

SEMPER IDEM UNDERBERG AG

Wertpapierprospekt

für das öffentliche Angebot von insgesamt nominal bis zu EUR 75 Mio. 5% bis 6% p.a. Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00, fällig am 7. Oktober 2028 (die „**Neuen Inhaberschuldverschreibungen**“), der

Semper idem Underberg AG, Rheinberg (die „**Emittentin**“)

sowie

für ein öffentliches **Umtauschangebot** der Emittentin an die Inhaber der von der Emittentin am 4. Juli 2018 begebenen **4%-Schuldverschreibungen 2018/2024** im Gesamtnennbetrag von EUR 25 Mio., fällig am 4. Juli 2024, ISIN: DE000A2LQQ43 sowie der am 18. November 2019 begebenen **4% Schuldverschreibungen 2019/2025** im Gesamtnennbetrag von EUR 60 Mio., fällig am 18. November 2025, ISIN: DE000A2YPAJ3

Die Emittentin wird voraussichtlich am 7. Oktober 2022 (der „**Begebungstag**“) bis zu 75.000 auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einer Laufzeit von sechs (6) Jahren im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“) mit Fälligkeit am 7. Oktober 2028 in einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000 (der „**Gesamtnennbetrag**“) begeben. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden, bezogen auf ihren Nennbetrag, ab dem 7. Oktober 2022 (einschließlich) bis zum 7. Oktober 2028 (ausschließlich) (der „**Fälligkeitstag**“) verzinst, zahlbar jeweils nachträglich am 7. Oktober eines jeden Jahres.

Der Gesamtnennbetrag und der Zinssatz der Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden voraussichtlich im Laufe des Angebotszeitraums, spätestens aber nach Ablauf des Angebotszeitraums am 28. September 2022 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt, die bei der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* (die „**CSSF**“) hinterlegt wird. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird neben der Angabe des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen die Angabe des Nettoemissionserlöses enthalten und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Die Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board), der kein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über

Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU ist, wird beantragt.

Dieser Prospekt (der „**Prospekt**“) ist ein Wertpapierprospekt und einziges Dokument im Sinne des Art. 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung (die „**Prospektverordnung**“) zum Zwecke eines öffentlichen Angebots der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in dem Großherzogtum Luxemburg und der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“). Dieser Prospekt wurde von der CSSF gebilligt und in der Deutschland an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die „**BaFin**“) gemäß Artikel 25 der Prospektverordnung notifiziert.

Die CSSF billigt diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung. Die Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin oder Bestätigung der Qualität der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere (das „**Luxemburgisches Wertpapierprospektgesetz**“) keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Der gebilligte Prospekt kann auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-und-berg.com) und der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) eingesehen und heruntergeladen werden. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind nicht und werden nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in seiner derzeit gültigen Fassung („**US Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des US Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht den Registrierungspflichten des US Securities Act unterliegt.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Ausgabepreis: 100%

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VMF2

Wertpapierkennnummer (WKN): A30VMF

Sole Lead Manager

IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft

26. August 2022

Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer dieses Prospekts:

Dieser Prospekt ist gemäß Artikel 12 Absatz 1 Prospektverordnung nach seiner Billigung durch die CSSF 12 Monate gültig, mithin bis zum 26. August 2023, sofern der Prospekt um etwaige Nachträge gemäß Artikel 23 Prospektverordnung ergänzt wird. Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Artikel 23 Prospektverordnung genannt werden. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nach dem Auslaufen der Angebotsfrist, d. h., sofern die Angebotsfrist nicht durch einen in diesem Fall erforderlichen Nachtrag gemäß Artikel 23 Prospektverordnung verlängert wird, ab dem 28. September 2022 nicht mehr.

WICHTIGE HINWEISE

Niemand ist befugt, andere als die in diesem Prospekt gemachten Angaben oder Tatsachen zu verbreiten. Sofern solche Angaben dennoch verbreitet werden sollten, dürfen derartige Angaben oder Tatsachen nicht als von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager autorisiert betrachtet werden. Weder die nach diesen Regeln erfolgte Überlassung dieses Prospektes noch das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen darunter stellen eine Gewährleistung dar, dass (i) die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt zutreffend sind, oder (ii) keine wesentliche nachteilige Veränderung in der Geschäftstätigkeit oder der Finanzlage der Emittentin, die wesentlich im Zusammenhang mit der Begebung und dem Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist, zu einem Zeitpunkt nach dem Datum der Veröffentlichung dieses Prospektes, oder zu einem nach der Veröffentlichung eines Nachtrags oder einer Ergänzung zu diesem Prospekt liegenden Zeitpunkt, stattgefunden hat, (iii) andere im Zusammenhang mit der Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen stehende Angaben zu einem anderen Zeitpunkt als dem Zeitpunkt, zu dem sie mitgeteilt wurden oder auf den sie datiert wurden, zutreffend sind. Der Sole Lead Manager nimmt ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Lead Manager bekannt werden, zu beraten. Weder der Sole Lead Manager noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Lead Manager hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit.

Sollten sich nach Billigung dieses Prospekts und vor dem Schluss des öffentlichen Angebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben ergeben, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnten, ist die Emittentin nach der Prospektverordnung verpflichtet, den Prospekt entsprechend nachzutragen.

Dieser Prospekt muss mit allen etwaigen Nachträgen gelesen und ausgelegt werden.

Jeder potentielle Investor in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen muss auf der Grundlage seiner eigenen unabhängigen Beurteilungen und, soweit er es unter Berücksichtigung der Sachlage für erforderlich hält, unter Hinzuziehung professioneller Beratung darüber entscheiden, ob der Kauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in voller Übereinstimmung mit seinen finanziellen Bedürfnissen, Zielen und Umständen und mit allen anwendbaren Anlagegrundsätzen, Leitsätzen und Einschränkungen steht und für ihn eine geeignete und sachgerechte Anlage darstellt. Insbesondere sollte jeder potentielle Käufer der Neuen Inhaberschuldverschreibungen:

- (i) ausreichende Kenntnis und Erfahrung haben, die ihn in die Lage versetzen, eine aussagefähige Beurteilung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, der mit einer Investition in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbundenen Vorteile und Risiken und der Informationen, die im Prospekt und sämtlichen Nachträgen enthalten sind, vorzunehmen;
- (ii) Zugang zu und Kenntnisse im Umgang mit geeigneten Analyseinstrumenten haben, um unter Berücksichtigung seiner konkreten finanziellen Situation und der beabsichtigten Investitionen eine Investition in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen und die Auswirkungen, die eine solche Investition auf sein gesamtes Portfolio haben könnte, beurteilen zu können;
- (iii) ausreichende finanzielle Mittel und Liquidität zur Verfügung haben, um sämtliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlageentscheidung für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen tragen zu können, einschließlich solcher Risiken, die entstehen, wenn Kapital oder Zinsen in einer oder mehreren Währungen gezahlt werden oder die Währung, in der Kapital oder Zinsen gezahlt werden, von der Währung des potentiellen Käufers verschieden ist;
- (iv) die Anleihebedingungen gründlich lesen und verstehen und ein genaues Verständnis der einschlägigen Indizes und Finanzmärkte haben; und

- (v) allein oder mit der Hilfe eines Finanzberaters in der Lage sein, mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes und sonstiger für die Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen relevanter Faktoren beurteilen und seine Fähigkeit der Tragung der damit verbundenen Risiken einschätzen zu können.

Dieser Prospekt stellt kein Angebot dar und darf nicht für ein Angebot oder Werbung in einer Rechtsordnung verwandt werden, in der ein solches Angebot oder eine solche Werbung nicht erlaubt ist oder für ein Angebot oder eine Werbung gegenüber einer Person, an die rechtmäßig nicht angeboten werden darf oder die eine solche Werbung nicht erhalten darf.

Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen keine Gewähr dafür, dass dieser Prospekt rechtmäßig verbreitet wird oder dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach den Anforderungen der jeweiligen Rechtsordnung rechtmäßig in Übereinstimmung mit anwendbaren Registrierungsvorschriften oder anderen rechtlichen Voraussetzungen oder gemäß anwendbarer Ausnahmetatbestände angeboten werden. Die Emittentin und der Sole Lead Manager übernehmen ferner keine Haftung für die Unterstützung des Angebots oder der Verbreitung des Prospekts. Insbesondere wurden von der Emittentin oder dem Sole Lead Manager keinerlei Handlungen in denjenigen Rechtsordnungen vorgenommen, in denen solche Handlungen zum Zwecke des Angebots oder der Verbreitung erforderlich sind.

Das Angebot, der Verkauf und die Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und die Auslieferung dieses Prospekts unterliegen in einigen Rechtsordnungen Beschränkungen. Personen, die in Besitz dieses Prospekts gelangen, werden von der Emittentin und dem Sole Lead Manager aufgefordert, sich selbst über solche Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. Insbesondere sind und werden die Neuen Inhaberschuldverschreibungen auch in Zukunft nicht nach Vorschriften des U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung registriert und unterliegen bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechts. Vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen dürfen die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden.

Soweit in diesem Prospekt nicht anderweitig definiert und sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, beziehen sich „€“, „Euro“, „EUR“, und „Eurocent“ auf die Währung, die zu Beginn der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eingeführt wurde und in Artikel 2 der Verordnung (EG) 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro in ihrer jeweils gültigen Fassung definiert ist.

Sämtliche im Prospekt angegebenen Internetseiten werden ausschließlich zu Informationszwecken genannt und sind nicht Teil des Prospekts.

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	8
2. Risikofaktoren	15
2.1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Gesellschaft	15
2.2. Risiken aus und im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Gesellschaft	23
2.3. Rechtliche und regulatorische Risiken	38
2.4. Risiken im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Emittentin	44
2.5. Umwelt-, Sozial- und Governance- Risiken	47
2.6. Angebotsbezogene Risiken	49
3. Allgemeine Informationen	60
3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts	60
3.2. Gegenstand des Prospekts	60
3.3. Zuständige Behörde	61
3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen	61
3.5. Einsichtnahme in Dokumente	61
3.6. Informationen von Seiten Dritter und Angaben von Quellen	62
3.7. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben	64
3.8. Mittels Verweis aufgenommene Informationen	65
4. Die Schuldverschreibungen und das Angebot	67
4.1. Informationen über die angebotenen Wertpapiere	67
4.2. Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen	74
4.3. Interessen beteiligter Personen an dem Angebot	85
5. Emissionskosten und Emissionserlös	86
5.1. Emissionskosten und Nettoemissionserlös	86
5.2. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses	87
6. Anleihebedingungen	88
7. Umtauschangebot	116
8. Wichtigste Märkte	139
8.1. Der deutsche Spirituosenmarkt	139
8.2. Der deutsche Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie.	139
8.3. Der internationale Spirituosenmarkt	140
9. Grundlegende Angaben zum Wettbewerb	142

9.1.	Wettbewerber	142
9.2.	Wettbewerbsstärken.....	143
10.	Geschäftstätigkeit	148
10.1.	Überblick über die Geschäftstätigkeit	148
10.2.	Unternehmensstrategie.....	150
10.3.	Produktangebot und Qualitätsmanagement	156
10.4.	Management von eigenen Marken der Underberg Gruppe.....	156
10.5.	Management von Distributionsmarken.....	158
10.6.	Abfüllung, Verpackung und Logistik	159
10.7.	Vertrieb	159
10.8.	Beschaffung	161
10.9.	Marken.....	161
10.10.	Wesentliche Verträge.....	162
10.11.	Rechtsstreitigkeiten	166
11.	Allgemeine Angaben über die Emittentin.....	168
11.1.	Name, Registernummer, eingetragener Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr	168
11.2.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung.....	168
11.3.	Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft	169
11.4.	Letzte konzerninterne Reorganisationsmaßnahmen.....	169
11.5.	Geschäftsgegenstand	170
11.6.	Struktur der Unternehmensgruppe.....	170
11.7.	Vorstand und Aufsichtsrat	173
11.8.	Stammkapital und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin.....	177
11.9.	Geschäftsjahr	177
11.10.	Abschlussprüfer	178
11.11.	Rating	178
11.12.	Angaben zu den wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr.....	179
12.	Ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin	181
12.1.	Ausgewählte Daten zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	182
12.2.	Ausgewählte Konzern-Bilanzdaten der Emittentin auf Basis des HGB- Konzernabschlusses	183
12.3.	Ausgewählte Angaben zur Konzern-Kapitalflussrechnung der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses	184
12.4.	Alternative Leistungskennzahlen der Emittentin	185
13.	Besteuerung	190

14. Trendinformationen.....	191
15. Namen und Adressen.....	193

1. ZUSAMMENFASSUNG

1.1. Einleitung mit Warnhinweisen
Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere
Schuldverschreibungen 2022/2028 mit der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) DE000A30VMF2 (die „ Neuen Inhaberschuldverschreibungen “).
Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)
Semper idem Underberg AG (die „ Emittentin “ und gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die „ Semper idem Gruppe “), Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg, Deutschland; Telefon: +49 (0) 2843-920-0; Telefax: +49 (0) 2843 920 380; E-Mail: services@underberg.com; Rechtsträgerkennung (<i>Legal Entity Identifier (LEI)</i>): 529900KUUA4ACUP12G17.
Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt gebilligt hat
Commission de Surveillance du Secteur Financier („ CSSF “) 283 Route d’Arlon, L-1150 Luxembourg, Tel. + (352) 26 25 1-1, Telefax: (+352) 26 25 1 – 2601, E-Mail direction@cssf.lu.
Datum der Billigung des Prospekts
26. August 2022
Warnhinweise
Diese Zusammenfassung sollte als Einleitung zu diesem Wertpapierprospekt (der „ Prospekt “) verstanden werden. Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen. Der Anleger könnte ggf. das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in dem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellt.
1.2. Basisinformationen über den Emittenten
Wer ist der Emittent der Wertpapiere?
Die Emittentin ist die Semper idem Underberg AG. Ihr kommerzieller Name lautet Semper idem Underberg AG.
Sitz und Rechtsform des Emittenten, seine LEI, für ihn geltendes Recht und Land der Eintragung
Die Emittentin hat ihren satzungsmäßigen Sitz in Rheinberg, Deutschland. Sie ist eine nach deutschem Recht bestehende Aktiengesellschaft und unterliegt deutschem Recht. Sie ist in Deutschland im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 15062 eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (<i>Legal Entity Identifier (LEI)</i>) der Emittentin lautet 529900KUUA4ACUP12G17.
Haupttätigkeit der Emittentin
Die Emittentin ist die Dachgesellschaft der Semper idem Gruppe. Die Semper idem Gruppe ist in der Produktion und im Vertrieb alkoholischer Getränke mit dem Schwerpunkt Spirituosen tätig. Ihre Umsatzerlöse erzielt die Semper idem Gruppe mit eigenen Marken, Handelsmarken sowie mit Distributionsmarken anderer Hersteller. Mit den Kernmarken „ Underberg “, „ Asbach “, „ St. Hubertus “ und „ Pitú “, unter denen der Kräuter-Digestif „ Underberg “, verschiedene „ Asbach “-Qualitäten und der brasilianische Zuckerrohrschnaps „ Pitú “ vertrieben werden sowie zahlreichen weiteren Eigen- und Distributionsmarken ist die Semper idem Gruppe ein führender deutscher Anbieter für Spirituosen mit hoher Kompetenz im Bereich Kräuter. Die Semper idem Gruppe verfügt über ein breit diversifiziertes Portfolio an bekannten eigenen Marken (wie z. B. „ Underberg “, „ Asbach “, „ Pitú “, „ XUXU “, „ St. Hubertus “, „ Grasovka “ und „ Riemerschmid “) und Distributionsmarken (wie z. B. „ Amarula “, „ BOLS “, „ Ouzo Plomari “, „ Southern Comfort “ und „ Túnel de Mallorca “) sowie über eine flexible Wertschöpfungskette, die je nach Marke und Produkt eine möglichst effiziente Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur erlaubt. Insbesondere verfügt die Emittentin über langjährige Erfahrungen und weit reichendes

Know-how im Markenmanagement sowie insbesondere in der Markenführung. Durch das kombinierte Management von eigenen Marken und Distributionsmarken ist es der Semper idem Gruppe möglich, ein Markenportfolio mit komplementären Premium-Marken zusammenzustellen und in den Bereichen Marketing und Vertrieb Synergien zu generieren. Ziel ist es dabei, für die jeweilige Marke beim Konsumenten einen deutlichen Mehrwert zu generieren, indem für sie ein nicht austauschbarer Auftritt entwickelt und ein spezifisches Marktsegment besetzt wird.

Hauptanteilseigner der Emittentin; unmittelbare und mittelbare Beteiligungen; Beherrschungsverhältnisse

Die Underberg AG, Schweiz, ist mit rund 82,4% am Kommanditkapital der Underberg GmbH & Co. KG („**Underberg KG**“) beteiligt, die als reine Holding-Gesellschaft alle Anteile an der Emittentin hält. Mit der Underberg KG ist die Emittentin außerdem seit 1997 über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbunden. Darin hat sie sich der Leitung der Underberg KG unterstellt. Die Mehrheit der Aktien an der Underberg AG, nämlich 53,3%, hält Emil Underberg.

Identität der Hauptgeschäftsführer

Herr Thomas Mempel, Jahrgang 1967, ist Vorstand bei der Emittentin. Er verantwortet die Bereiche Vertriebsmarketing und Kanalmanagement, den Vertrieb der Handelsmarken, den nationalen sowie den internationalen Vertrieb, die internationalen Beteiligungen sowie den Markenschutz, die Dokumentation und das Archiv der Semper idem Gruppe. Herr Michael Söhlke, Jahrgang 1978, ist Vorstand bei der Emittentin. Er verantwortet die Bereiche Controlling, Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf/Logistik/Materialwirtschaft und technische Dienste, Produktion, Strategisches Marketing, IT-Services, Personal-Services sowie Öffentlichkeitsarbeit.

Identität des Abschlussprüfers

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rather Straße 49, 40476 Düsseldorf, Deutschland („**Deloitte**“). Deloitte ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer, Berlin.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?

Die folgenden ausgewählten wesentlichen Konzern-Finanzinformationen sind aus den geprüften nach den Vorgaben des Handelsgesetzbuchs (HGB) aufgestellten Konzernabschlüssen der Emittentin der zum 31. März 2022 sowie zum 31. März 2021 endenden Geschäftsjahre entnommen oder abgeleitet oder beruhen auf der Buchhaltung oder den internen Berichtssystemen der Emittentin oder wurden auf der Grundlage von Zahlen aus diesen Quellen berechnet. Soweit Finanzdaten in diesem Prospekt als „geprüft“ gekennzeichnet sind, bedeutet dies, dass sie den geprüften Konzernabschlüssen der Gesellschaft entnommen wurden. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die entweder (i) aus den geprüften Konzernabschlüssen abgeleitet wurden oder (ii) der Buchhaltung oder den internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus diesen Quellen berechnet worden sind.

Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen berechnet aus der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB

Ungeprüft (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2022	2021
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag ¹	5.241	6.351

Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen berechnet aus der Konzernbilanz nach HGB

Ungeprüft (in TEUR soweit nicht anders angegeben)	Zum 31. März	
	2022	2021
Nettofinanzverbindlichkeiten ²	60.193	63.659
Zinsdeckungsquote (Interest Coverage Ratio) ³	1,7	1,1

- 1 Bestehend aus „Ergebnis nach Steuern“ zuzüglich „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“.
- 2 Nettofinanzverbindlichkeiten, d.h. Finanzverbindlichkeiten (definiert als Summe aus Verbindlichkeiten aus Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten). Es handelt sich um eine alternative Leistungskennzahl, die nicht nach HGB oder einem anderen Rechnungslegungsstandard definiert ist.
- 3 Die Interest Coverage Ratio ergibt sich durch die Division des Bereinigten EBIT durch die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Kennzahl gibt an, inwiefern die Emittentin in der Lage ist, ihren Zinsverpflichtungen aus dem Bereinigten EBIT nachzukommen. Es handelt sich um eine alternative Leistungskennzahl, die nicht nach HGB oder einem anderen Rechnungslegungsstandard definiert ist.

Ausgewählte wesentliche Finanzinformationen aus den Konzern-Kapitalflussrechnungen nach HGB

Geprüft (in Mio. €)	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2022	2021
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2,6	4,0
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	7,0	4,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	(8,7)	(5,3)

Welches sind die zentralen Risiken, die für den Emittenten spezifisch sind?

1. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER FINANZIELLEN SITUATION DER EMITTENTIN

- a) **Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.** Die Emittentin hat derzeit zwei Inhaberschuldverschreibungen im Volumen von insgesamt EUR 85 Mio. begeben und finanziert sich bei Bedarf zudem über weitere Kredite („**Bestehende Finanzverbindlichkeiten**“). Die Bestehenden Finanzverbindlichkeiten werden vor den Neuen Inhaberschuldverschreibungen fällig, soweit die beiden bestehenden Inhaberschuldverschreibungen nicht in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen umgetauscht oder die Erlöse aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht zu ihrer Rückführung verwendet wurden. Die Emittentin könnte zudem noch weitere Inhaberschuldverschreibungen begeben oder Kredite aufnehmen („**Weitere Finanzverbindlichkeiten**“). Im Zeitpunkt der Fälligkeit der Bestehenden Finanzverbindlichkeit könnten der Emittentin nicht genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen, um ihren daraus resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Auf Grund ihrer Verpflichtungen aus den Bestehenden und Weiteren Finanzverbindlichkeiten könnte die Emittentin zudem letztlich außerstande sein, genügend Liquidität aufzubringen um die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zurückzuführen.
- b) **Das bereinigte EBIT der Semper idem Gruppe überstieg im Geschäftsjahr 2020/2021 und im Geschäftsjahr 2021/2022 die Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen nur geringfügig.** Es besteht daher das Risiko, dass das operative Ergebnis der Semper idem Gruppe zukünftig nicht ausreicht, um ihre Kapaldienstfähigkeit zu gewährleisten. Sollte dies nicht gelingen, könnte es zur Insolvenz kommen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2. Risiken aus und im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Gesellschaft

- a) **Steigende Produktionskosten, insbesondere durch steigende Rohstoffpreise und politische Entscheidungen, könnten den Absatz der Produkte der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.** Die Semper idem Gruppe ist darauf angewiesen, die Rohstoffe für ihre Produkte zu akzeptablen Bedingungen erwerben zu können, um ein konstantes Preisniveau für ihre Produkte zu ermöglichen. Auf Grund makroökonomischer Umstände und internationaler Krisen steigen die Rohstoffpreise signifikant an. Dies könnten dazu führen, dass die Semper idem Gruppe ihre Preise für die Endverbraucher erhöhen muss. Diese könnten daher ihren Verbrauch von Produkten der Semper idem Gruppe einschränken. Deswegen könnten der Semper idem Gruppe Umsatzverluste entstehen oder ihre Profitabilitätsmarge sinken, weil es nicht gelingt, die gestiegenen Kosten durch Preissteigerungen an die Kunden weiter zu reichen.
- b) **Der Ausfall von Zulieferern oder Verzögerungen in der Belieferung könnten zu Produktionsunterbrechungen oder zum Verlust von Kunden und anderen Vertragspartnern führen.** Das Geschäft der Semper idem Gruppe ist von Zulieferern abhängig, die Inhaltsstoffe bzw. sonstige Materialien zur Herstellung der Produkte der Semper idem Gruppe liefern. Ein Wegfall oder eine Störung der Lieferverhältnisse, beispielsweise aufgrund von Krieg, Streiks, Naturkatastrophen, Produktionsausfällen, Unfällen oder Lieferengpässen bei Rohstoffen, könnte die Produktionsgrundlage der Semper idem Gruppe erheblich belasten. Besonders gefährdet ist derzeit die zuverlässige Belieferung der Semper idem Gruppe mit Glas insbesondere auf Grund von Engpässen bei der Gasversorgung sowie hohen Preissteigerungen. Deswegen könnte die Produktion innerhalb der Semper idem Gruppe gestört werden, wenn die Zulieferer ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder ihre bestehenden Verträge mit der Emittentin nicht zu akzeptablen Bedingungen verlängern oder kündigen. Dies könnte im Extremfall zur Insolvenz der Emittentin führen.
- c) **Die Bündelung der Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten in Rüdeshcim vollzieht sich langsamer als geplant und ein weiterer Ausbau dieser Kapazitäten könnte sich als deutlich schwieriger und zeitaufwändiger gestalten als angenommen.** Die Semper idem Gruppe konzentriert ihre Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten für Kleinflaschen mittlerweile in Rüdeshcim. Dem ging die Schließung eines weiteren Werks in Berlin und die Verlagerung der entsprechenden Produktionskapazitäten nach Rüdeshcim voraus. Bei der Bündelung der Kapazitäten in Rüdeshcim bestehen jedoch noch Anlaufschwierigkeiten. Diese könnten zu Unterbrechungen bzw. Verspätungen bei der Produktion und Abfüllung und damit zu Lieferengpässen, Umsatzrückgängen und zum Verstoß gegen vertraglich zugesicherte Lieferpflichten führen, insbesondere wenn bei der Vereinbarung der Aufträge von den Parteien mit einer deutlichen schnelleren Aufnahme der Produktion in Rüdeshcim gerechnet worden war. Zudem ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die in Rüdeshcim bestehenden Kapazitäten für die Produktion und Abfüllung von Kleinflaschen letztlich für die Zwecke der Semper idem Gruppe nicht ausreichend sind und sogar noch ausgebaut werden müssen. Auch in diesem Fall besteht das Risiko, dass ein solcher Ausbau der Kapazitäten sich langsamer als geplant vollzieht, weil geeignetes

Personal nicht angeworben werden kann oder die dafür erforderlichen Maschinen nicht rasch genug erworben bzw. in den Produktionsprozess integriert werden können.

3. Rechtliche und regulatorische Risiken

a) **Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere deren Änderung oder Verschärfung, könnten die geschäftlichen Aktivitäten der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.** Es ist denkbar, dass die Semper idem Gruppe aufgrund gesetzgeberischer Maßnahmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen werden könnte. Insbesondere könnten die Produktion oder der Vertrieb einzelner oder mehrerer (alkoholischer) Produkte eingeschränkt oder restriktiveren Vorgaben unterworfen werden.

b) **Die Semper idem Gruppe könnte die zur Herstellung oder zum Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Zertifizierungen, z. B. die jährlichen IFS/HACCP Zertifizierungen, durch externe Zertifizierungsstellen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen oder neue Zertifizierungen benötigen.** Die Voraussetzungen, um solche Zertifikate zu erhalten, können sich derart ändern oder sich die Rahmenbedingungen so verschieben, dass die Semper idem Gruppe die zur Herstellung bzw. zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten Zertifikate nicht mehr erhält oder solche entzogen werden oder diese nur unter Aufwendung hoher Kosten zu erhalten sind.

4. Risiken im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Emittentin

Aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt. Zahlungsschwierigkeiten der Underberg KG könnten den im Gegenzug bestehenden Verlustausgleichsanspruch der Emittentin schmälern oder wertlos werden lassen.

5. Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken

Es besteht das Risiko einer Haftung als Verhaltens- bzw. Zustandsstörer durch betriebsbedingte Verunreinigungen von Grundstücken und/oder sonstigen Umweltverunreinigungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen der Semper idem Gruppe als Grundstückseigentümer bzw. Mieter oder Pächter für Verunreinigungen, die von ihren Grundstücken bzw. den auf ihnen befindlichen Produktionsanlagen ausgehen (z.B. Grundwasserverunreinigungen), haftbar gemacht werden.

1.3. Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere

Die Emittentin begibt Inhaberschuldverschreibungen mit der ISIN DE000A30VMF2.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl und Laufzeit der begebenen Wertpapiere

Die Emission erfolgt in € (EURO).

Die Emittentin begibt bis zu 75.000 Neue Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 zum Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000,00. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl von Neuen Inhaberschuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben. Die Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen beginnt am 7. Oktober 2022 und endet am 7. Oktober 2028 (die „**Laufzeit**“). Sie beträgt damit sechs (6) Jahre.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen gewähren ihren Inhabern das Recht, Zinszahlungen sowie bei Fälligkeit die Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen. Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. im Falle eines Kontrollwechsels (wie in den Anleihebedingungen definiert) sind die Anleihegläubiger berechtigt, die vorzeitige Rückzahlung des Nennbetrags zu verlangen.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin soweit bestimmte zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes vorschreiben.

Etwaige Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere

Entfällt. Die Handelbarkeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist nicht beschränkt.

Angaben zur Ausschüttungspolitik (Verzinsung)

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem 7. Oktober 2022 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“)

bezogen auf ihren Nennbetrag in einer Spanne zwischen 5% und 6% p. a. verzinst (die „Zinsspanne“). Der Zinssatz wird innerhalb der Zinsspanne voraussichtlich am 28. September 2022 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt.

Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 7. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „Zinszahlungstag“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar.

Die erste Zinszahlung ist am 7. Oktober 2023 fällig. Für den Zeitraum eines Verzugs der Zinszahlung wird die Verzinsung um zusätzlich fünf (5) Prozentpunkte p. a. erhöht.

Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual – ICMA Rule 251) berechnet.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sollen nicht an einem regulierten Markt zugelassen werden. Es wird ein Antrag auf Aufnahme der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zum Handel in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse in das Handelssegment Quotation Board gestellt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- 1. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger als Anlageobjekt geeignet.** Den Anlegern könnten die erforderlichen Kenntnisse und Analysemethoden für Investitionen in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen fehlen. Bestimmte Anlegergruppen könnten auch Investmentregulierungen unterfallen. Auf Grund dieser Investmentregulierungen könnten sich die Neuen Inhaberschuldverschreibungen für diese Anlegergruppen als ungeeignetes Anlageobjekt erweisen.
- 2. Durch eine Erhöhung der auf den Finanzmärkten erzielbaren Zinsen könnten die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an Attraktivität verlieren.** Die Verzinsung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen passt sich nicht der Zinssentwicklung auf den Finanzmärkten an. Innerhalb der Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen von sechs (6) Jahren können sich etwa infolge einer generellen Erhöhung des Zinsniveaus erhebliche Verbesserungen der mit anderen Anlagen erzielbaren Renditen ergeben. Eine solche generelle Erhöhung des Zinsniveaus dürfte sich auf Grund der geänderten Geldpolitik der EZB zur Bekämpfung der anhaltenden Inflation im Euroraum ergeben. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen würden dann im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren.
- 3. Vor der Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt entstehen bzw. fortbestehen wird.** In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.
- 4. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnten nur in geringerem als erwarteten Umfang platziert werden.** Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Umtauschinhaberschuldverschreibungen nur teilweise aus dem Markt nehmen kann und Liquidität in möglicherweise beachtlicher Höhe vorhalten muss, um die noch ausstehenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zurückzuführen.
- 5. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt.** Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen, es sei denn, es handelt sich hierbei um Gläubiger von Kapitalmarktverbindlichkeiten.
- 6. Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die das Umtauschangebot annehmen, erwerben Inhaberschuldverschreibungen, die erst nach den bislang ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.** Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die nicht umgetauscht werden, werden vor den Neuen Inhaberschuldverschreibungen fällig. Sie werden dabei in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben oder auf Grund des auf EUR 75 Mio. begrenzten Volumens der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht umtauschen konnten und soweit sie nicht aus dem Emissionserlös aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen auf andere Weise zurückgeführt werden. Sofern eine Rückführung oder Refinanzierung der zeitlich vorher fälligen verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen scheitert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Insolvenz der Emittentin führen. Anleger, die an dem Umtauschangebot teilnehmen, könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

1.4. Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt über die Wertpapiere

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Allgemeine Bedingungen und Konditionen des Angebots

Die Emittentin bietet insgesamt bis zu EUR 75.000.000 Neue Inhaberschuldverschreibungen fällig zum 7. Oktober 2028 und mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 an.

Das Angebot besteht aus:

- einem öffentlichen Umtauschangebot der Emittentin, welches ausschließlich von der Emittentin durchgeführt wird, an die Inhaber der von der Emittentin
 - am 4. Juli 2018 begebenen 25.000 Stück 4%-Schuldverschreibungen 2018/2024 im Gesamtnennbetrag von EUR 25 Mio., fällig am 4. Juli 2024, ISIN: DE000A2LQQ43 (die „**Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024**“ und jeweils eine „**Inhaberschuldverschreibung 2018/2024**“) sowie der
 - am 18. November 2019 begebenen 60.000 Stück 4%-Schuldverschreibungen 2019/2025 im Gesamtnennbetrag von EUR 60 Mio., fällig am 18. November 2025, ISIN: DE000A2YPAJ3 (die „**Inhaberschuldverschreibungen 2019/2025**“ und jeweils eine „**Inhaberschuldverschreibung 2019/2025**“ zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024, die „**Umtauschinhaberschuldverschreibungen**“ und jeweils einzeln eine „**Umtauschinhaberschuldverschreibung**“),

gegen die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Umtauschverhältnis 1:1 (eins zu eins) umzutauschen. Dies bedeutet, dass Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschinhaberschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine Neue Inhaberschuldverschreibung sowie zusätzlich einen Barausgleichsbetrag sowie die Stückzinsen (wie nachstehend definiert), die auf die umgetauschten Umtauschinhaberschuldverschreibungen entfallen, erhalten. Der „**Barausgleichsbetrag**“ besteht aus einem Geldbetrag in Höhe von EUR 17,50 pro Umtauschinhaberschuldverschreibung. Die „**Stückzinsen**“ sind die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der Umtauschinhaberschuldverschreibungen bis zum Begebungstag.

Umtauschwillige Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb der Umtauschfrist (wie nachstehend definiert) in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.

- einer Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Neue Inhaberschuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“); Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Inhaberschuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.
- Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Inhaberschuldverschreibungen abgeben.
- einem öffentlichen Angebot der Emittentin in der Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) und im Großherzogtum Luxemburg über das Zeichnungssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, die XETRA-Zeichnungsfunktionalität, (das „**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“), welches ausschließlich durch die Emittentin durchgeführt wird; sowie
- einer Privatplatzierung in Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans (die „**Privatplatzierung**“) gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG, die durch die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft („**IKB**“, „**Sole Lead Manager**“) durchgeführt wird. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen für die Privatplatzierung.

Zeitplan für das Angebot

Dem Angebot liegt folgender Zeitplan zu Grunde.

26. August 2022

Billigung des Wertpapierprospektes durch die CSSF

29. August 2022	Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption)
19. September 2022	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität
26. September 2022	Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
28. September 2022	Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)
7. Oktober 2022	Voraussichtliche Festlegung des Zinssatzes, Zins- und Volumenfestsetzungsmittelteilung Begebungstag und voraussichtlich Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board)

Schätzungen der Gesamtkosten der Emission und/oder des Angebots, einschließlich der geschätzten Kosten, dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden

Im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen entstehen der Emittentin sowohl erfolgsunabhängige Kosten, insbesondere die Kosten für Rechtsberatung und Kosten des Abschlussprüfers, als auch vom Nennbetrag der letztlich emittierten Schuldverschreibungen abhängige Kosten, insbesondere in Form der Provision des Sole Lead Managers. Die Emittentin schätzt die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen entstehenden Kosten im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal EUR 75 Mio. auf rund EUR 5,0 Mio. („**Emissionskosten**“). Anleihegläubigern werden von der Emittentin keine Kosten in Rechnung gestellt, die im Zusammenhang mit der Emission der Schuldverschreibungen entstehen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Grund für das Angebot ist die Beschaffung von Fremdkapital für die Emittentin. Im Falle der vollständigen Platzierung der Schuldverschreibungen in Höhe von nominal EUR 75 Mio. verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein geschätzter Nettoerlös von EUR 70,0 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“). Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses hängt jedoch maßgeblich von der Annahmequote des Umtauschangebots an die Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Platzierungsquoten im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung ab. Die Emittentin beabsichtigt, den Emissionserlös, resultierend aus dem öffentlichen Angebot, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahmen des Umtauschangebots entstehende freie Liquidität folgendermaßen zu verwenden:

- Vorrangig soll die Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 vollständig in Höhe von EUR 25 Mio. zurückgeführt werden.
- Im Hinblick auf die Inhaberschuldverschreibung 2019/2025 in Höhe von EUR 60 Mio. soll eine teilweise Rückführung erfolgen.

Im Übrigen soll der Emissionserlös für die weitere Finanzierung der Unternehmenstätigkeit, insbesondere für Investitionen in die Entwicklung des Vertriebs, für Neuprodukte - insbesondere bei den modernisierten Kernmarken - und Produktinnovationen sowie in Produktionserweiterungen (beispielsweise durch Investitionen in neue Abfüllanlagen und oder Produktionslinien am Standort Rüdeshcim) und -optimierungen genutzt werden.

Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin hat den Sole Lead Manager zur Unterstützung bei der Emission und deren technischer Abwicklung beauftragt, ohne dass dabei eine Übernahmeverpflichtung eingegangen wurde. Die Vergütung der Dienstleistungen des Sole Lead Managers in Zusammenhang mit dem Angebot ist abhängig von diversen Faktoren, insbesondere der Höhe des erzielten Bruttoemissionserlöses. Hieraus können sich insofern Interessenkonflikte ergeben als das Interesse des Sole Lead Managers an der Maximierung der Vergütung in Konflikt mit gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen zur umfassenden Offenlegung von Risiken des prospektgegenständlichen Angebots und/oder der prospektgegenständlichen Wertpapiere zum Schutz der Emittentin und/oder potentieller Investoren geraten könnte.

Auf Grund verwandtschaftlicher Bindungen zum Geschäftsführer des Komplementärs der Underberg KG, Emil Underberg, bestehen potentielle Interessenkonflikte bei den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin, Christiane Underberg und Dr. Hubertine Underberg-Ruder. Ein potentieller Interessenkonflikt besteht auch beim Aufsichtsratsvorsitzenden der Emittentin, Dr. Tobias Bürgers, als Partner der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB, welche die Emittentin zur Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen berät. Ein weiterer potentieller Interessenkonflikt besteht bei dem Vorstandsmitglied Thomas Mempel, der Aufsichtsratsmandate bei mittelbaren Gesellschaftern der Emittentin wahrnimmt.

2. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sollten vor der Entscheidung über den Erwerb von Inhaberschuldverschreibungen der Semper idem Underberg AG, Rheinberg (die „**Emittentin**“ und gemeinsam mit ihren direkten und indirekten Tochtergesellschaften die „**Semper idem Gruppe**“), die nachfolgend beschriebenen Risiken und die übrigen in dem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Nachstehend sind die für die Emittentin und ihre Branche wesentlichen und spezifischen Risiken und die wesentlichen und spezifischen Risiken im Zusammenhang mit den angebotenen Wertpapieren beschrieben. Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sich einzeln oder kumulativ oder zusammen mit anderen Umständen verwirklichen. Darüber hinaus könnten sich die nachfolgend aufgeführten Risiken rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin und die Semper idem Gruppe ausgesetzt sind. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten ihren Geschäftsbetrieb ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben. Gleichzeitig beruhen die Auswahl und der Inhalt der Risikofaktoren auf Annahmen, die sich nachträglich als unzutreffend erweisen können.

Die Realisierung eines oder mehrerer Risiken kann erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin bzw. der Semper idem Gruppe haben oder im Extremfall zu einem Totalverlust der unter den jeweiligen Inhaberschuldverschreibungen an die Anleger zu zahlenden Zinsen und / oder zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Einen solchen denkbaren Totalverlust sollte der Anleger vor dem Hintergrund seiner persönlichen Vermögensverhältnisse und Anlageziele bedenken und notfalls wirtschaftlich verkraften können.

Auf Basis einer quantitativen und qualitativen Bewertung hat die Emittentin die nachfolgenden Risiken in mehrere Kategorien eingeteilt und innerhalb jeder Kategorie die wesentlichen Risiken festgelegt, wobei sowohl die Bedeutung bzw. Schwere des jeweiligen Risikos, das Ausmaß der potentiellen Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage der Emittentin sowie die Auswirkungen auf die Inhaberschuldverschreibungen berücksichtigt wurden als auch die Eintrittswahrscheinlichkeit des jeweiligen Risikos. Innerhalb der Kategorien wurden die beiden zuerst genannten Risiken als die wesentlichsten Risiken bewertet.

2.1. Risiken im Zusammenhang mit der finanziellen Situation der Gesellschaft

2.1.1 Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt.

Die Emittentin ist Liquiditätsrisiken ausgesetzt. So hat sie derzeit zwei Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnominalbetrag von EUR 85 Mio. emittiert. Diese umfassen

- (i) die im Jahr 2024 in Höhe von EUR 25 Mio. zur Rückzahlung fällige Inhaberschuldverschreibung (die „**Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024**“) und
- (ii) die im Jahr 2025 in Höhe von EUR 60 Mio. zur Rückzahlung fällige Inhaberschuldverschreibung (die „**Inhaberschuldverschreibungen 2019/2025**“; zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024 die „**Umtauschinhaberschuldverschreibungen**“).

Die Emittentin beabsichtigt, den Anleihegläubigern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) die neu auszugebenden Inhaberschuldverschreibungen,

die Gegenstand dieses Prospekts sind (die „**Neuen Inhaberschuldverschreibungen**“), zum Umtausch anzubieten. Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen bestünden in einer Höhe als Verbindlichkeit der Gesellschaft fort, in der sie nicht umgetauscht werden (die „**Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen**“). Sollten infolge des Umtauschgebotes nur wenige Umtauschinhaberschuldverschreibungen umgetauscht und auch nur wenige Neue Inhaberschuldverschreibungen gezeichnet werden, hätte die Emittentin gegebenenfalls keine ausreichende Liquidität, um die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen bei Fälligkeit zurückzuzahlen. Diese wären in jedem Fall vor den Neuen Inhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig. Würden demgegenüber in großem Umfang Neue Inhaberschuldverschreibungen gezeichnet und von der Emittentin begeben werden, würde sich die Gesamtverschuldung der Emittentin hierdurch erhöhen.

Neben den Neuen Inhaberschuldverschreibungen und den Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen könnte die Emittentin zudem weitere Inhaberschuldverschreibungen ausgeben (die „**Weiteren Inhaberschuldverschreibungen**“).

Zudem hat die Oberbank AG der Emittentin gegenwärtig eine Kontokorrentlinie in einem Umfang von EUR 3,25 Mio. eingeräumt (die „**Kontokorrentlinie Oberbank**“ und zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024, den Inhaberschuldverschreibungen 2019/2025, den Weiteren Inhaberschuldverschreibungen und den Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen: die „**Fremdkapitalverbindlichkeiten**“ jeweils eine „**Fremdkapitalverbindlichkeit**“). Die Kontokorrentlinie Oberbank wurde unbefristet gewährt. Die Emittentin hat sie gegenwärtig nicht in Anspruch genommen. Dies könnte sich aber ändern. Zudem könnte die Emittentin nicht zuletzt auf Grund des sich nachteilig entwickelnden makroökonomischen Umfelds (vgl. Risikofaktor 2.2.17 „*Der Semper idem Gruppe entstehen zunehmend globale und makroökonomische Risiken, denen sie begegnen muss.*“) möglicherweise Förderkredite in Anspruch nehmen müssen.

Den Fremdkapitalverbindlichkeiten stand zum 31. März 2022 ein Kassenbestand in Höhe von TEUR 26.598 gegenüber. Damit betragen die Nettofinanzverbindlichkeiten der Semper idem Gruppe zum 31. März 2022 TEUR 60.193.¹ Dieser Kassenbestand dürfte sich noch einmal reduzieren, da die von der Semper idem Gruppe konsolidierte Gurktaler AG angekündigt hat, am 20. September 2022 eine Sonderdividende in Höhe von EUR 12,4 Mio. zu beschließen. Der Semper idem Gruppe entstünde somit ein Liquiditätsabfluss von EUR 2 Mio. zu Gunsten der außenstehenden Aktionäre der Gurktaler AG.

Um ihren aus den Fremdkapitalverbindlichkeiten resultierenden Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, müssen der Emittentin im Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Finanzverbindlichkeit genügend liquide Mittel zur Verfügung stehen. Eine Rückführung der Fremdkapitalverbindlichkeiten aus dem laufenden Cash Flow der Emittentin wäre voraussichtlich nicht möglich. In einem solchen Fall wird die Emittentin darauf angewiesen sein, andere Maßnahmen zur Refinanzierung zu ergreifen. Hierzu gehört der Aufbau von Liquidität aus dem laufenden eigenen Cashflow, der Verkauf nicht betriebsnotwendigen Vermögens, ggf. die Zuführung von Mitteln aus dem Gesellschafterkreis oder die Umschuldung durch die Aufnahme neuer Verbindlichkeiten. Soweit diese Maßnahmen für die Rückführung der Fremdkapitalverbindlichkeiten nicht ausreichen, wäre die Emittentin darauf angewiesen, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Mittel

¹ Nettofinanzverbindlichkeiten (Total Net Debt), d.h. Finanzverbindlichkeiten (definiert als Summe aus Verbindlichkeiten aus Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten).

aufzubringen. Dies könnte eine Portfolioarrondierung durch den Verkauf einzelner Beteiligungen der Semper idem Gruppe oder durch den Verkauf von Randaktivitäten der Semper idem Gruppe, wie der Verkauf einzelner Markenrechte im Rahmen eines Desinvestitionsprozesses, umfassen. Auch die Veräußerung wesentlicher Marken oder Geschäftsteile könnte erforderlich werden. Die Aufbringung des jeweils erforderlichen Gesamtbetrags für die Rückführung der Fremdkapitalverbindlichkeiten wird von der Emittentin erst zum jeweiligen Fälligkeitsdatum realisiert und ist daher bislang nicht sicher gestellt.

Es besteht das Risiko, dass sich bestehende liquide Mittel infolge der Geschäftsentwicklung oder aufgrund anderer Einflüsse wieder reduzieren bzw. nicht wie erwartet aufbauen, dass erforderliche Mittel aus dem Gesellschafterkreis nicht zur Verfügung gestellt werden oder dass Bankkredite nicht in Anspruch genommen werden können. Sofern Verkaufsmaßnahmen erforderlich werden, besteht das Risiko, dass diese nicht die angestrebten Verkaufserlöse erzielen, dass erhebliche Verzögerungen im Desinvestitionsprozess eintreten oder dass ein Verkauf zu akzeptablen Bedingungen überhaupt nicht möglich ist. Eine Verpflichtung zur Zuführung von weiterer Liquidität aus dem Gesellschafterkreis, die über die Verpflichtungen aus dem vorhandenen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag hinausgeht, besteht nicht (vgl. hierzu Risikofaktor 2.4.1 *„Aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt. Zahlungsschwierigkeiten der Underberg KG könnten den im Gegenzug bestehenden Verlustausgleichsanspruch der Emittentin wertlos werden lassen.“*).

Zudem erscheint derzeit eine vollständige Refinanzierung durch Bankkredite oder über den Kapitalmarkt als anspruchsvoll. Dies gilt auch für andere Finanzierungsmaßnahmen, wie Sale-and-Lease-Back und Factoring, die die Emittentin bereits nutzt, sodass sich hieraus derzeit keine weiteren Liquiditätspotentiale ergeben. Auch ein möglicher Börsengang der Gesellschaft, durch den weitere Liquidität aufgenommen werden könnte, ist von zahlreichen Unwägbarkeiten abhängig, etwa den jeweils aktuellen Bedingungen am Kapitalmarkt, die gerade derzeit nicht günstig sind.

Schwierigkeiten bei der Refinanzierung der Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen können sich auch auf den Kurs der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken (vgl. hierzu: Risikofaktor 2.6.3.2 *„Je geringer das platzierte Volumen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ausfällt, desto größer ist der verbleibende Refinanzierungsbedarf bei der Emittentin.“*)

Es ist daher möglich, dass es der Emittentin nicht gelingt, die insgesamt erforderlichen Finanzmittel zur Rückzahlung ihrer Fremdkapitalverbindlichkeiten zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt aufzubringen. Zumindest aber könnte die Emittentin gezwungen sein, weitere Finanzmittel, ggf. zu ungünstigen Konditionen aufnehmen zu müssen. Dies könnte ihre Bonität und ihre künftigen Finanzierungsmöglichkeiten verschlechtern und ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen.

Sofern sich das Risiko, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen und/oder weitere Fremdkapitalverbindlichkeiten nicht zurückzahlen zu können, verwirklicht, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zu ihrer Insolvenz führen. Anleger könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.1.2 *Das bereinigte EBIT der Semper idem Gruppe überstieg im Geschäftsjahr 2020/2021 und im Geschäftsjahr 2021/2022 die Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen nur*

geringfügig. Es besteht daher das Risiko, dass das operative Ergebnis der Semper idem Gruppe zukünftig nicht ausreicht, um ihre Kapaldienstfähigkeit zu gewährleisten. Sollte dies nicht gelingen, könnte es zur Insolvenz kommen. Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

Die Interest Coverage Ratio² lag im Geschäftsjahr 2020/2021 bei 1,1 und damit nur geringfügig über eins. Im Geschäftsjahr 2021/2022 lag das Verhältnis bei 1,7. Das bedeutet, dass das bereinigte operative Ergebnis der Semper idem Gruppe im Geschäftsjahr 2020/2021 beinahe der Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen entsprach bzw. nur geringfügig darüber lag. So betrug das bereinigte EBIT³ der Semper idem Gruppe für das Geschäftsjahr 2020/2021 TEUR 6.776, während sich die Zinsen und ähnliche Aufwendungen auf TEUR 6.187 beliefen. Im Geschäftsjahr 2021/2022 betrug das bereinigte EBIT der Semper idem Gruppe TEUR 9.628, während sich die Zinsen und ähnliche Aufwendungen auf TEUR 5.791 beliefen. Das nicht um Sondereffekte bereinigte EBIT für das Geschäftsjahr 2021/2022 betrug nur TEUR 8.782. Sollte sich das Verhältnis künftig wieder verschlechtern, besteht das Risiko, dass die Semper idem Gruppe in der Zukunft nicht in der Lage sein wird, genügend Einnahmen zu erzielen, um ihre Zinsaufwendungen zu decken.

Auch die Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA-Ratio⁴ weist sehr hohe Werte auf, sodass die Kapaldienstfähigkeit auch unter diesem Gesichtspunkt kritisch zu beurteilen ist. Bei Nettofinanzverbindlichkeiten (*Total Net Debt*) der Semper idem Gruppe zum 31. März 2021 von TEUR 63.659 und einem bereinigten EBITDA von TEUR 10.197⁵ ergibt sich eine Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA Ratio von 6,3. Für das Geschäftsjahr der Semper idem Gruppe endend zum 31. März 2022 betrug bei Nettofinanzverbindlichkeiten (*Total Net Debt*) von TEUR 60.193 und einem Bereinigten EBITDA von TEUR 12.799 die Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA Ratio 4,7, weil die Semper idem Gruppe zwischenzeitlich ein Darlehen der Asbach GmbH gegenüber der Oberbank AG zurückgeführt hat. Das nicht um Sondereffekte bereinigte EBITDA für das Geschäftsjahr 2021/2022 betrug nur TEUR 11.954. Auch diese Kennzahl weist somit darauf hin, dass die Semper idem Gruppe möglicherweise nicht in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten zukünftig zu bedienen.

Daneben bestehen weitere Positionen mit Verschuldungscharakter, etwa aufgrund von Sale-and-lease-back Geschäften oder Factoring. Damit stehen die Verschuldung der Semper idem Gruppe sowie die daraus resultierenden Zinsaufwendungen zur Zeit in einem

² Die Interest Coverage Ratio ergibt sich durch die Division des Bereinigten EBITs durch die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Kennzahl gibt an, inwiefern ein Unternehmen in der Lage ist, seinen Zinsverpflichtungen aus dem Bereinigten EBIT nachzukommen.

³ Bereinigtes EBIT bezeichnet das EBIT bereinigt um Sondereffekte. Die Sondereffekte für das Geschäftsjahr 2021/2022 betreffen die Kosten der Standortverlagerung (TEUR 397), Außerordentliche Zuführungen des verbliebenen Unterschiedsbetrags aus den Pensionen (TEUR 1.292) sowie die Auflösung passivischer Unterschiedsbeträge (TEUR 843), im Wesentlichen im Hinblick auf die brasilianischen Aktivitäten der Semper idem Gruppe. Die Sondereffekte für das Geschäftsjahr 2020/2021 betreffen Erträge aus dem Verkauf der Marke „Leibwächter“ (TEUR 3.516), das EBIT der Leibwächter GmbH für die erste Hälfte des Geschäftsjahrs (TEUR 273), die im Geschäftsjahr 2020/2021 verkauft wurde, die Konfusion von Forderungen und Verbindlichkeiten (TEUR 784), weitere Kosten für die Standortverlagerung (TEUR 663) sowie saldierte Verluste aus der Verschmelzung von Beteiligungsunternehmen (TEUR 243). Die Sondereffekte für das Geschäftsjahr 2019/2020 umfassen die Kosten der Standortverlagerung (TEUR 524), Abfindungen (TEUR 280) sowie das EBIT der Leibwächter GmbH (TEUR 493).

⁴ Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA-Ratio bezeichnet das Verhältnis zwischen den Nettofinanzverbindlichkeiten und der im bereinigten EBITDA zum Ausdruck kommenden operativen Leistungsfähigkeit vor Investitionsaufwand. Zur Errechnung dieser Kennzahl werden die Nettofinanzverbindlichkeiten durch das Bereinigte EBITDA dividiert.

⁵ Für die Berechnung des bereinigten EBITDA für das Geschäftsjahr 2020/2021 sind die gleichen Sondereffekte zu berücksichtigen wie für das bereinigte EBIT (vgl. Fn. 3). Allerdings sind noch Abschreibungen der Leibwächter GmbH in Höhe von TEUR 75 zu berücksichtigen, so dass sich die Sondereffekte auf insgesamt TEUR 3.743 summieren.

kritischen Verhältnis zum operativen Ergebnis (Bereinigtes EBIT bzw. Bereinigtes EBITDA). Die Planungsrechnung und die zugrundeliegenden Annahmen des Vorstands sehen insbesondere aufgrund der unsicheren makroökonomischen Bedingungen keine grundlegenden Verbesserungen des EBITDA sowie des operativen Cash Flows vor.

Die Semper idem Gruppe ist daher für die künftige Erreichung der Kapitaldienstfähigkeit darauf angewiesen, das EBIT weiter zu steigern und konstant über der Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen zu halten und/oder die Zinsen und ähnliche Aufwendungen weiter zu reduzieren. Die Aufrechterhaltung eines Interest Coverage Ratio von über 1 (eins) stellt eine große Herausforderung dar, sodass der Erfolg der dafür eingeleiteten Maßnahmen mit erheblichen Unsicherheiten verbunden ist. Sofern sich die Profitabilität der Semper idem Gruppe verschlechtert, könnte die Semper idem Gruppe Schwierigkeiten haben, fällige Zinsen auf die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen und die Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder auf andere Fremdkapitalverbindlichkeiten zu zahlen.

Sofern die Semper idem Gruppe fällige Zinsverpflichtungen nicht erfüllen kann, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe und ggf. auch der Semper idem Gruppe haben und im äußersten Fall zu deren Insolvenz führen. Anleger könnten in diesem Fall ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.1.3 *Investitionen, insbesondere in Produktionsanlagen, könnten fehlschlagen, was zu erheblichen Aufwendungen oder einer geringeren Rentabilität führen kann.*

Eine Vielzahl der Produkte der Semper idem Gruppe werden mit Hilfe von Produktionsanlagen gefertigt, deren Automatisierungsgrad ganz oder teilweise von der Anzahl und der Vielfalt der zu produzierenden Artikel, ihrer Ausstattung oder auch deren Margenerwartungen abhängig ist. Die Semper idem Gruppe hat zur Verringerung und Vermeidung von Produktionsrisiken und zur Steigerung der Produktivität sowie zur Verminderung des Personalbedarfs zuletzt vermehrt in die Anschaffung neuer bzw. die Modernisierung bestehender Produktionsanlagen investiert. Allein im Geschäftsjahr 2021/2022 hat sie im Rahmen der Verlagerung des Standorts ihrer Abfüllanlage für Kleinflaschen von Berlin nach Rüdeshheim sowie Teile der Kellerwirtschaft von Berlin nach Rheinberg im Wesentlichen in Sachanlagen investiert. Die Investitionen (Zugänge der Sachanlagen) betragen EUR 4,2 Mio., davon entfielen EUR 0,4 Mio. auf technische Anlagen und Maschinen sowie EUR 3,3 Mio. auf geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass sich der erhebliche Finanzierungsaufwand zur Anschaffung, Modernisierung und Erneuerung der Produktionsanlagen nicht weiter auszahlt, weil die beabsichtigte höhere Auslastung der Anlagen nicht erreicht werden kann, die modernisierten bzw. erneuerten Produktionsanlagen den beabsichtigten Effekt aufgrund sonstiger Faktoren nicht erzielen (z. B. geänderte Anforderungen an Hygiene oder Verpackungsgrößen oder fehlendes Fachpersonal) oder die angeschafften oder modernisierten Anlagen nicht hinreichend dem technischen Fortschritt oder den gesteigerten oder geänderten Marktanforderungen entsprechen können. Zudem kann es sein, dass die Produktionsanlagen auf die Verarbeitung von Komponenten ausgerichtet werden, die anschließend nicht mehr in ausreichendem Maß verfügbar sind. So deutet sich eine drastische Verknappung der Versorgung des Marktes mit Glasflaschen an. Käme es hierzu, müssten die Anlagen der Semper idem Gruppe kostenintensiv auf die Befüllung anderer Verpackungen wie z. B. Kunststoffflaschen umgestellt werden (vgl. hierzu Risikofaktor 2.2.2 „Der Ausfall von Zulieferern oder

Verzögerungen in der Belieferung könnten zu Produktionsunterbrechungen oder zum Verlust von Kunden und anderen Vertragspartnern führen.“).

In diesen Fällen hätte die Semper idem Gruppe vergeblich Aufwendungen in erheblichem Umfang getätigt, die sich nicht wie gewünscht (beispielsweise durch eine Senkung der Produktionskosten) amortisieren und die daher die Bonität der Emittentin erheblich verschlechtern und ihre künftigen Finanzierungsmöglichkeiten einschränken könnten.

Realisiert sich das Risiko, dass Investitionen fehlschlagen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.1.4 *In der Konzernbilanz der Semper idem Gruppe sind immaterielle Vermögenswerte und Forderungen gegen die Underberg GmbH & Co. KG enthalten, die dem Risiko der Abwertung unterliegen.*

Zum 31. März 2022 wurden immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von insgesamt EUR 38,8 Mio. (31. März 2021: EUR 41 Mio.) in der Konzernbilanz der Semper idem Gruppe erfasst. Diese umfassen die Marken, Kundenstämme, Lizenzverträge, Geschäfts- und Firmenwerte sowie Lizenzen und ähnliche Rechte. Alleine die Markenrechte an der Marke „Asbach“ wurden in der Konzernbilanz der Emittentin zum 31. März 2022 mit einem Buchwert von EUR 9,9 Mio. (31. März 2021: EUR 10,5 Mio.) bilanziert. Die Emittentin prüft die Werthaltigkeit dieser immateriellen Vermögenswerte gemäß den anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätzen; dabei erfolgen planmäßige Abschreibungen bei den Marken (u. a. der Marken „Asbach“ und „Grasovka“) sowie bei den Geschäfts- und Firmenwerten. Die Abschreibungen der Markenrechte „Asbach“ und „Grasovka“ erfolgen über 25 Jahre. Die Werthaltigkeitsprüfungen bei den Marken und den Geschäfts- und Firmenwerten beruhen wesentlich auf den erwarteten Zahlungsströmen der jeweiligen Zahlungsmittel generierenden Einheit, auf die sich der betroffene immaterielle Vermögenswert bezieht. Dabei kann es zu außerplanmäßigen Abschreibungen kommen, wenn sich die den derzeitigen Buchwerten zugrunde liegenden Erwartungen nicht erfüllen. Zudem weist die Konzernbilanz der Emittentin zum 31. März 2022 Forderungen gegen die Underberg GmbH & Co. KG (die „**Underberg KG**“) in einem Volumen von EUR 39,2 Mio. (31. März 2021: EUR 44,2 Mio.) aus.

Da die Beteiligung an der Emittentin das wesentliche Vermögen der Underberg KG ausmacht, ist die Werthaltigkeit dieser Forderung im Wesentlichen von der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin abhängig. Abschreibungen, insbesondere bei den Marken, auf Beteiligungen oder Forderungen gegen die Underberg KG, könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.1.5 *Möglicherweise sind Verpflichtungen aus Pensionsvereinbarungen oder anderen fälligen Leistungen an Arbeitnehmer nicht ausreichend durch Rückstellungen gedeckt.*

Die Emittentin ist aufgrund von Pensionsvereinbarungen verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben Altersversorgungspläne zu führen. Zahlreiche bestehende und frühere Mitarbeiter haben Anspruch auf Altersversorgungsleistungen und andere langfristig fällige Leistungen. Die Versorgungsleistungen sind von zahlreichen Faktoren abhängig, einschließlich Prognosen zu künftigen wirtschaftlichen und unternehmensspezifischen Entwicklungen. Solche Entwicklungen sind schwierig abzuschätzen, da sich die wirtschaftliche Situation des Unternehmens jederzeit ändern kann. Dies wiederum kann zu Erhöhungen der künftigen Verpflichtungen in den jeweiligen Plänen führen. Aus diesem Grund sind künftige Verpflichtungen aus Pensionsvereinbarungen oder anderen

langfristig fälligen Leistungen an Arbeitnehmer möglicherweise nicht ausreichend durch diese Rückstellungen gedeckt. Außerdem hat die Emittentin gegenüber bestehenden und früheren Mitarbeitern eine unbeschränkte, unkündbare Zahlungsbürgschaft für die Pensionsverpflichtungen, zu denen die Underberg KG ihren Schuldbeitritt erklärt hat, abgegeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aus der Zahlungsbürgschaft in Anspruch genommen wird, wenn die Underberg KG die von ihr übernommenen Pensionsverpflichtungen nicht erfüllt. Diese Pensionsverpflichtungen der Underberg KG beliefen sich zum 31. März 2022 auf EUR 9,7 Mio. (31. März 2021: EUR 9,5 Mio.). Im Geschäftsjahr 2021/2022 erfolgte zur vollständigen Beseitigung der Unterdeckung der Pensionsrückstellungen eine Zuführung in Höhe von TEUR 522. Aus diesen Pensionsverpflichtungen resultieren auch zukünftig Zahlungen, da die Semper idem Gruppe die Underberg KG von Wertveränderungen der Pensionsverpflichtungen freigestellt hat.

Die Semper idem Gruppe hat zum 31. März 2022 zudem Pensionsrückstellungen in Höhe von EUR 25,4 Mio. bilanziert. Zum 31. März 2021 beliefen sich diese Rückstellungen auf EUR 25 Mio. Für die Bewertung der Pensionsverpflichtung wird die Projected-Unit-Credit Methode herangezogen. Als biometrische Grundlage wurde auf die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zurückgegriffen. Für die Abzinsung der Pensionsverpflichtungen wird der von der deutschen Bundesbank publizierte durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren gemäß der Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (RückabzinsV) ergibt, verwendet. Diese Prognosen und Berechnungsmethoden fußen jedoch auf bestimmten Parametern, die nicht alle zukünftigen Entwicklungen einbeziehen können. Daher können in Zukunft steigende Zuführungen zu den Rückstellungen für die Pensionsverpflichtungen erforderlich sein.

Erhöhte Kosten für Pensionsverpflichtungen oder andere längerfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer sowie jedes der genannten Risiken könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.1.6 *Zur Finanzierung der weiteren Unternehmensentwicklung erforderliche Mittel könnten möglicherweise nicht zur Verfügung stehen.*

Der stetig steigende Wettbewerbsdruck und die Entwicklung der Märkte könnten es für die Semper idem Gruppe künftig erforderlich machen, zusätzliches Kapital in erheblichem Umfang aufbringen zu müssen und das Geschäftsmodell der Semper idem Gruppe umzustellen oder anzupassen. Ein erheblicher Finanzierungsbedarf kann sich zudem einstellen, wenn neue Produktionsanlagen auf den Markt kommen, die für die Wettbewerbsfähigkeit der Semper idem Gruppe von Bedeutung oder die zur Erweiterung der Kapazitätsmenge erforderlich sind, deren Anschaffung aber ihre finanzielle Leistungsfähigkeit übersteigt. Außerdem können zusätzliche Mittel für Marketing und Vertrieb erforderlich werden. Da die Emittentin allenfalls über sehr beschränkte Möglichkeiten der Eigenkapitalfinanzierung verfügt, müsste ein weiterer Kapitalbedarf durch die Aufnahme von zusätzlichem Fremdkapital gedeckt werden. Sollten die erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr, dass die Semper idem Gruppe dem Wettbewerbsdruck nicht standhalten kann. Dies könnte zu einer weiteren Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Emittentin bis hin zur Zahlungsunfähigkeit führen. Zudem ist denkbar, dass zusätzliche Mittel nur zu ungünstigen oder unangemessenen Konditionen verfügbar sind.

Sofern zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, aber nicht, nicht zeitgerecht oder nur zu ungünstigen Konditionen zur Verfügung stehen, und die Semper idem Gruppe in diesen Fällen nicht in der Lage sein sollte, selbst zusätzliche Mittel bereit zu stellen, könnte dies

die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe beeinträchtigen und wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.1.7 *Aktuelle Finanzangaben für die Underberg KG stehen nicht zur Verfügung, sodass eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin nur eingeschränkt möglich ist.*

Die Konzernbilanz der Semper idem Gruppe zum 31. März 2022 weist eine Forderung gegen die Underberg KG in Höhe von EUR 39,2 Mio. (31. März 2021: EUR 44,2 Mio.) aus. Potentielle Anleger können jedoch auf keine aktuellen Finanzangaben zur Underberg KG zurückgreifen. Weder die Underberg KG noch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter werden im konsolidierten Jahresabschluss der Semper idem Gruppe berücksichtigt und zählen auch nicht als deren Bestandteil. Daher ist eine Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse der Emittentin nur eingeschränkt möglich. Es könnte daher sein, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin zum 31. März 2022 als nachteiliger erweist, als es die bislang veröffentlichten Finanzinformationen vermuten lassen.

2.1.8 *Die Laufzeiten der bestehenden Finanzierungen könnten unter Umständen nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verlängert werden. Zudem könnten Zinsänderungen das Ergebnis der Semper idem Gruppe belasten.*

Die Finanzierung der Unternehmenstätigkeit der Semper idem Gruppe basiert zum Teil auf Kontokorrentlinien. Zum 31. März 2022 besteht etwa die Kontokorrentlinie Oberbank AG noch in Höhe von EUR 3,25 Mio. Sie wird gegenwärtig nicht in Anspruch genommen. Es ist denkbar und angesichts des geänderten Zinsumfeld wahrscheinlich, dass in der Zukunft keine kurzfristige Fremdfinanzierung zu angemessenen Konditionen aufgenommen werden kann und auch eine Umstellung auf mittel- und langfristige Fremdfinanzierungen nicht gelingt (vgl. hierzu Risikofaktor 2.6.1.2 „Durch eine Erhöhung der auf den Finanzmärkten erzielbaren Zinsen könnten die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an Attraktivität verlieren.“). Schlechtere Bedingungen bei der Verlängerung von Verbindlichkeiten oder sonstige nachteilige Veränderungen der Konditionen der bestehenden Kredite könnten zu einer Verteuerung des von der Semper idem Gruppe in Anspruch genommenen Fremdkapitals und zu einer verstärkten Belastung des Finanzergebnisses führen. So sehen z. B. die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bereits eine höhere Zinsbelastung vor als die zu refinanzierenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen.

Dies könnte sich nachteilig auf das Finanzergebnis und die Zinsdeckungsfähigkeit der Emittentin auswirken und damit wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.

2.1.9 *Die Änderung von Rechnungslegungsvorschriften könnte sich negativ auf die Semper idem Gruppe auswirken.*

Die einzelnen Gesellschaften der Semper idem Gruppe stellen ihre Jahresabschlüsse nach den jeweils für sie maßgeblichen Rechnungslegungsvorschriften auf; die Semper idem Gruppe stellt darüber hinaus einen Konzernabschluss gemäß dem Handelsgesetzbuch („HGB“) auf. Der Inhalt des Konzernabschlusses und insbesondere die sich daraus ergebenden Kennzahlen und Bilanzrelationen haben erhebliche Bedeutung für die Semper idem Gruppe, insbesondere auch im Hinblick auf ihre Bonitätseinschätzung durch Dritte.

Sollten sich Rechnungslegungsvorschriften in der Weise ändern, dass sich für die Bonitäts-einschätzung Dritter relevante Kennzahlen verschlechtern, könnte dies die Möglichkeiten der Semper idem Gruppe einschränken, Fremd- oder Eigenkapital aufzunehmen.

Dies könnte jeweils die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

2.2. Risiken aus und im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit und der Branche der Gesellschaft

2.2.1 *Steigende Produktionskosten, insbesondere durch steigende Rohstoffpreise und politische Entscheidungen, könnten den Absatz der Produkte der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.*

Die Semper idem Gruppe ist in der Produktion und im Vertrieb alkoholischer Getränke mit dem Schwerpunkt Spirituosen tätig. Ihre Umsatzerlöse erzielt die Semper idem Gruppe mit eigenen Marken und Handelsmarken sowie mit Distributionsmarken anderer Hersteller. Sie ist folglich darauf angewiesen, insbesondere die Rohstoffe für ihre Produkte zu akzeptablen Bedingungen erwerben zu können, um ein konstantes Preisniveau für ihre Produkte ermöglichen zu können. Die folgenden Umstände könnten Preissteigerungen verursachen oder den Zugang zu bestimmten Rohstoffen und Produkten oder zur Energieversorgung verteuern oder ganz ausschließen: Ein Rückgang bei der Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Produkte, ein erheblicher Anstieg der Nachfrage nach bestimmten Produkten und Qualitäten (z. B. im Bereich von Bio-Produkten), Spekulationen an Terminbörsen im Hinblick auf diese Produkte, ein Rückgang der Verfügbarkeit bestimmter Produkte oder Qualitäten aufgrund von negativen Umwelteinflüssen oder Umweltkatastrophen, sonstige Verknappungen aufgrund ökonomischer oder natürlicher Ereignisse oder Veränderungen, von der öffentlichen Hand getroffenen Entscheidungen hinsichtlich der Rationierung bestimmter Rohstoffe sowie eine etwaige von der öffentlichen Hand beschlossene Bevorzugung bestimmter wirtschaftlicher und sozialer Sektoren zu Lasten anderer Sektoren der Wirtschaft. Die gleichen Auswirkungen könnten die schon erheblich angezogenen Energiepreise oder Wechselkursänderungen haben, die etwa die Logistikaufwendungen erhöhen oder den Beschaffungs- und Produktionsprozess verteuern würden.

Die Stromlieferverträge der Semper idem Gruppe sind nur bis Ende des Jahres 2022 fest abgeschlossen. Danach müssen sie neu verhandelt werden und die Semper idem Gruppe rechnet in diesem Zusammenhang mit deutlich ungünstigeren Konditionen. Ob für ihre Standorte in Rüdesheim und Rheinberg alternativ auf Flüssiggas oder Öl zurückgegriffen werden kann, wird geprüft und darf schon deswegen als nicht gesichert gelten, weil möglicherweise nicht genug Flüssiggas oder Öl zur Verfügung steht oder aber nicht zu akzeptablen Konditionen.

Zudem haben sich die Frachtraten seit Anfang des Jahres 2022 spürbar verteuert und mithin die Logistikaufwendungen erhöht.

Insbesondere die sich infolge des seit dem 24. Februar 2022 ausgetragenen Kriegs zwischen der Russischen Föderation und der Republik Ukraine (der „**Ukraine-Krieg**“) abzeichnenden Knappheiten bei der Erdgasversorgung könnten dazu führen, dass für die Industrie Erdgas in geringerem Ausmaß als für die Produktion eigentlich erforderlich zur Verfügung steht. Die für die Semper idem Gruppe relevante wärmeintensive Glasproduktion könnte davon betroffen sein. Kann hier auf Grund eines Mangels bei der Gasversorgung

gar nicht oder nicht ausreichend produziert werden, wirkt sich dies auch auf die Semper idem Gruppe aus, deren Produkte in diesem Fall – wegen eines Mangels an dafür erforderlichen Glasflaschen und fehlender Alternativprodukte oder -hersteller – nicht abgefüllt und vertrieben werden können. Dies liefe auf erhebliche Umsatzausfälle hinaus und würde sich auch auf die Margen- und Erträge für die Semper idem Gruppe auswirken. Sollte die Semper idem Gruppe nicht in der Lage sein, die Preissteigerungen für Glas auf andere Weise zu kompensieren oder an ihre Kunden weiterzugeben, würde dies die Marge und den Umsatz der Emittentin senken. Knappheiten bei der Glasproduktion könnten zudem auch zu steigenden Preisen führen, welche die Semper idem Gruppe an die Konsumenten weitergeben müsste. Dies könnte dazu führen, dass diese ihren Verbrauch einschränken und mithin der Semper idem Gruppe Umsatzverluste entstehen oder die Profitabilitätsmarge sinkt, weil es der Semper idem Gruppe nicht gelingt, ihre gestiegenen Kosten durch Preissteigerungen an ihre Kunden weiter zu reichen. Dies könnte z. B. auch daran liegen, dass sie teilweise an Lieferverträge gebunden ist, die sie an ein bestimmtes Preisniveau binden, das bei einem steigenden Kostenniveau nur noch wenig Raum für Gewinnmargen lässt. Können in einem solchen Fall die daraus resultierenden Liquiditätsengpässe nicht durch Inanspruchnahme von staatlichen Förderprogrammen beseitigt werden, könnte sich dies erheblich nachteilig auf die Ertragslage der Emittentin auswirken und im äußersten Fall zu ihrer Insolvenz führen.

2.2.2 *Der Ausfall von Zulieferern oder Verzögerungen in der Belieferung könnten zu Produktionsunterbrechungen oder zum Verlust von Kunden und anderen Vertragspartnern führen.*

Das Geschäft der Semper idem Gruppe ist von Zulieferern abhängig, die Inhaltsstoffe bzw. sonstige Materialien zur Herstellung der Produkte der Semper idem Gruppe liefern. So müssen etwa die zur Produktion der Spirituosen erforderlichen Kräuter und Destillate (etwa für die Herstellung der Asbach-Produkte) von Zulieferern bezogen werden. Zudem werden bestimmte Materialien, wie z. B. Glas und Strohpapier für die Underberg-Kleinflaschen, nur von einer kleinen Anzahl von spezialisierten Zulieferern produziert, weswegen die Semper idem Gruppe auch in hohem Maß von diesen abhängig ist. Auf Grund der sich abzeichnenden Knappheit bei der Gasversorgung dürften insbesondere die Kosten bei der wärmeintensiven Glasproduktion signifikant zunehmen, welche diese Zulieferer voraussichtlich auf die Semper idem Gruppe überwälzen werden.

Auf Grund der wirtschaftlichen Beschränkungen, die gegen Russland in Reaktion auf den Ukraine-Krieg verhängt wurden, werden keine Glaswaren aus Russland mehr in die Bundesrepublik Deutschland („**Deutschland**“) exportiert. Auch die Glasproduktion in der Ukraine ist durch den Ukraine-Krieg eingebrochen. Dies führt zu einem drastisch verknappten Angebot, welches auf Grund der konstant gebliebenen Nachfrage zu steigenden Preisen führt. Die Semper idem Gruppe rechnet u. a. deswegen im aktuellen Geschäftsjahr bisher mit steigenden Kosten für Roh- und Betriebsstoffe (inklusive Verpackungsmaterial) in einer Spanne zwischen ca. EUR 5 Mio. bis EUR 10 Mio.

Die daraus resultierenden Kostensteigerungen kann die Semper idem Gruppe letztlich nur durch eine Erhöhung ihrer Preise für ihre Kunden kompensieren, was zu einem Rückgang ihrer Umsätze führen könnte, weil ihre Produkte in diesem Fall für viele Konsumenten weniger erschwinglich sind.

Die Kräutermischung für die Herstellung des Mazerats, das wiederum die Grundlage für die Produktion des Kräuter-Digestifs „*Underberg*“ (der sogenannte Roh-Underberg) darstellt, kann ausschließlich von der Underberg KG auf Grund eines exklusiven Liefervertrags

(vgl. hierzu Risikofaktor 2.4.2 „Aufgrund der vielfältigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Emittentin und der Underberg KG als ihrer Muttergesellschaft könnte es zu Interessenkonflikten kommen.“) bezogen werden. Nur dort und begrenzt auf einen sehr engen Kreis von Wissensträgern besteht das Know-how für die Herstellung dieser Kräutermischung. Würden diese wenigen Wissensträger nicht mehr zur Verfügung stehen, wäre eine Herstellung von „Underberg“ in der gegenwärtigen Zusammensetzung nicht mehr möglich. Dies hätte zur Folge, dass ein wesentlicher Umsatzträger der Semper idem Gruppe wegfallen würde.

Ein Wegfall oder eine Störung der Lieferverhältnisse, beispielsweise aufgrund von Krieg, Streiks, Pandemien, Naturkatastrophen, Produktionsausfällen, Unfällen oder Lieferengpässen bei Rohstoffen, könnte die Produktionsgrundlage der Semper idem Gruppe erheblich belasten. Insbesondere könnte die Produktion innerhalb der Semper idem Gruppe gestört werden, wenn die Zulieferer ihren Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen oder ihre bestehenden Verträge mit der Emittentin nicht zu akzeptablen Bedingungen verlängern oder kündigen. Da die Semper idem Gruppe einen Teil ihrer Produkte im Wege der Lohnabfüllung von Dritten abfüllen lässt, gilt Entsprechendes, wenn diese Dritten ihren Leistungspflichten aus den entsprechenden Verträgen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen bzw. die bestehenden Verträge kündigen, weil ohne die entsprechende Abfüllung ein Verkauf der Produkte nicht oder allenfalls unter aufwendiger Änderung der Prozesse möglich ist.

Der Ausfall von Zulieferern, Lohnabfüllern und des Equity-Joint Ventures, der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen (vgl. hierzu Risikofaktor 2.2.14 „Bestehende und zukünftige Joint Ventures könnten fehlschlagen bzw. nicht die gewünschten Resultate erzielen, was zu Umsatzrückgängen und nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis der Emittentin führen würde.“), etwa auch durch eine Insolvenz oder Verzögerungen in der Belieferung könnten dazu führen, dass die Semper idem Gruppe nicht in der Lage ist, die vom Markt angefragten Produkte in der gewünschten Menge oder Qualität herzustellen und zu vertreiben. Dadurch könnte sie erhebliche Umsatzeinbußen erleiden. Außerdem könnte sie sich ggf. gegenüber ihren Kunden schadensersatzpflichtig machen. Dies gilt umso mehr in den Fällen, in denen die Semper idem Gruppe Garantien über die Menge oder Qualität der zu liefernden Produkte abgegeben hat und Vertragsstrafen für den Fall vereinbart wurden, dass die Semper idem Gruppe nicht in der vereinbarten Menge oder Qualität liefert. Kann die Semper idem Gruppe die Produkte nicht wie beabsichtigt herstellen bzw. vertreiben, besteht zudem die Gefahr, dass sie andere Vertragspartner (für die sie beispielsweise selbst als Lohnabfüller tätig ist) verliert. Auch ist nicht auszuschließen, dass Preiserhöhungen und Lieferengpässe der Zulieferer neben negativen Auswirkungen auf den Umsatz und die Margen auch die Reputation der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

Realisieren sich diese Risiken, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und im äußersten Fall zu ihrer Insolvenz führen.

2.2.3 Die Bündelung der Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten in Rüdesheim vollzieht sich langsamer als geplant und ein weiterer Ausbau dieser Kapazitäten könnte sich als deutlich schwieriger und zeitaufwändiger gestalten als angenommen.

Die Semper idem Gruppe konzentrierte ihre Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten für Kleinflaschen in Rüdesheim. Dem ging die Schließung eines dafür auch genutzten Werks in Berlin und die Verlagerung der entsprechenden Abfüllungs- und

Verpackungskapazitäten nach Rüdeshheim voraus. Bei der Bündelung der Kapazitäten in Rüdeshheim bestehen jedoch noch Anlaufschwierigkeiten. Die Produktion kann nur langsamer hochgefahren werden und liegt hinter dem Plan zurück. Dies liegt insbesondere daran, dass das Personal des vormaligen Berliner Standorts den Wechsel nicht mitvollzogen hat und neue personelle Ressourcen, z. B. Elektriker und Materialwirtschaftsplaner, noch nicht in ausreichender Zahl angeworben werden konnten, die auch auf Grund der Ausweitung der Produktionskapazitäten erforderlich sind. Durch den Verlust des alten Personals ist zudem Fachwissen im Umgang mit dem aus Berlin übergesiedelten Maschinenpark verloren gegangen und muss nun neu erworben werden. Soweit neue Maschinen angeschafft werden, erweisen sich diese nicht als umgehend anlauffähig – schon weil sie noch nicht sofort mit dem bestehenden Maschinenpark synchronisiert werden können, da sie teilweise mit alten Anlageteilen verbunden sind und kritische Prozesselemente in den Produkts- und Verpackungsanlagen darstellen. Gleiches gilt für die aus Berlin nach Rüdeshheim im November 2021 verlagerten Maschinen. Die auf Grund der Standortverlagerung geplanten Synergieeffekte konnten deswegen noch nicht im geplanten Ausmaß realisiert werden und es besteht das Risiko, dass Folgeinvestitionen erforderlich sein könnten und ungeplante Kosten anfallen könnten, bis die Bündelung der Produktions- und Abfüllanlagen in Rüdeshheim vollzogen ist. Zudem ist es auch nicht ausgeschlossen, dass die in Rüdeshheim bestehenden Kapazitäten für die Produktion und Abfüllung für die Zwecke der Semper idem Gruppe nicht ausreichend sind und noch ausgebaut werden müssen. Auch in diesem Fall besteht das Risiko, dass ein solcher Ausbau der Kapazitäten sich langsamer als geplant vollzieht, etwa weil geeignetes Personal nicht zeitnah angeworben werden kann (vgl. hierzu Risikofaktor: 2.2.4 „*Die Semper idem Gruppe könnte außer Stande sein, qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere Fachkräfte aus den Bereichen Technik und Management, erfolgreich anzuwerben und zu halten.*“) oder die dafür erforderlichen Maschinen nicht rasch genug erworben bzw. in den Produktionsprozess integriert werden können. Schließlich könnte es sein, dass die Semper idem Gruppe die bestehenden Kapazitäten nicht entsprechend dem Bedarf bei der Abfüllung und Produktion einsetzt, weil sie diesen falsch einschätzt. Dies kann dazu führen, dass Über- bzw. Unterlastungen entstehen und die bestehenden Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten nicht effizient genutzt werden, insbesondere da eine Umstellung bei der Abfüllung und Verpackung auf ein anderes Produkt mit einem erheblichen Einsatz von Zeit und Investitionen verbunden ist, zumal die bestehenden Kapazitäten in Rüdeshheim auch nicht ohne weiteres erweitert werden können.

Die vorgenannten Risiken bei der Bündelung der Produktions- und Abfüllanlagen in Rüdeshheim sowie bei einer möglichen Ausweitung der Produktion könnten zu Unterbrechungen bzw. Verspätungen bei der Produktion und Abfüllung und damit zu Lieferengpässen, Umsatzrückgängen und zur Verletzung vertraglich zugesicherter Lieferungen führen, insbesondere wenn bei der Vereinbarung der Aufträge von den Parteien mit einer deutlich schnelleren Aufnahme der Produktion gerechnet worden war.

Realisieren sich diese Risiken, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.4 *Die Semper idem Gruppe könnte außer Stande sein, qualifizierte Mitarbeiter, insbesondere Fachkräfte aus den Bereichen Technik und Management, erfolgreich anzuwerben und zu halten.*

Die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe hängt auch davon ab, dass es gelingt, qualifiziertes und gut ausgebildetes Personal u. a. für Marketing und die Produktion zu

gewinnen und zu halten. So ist sie derzeit insbesondere darauf angewiesen Industriemechaniker, Maschinenführer und Mechatroniker für die Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft sowie einer kostenoptimalen Produktion ihrer Abfüllanlage in Rüdesheim zu gewinnen. Trotz der weitgehend automatisierten Produktionsprozesse benötigt die Semper idem Gruppe dieses Fachpersonal um den Unterhalt der Anlagen zu gewährleisten und etwaigen Fehlfunktionen bei der Produktion vorzubeugen. Der Wettbewerb um solche Mitarbeiter ist insbesondere im erweiterten Raum Rüdesheim auf Grund der Vielzahl dort angesiedelter Industrieunternehmen sowie der im Vergleich zu Großstädten möglicherweise geringeren Standortattraktivität intensiv. Die Semper idem Gruppe konkurriert deswegen mit einer Reihe von Unternehmen, einschließlich größerer, etablierter Konkurrenten, die über wesentlich größere finanzielle Ressourcen verfügen, um kompetitive Gehälter anzubieten und somit Mitarbeiter zu gewinnen. Die dadurch verursachte Personalknappheit führt ggf. nicht zuletzt auch dazu, dass Stellen länger unbesetzt bleiben. Zunehmend muss die Semper idem Gruppe für die Personalgewinnung – auch am Standort Rheinberg – deswegen auf Headhunter zurückgreifen und Bemühungen intensivieren, ihr Employer Branding zu stärken, was die Personalgewinnungskosten und die Kosten für die Personalerhaltung deutlich erhöht.

Die Semper idem Gruppe kann sich daher nicht sicher sein, dass es ihr gelingen wird, qualifiziertes Personal anzuwerben und zu halten, welches sie benötigt, um ihr Geschäft in Zukunft effektiv zu betreiben oder um ihr Geschäft im Einklang mit ihrer Strategie auszubauen. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.5 *Die Semper idem Gruppe ist in besonderem Maße auf Mitarbeiter in Führungspositionen angewiesen. Ein Verlust von Personen in Schlüsselpositionen könnte die Geschäftsentwicklung der Emittentin nachteilig beeinflussen.*

Die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe basiert in erheblichem Umfang darauf, dass ihre Führungskräfte, die Vorstände der Emittentin, leitende und sonstige Mitarbeiter in Schlüsselpositionen sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats über langjährige Erfahrungen und detaillierte Kenntnisse des deutschen Getränkemarkts der Semper idem Gruppe sowie der bestehenden Geschäftsbeziehungen verfügen. Insbesondere im Bereich der Markenpflege, einem der wesentlichen Geschäftsfelder der Semper idem Gruppe, ist sie auf das Know-how ihrer teilweise langjährigen Führungskräfte bzw. der Mitglieder der Familie Underberg und deren Marktkenntnisse angewiesen. Es bestehen jedoch für bestimmte Positionen derzeit keine geeigneten direkten Stellvertreter. Der Erfolg der Semper idem Gruppe könnte daher durch einen Verlust von Mitgliedern der Führungsebene oder sonstigen für die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe wesentlichen Mitarbeitern (insbesondere auch aus dem Bereich der Entwicklung und Produktionsabläufe sowie des Vertriebs) erheblich beeinträchtigt werden.

Sollte es der Semper idem Gruppe nicht gelingen, diese Ausfälle durch die Verpflichtung von Personen mit vergleichbaren Erfahrungen, Kenntnissen, Qualifikationen und Kontakten auszugleichen, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf den Geschäftserfolg und damit die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.6 *Die Semper idem Gruppe ist einem intensiven und zunehmenden Wettbewerb ausgesetzt. Insbesondere aufgrund des damit verbundenen steigenden Preisdrucks könnte die*

Semper idem Gruppe nicht in der Lage sein, ihre Produkte in der gewünschten Menge oder zu den gewünschten Konditionen zu verkaufen.

Die Semper idem Gruppe verkauft ihre Produkte insbesondere an den Lebensmittelgroß- und Lebensmitteleinzelhandel. Der Lebensmittelhandel ist traditionell durch einen intensiven Wettbewerb gekennzeichnet. Dieser verschärft sich zunehmend, was einen steigenden Preisdruck zur Folge hat. Der intensive Wettbewerb könnte zur Folge haben, dass die Semper idem Gruppe nicht in der Lage ist, ihre Produkte in der geplanten Menge oder zu den geplanten Konditionen an ihre Abnehmer zu verkaufen. Insbesondere könnten die unter den eigenen Marken der Semper idem Gruppe oder unter den Distributionsmarken vertriebenen Produkte durch preisgünstigere Handelsmarken der großen Handelsketten verdrängt werden. Viele Produkte der Semper idem Gruppe sind in gehobenen und hohen Preissegmenten angesiedelt. Hier besteht daher insbesondere das Risiko, dass die Produkte der Semper idem Gruppe sich im Preiskampf gegen die preisgünstigeren Handelsmarken der großen Handelsketten nicht durchzusetzen vermögen. Zudem könnte der Preisdruck aufgrund des Wettbewerbs zwischen den großen Handelsketten untereinander steigen und die Handelsketten könnten den Preisdruck wiederum an ihre Lieferanten bzw. auf die Produzenten – und damit auf die Semper idem Gruppe – weitergeben. Außerdem könnte eine Konsolidierung der Handelsketten dazu führen, dass der Semper idem Gruppe weniger Abnehmer verbleiben, die ihr allerdings mit größerer Marktmacht entgegenstehen.

Weiterhin könnte der Wettbewerb insbesondere mit Produzenten, die teils über erheblich größere finanzielle und personelle Ressourcen als die Emittentin verfügen, in der Zukunft noch weiter zunehmen, mit der Folge, dass der Absatz der Produkte der Semper idem Gruppe sinken könnte. Auch ist das Risiko zu bedenken, dass die Marktmacht der Wettbewerber der Emittentin aufgrund von Zusammenschlüssen in der Branche steigen könnte. In den vergangenen Jahren war ein Trend zur Konsolidierung bei Wettbewerbern zu beobachten. Aufgrund der größeren Ressourcen oder besserer Marktkenntnisse könnten etwa Neuentwicklungen der Wettbewerber den Produkten der Semper idem Gruppe geschmacklich oder preislich überlegen sein oder aufgrund besserer Vermarktung größeren Anklang beim Verbraucher finden. Dabei ist etwa zu berücksichtigen, dass der Konsum von Spirituosen und anderen alkoholischen Getränken sich stetig ändernden Trends unterworfen ist. So können etwa neue Modegetränke aus dem Ausland die Produkte der Semper idem Gruppe als unattraktiv oder unmodern erscheinen lassen oder mit großem Werbeaufwand platzierte Produkte von Wettbewerbern aufgrund ihrer höheren Bekanntheit die Produkte der Semper idem Gruppe vom Markt verdrängen oder zumindest deren Marktanteil deutlich reduzieren. Da der Gesamtmarkt für Spirituosen im vergangenen Jahr moderat um 2,5% gewachsen ist und auch für die Zukunft ein nur moderates oder gar ausbleibendes Wachstum erwartet werden muss, könnte jeder Verlust von Marktanteilen auch zu Umsatzverlusten führen.

Sollte sich die Semper idem Gruppe im Wettbewerb gegen derzeitige im Markt befindliche oder zukünftig in den Markt tretende Wettbewerber nicht behaupten können oder sollten die von der Semper idem Gruppe angebotenen Produkte nicht mehr in dem bisherigen Umfang vom Markt nachgefragt werden, etwa weil Wettbewerber dauerhaft Produkte zu besseren Konditionen anbieten können, könnte dies die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe in erheblicher Weise beeinträchtigen.

Jeder dieser Umstände könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.7 Der Geschäftserfolg der Semper idem Gruppe ist von dem Bestehen von Vertriebsverträgen und der Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner, mit denen sie teilweise in der Vergangenheit auch Joint Ventures abgeschlossen hat oder in Zukunft abschließen wird, abhängig.

Die Semper idem Gruppe hat zahlreiche Vertriebsverträge mit produzierenden Unternehmen geschlossen, die ihr das Recht einräumen, die Produkte dieser Vertragspartner unter den jeweiligen Marken, den sogenannten Distributionsmarken, in Deutschland zu vertreiben. Sie erwirtschaftet damit einen strategisch bedeutenden Anteil ihres Umsatzes. Gelegentlich schließt sie mit diesen Vertragspartnern auch Joint Ventures ab, wobei dies zur Zeit nicht geplant ist.

Die Semper idem Gruppe ist daher von der Leistungsfähigkeit ihrer Vertragspartner, d.h. der Hersteller der Produkte unter den Distributionsmarken, sowie der Möglichkeit, deren oder andere Marken vertreiben zu können, abhängig. Es ist möglich, dass sie wegen Produktionsausfällen oder Produktionsrückgängen ihrer Vertragspartner, wegen Liefer Schwierigkeiten oder verminderter Kundenakzeptanz der Distributionsmarken nicht die erwarteten Umsatzerlöse erzielen kann. Zudem ist denkbar, dass aufgrund von Produktmängeln Haftungsansprüche gegen die Emittentin geltend gemacht werden und ihre Reputation Schaden nimmt. Außerdem könnten die Hersteller der Distributionsmarken die bestehenden Vertriebsverträge kündigen bzw. nicht oder nicht zu akzeptablen Bedingungen verlängern wollen.

Ebenso kann nicht ausgeschlossen werden, dass diejenigen Unternehmen, deren Marken die Emittentin etwa über ihre vollständig gehaltene Vertriebstochtergesellschaft *Diversa Spezialitäten Gesellschaft mit beschränkter Haftung* („**Diversa**“) derzeit vertreibt, zukünftig einen eigenen Vertrieb in Deutschland aufbauen, andere Vertriebskanäle, etwa die von Konkurrenten der Emittentin, nutzen oder aus anderen Gründen den Vertrieb ihrer Produkte über die Semper idem Gruppe oder die Diversa einstellen, wie dies schon in der Vergangenheit bei verschiedenen Distributionsverträgen der Fall war. So hat z. B. die Lucano 1894 S.R.L. ihren Distributionsvertrag mit der Emittentin zum 30. April 2022 und die Nemiroff Investments Ltd. ihren Distributionsvertrag mit der Emittentin am 26. Juni 2020 gekündigt.

Grund für einen Verlust von Distributionsmarken kann etwa der erhebliche Wettbewerb sein, der für den Vertrieb von Distributionsmarken besteht oder dass eine Marke verkauft wird und der Erwerber eigene oder andere Vertriebswege nutzt. Sofern es Wettbewerbern gelingt, ein besseres oder größeres Vertriebsnetz aufzubauen oder den Vertrieb zu günstigeren Konditionen anzubieten, besteht die Gefahr, dass die Vertragspartner der Semper idem Gruppe ihre Vereinbarungen bezüglich des Vertriebs der Distributionsmarken vorzeitig kündigen oder auslaufen lassen und nicht mehr verlängern. Dies kann sogar dann der Fall sein, wenn der Vertrieb der Produkte so erfolgreich ist, dass sich ein eigener Vertrieb für den Inhaber der Distributionsmarke lohnt.

Vor allem können auch alternative Vertriebskanäle, allen voran der Online-Vertrieb, weiterhin an Bedeutung gewinnen, und die bisherige Vertriebsleistung der Semper idem Gruppe unattraktiv machen oder diese zwingen, ihre Vertriebsstruktur noch schneller oder kostenintensiver zu verändern. Insbesondere die Covid-19-Pandemie und die mit ihrer Bekämpfung verbundenen staatlichen Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen (die „**Lockdowns**“) haben die Attraktivität dieses Vertriebswegs in Deutschland nachhaltig gesteigert haben, wie auch die Lebensmittelzeitung am 5. April 2022 in einer Pressemitteilung berichtete.

Im Jahr 2021 haben nach einer Studie des Paketdienstleisters DPD 21% der Konsumenten, die Produkte online bestellen, Produkte aus der Warengruppe *Frischwaren und Getränke* im Internet eingekauft. Im Vergleich zum Jahr 2019 stellt dies einen Anstieg von 9 Prozentpunkten dar. In dieser Warengruppe war daher zwischen 2019 und 2021 das stärkste Wachstum im deutschen Online-Handel zu verzeichnen. Die Gesamtkategorie Lebensmittel kommt auf eine Quote von 27%, was einen Anstieg von 7 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Auch andere neue und innovative Vertriebskonzepte können an Bedeutung gewinnen und den Wettbewerb für den Vertrieb von Distributionsmarken erhöhen. Für den Ausgleich des Verlusts von früheren Distributionsmarken und das geplante Wachstum der Semper idem Gruppe ist es darüber hinaus erforderlich geworden, Vertriebsverträge auch mit weiteren Unternehmen abzuschließen, wobei nicht sichergestellt werden kann, dass dies angesichts des bestehenden Wettbewerbs gelingt.

Die Realisierung eines oder mehrerer der genannten Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.8 *Produktmängel oder Ansprüche aus Produkthaftung aufgrund von behaupteten oder tatsächlichen Schäden, die durch Produkte verursacht werden, die die Semper idem Gruppe herstellt oder vertreibt, können zu Schadensersatzansprüchen führen sowie erhebliche Kosten verursachen, die Reputation der Semper idem Gruppe beeinträchtigen und mit Umsatzeinbußen sowie Verlusten von Marktanteilen einhergehen.*

Die von der Semper idem Gruppe bezogenen, hergestellten oder vertriebenen Produkte könnten mangelhaft sein und zu behaupteten oder tatsächlichen Schäden bei Konsumenten oder Handelspartnern führen.

Die Produktion in der Semper idem Gruppe ist nach den Kriterien des International Food Standard („*IFS*“) zertifiziert. Zudem besteht ein individuelles Risikomanagementsystem für alle wesentlichen Bereiche der Emittentin und zur Qualitätssicherung wird das Hazard Analysis and Critical Control Points-System („*HACCP-System*“) angewendet und laufend verfeinert.

Diese und weitere von der Semper idem Gruppe angewandten Sicherungsmaßnahmen können sich aber als unzureichend oder lückenhaft erweisen und daher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen lassen, dass von der Semper idem Gruppe bezogene, hergestellte oder vertriebene Produkte mangelhaft oder verunreinigt sind oder durch eine unsachgemäße Behandlung oder Lagerung mangelhaft oder verunreinigt werden, und dadurch die Gesundheit der Endverbraucher geschädigt oder ihr Wohlbefinden beeinträchtigt wird.

Tatsächliche, aber auch nur behauptete Schädigungen der Gesundheit der Endverbraucher, können zu erheblichen Schadensersatzansprüchen gegen die Semper idem Gruppe führen. Darüber hinaus könnten erhebliche Aufwendungen für eine interne Fehlersuche und -behebung, die Umstellung oder Reparatur von Produktionsanlagen, Produktwarnungen oder Rückrufaktionen notwendig werden. Zudem kann in einem solchen Fall eine erhebliche Schädigung der Reputation der Semper idem Gruppe und der von ihr vertriebenen Marken nicht ausgeschlossen werden; unabhängig davon, ob die Semper idem Gruppe den Mangel selbst verursacht hat oder es sich um einen Mangel eines von ihr nur vertriebenen Produkts handelt. Eine Beeinträchtigung der Reputation kann u. a. dazu führen, dass die Semper idem Gruppe Kunden verliert und damit ihre Umsatzerlöse und Marktanteile nachteilig beeinträchtigt werden.

Jeder dieser Umstände könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.9 Die Nachfrage nach bzw. die gesellschaftliche Akzeptanz von alkoholischen Getränken, insbesondere Spirituosen, könnte sinken und Umsatzeinbußen bei der Emittentin verursachen.

Die Semper idem Gruppe erwirtschaftet ihre Umsätze zu einem Großteil mit der Produktion und dem Vertrieb alkoholischer Getränke. Die Marktfähigkeit dieser Getränke ist stark von deren gesellschaftlicher Akzeptanz abhängig. Dabei hat sich das Bewusstsein für die mit dem Verzehr von alkoholischen Getränken verbundenen Gefahren und Risiken (insbesondere zu den Themen Alkoholabhängigkeit, Gefährdung der Jugend und Fahren unter Alkoholeinfluss) geschärft. Außerdem besteht ein Trend hin zu einer gesundheitsbewussten Ernährung. Die Nachfrage nach alkoholischen Getränken ist dementsprechend in den letzten zehn Jahren gesunken. Auch eine Eintrübung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen könnte sich nachteilig auf die Nachfrage nach den Produkten der Semper idem Gruppe auswirken. Erfahrungsgemäß wirkt sich eine Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen negativ auf die Nachfrage nach Genussartikeln aus. Hier ist auch zu berücksichtigen, dass die Semper idem Gruppe ihren Umsatz zum größten Teil in den gehobenen und hohen Preissegmenten erzielt, die bei verschlechterten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegenüber den niedrigeren Preissegmenten in der Regel verstärkt Rückgänge zu verzeichnen haben. Aus den genannten Gründen ist es daher denkbar, dass die Nachfrage nach alkoholischen Getränken zukünftig stark sinkt und die Produkte der Semper idem Gruppe hiervon aufgrund ihres Preisniveaus überdurchschnittlich betroffen sind.

Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.10 Aufgrund der Zyklizität des Getränkemarkts unterliegt der Umsatz der Semper idem Gruppe saisonalen Schwankungen.

Die Nachfrage nach Spirituosen unterliegt im Laufe des Jahres Schwankungen. Produkte der Semper idem Gruppe werden besonders stark in der Weihnachtszeit sowie zu Ostern nachgefragt. Daraus ergibt sich ein saisonaler Einfluss auf den Umsatz, dem hohe Ausgaben für Rohstoffe speziell in den Sommermonaten gegenüberstehen.

Diesen saisonal bedingten Nachfragespitzen stehen nur begrenzte Produktions- und Lieferkapazitäten gegenüber. Die Produktion ist insbesondere in diesen Phasen in den bestehenden Abfüllanlagen der Semper idem Gruppe voll ausgelastet. Die Semper idem Gruppe verfügt dabei nur über ein Werk für die Abfüllung ihrer Produkte in Rüdenheim. Fallen ihre dort aufgestellten Abfüllanlagen aus, kann die Semper idem Gruppe nicht kurzfristig auf Ersatzkapazitäten für die Abfüllung zurückgreifen. In diesem Fall kann sie die erhöhte Nachfrage nach ihren Produkten nicht bedienen und muss mit entsprechenden Umsatzverlusten und Reputationseinbußen rechnen. Generell schwankt der Umsatz auch in Abhängigkeit des Wetters und des Auftretens sportlicher Großereignisse.

Umgekehrt, ist die Semper idem Gruppe in den Monaten mit einer schwachen Nachfrage – insbesondere im ersten Quartal eines Kalenderjahres – darauf angewiesen, ihre Geschäftstätigkeit so zu strukturieren, dass u. a. eine Überproduktion vermieden wird und die Lagerzeiten der hergestellten und zu vertreibenden Produkte nicht zu stark ansteigen.

Sollte die Semper idem Gruppe auf die mit der Saisonalität verbundenen Nachfrageschwankungen nicht angemessen reagieren können, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.11 *Der Geschäftserfolg der Semper idem Gruppe wird erheblich von dem Bestehen und der Ausgestaltung der Beziehungen zu ihren Großkunden beeinflusst. Beeinträchtigungen innerhalb der Kundenbeziehungen könnten die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe nachhaltig beeinträchtigen.*

Die Semper idem Gruppe ist in einem Markt tätig, der auf Kundenseite im Lebensmittelhandel durch wenige große Handelsketten als Abnehmer und im Gastronomiebereich durch eine Vielzahl von Kunden geprägt ist. Es gibt verschiedene Aspekte, die sich im Zusammenhang mit den Kundenbeziehungen nachteilig auf den Geschäftserfolg der Semper idem Gruppe auswirken können. Die Semper idem Gruppe hat regelmäßig Forderungen für ihre Produkte gegenüber ihren Abnehmern. Da sie ihre Produkte auch international vertreibt und dabei im Geschäftsjahr 2021/2022 einen Umsatz im Ausland in Höhe von EUR 16,3 Mio. (Geschäftsjahr 2020/2021: EUR 12,2 Mio.) erwirtschaftete, bestehen seitdem regelmäßig auch Forderungen gegen ausländische Abnehmer. Das damit einhergehende Forderungsausfallrisiko versucht die Semper idem Gruppe über entsprechende vertragliche Regelungen – insbesondere über Warenkreditversicherungen, die einen Teil des Bruttoforderungsbetrages von Inlands- und Auslandsforderungen der inländischen Gesellschaften der Semper idem Gruppe aus Lieferungen und Leistungen gegen Dritte absichern – zu begrenzen. Dennoch ist es möglich, dass Kunden die Forderungen der Semper idem Gruppe verspätet oder (beispielsweise aufgrund von Insolvenzen) überhaupt nicht erfüllen. Erhebliche Umsatzeinbußen könnten sich überdies einstellen, wenn insbesondere große Handelsketten nicht mehr oder nicht mehr zu akzeptablen Bedingungen mit der Semper idem Gruppe Kundenbeziehungen fortführen wollen. Die Verträge mit den Abnehmern haben regelmäßig nur eine Laufzeit von einem Jahr oder weniger. Sofern wichtige Kunden Verträge kurzfristig kündigen oder nicht verlängern, steht zu befürchten, dass die Kosten- und Produktionsstruktur der Emittentin nicht oder nicht zeitnah genug angepasst werden kann bzw. dass die Semper idem Gruppe keinen anderen Abnehmer findet und Überkapazitäten entstehen. Gleiches gilt, falls Kunden weniger Produkte bestellen als in der jährlichen Absatzplanung angegeben und – wie es im Lebensmitteleinzelhandel regelmäßig der Fall ist – keine Abnahmeverpflichtungen vereinbart worden sind.

Jeder dieser Umstände im Zusammenhang mit den Kundenbeziehungen könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.12 *Der Vertrag mit dem von der Emittentin beauftragten Logistikunternehmen könnte wegfallen und sich nur schwer ersetzen lassen. Beeinträchtigungen der Lieferkette – auch auf Grund von Schlechtleistungen durch die beauftragten Logistikunternehmen – könnten die Geschäftstätigkeit der Emittentin nachhaltig beeinträchtigen.*

Die Semper idem Gruppe besitzt keine wesentliche eigene Logistik und ist daher von dem reibungslosen Bezug von Logistikdienstleistungen Dritter abhängig. Seit 2015 erbringt ein externes Logistikunternehmen exklusiv umfangreiche Logistikdienstleistungen für die Semper idem Gruppe. Dieses übernimmt u. a. die Abholung der Produkte von den Produktionsstätten, stellt den benötigten Frachtraum für Beschaffungstransporte zur Verfügung, organisiert die Lagerhaltung und ist für den Warenausgang, die Konfektionierung und die Distribution zum Kunden zuständig.

Sollte einer der Vertragspartner die Vertragsbeziehung kündigen oder diese aus einem anderen Grund beendet werden oder sollte die Semper idem Gruppe aus einem anderen Grund gezwungen sein, ein anderes Logistikunternehmen in die Geschäftstätigkeit der

Semper idem Gruppe einzubinden, besteht das Risiko, dass die Überleitung bestehender Logistikfunktionen auf einen neuen Dienstleister oder der Bezug neuer Logistikdienstleistungen nicht reibungslos erfolgen und die Logistik der Semper idem Gruppe dadurch beeinträchtigt wird oder ausfallen kann. Dabei könnte es der Semper idem Gruppe nicht gelingen, den Ausfall zeitnah zu kompensieren oder die Logistik einem anderen Unternehmen zu übertragen, da im Falle der Übertragung von Logistikdienstleistungen regelmäßig zunächst Schnittstellen implementiert und die Prozesse erneut aufeinander abgestimmt werden müssen. Hierdurch kann es zu Lieferengpässen kommen, wenn etwa die Semper idem Gruppe keine Rohstoffe erhält, ihre Produkte nicht rechtzeitig zur ihren Abfüllungseinrichtungen bringen und ausliefern kann und ihr keine hinreichenden Lagerkapazitäten zur Verfügung stehen.

Hierdurch könnte die Semper idem Gruppe Umsatzrückgänge oder Reputationsverluste erleiden. Der Austausch eines Logistikunternehmens birgt zudem die Risiken, dass der Wechsel nicht reibungslos erfolgt, dass der Abschluss eines Vertrags mit einem neuen Logistikunternehmen – insbesondere auf Grund der derzeit sehr hohen Auslastung auf Grund des immer weiter zunehmenden E-Commerce – nur zu schlechteren Konditionen erfolgen kann und dass für die Anbindung an den neuen Vertragspartner zusätzliche Kosten entstehen.

Kapazitätsengpässe in der Logistikbranche, die u. a. durch den zunehmenden Mangel an Fahrern verursacht werden, können dazu führen, dass die von der Semper idem Gruppe beauftragten Logistikunternehmen ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dieser nur unzureichend erfüllen und deren Produkte nicht termingerecht ausliefern. Die Semper idem Gruppe könnte deswegen zur Zahlung von Vertragsstrafen verpflichtet sein, und sofern das jeweilige Geschäft nicht mehr nachholbar ist, auch Umsatz- und Ertragsverluste hinnehmen müssen.

Diese Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.13 Die Lagerung alkoholischer Getränke und Flüssigkeiten ist mit Risiken und Kosten verbunden.

Die Lagerung alkoholischer Getränke oder Flüssigkeiten birgt eine erhöhte Brandgefahr. Um diesem Risiko zu begegnen, sind erhöhte Anforderungen zu erfüllen, die sich beispielsweise aus umfangreichen baulichen und feuerschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben. Die Erfüllung dieser Auflagen ist aufwendig und teuer. Werden sie zukünftig nicht in vollem Umfang erfüllt, ist eine Lagerung der entsprechenden Flüssigkeiten an dem vorgesehenen Ort nicht möglich. Dies könnte aufwendige bauliche Nachbesserungen oder die Suche nach einem neuen Standort erforderlich machen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte getätigte Investitionen wertlos machen, erhebliche zusätzliche Kosten verursachen und die Umsätze und Margen sowie die Reputation der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.

Diese Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.14 Bestehende und zukünftige Joint Ventures könnten fehlschlagen bzw. nicht die gewünschten Resultate erzielen, was zu Umsatzrückgängen und nachteiligen Auswirkungen auf das Ergebnis der Emittentin führen würde.

Die Emittentin beteiligt sich an Joint Ventures, um die sich daraus ergebenden Synergie-

effekte und Skalenvorteile zu nutzen. So ist sie zu 50% an einem Equity-Joint Venture mit der Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft, Nörten-Hardenberg, an der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, beteiligt. Die Beteiligung an Joint Ventures geht stets mit dem Risiko einher, dass die Emittentin die Chancen und Risiken einer solchen Beteiligung falsch einschätzt und die angestrebten Wachstumsziele, Synergieeffekte oder Kosteneinsparungen nicht verwirklichen kann oder es zu unterschiedlichen Auffassungen zwischen den Joint Venture-Partnern über die Führung der Geschäfte kommt und es deswegen oder aus anderen Gründen zu einer Beendigung des Joints Ventures kommt. Darüber hinaus ist die Eingehung eines Joint Ventures oft mit hohen Investitionen und sonstigem Aufwand verbunden (etwa hinsichtlich der Bindung von Managementressourcen). Es besteht das Risiko, dass sich solche Investitionen nicht rentieren, weil es entweder gar nicht zum Abschluss des Joints Ventures kommt oder sich die mit dem Joint Venture verfolgten Ziele nicht realisieren lassen. Auch kann es zur Kündigung von Joint Ventures kommen, u.U. auch bevor sich Investitionen amortisiert haben.

Sollten sich die mit den Joint Ventures einhergehenden Erwartungen nicht erfüllen oder einer oder mehrere der genannten Umstände eintreten, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.15 *Bereits getätigte und mögliche neue Akquisitionen und Beteiligungen könnten fehlschlagen, was nachteilige Auswirkungen auf die weitere Unternehmensentwicklung und auf das Ergebnis der Emittentin haben könnte.*

Ergeben sich geeignete Gelegenheiten, beabsichtigt die Emittentin, Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen durchzuführen oder Beteiligungen einzugehen. So hat die Emittentin etwa zum 1. April 2019 die Diversa wieder vollständig von ihrem vormaligen Mitgesellschafter übernommen. Der Kauf eines Unternehmens und der Erwerb einer Beteiligung sind mit erheblichen rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken verbunden. Möglicherweise erweisen sich die erworbenen Unternehmen oder Beteiligungen nicht als so ertragreich wie ursprünglich angenommen oder andere Risiken des erworbenen Unternehmens realisieren sich und Kompensationen können möglicherweise nicht vertraglich gegenüber dem Verkäufer des Unternehmens oder der Beteiligung geltend gemacht werden. Selbst erfolgreiche Akquisitionen von Unternehmen oder Unternehmensteilen binden Managementressourcen, die ansonsten anderweitig im Unternehmen eingesetzt werden könnten. Darüber hinaus können Akquisitionen und Beteiligungen zu einer höheren Verschuldung und einem höheren Zinsaufwand führen. Die Integration der Beschäftigten und der Unternehmensabläufe von neu erworbenen Unternehmen oder Unternehmensteilen in die Semper idem Gruppe kann fehlschlagen, Beschäftigte und wichtige Know-how-Träger könnten das Unternehmen verlassen oder Geschäftsbeziehungen mit Kunden oder Lieferanten des neu erworbenen Unternehmens oder Unternehmensteils können wegbrechen.

Erwartete Wachstumsziele, Synergien, Skaleneffekte und Kosteneinsparungen lassen sich möglicherweise nicht oder nicht vollständig verwirklichen oder es entstehen unternehmerische Risiken in anderen Bereichen, die das Management nicht oder falsch eingeschätzt hat. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.16 Die Semper idem Gruppe könnte nicht in der Lage sein, ihre Geschäftsaktivitäten effektiv zu organisieren, was die weitere Unternehmensentwicklung beeinträchtigen könnte.

Die Semper idem Gruppe hat mit ihren verschiedenen Produkten, eigenen Marken und Distributionsmarken sowie den entsprechenden Vertriebsstrukturen eine komplexe Unternehmensorganisation geschaffen, die in verschiedenen Stufen der Wertschöpfungskette des Spirituosenmarkts tätig ist. Zudem plant sie, in ihren Geschäftsfeldern weiter zu wachsen und erzielt bereits beachtliche Umsätze auf internationalen Märkten. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung von mit diesem Wachstum und die mit der zunehmenden Internationalisierung einhergehenden angemessenen internen Steuerungs-, Organisations- und Risikoüberwachungsstrukturen, um eine frühzeitige Erkennung von Fehlentwicklungen und Risiken zu ermöglichen, stellt gerade im Hinblick auf die Unternehmensorganisation hohe Anforderungen an die Führungsebene und die Semper idem Gruppe insgesamt. Darüber hinaus ist eine ständige Weiterentwicklung der internen Risikoüberwachungsstrukturen, insbesondere in den Bereichen Controlling, IT, Finanzen, Personal, dem Risikomanagement und Informationssystemen, auch vor dem Hintergrund steigender regulatorischer Anforderungen erforderlich. Sollten die angestrebten Weiterentwicklungen nicht wie vorgesehen durchgeführt werden können, sollte es zu einer verspäteten oder mangelhaften Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen kommen oder werden Lücken in den internen Steuerungs-, Organisations- und Risikoüberwachungsstrukturen nicht oder nicht rechtzeitig erkannt, könnte dies zur Folge haben, dass die Führungskräfte der Semper idem Gruppe Risiken und Fehlentwicklungen nicht oder zu spät erkennen. Dies könnte zu unternehmerischen oder administrativen Fehlentscheidungen führen.

Jede Fehleinschätzung von Risiken oder mangelnde Beherrschung von Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.17 Der Semper idem Gruppe entstehen zunehmend globale und makroökonomische Risiken, denen sie begegnen muss.

Die Semper idem Gruppe ist derzeit – in unterschiedlichem Umfang – in über hundert Ländern der Welt am Markt tätig. Vor allem benötigt sie für die Herstellung ihrer Produkte Zugang zum Weltmarkt, um die erforderlichen Zutaten, Inhaltsstoffe und Vorprodukte zu erhalten. Allein für die Produkte der Kernmarke „Underberg“ verarbeitet die Semper idem Gruppe eine Vielzahl unterschiedlicher Kräuter aus 43 Ländern verarbeitet. Insoweit ist die Semper idem Gruppe von globalen und makroökonomischen Entwicklungen der Weltwirtschaft abhängig und ihre wirtschaftliche und finanzielle Situation gerät dementsprechend unter Spannung, wenn diese unter Spannung gerät.

So hat sich die Semper idem Gruppe auf Grund des Ukraine-Kriegs – zur Vermeidung von Reputationsrisiken – aus dem russischen Markt zurückgezogen und dementsprechend auch leichte Umsatzeinbußen verzeichnet. Es ist nicht auszuschließen, dass noch mit Russland oder anderen Ländern durch Dritte Cross Border Geschäfte mit Produkten der Semper idem Gruppe ausgeführt werden, was ein Reputationsrisiko darstellt.

Die im Zuge der Covid-19-Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung erfolgenden Maßnahmen haben zahlreiche wirtschaftliche Folgen, die sich auch auf die Semper idem Gruppe auswirken. So haben insbesondere die in manchen Ländern verordneten strengen Quarantänevorschriften zu einer Unterbrechung und Beeinträchtigung der Lieferketten geführt und vor allem auch die Verfügbarkeiten von Containern für den Überseetransport verringert, sodass die Produktverfügbarkeit eingeschränkt war (die

„**Lieferkettenproblematik**“). Dies hat insbesondere die Lieferung von Cachaça aus Brasilien und die Verschiffung von Fertigwaren in die Vereinigten Staaten beeinträchtigt. Die auf Grund der Lockdowns eingeschränkte Mobilität und Reisetätigkeit zahlreicher Konsumenten hat zudem auch zu einer spürbaren Verringerung des Absatzes der Semper idem Gruppe in Shops für Global Travel Retail an Flughäfen und in sogenannten Border-Shops geführt. Für den Herbst wird zudem wieder mit einem Anstieg der Infektionszahlen auf Grund der immer noch grassierenden Covid-19-Pandemie gerechnet. Dies könnte auch wieder zu Umsatzeinbrüchen im Gastronomiebereich führen sowie auf Grund der zurückgegangenen Reiseintensität in den Global Travel Retail.

Die vorgenannten und ähnliche globale Entwicklungen könnten zu signifikant erhöhten Kosten sowie Umsatzeinbußen durch mangelnde Produktverfügbarkeit führen und sich mithin wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.18 Die zunehmende Inflation könnte sich nachteilig auf das Konsumentenverhalten auswirken.

Zum 31. Juli 2022 betrug die Inflation in der Eurozone 8,9%. Auch mit Blick auf die vergleichsweise zurückhaltenden und erst anlaufenden Maßnahmen der Europäischen Zentralbank („EZB“) zur Bekämpfung der Inflation, die sich aber schon deutlich auf das allgemeine Zinsniveau ausgewirkt haben, ist davon auszugehen, dass diese auch weiterhin für die Preisentwicklung prägend bleiben. Dies führt auch dazu, dass auch die Semper idem Gruppe ihre Preispolitik anpassen und ihre Preise für die Endverbraucher erhöhen muss, um die gestiegenen Rohstoffpreise und ihre sonstigen gestiegenen Ausgaben auszugleichen. Zugleich führt die Inflation zu realen Kaufkraftverlusten bei den Konsumenten, die diese entweder durch Verzicht oder ein Ausweichen auf günstigere Produkte ggf. von Mitbewerbern auszugleichen suchen könnten.

Dies könnte spürbare Umsatzverlusten für die Semper idem Gruppe nach sich ziehen und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.19 Die Versorgung mit Kräutern ist von Wetter- und Witterungseinflüssen abhängig, was sich nachteilig auf die Produktivität und den Umsatz der Emittentin auswirken kann.

Da insbesondere für die Produkte der Kernmarke „Underberg“ eine Vielzahl unterschiedlicher Kräuter aus 43 Ländern verarbeitet werden, bestehen Beschaffungsrisiken, die insbesondere aus Wetter- und Witterungseinflüssen aber auch aus politischen Verwerfungen, wie dem Ukraine-Krieg, resultieren können. Weiterhin ist auf Grund der durch die Covid-19-Pandemie verursachten Lieferkettenproblematik der Bezug von Rohwaren z. B. aus Brasilien und die Verschiffung von Fertigwaren z. B. in die Vereinigten Staaten nur eingeschränkt möglich.

Es besteht die Gefahr, dass aufgrund derartiger Einflüsse die für die Produktion der Kernmarke „Underberg“ und anderer Produkte aus der Produktpalette erforderlichen Kräuter nicht in der erforderlichen Menge, nicht in der gewünschten Qualität oder nur zu erhöhten Preisen zur Verfügung stehen. In jedem dieser Fälle könnte die Auslastung der Produktionskapazitäten sinken und es könnten Umsatzverluste entstehen, die sich nicht vollständig durch eine Senkung der Fixkosten ausgleichen lassen. Sofern die erforderlichen Kräuter nicht oder nicht in der gewünschten Menge oder Qualität zur Verfügung stehen,

könnte dies ggf. sogar zu einem Produktionsstillstand führen, weil die Emittentin das erforderliche Mazerat nicht produzieren kann.

Diese Umstände könnten sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.20 *Das Vorhalten von Lagerbeständen bindet Vermögen und belastet die Liquidität der Semper idem Gruppe und birgt das Risiko, dass die Lagerbestände verderben.*

Insbesondere zur Herstellung der Asbach-Produkte muss ein erheblicher Lageraufwand betrieben werden. So müssen die Weindestillate innerhalb des Reifeprozesses für mehrere Jahre (für ausgewählte Produkte sogar 60 Jahre und länger) gelagert werden. Für die Zeit des Reifeprozesses müssen die Weindestillate vorfinanziert werden. Dies belastet die Liquidität der Semper idem Gruppe in nicht unerheblichem Umfang. Außerdem kann die Semper idem Gruppe während der zum Teil mehrjährigen Lagerperioden nicht auf veränderte Marktgegebenheiten reagieren. Es besteht daher die Gefahr, dass Überschüsse produziert werden, weil sich z. B. die Konsumgewohnheiten der Verbraucher während der Lagerzeiten ändern und die Produkte keinen Absatzmarkt finden. Zudem ist die sachgerechte Lagerung von Vorprodukten über einen längeren Zeitraum technisch aufwendig und teuer. Beispielsweise sind für die Lagerung von Weindestillaten spezielle Lüftungssysteme erforderlich. Fehler in der Lagerung können dazu führen, dass die Bestände verunreinigt werden, verderben oder sich ansonsten verschlechtern oder schlicht verdunsten.

Jedes dieser Risiken könnte sich wesentlich nachteilig auf das Ergebnis und den Fortbestand der Semper idem Gruppe und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.21 *Die Entwicklung neuer Produkte, die den Anforderungen der Kunden entsprechen, könnte scheitern und es könnten vergeblich Aufwendungen für die Entwicklung neuer Produkte getätigt werden.*

Der Getränkemarkt ist wie die gesamte Lebensmittelindustrie einem permanenten Wandel unterworfen. Es besteht das Risiko, dass die Produkte der Semper idem Gruppe aufgrund geänderter Konsumgewohnheiten nicht mehr in dem bisherigen Umfang nachgefragt werden. In einer solchen Situation ist die Semper idem Gruppe darauf angewiesen, dass es ihr gelingt, veränderte Bedürfnisse der Verbraucher vorherzusehen, neue geschmackliche Produktentwicklungen einzuführen und Trends zu generieren, die den Anforderungen der Verbraucher entsprechen, bzw. auf bestehende Trends entsprechend zu reagieren. Zudem werden regelmäßig Themen der Lebensmittelwirtschaft oder Lebensmittelkandale in der Öffentlichkeit oder in Verbraucherzeitschriften diskutiert, aufgrund deren sich die öffentliche Wahrnehmung oder Akzeptanz bestimmter Inhaltsstoffe oder Produkte verändern können. Realisiert sich eines dieser Risiken, so ist zu befürchten, dass die Nachfrage nach den Produkten der Semper idem Gruppe bzw. der von ihr vertriebenen Distributionsmarken sinkt und ihre Produkte wegen der begrenzten Regalkapazitäten der Händler aus den Regalen genommen werden, um Platz für die Aufnahme anderer Produkte zu schaffen.

Außerdem ist es denkbar, dass etwaige neu entwickelte Produkte der Semper idem Gruppe bzw. der von ihr neu vertriebenen Distributionsmarken keinen Absatzmarkt finden, etwa weil sie nicht den Geschmack der Kunden und Konsumenten treffen oder zu teuer sind, oder nicht zu den geplanten Konditionen verkauft werden können. Sollte die Markteinführung dieses oder anderer Produkte scheitern, hätte die Semper idem Gruppe

möglicherweise erhebliche Aufwendungen u. a. für die Entwicklung und die Vermarktung der neuen Produkte, insbesondere wenn diese unter Einbindung einer professionellen Werbeagentur erfolgte, getätigt, die sich nicht durch eine Umsatzsteigerung amortisieren lassen. Schließlich ist es möglich, dass die von der Semper idem Gruppe vertriebenen Produkte aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse über Inhaltsstoffe Imageschäden erleiden könnten oder tatsächlich schädigende Wirkungen haben, die zur Beeinträchtigung ihrer Marktakzeptanz und auch ihres Absatzes sowie zu einer Beschädigung der Marke führen.

Jeder dieser Umstände könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.2.22 *Der Einsatz von Influencern kann sich als nachteilig für die Vermarktung von Produkten erweisen und darauf ausgerichtet Marketingstrategien auch vollständig scheitern.*

Die Vermarktung der Produkte der Semper idem Gruppe erfolgt teilweise durch sog. Influencer, die ihre starke Präsenz und vor allem ihr Ansehen in sozialen Netzwerken nutzen, um beispielsweise Produkte oder Lebensstile zu bewerben. Sinkt ihr Ansehen in den sozialen Netzwerken jedoch, z. B. auf Grund persönlicher Verfehlungen, kann sich dies nachteilig auf die Vermarktung der von ihnen beworbenen Produkte auswirken, weil die Konsumenten das Fehlverhalten des Influencers mit diesen Produkten verknüpfen. Engagiert die Semper idem Gruppe solche Influencer, führt sie deswegen interne Hintergrundprüfungen durch, um dieses Risiko zu reduzieren („**Background Checks**“). Bei solchen Prüfungen können jedoch wichtige Umstände unentdeckt bleiben oder später hinzutreten. Baut in einem solchen Fall die Vermarktungsstrategie auf dem Influencer auf und stellte sich im Zuge der Vermarktung heraus, dass dieser insbesondere aufgrund unentdeckter Umstände in den Background Checks nicht die erforderliche Zugkraft entwickelt, um das Produkt zu bewerben, kann dies zu einem Zusammenbruch der Marketingstrategie führen.

In diesem Fall rentieren sich die von der Semper idem Gruppe aufgewandten Investitionen für die Marketingstrategie nicht und sie kann die geplanten Umsätze nicht realisieren und muss sogar damit rechnen, dass ihre Reputation und die ihrer Produkte geschädigt wird und sie mit Umsatzeinbußen umgehen muss. Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3. Rechtliche und regulatorische Risiken

2.3.1 *Regulatorische Rahmenbedingungen, insbesondere deren Änderung oder Verschärfung, könnten die geschäftlichen Aktivitäten der Semper idem Gruppe beeinträchtigen.*

Die Semper idem Gruppe unterliegt mit ihrer Produktion, ihren Produkten und dem Vertrieb von Genussmitteln umfangreichen nationalen und internationalen regulatorischen Rahmenbedingungen, insbesondere zum Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Gefahren sowie zum Schutz von Jugendlichen. Seit dem 13. Dezember 2014 unterliegt die Semper idem Gruppe den Kennzeichnungspflichten der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV) sowie ab dem 1. Januar 2023 mittelbar auch den Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Diese rechtlichen Vorgaben sind einem ständigen Wandel unterworfen, der in der Regel aber auf eine Verschärfung des geltenden Rechts abzielt. Maßnahmen der Gesetz- und Ordnungsgeber auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene wie auch auf europäischer Ebene können sich daher negativ auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Semper idem Gruppe auswirken. So ist denkbar, dass die

Semper idem Gruppe aufgrund derartiger gesetzgeberischer Maßnahmen zur Umstellung, Reduzierung oder auch zur Einstellung einzelner geschäftlicher Aktivitäten gezwungen werden könnte. Insbesondere könnten die Produktion oder der Vertrieb einzelner oder mehrerer (alkoholischer) Produkte eingeschränkt oder restriktiveren Vorgaben unterworfen werden. So sind etwa eine Verschärfung des Jugendschutzes durch Erhöhung des zulässigen Mindestalters für den Kauf und/oder den Verzehr alkoholischer Getränke, eine Verschärfung der Kennzeichnungspflicht, ein Verbot einzelner Inhaltsstoffe oder auch strengere Regelungen zu Warnhinweisen bezüglich der Risiken des Alkoholgenusses oder eine Reduzierung der im Straßenverkehr zulässigen Toleranz auf 0,0 Promille vorstellbar.

Zur Einhaltung veränderter regulatorischer Rahmenbedingungen muss in der Regel ein erheblicher Aufwand betrieben werden. Beispiele hierfür sind die Entwicklung und Einführung alternativer Inhaltsstoffe, das Aufbringen von Warnhinweisen, die Gestaltung von Verpackungen oder für die Einführung weiterer Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Produktionsabläufe.

Herausforderungen im Umgang mit regulatorischen Rahmenbedingungen folgen auch daraus, dass die Semper idem Gruppe in verschiedenen internationalen Jurisdiktionen operiert und mit den dortigen regulatorischen Umfeldern umgehen muss. Um den in Norwegen geltenden Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Etiketten und Verpackungen alkoholischer Getränke zu entsprechen, mussten z. B. die Werbeaussagen auf den Etiketten und der Verpackungen einiger von der Semper idem Gruppe in Norwegen angebotener Produkte gestrichen oder angepasst werden.

Die Nichteinhaltung der regulatorischen Vorgaben kann zu einer Auferlegung von Bußgeldern, zu Beschränkungen der Geschäftstätigkeit oder Abhilfeverpflichtungen führen. Solche Bußgelder können, wie etwa bei der Verletzung der Pflichten aus der Datenschutz-Grundverordnung, eine ganz erhebliche Höhe haben. Auch ein nachhaltiger Reputationsverlust, insbesondere durch Produktwarnungen oder -rückrufe, ist denkbar, sollte die Semper idem Gruppe nicht in der Lage sein, die anspruchsvollen regulatorischen Vorgaben zu befolgen. Darüber hinaus könnte die Umsetzung veränderter regulatorischer Rahmenbedingungen die Wahrnehmung und Akzeptanz der Produkte durch die Kunden beeinträchtigen, wodurch sich die Nachfrage nach Produkten der Semper idem Gruppe reduzieren könnte. Die seit dem 1. Juli 2004 geltende Sondersteuer auf alkoholartige Süßgetränke (sog. Alcopops) führte z. B. zu einer signifikanten Reduktion des Konsums solcher Getränke.

Jeder dieser Umstände könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.2 Die Semper idem Gruppe könnte die zur Herstellung oder zum Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Zertifizierungen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Semper idem Gruppe ist bei der Herstellung und dem Vertrieb ihrer Produkte auf verschiedene Zertifikate angewiesen und nimmt an (Re-)Zertifizierungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen teil, z. B. jährlichen IFS/HACCP Zertifizierungen durch externe Zertifizierungsstellen. Die Voraussetzungen, um solche Zertifikate zu erhalten, können sich jedoch derart ändern oder sich die Rahmenbedingungen so verschieben, dass die Semper idem Gruppe die zur Herstellung bzw. zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten Zertifikate nicht mehr erhält oder solche entzogen werden.

Nicht auszuschließen ist auch, dass die Semper idem Gruppe auf Grund der von ihr betriebenen Produktionsanlagen der Pflicht unterworfen wird, CO₂-Emissionszertifikate zu erwerben und somit am sogenannten Emissionshandel teilzunehmen. Da die Anzahl dieser Zertifikate zunehmend verknappt wird und sie sich deswegen zunehmend verteuern, könnte die Semper idem Gruppe hier steigenden Kosten ausgesetzt sein oder aber kostenintensive Investitionen in CO₂ vermeidende bzw. sequestrierende Technologien vornehmen müssen.

Sollte die Semper idem Gruppe aus diesen oder anderen Gründen die für die Herstellung oder den Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen Zertifikate nicht oder nicht mehr erhalten oder verlieren, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.3 Die Semper idem Gruppe könnte die zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Die Semper idem Gruppe hat für den Betrieb ihrer Produktionsstätte sowie den Vertrieb ihrer Produkte im In- und Ausland öffentlich-rechtliche Genehmigungen erhalten, z. B. nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Zukünftig könnten weitere Genehmigungen erforderlich sein. So will die Semper idem Gruppe ihre auf sechs Tage pro Woche erteilte Betriebsgenehmigung für ihr Werk in Rüdeshelm auf sieben Tage pro Woche verlängern, um die mittlerweile stark angestiegene Nachfrage nach ihren Produkten bedienen zu können. Versagt ihr die zuständige Behörde die entsprechende Genehmigung oder erhält die Semper idem Gruppe die Genehmigung nicht rechtzeitig, könnte sie ggf. entstehende Geschäftschancen nicht wahrnehmen oder es bliebe ihr nur die Möglichkeit in die Ausweitung ihrer Produktionskapazitäten anderweitig kostenintensiv zu investieren mit allen sich damit verbindenden Risiken – wie etwa eines Fehlschlags dieser Investitionen, wenn sich die hohe Nachfrage nicht verstetigt (vgl. hierzu „2.3.3 Die Semper idem Gruppe könnte die zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Produkte erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen verlieren bzw. deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.“).

Alternativ können sich die Voraussetzungen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu erhalten, derart ändern oder sich etwaige Rahmenbedingungen so sehr verschieben, dass die Semper idem Gruppe die zur Herstellung und zum Vertrieb ihrer Produkte benötigten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen nicht mehr oder nur mit wirtschaftlich oder rechtlich nachteiligen Folgen erhält.

Daneben besteht das Risiko, dass die zuständigen Behörden der Semper idem Gruppe die ihr bereits erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, insbesondere aus Gründen, auf die sie ggf. keinen Einfluss hat, entzieht.

Jeder dieser vorgenannten Umstände könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe und damit der Emittentin auswirken.

2.3.4 Die Steuergesetze bzw. die Auslegung der Steuergesetze könnte sich zum Nachteil der Semper idem Gruppe ändern. Insbesondere könnte die Alkohol- und Schaumweinsteuer erhöht werden.

Die Entwicklung des deutschen Steuerrechts unterliegt einem ständigen Wandel und zwar auch hinsichtlich seiner verwaltungstechnischen Aufwendung und Auslegung. Es ist möglich, dass sich die Gesetze oder die Gesetzesauslegung durch die Finanzbehörden ändern.

Erhöht sich die Alkohol- und Schaumweinsteuer, führt dies zu einer Verteuerung der von der Semper idem Gruppe vertriebenen Produkte. Dies kann sich möglicherweise erheblich nachteilig auf die wirtschaftliche Situation der Semper idem Gruppe oder die Wahrnehmung der Semper idem Gruppe durch die Marktteilnehmer auswirken. Zudem können sich Fälligkeitstermine für bestimmte Steuern, insbesondere für die Alkoholsteuer, ändern, was zu einer Beeinträchtigung der der Semper idem Gruppe zur Verfügung stehenden Betriebsmittel führen könnte. Außerdem ist die Semper idem Gruppe derzeit – in unterschiedlichem Umfang – in über hundert Ländern der Welt am Markt tätig und unterliegt damit auch im internationalen Bereich vielfältigen steuerlichen Gesetzen und Regelungen. Änderungen dieser steuerlichen Gesetze und Regelungen können zu einem höheren Steueraufwand und zu höheren Steuerzahlungen in einigen dieser Länder führen.

Änderungen der steuerlichen Gesetze und Regelungen können auch Einfluss auf Steuerforderungen und Steuerverbindlichkeiten der Semper idem Gruppe sowie auf aktive und passive latente Steuern haben. Zukünftige Auslegungen und Entwicklungen steuerlicher Gesetze und Regelungen könnten negative Auswirkungen auf die Steuerverbindlichkeiten, die Rentabilität und die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe haben.

Steuerrechtliche Änderungen können folglich zu einem erheblichen Absatzzrückgang führen, was sich wiederum wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.3.5 *Es könnte nicht gelingen, das geistige Eigentum, insbesondere die eigenen Marken der Semper idem Gruppe, sowie die von der Semper idem Gruppe genutzten Marken, Unternehmenskennzeichen und Produktbezeichnungen in ausreichendem Maße zu schützen.*

Die Semper idem Gruppe verfügt über eine Reihe von Marken, Unternehmenskennzeichen, Produktbezeichnungen und Geschäftsgeheimnissen, die für ihren Absatz Erfolg von erheblicher Bedeutung sind. Der geschäftliche Erfolg und die Wettbewerbsfähigkeit der Semper idem Gruppe sind auch davon abhängig, ob es ihr derzeit und künftig gelingt, die Produktdesigns und das sonstige Know-how, das in der Regel jedoch nicht durch Patente schutzfähig ist, ausreichend zu schützen. Beispielsweise versuchen Dritte regelmäßig, sich mit ähnlichen Schriftzügen oder Produktbezeichnungen an die Produkte der Semper idem Gruppe anzulehnen und von deren Bekanntheit zu profitieren. Es besteht auch in Zukunft die Gefahr, dass Dritte die Produktdesigns oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte der Semper idem Gruppe verletzen oder rechtswidrig nutzen. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Produkte verwechselt werden, die Marken der Semper idem Gruppe verwässert werden und Umsatzrückgänge der Semper idem Gruppe eintreten. Die Verhinderung von Verletzungen, der rechtswidrigen Nutzung oder sonstiger Verstöße im Rechtswege oder die Durchsetzung entsprechender Schadensersatzansprüche kann mit erheblichen Kosten einhergehen und die Zeit und Aufmerksamkeit des Vorstands in Anspruch nehmen sowie zu einem Abfluss von Ressourcen aus dem Geschäftsbetrieb führen, ohne dass ein Erfolg garantiert ist. Die Inhaber der Distributionsmarken, unter denen die Emittentin in einem wesentlichen Umfang Produkte vertreibt, sind vergleichbaren Risiken ausgesetzt.

Sollte es nicht gelingen, die Marken und das Know-how in ausreichendem Maße zu schützen oder die Verletzung der geistigen Eigentumsrechte durch Dritte wirksam zu unterbinden, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und damit auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.6 Schutzrechte Dritter könnten verletzt werden und Ansprüche gegen die Emittentin bzw. die Semper idem Gruppe entstehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Semper idem Gruppe Produkte herstellt und vertreibt oder Marken, Unternehmenskennzeichen und Produktbezeichnungen verwendet, die Schutzrechte Dritter verletzen. Zudem ist denkbar, dass die derzeitigen oder künftigen Fertigungsverfahren oder Produktionsprozesse Patente oder andere Schutzrechte Dritter verletzen. In einem solchen Fall könnten die Inhaber der Rechte gegenüber der Semper idem Gruppe Unterlassungs-, Auskunfts-, Vernichtungs- oder Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Semper Idem Gruppe wäre dann insbesondere nicht mehr in der Lage, die betroffenen Produkte herzustellen bzw. zu vertreiben. Der entsprechende Umsatz würde wegfallen und die Semper idem Gruppe würde unter Umständen ihren Abnehmern gegenüber schadensersatzpflichtig werden.

Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.3.7 Im Falle anhängiger oder künftig anhängig werdender gerichtlicher und behördlicher Verfahren könnten hieraus resultierende Risiken entstehen.

Die Semper idem Gruppe ist von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Partei von Rechtsstreitigkeiten und wird dies auch in Zukunft sein. Neben arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen geht es dabei ganz überwiegend um die Rechtsverteidigung in Fällen, in denen sich die Emittentin gegen (vermeintliche) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte der Semper idem Gruppe zur Wehr setzt. Diesen Rechtsstreitigkeiten liegen vielfach Sachverhalte zugrunde, in denen Dritte versuchen, sich mit ähnlichen Schriftzügen oder Produktbezeichnungen an die Produkte der Underberg AG mit Sitz in der Schweiz (die „**Underberg AG**“) und ihre verbundenen Unternehmen (die „**Underberg Gruppe**“) anzulehnen und von deren Bekanntheit zu profitieren. Teilweise stellen Mitbewerber auch Löschanträge gegen Marken der Underberg Gruppe, wogegen diese sich durch Beschreiten des Rechtswegs verteidigen muss.

Ein Beispiel hierfür ist ein derzeit laufender Löschantrag gegen die Marke „*Flasche mit Grashalm*“, die von Emil Underberg Anfang der 70er Jahre entwickelt wurde und die das Deutsche Patent- und Markenamt im Jahr 1996 als Marke registrierte. Diesbezüglich hat die Underberg Gruppe nach einem dem Löschantrag stattgebenden Urteil des OLG Düsseldorf inzwischen Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH erhoben. Der BGH hat mit Beschluss vom 16. Mai 2019 diese Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss als auch das Urteil des OLG Düsseldorf hat die Underberg Gruppe am 21. Juni 2019 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Die Marke „*Flasche mit Grashalm*“ ist aber seit dem 27. September 2019 aus dem Markenregister gelöscht. Über diese Verfassungsbeschwerde wurde noch nicht entschieden.

Aus dem Verlust einer Marke können spürbare wirtschaftlichen Nachteile für die Semper idem Gruppe folgen. Solange ein Produkt Markenschutz genießt, dürfen Mitbewerber kein vergleichbares Produkt an den Markt bringen. Entfällt der Markenschutz, sind Mitbewerber aber dazu berechtigt. Hierdurch könnte die Semper idem Gruppe Marktanteile verlieren.

Ende Mai 2022 wurde in den Räumen der Emittentin am Standort Rheinberg eine Untersuchung des Zolls im Kontext von Einfuhren aus dem Ausland initiiert. Derzeit wird gemeinsam mit dem Zoll die Aufklärung des Sachverhalts betrieben. Ein negativer Ausgang

einer oder mehrerer Rechtsstreitigkeiten könnte sich daher erheblich nachteilig auf die Reputation der Semper idem Gruppe auswirken sowie die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.3.8 Die Emittentin könnte aufgrund steuerlicher Außenprüfungen zu Nachzahlungen verpflichtet werden und die gewinnbringende Veräußerung von Marken könnte zu steuerrechtlichen Mehrbelastungen führen, wodurch ihre Liquidität beeinträchtigt werden könnte.

Derzeit laufen die ertragsteuerlichen Außenprüfungen für die Veranlagungszeiträume 2017 bis 2019. Für die Veranlagungszeiträume ab 2020 stehen ertragsteuerlichen Außenprüfungen noch aus bzw. ist noch keine Steuerveranlagung erfolgt. Die Emittentin ist der Ansicht, dass die zusammen mit ihren Steuerberatern erstellten Steuererklärungen vollständig und richtig abgegeben wurden.

Im Zuge einer Außenprüfung könnten die zuständigen Finanzbehörden überdies zu dem Ergebnis kommen, dass bestimmte innerhalb der Semper idem Gruppe gebildete körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaften nicht anzuerkennen sind. Diese Möglichkeit besteht auch in Bezug auf die Organschaft zwischen der Emittentin als Organgesellschaft und der Uderberg KG als Organträgerin.

Eine Nichtanerkennung solcher körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaften könnte dazu führen, dass die jeweiligen Organgesellschaften ihr gesamtes Einkommen nach allgemeinen Grundsätzen selbst zu versteuern hätten. Eine Zurechnung des Einkommens an die Organträgerin würde also nicht erfolgen. Hat die jeweilige Organgesellschaft bei Nichtanerkennung der Organschaft ihren Gewinn aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags dennoch an die Organträgerin abgeführt, stellt die handelsrechtliche Gewinnabführung eine verdeckte Gewinnausschüttung an die Organträgerin dar. Insoweit gelten für die Besteuerung die allgemeinen Grundsätze für Dividenden. Danach sind verdeckte Gewinnausschüttungen zu 95% effektiv von der Körperschaftsteuer befreit, sofern die Organträgerin zu Beginn des Kalenderjahres zu mindestens 10% am Grund- oder Stammkapital der Organgesellschaft beteiligt war. Diese Steuerbefreiung gilt auch für die Gewerbesteuer, sofern die Organträgerin zu Beginn des Erhebungszeitraums zu mindestens 15% am Grund- oder Stammkapital der Organgesellschaft beteiligt war. Ggf. ist die Organgesellschaft jedoch zur Abführung von Kapitalertragsteuer verpflichtet. Wurde ein etwaiger Verlust der Organgesellschaft aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags ausgeglichen, stellt der handelsrechtliche Verlustausgleich eine verdeckte Einlage dar, deren steuerbilanzielle Folgen sowohl auf Ebene der jeweiligen Organgesellschaft als auch der Organträgerin außerbilanziell korrigiert werden und damit im Ergebnis für die beteiligten Gesellschaften jeweils steuerneutral ist. Daneben können sich weitere steuerliche Auswirkungen (z. B. keine Ergebniskonsolidierung, Zinsschranke, gewerbsteuerliche Hinzurechnung etc.) ergeben. Die (ggf. rückwirkende) Nichtanerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft kann zu erheblichen finanziellen Belastungen bei den betroffenen Gesellschaften führen. Während innerhalb einer umsatzsteuerlichen Organschaft Rechnungen stets ohne Umsatzsteuerausweis erfolgen (interner Rechnungsbeleg), hätte eine Nichtanerkennung von umsatzsteuerlichen Organschaften zur Folge, dass Umsatzsteuer für steuerpflichtige gruppeninterne Lieferungen und Leistung ausgewiesen und abgeführt werden müsste. Durch erforderlichenfalls durchzuführende Rechnungsberichtigungen könnten sich insbesondere Zinsrisiken ergeben.

Auch die Veräußerung von Marken durch Gesellschaften, an denen die Emittentin (unmittelbar oder mittelbar) beteiligt ist, kann sich steuerlich negativ auswirken. Müssen

nämlich infolge bzw. im Zusammenhang mit der Veräußerung dieser Wirtschaftsgüter entsprechend vorhandene Minderbuchwerte in Ergänzungsbilanzen aufgelöst werden, erhöht sich der dabei auf Basis der Buchwerte erzielte Veräußerungsgewinn entsprechend. Dies kann auf Ebene nachgeschalteter Beteiligungsgesellschaften und auf Ebene der Emittentin zu unerwartet hohen Steuerbelastungen führen, wenn und soweit keine (teilweise) Steuerbefreiung greift (§ 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG).

Deswegen sowie aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Würdigung von anderen Sachverhalten durch Steuerbehörden oder die Aufdeckung von Sachverhalten, welche die Emittentin als steuerlich irrelevant einstuft, könnte es zu Steuernachforderungen oder Nachforderungen von Sozialabgaben für vergangene Veranlagungs- und Abrechnungszeiträume kommen, deren Umfang sich insgesamt nicht abschätzen lässt.

Diese Risiken könnten zu einer Liquiditätsbelastung führen, die sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken könnte.

2.3.9 Die Emittentin könnte auf Grund der von ihr abgeschlossener Unternehmensverträge Liquiditätsrisiken unterliegen.

Zur Vereinfachung ihrer rechtlichen und steuerlichen Strukturen hat die Emittentin im Rahmen ihres Strategieprojekts 2025 als herrschendes Unternehmen am 30. Oktober 2020 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der Diversa abgeschlossen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin als herrschendes Unternehmen gemäß §§ 291 ff. AktG aus diesem und weiteren von ihr abzuschließenden Unternehmensverträgen verpflichtet sein kann, gemäß § 302 AktG die Verluste der von ihr beherrschten Gesellschaften auszugleichen. Dadurch könnte die freie Liquidität der Emittentin aufgezehrt und ihre Fähigkeit neue Investitionen vorzunehmen, beeinträchtigt werden.

Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken und letztendlich auch ihre Fähigkeit zur Bedienung der Verbindlichkeiten aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen beeinträchtigen.

2.4. Risiken im Zusammenhang mit der gesellschaftsrechtlichen Struktur der Emittentin

2.4.1 Aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt. Zahlungsschwierigkeiten der Underberg KG könnten den im Gegenzug bestehenden Verlustausgleichsanspruch der Emittentin wertlos werden lassen.

Aufgrund des am 23. Oktober 1997 geschlossenen und am 18. März 2011 geänderten Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags (der „**Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag**“) zwischen der Emittentin und der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt und führt sämtliche Jahresüberschüsse an die Underberg KG ab. Die Emittentin hat die Weisungen der Underberg KG zu befolgen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn die Weisungen für die Emittentin nachteilig sind, d.h. beispielsweise zu Verlusten führen, oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll und im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft sind. Das Weisungsrecht wird grundsätzlich durch die persönlich haftenden Gesellschafter der Underberg KG, die Komplementäre, ausgeübt. Dies sind die Underberg Verwaltungs-GmbH und Frau Helga Schlechter-Bonk. Letztere ist allerdings von der Geschäftsführung der Underberg KG ausgeschlossen. Alleiniger Geschäftsführer der Underberg Verwaltung-GmbH ist Herr Emil Underberg. Aufgrund dieser Stellung und des Weisungsrechts der Underberg KG aus dem Beherrschungs-

und Ergebnisabführungsvertrag ist Herr Emil Underberg in der Lage, dem Vorstand der Gesellschaft in allen Bereichen der Geschäftsführung bindende Weisungen zu erteilen. Vor diesem Hintergrund kann er einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ausüben. Die Emittentin ist daher, sofern er von diesem Einfluss Gebrauch macht, darauf angewiesen, dass er auch in seinem vorgerückten Alter von 81 Jahren zukünftig in der Lage ist, die Anforderungen des Geschäftsbetriebs der Emittentin zutreffend einzuschätzen. Dies gilt umso mehr, als Gestaltungen zur Regelung eines strukturierten Nachfolgeprozesses in Bezug auf die Gesellschafterstruktur der Emittentin und zur Optimierung der Gruppenstruktur oberhalb der Emittentin zwar fortlaufend erwogen und geprüft werden, aber noch nicht implementiert sind. Zudem sind seine Ehefrau, Frau Christiane Underberg, und seine Tochter, Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder, Mitglieder des Aufsichtsrats der Emittentin. Die Familie Underberg übt daher einen ganz erheblichen Einfluss auf die Emittentin aus.

Zudem führt der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag dazu, dass die Emittentin ihren gesamten Gewinn an die Underberg KG abführen muss und Gewinne – insbesondere im Falle von Entnahmen der Underberg KG aus dem gemeinsamen Cash Pool – nicht zur Bildung von Rücklagen verwenden kann, um bei Endfälligkeit ihrer Fremdkapitalverbindlichkeiten über Liquiditätsreserven zu verfügen.

Im Gegenzug ist die Underberg KG aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 302 Aktiengesetz („**AktG**“) grundsätzlich zum Ausgleich von Verlusten der Emittentin verpflichtet. Der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurde mit Änderungsvereinbarung vom 18. März 2011 hinsichtlich seiner Laufzeit so geändert, dass er frühestens zum 31. März 2017 ordentlich gekündigt werden konnte und sich seitdem jeweils um ein Jahr verlängert, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. In diesem Fall bestünde zwar noch ein Anspruch der Gläubiger der Emittentin auf Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten, die bis zur Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags begründet waren, aber erst danach fällig wurden. Dies gilt jedoch nur für solche Ansprüche, die vor Ablauf von fünf Jahren nach dieser Bekanntmachung fällig werden. Die Underberg KG hat zwar im Rahmen einer Absichtserklärung gegenüber der Emittentin vom 25. August 2022 erklärt, dass sie beabsichtigt, keinen Gebrauch von ihrem Kündigungsrecht zu machen, solange Teile der Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder einer eventuellen Aufstockung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ausstehen. Da es sich hierbei lediglich um eine einseitige Erklärung gegenüber der Emittentin handelt, besteht jedoch das Risiko, dass diese Absichtserklärung rechtlich nicht verbindlich ist. Zudem ist die Absichtserklärung kündbar, wenn Anteile an der Underberg KG an eine Person übertragen werden, (i) die kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG ist oder (ii) die Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung von Personen ist, die derzeit zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis der Underberg KG gehören, oder (iii) die Anteile an der Underberg KG aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat. Überdies endet der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gem. § 307 AktG spätestens zum Ende des Geschäftsjahrs, in dem sich ein weiterer Aktionär an der Emittentin beteiligt, etwa indem die Underberg KG Aktien an der Emittentin an einen Dritten veräußert.

Auch gibt die Verlustübernahmeverpflichtung aus einem bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag den Gläubigern nur solange einen gewissen Schutz, wie die Underberg KG in der Lage ist, entstandene Verluste auch tatsächlich auszugleichen. Dieser Schutz fällt weg, wenn die Underberg KG mangels eigener Liquidität einen Verlustausgleich nicht zu leisten vermag. Dies ist insbesondere deshalb möglich, weil die

Underberg KG als reine Holdinggesellschaft fungiert, die zwar Eigentümerin an der Marke „Underberg“ ist, die sie möglicherweise gar nicht oder nur zu sehr unvorteilhaften Bedingungen beleihen oder veräußern kann. Ansonsten verfügt die Underberg KG jedoch über keine wesentliche eigene Geschäftstätigkeit und ist daher von den Erträgen aus den Beteiligungen ihrer Tochtergesellschaften abhängig. Aktuelle Finanzangaben für die Underberg KG stehen nicht zur Verfügung.

Wenn die Underberg KG ihr Weisungsrecht zum Nachteil der Emittentin ausübt oder ihrer Ausgleichsverpflichtung nicht nachkommen kann und daher Fehlbeträge der Emittentin nicht länger ausgeglichen werden, würde sich dies erheblich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.4.2 *Aufgrund der vielfältigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Emittentin und der Underberg KG als ihrer Muttergesellschaft könnte es zu Interessenkonflikten kommen.*

Zwischen der Emittentin und anderen Gesellschaften der Semper idem Gruppe einerseits und anderen Unternehmen der Underberg Gruppe andererseits bestehen vielfältige vertragliche und geschäftliche Beziehungen. Insbesondere hat die Emittentin mit der Underberg KG als ihrer Muttergesellschaft am 17. November 2011 einen Markenlizenzvertrag abgeschlossen, welcher der Emittentin die Alleinlizenz zur Herstellung und zum Vertrieb der Underberg Produkte einräumt, sowie seit dem 10. Juni 2022 einen separaten exklusiven Liefervertrag abgeschlossen, aufgrund dessen die Emittentin zum alleinigen Abnehmer der für die Herstellung der „Underberg“-Produkte erforderlichen Kräutermischungen bestellt ist. Auf diese Verträge ist die Emittentin angewiesen, da nur einzelne Personen innerhalb der Underberg KG die geheime Rezeptur für die Kräutermischung von „Underberg“ kennen und insofern Geheimnisträger sind. Zudem bestehen Betriebsüberlassungsverträge und eine Cash Pool-Vereinbarung mit Unternehmen der Underberg Gruppe und es wurde am 25. August 2022 ein Dienstleistungsvertrag abgeschlossen, in dem sich die Emittentin verpflichtet in begrenztem Umfang Dienstleistungen exklusiv von der Underberg KG zu beziehen. Schließlich hat die Emittentin mit der Underberg KG den Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag geschlossen, aufgrund dessen sie ihre Jahresüberschüsse abführt und in ihrer Geschäftsführung zur Befolgung von Weisungen verpflichtet ist (vgl. hierzu Risikofaktor 2.4.1 *„Aufgrund des bestehenden Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags mit der Underberg KG ist die Emittentin den Weisungen der Underberg KG unterstellt. Zahlungsschwierigkeiten der Underberg KG könnten den im Gegenzug bestehenden Verlustausgleichsanspruch der Emittentin wertlos werden lassen.“*). Aus dieser hervorgehobenen Stellung der Underberg KG könnten sich Interessenkonflikte dahingehend ergeben, dass die Interessen der Underberg KG mit den Interessen der Emittentin kollidieren. Dies könnte sich z. B. bei einer Einflussnahme auf die Besetzung des Vorstands der Emittentin, die Corporate Governance der Emittentin, die Gruppenstruktur oder das operative Geschäft auswirken. Auch bei einer Anpassung und dem Neuabschluss der entsprechenden vertraglichen Regelungen oder einer Neugestaltung der Corporate Governance durch die Umsetzung eines Nachfolgemodells innerhalb der Familie Underberg kann es zu Interessenkonflikten kommen, bei denen sich die Underberg KG gegenüber der Emittentin aufgrund ihres unternehmensvertraglichen Weisungsrechts nahezu immer durchsetzen kann. Sollte es zu wesentlichen Interessenkonflikten kommen, die zum Nachteil der Emittentin gelöst werden, kann sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.5. Umwelt-, Sozial- und Governance- Risiken

2.5.1 *Es besteht das Risiko einer Haftung als Verhaltens- bzw. Zustandsstörer durch betriebsbedingte Verunreinigungen von Grundstücken und/oder sonstigen Umweltverunreinigungen.*

Die Semper idem Gruppe verfügt über eigene Betriebsgelände in Rheinberg, Rüdesheim und Ottersweier sowie teilweise an ihren ausländischen Standorten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unternehmen der Semper idem Gruppe als Grundstückseigentümer bzw. Mieter oder Pächter für Verunreinigungen, die von ihren Grundstücken bzw. den auf ihnen befindlichen Produktionsanlagen ausgehen (z. B. Grundwasserverunreinigungen) und z. B. auch für den hygienischen Zustand von Gebäuden (z. B. Schimmel) oder für sonstige nachteilige Umwelteinflüsse, haftbar gemacht werden. Die Semper idem Gruppe könnte außerdem als Produzent und damit als Verursacher infolge von Umweltverschmutzungen im Rahmen der Produktion auf den Produktionsstätten der Semper idem Gruppe (z. B. Versickerungen im Boden und Verunreinigung des Grundwassers) oder unzureichender Reinigung von bei der Produktion verunreinigtem Wasser oder sonstigen Stoffen haftbar gemacht werden. Die vorgenannten Umstände könnten zu Schadensersatz- oder Beseitigungspflichten der Semper idem Gruppe führen.

Dies könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.5.2 *Der Ausfall oder die Störung des IT-Systems und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Betriebsablauf könnte die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe nachhaltig beeinflussen.*

Die Semper idem Gruppe nutzt ein komplexes, teilweise eigens für sie programmiertes IT-System, mit dem u. a. die Produktionsabläufe, die interne Lagerverwaltung, das Personalmanagement und die Rechnungslegung gesteuert werden. Teile der vorgenannten Abläufe und Aufgaben werden von der Emittentin zentral für die Semper idem Gruppe organisiert. Die ungestörte Funktionsfähigkeit sämtlicher Software- und Hardwarelösungen ist für die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe von erheblicher Bedeutung. Sollte es auch nur kurzzeitig zu technischen Störungen dieser IT-Systeme mit der Folge von Ausfällen, Hacker-Angriffen etwa im Zuge der sogenannten Cyberkriminalität, Verzögerungen oder Fehlfunktionen kommen und greifen auch die entsprechenden Sicherungssysteme nicht, hätte dies erheblich nachteilige Auswirkungen auf den reibungslosen Geschäftsablauf. Sämtliche solcher Vorfälle könnten insbesondere zum Verlust von Daten, aber auch zu anderen Fehlfunktionen führen. Darüber hinaus könnte die Semper idem Gruppe durch einen cyber-kriminellen Angriff erpresst werden und sich beispielsweise zu Zahlungen gezwungen sehen, um z. B. wieder Zugriff auf bestimmte Daten zu erlangen.

Zudem ist auch denkbar, dass aufgrund eines Ausfalls, einer Verzögerung, eines cyber-kriminellen Angriffs von außen oder sonstiger Störung der IT-Systeme in der Semper idem Gruppe bei Kunden erhebliche Umsatzeinbußen entstehen, weil diese z. B. nicht fristgerecht beliefert werden können und ihrerseits ihre Lieferverpflichtungen nicht erfüllen können. In diesen und sonstigen Fällen, in denen sich ein Ausfall oder eine Störung der IT-Systeme der Semper idem Gruppe unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf Dritte auswirken, könnte die Semper idem Gruppe vertraglichen Gewährleistungsansprüchen bzw. sonstigen Haftungsansprüchen ausgesetzt sein. Derartige Systemstörungen könnten neben Regress- bzw. Schadensersatzansprüchen auch zu Reputationsschäden führen, wodurch die Semper idem Gruppe Kunden und Marktakzeptanz verlieren oder

Schwierigkeiten haben könnte, neue Kunden zu gewinnen. Zudem besteht beim Ausfall oder bei einer Störung der IT-Systeme das Risiko eines Datenverlusts.

Der Verlust oder die eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten sowie Störungen und Ausfälle bei der eingesetzten Hard- oder Software durch technisches oder menschliches Versagen oder cyberkriminelle Angriffe könnte die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe beeinträchtigen und sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.5.3 *Die bei der Semper idem Gruppe bestehenden Compliance-Kontrollen reichen möglicherweise nicht aus, um Rechtsverletzungen zu verhindern oder aufzudecken, und das bei der Semper idem Gruppe bestehende Risikomanagementsystem reicht möglicherweise nicht aus, um relevante Risiken rechtzeitig zu erkennen und ihnen zu begegnen.*

Es besteht keine Gewähr, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Semper idem Gruppe bei ihren Tätigkeiten für das Unternehmen stets sämtliche Rechtspflichten hinsichtlich der Gewährung, der Annahme oder des Versprechens von Vorteilen eingehalten haben oder in Zukunft einhalten werden.

Im Falle eines Verstoßes gegen solche Rechtspflichten könnten rechtliche Sanktionen gegen Gesellschaften der Semper idem Gruppe sowie ihre Organmitglieder oder andere Mitarbeiter verhängt werden. Auch könnte die Semper idem Gruppe durch einen solchen Vorfall einen Reputationsschaden erleiden.

Zudem könnten Mitarbeiter der Semper idem Gruppe auch Rechtsverstöße zu Lasten der Semper idem Gruppe selbst begehen und z. B. Teile ihres Vermögens veruntreuen und somit einen ganz erheblichen finanziellen Schaden auslösen und auch die Reputation des Unternehmens gefährden.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass die Semper idem Gruppe durch ihre Compliance-Kontrollen stets in der Lage ist, solche Gesetzesverstöße zu entdecken, zu verhindern oder aufzudecken. Entsprechende Gesetzesverstöße könnten somit die Geschäftstätigkeit sowie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

Zudem besteht keine Gewähr dafür, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem der Semper idem Gruppe und die Szenarien-Planung des Vorstands ausreichend sind, um Risiken der Unternehmensgruppe rechtzeitig oder überhaupt zu erkennen. Auch ist nicht gewährleistet, dass das Risikomanagement- und das Risikofrüherkennungssystem jeweils angemessen an die weitere Entwicklung der Unternehmensgruppe angepasst werden kann.

Eine versäumte, verspätete oder mit fehlerhaften Einschätzungen verbundene Erkennung von Risiken könnte die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe wesentlich beeinträchtigen.

2.5.4 *Aufgrund von Naturereignissen, Unfällen, Fehlern im Betriebsablauf und anderen Faktoren kann es zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Geschäftsabläufe der Semper idem Gruppe kommen.*

Die Geschäftsabläufe der Semper idem Gruppe können durch verschiedene nicht vorhersehbare Faktoren beeinträchtigt werden. Hierzu gehören etwa Naturereignisse, wie Überschwemmungen, Absenkungen des Erdreichs oder andere witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei der Nutzung von Transportwegen, die beispielsweise am Standort

Rheinberg auftreten können, der sich in einem Überschwemmungsgebiet des Rheins und über ehemaligen Steinkohleabbaugebieten befindet. Darüber hinaus können auch Ausfälle der Energieversorgung, Brände, terroristische oder anderweitige rechtswidrige Handlungen, Fehler im Betriebsablauf oder Unfälle zu länger anhaltenden Produktionsstillständen führen, die mit erheblichen Umsatzausfällen, Schadensersatzforderungen und Beeinträchtigungen der Kundenbeziehungen einher gehen würden. Zwar hat die Emittentin für den Fall finanzieller Einbußen durch Betriebsunterbrechungen bestimmter Art eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, die Ausfälle bis zu einer bestimmten Höchstgrenze ausgleicht. Allerdings können sich auch mittelbare nachteilige Auswirkungen aufgrund einer Betriebsunterbrechung oder einer sonstigen Beeinträchtigung ergeben. Außerdem besteht die Gefahr, dass Menschen, fremdes Eigentum oder die Umwelt durch Unfälle oder sonstige Fehler im Betriebsablauf geschädigt werden. Dies kann erhebliche finanzielle Belastungen und ggf. auch strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Daher besteht das Risiko, dass der Emittentin Verluste aus dem Eintritt von Betriebsunterbrechungen oder Schadensereignissen entstehen oder dass Ansprüche erhoben werden, die über die Art oder den Umfang des bestehenden Versicherungsschutzes hinausgehen.

Sofern sich die dargestellten Risiken realisieren und die Schäden nicht oder nicht vollständig durch Versicherungen abgedeckt sind, könnte sich dies wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.6. Angebotsbezogene Risiken

2.6.1 Risiken im Zusammenhang mit dem öffentlichen Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen

2.6.1.1 Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind nicht für jeden Anleger als Anlageobjekt geeignet.

Jeder potentielle Anleger sollte prüfen, ob eine Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen angesichts seiner jeweiligen persönlichen Umstände für ihn zweckmäßig ist. Insbesondere sollte jeder Anleger:

- (i) über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, um eine aussagekräftige Bewertung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, der Chancen und Risiken der Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie der in dem Prospekt enthaltenen Informationen vornehmen zu können;
- (ii) Zugang zu sowie Kenntnis von geeigneten Analysemethoden haben, um im Kontext seiner jeweiligen finanziellen Situation, seiner persönlichen Risikoneigung und der von ihm verfolgten konkreten Anlageziele die Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen und den Einfluss beurteilen zu können, den die Neuen Inhaberschuldverschreibungen auf sein gesamtes Anlageportfolio und die verfolgten Anlageziele ausüben werden;
- (iii) über ausreichende finanzielle Reserven und Liquidität verfügen, um alle mit der Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbundenen Risiken ausgleichen zu können;
- (iv) die Bedingungen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen gründlich lesen und verstehen; und

- (v) in der Lage sein (entweder selbst oder mit der Hilfe von Finanzberatern), mögliche Entwicklungen der Wirtschaft, des Zinssatzes, der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie weiterer Faktoren, die die Anlage beeinflussen können und seine Fähigkeit, die jeweiligen Risiken tragen zu können, zu beurteilen.

Die Investitionen bestimmter Anleger unterliegen Investmentgesetzen und -verordnungen bzw. der Überwachung oder Regulierung durch bestimmte Behörden. Jeder potentielle Anleger sollte einen Rechts- oder Finanzberater hinzuziehen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang (i) die Neuen Inhaberschuldverschreibungen für ihn geeignete Investitionen darstellen, (ii) die Neuen Inhaberschuldverschreibungen als Sicherheiten für verschiedene Arten der Kreditaufnahme genutzt werden können, und ob (iii) andere Beschränkungen auf den Kauf oder die Verpfändungen von Neuen Inhaberschuldverschreibungen Anwendung finden. Investiert ein Anleger, obwohl er nur über unzureichende Kenntnisse hinsichtlich der Neuen Inhaberschuldverschreibungen verfügt, könnte er die mit den Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbundenen Entwicklungen falsch einschätzen und wirtschaftlich naheliegende Entscheidungen unterlassen, die ansonsten ein durchschnittlich informierter Anleger getroffen hätte. Dies könnte zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Investiert ein Finanzinstitut entgegen seiner internen Richtlinien in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen, könnte dies dazu führen, dass es seine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation damit nicht mehr aufrecht erhält. Zur Behebung eines solchen Missstands möglicherweise erforderliche interne Untersuchungen oder auch Sanktionen der zuständigen Aufsichtsbehörde können gravierende finanzielle Einbußen nach sich ziehen.

2.6.1.2 *Durch eine Erhöhung der auf den Finanzmärkten erzielbaren Zinsen könnten die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an Attraktivität verlieren.*

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden bis zur Rückzahlung mit einem festen Zinssatz verzinst. Daher passt sich der Zinssatz nicht den Zinsentwicklungen auf den Finanzmärkten an. Innerhalb der Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen von sechs (6) Jahren können sich etwa infolge einer generellen Erhöhung des Zinsniveaus erhebliche Verbesserungen der mit anderen Anlagen erzielbaren Renditen ergeben. Eine solche generelle Erhöhung des Zinsniveaus dürfte sich auf Grund der geänderten Geldpolitik der EZB zur Bekämpfung der anhaltenden Inflation im Euroraum ergeben. Daher ist eine Verschlechterung des Kurswerts der Neuen Inhaberschuldverschreibungen innerhalb der Laufzeit nicht ausgeschlossen. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen würden dann im Vergleich zu anderen Anlagen an Attraktivität verlieren.

Mit der Veränderung des Marktzinssatzes ändert sich auch der Preis festverzinslicher Neuer Inhaberschuldverschreibungen, allerdings typischerweise in entgegen gesetzter Richtung. Wenn also der Marktzinssatz steigt, fällt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Inhaberschuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis der Effektivzins dieser Inhaberschuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz vergleichbarer Anleihen entspricht.

Wenn ein Anleihegläubiger die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bis zum Ende ihrer Laufzeit hält, sind Veränderungen des Marktzinssatzes für den Anleihegläubiger unbeachtlich, da die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach den Anleihebedingungen zu dem Nennbetrag zurückgezahlt werden.

2.6.1.3 *Vor der Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen existiert für diese kein Markt und es besteht keine Gewissheit, dass ein liquider Sekundärmarkt entstehen bzw. fortbestehen wird. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Anleger seine Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht jederzeit zu angemessenen Marktpreisen veräußern kann.*

Die Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) soll beantragt werden. Jedoch ist es denkbar, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen entstehen wird, oder – sofern er entstehen wird – fortbestehen wird. Der Umstand, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen von Umtauschangebot und Privatplatzierung nur bei einer sehr beschränkten Zahl von Investoren untergebracht werden, erschwert zusätzlich die Entstehung eines liquiden Sekundärmarkts. Allein die Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Handel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Gleiches gilt für den Umstand, dass das Volumen der von der Emittentin begebenen Anleihen durch die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen steigt. In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger seine Neuen Inhaberschuldverschreibungen vor ihrer Fälligkeit nicht oder nur zu einem Preis verkaufen kann, der unter dem Ausgabekurs der Neuen Inhaberschuldverschreibungen liegt. Ein möglicher Verkaufspreis ist darüber hinaus stets von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus, von der Entwicklung des Marktes für vergleichbare Wertpapiere und von der generellen wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Emittentin abhängig. Vor diesem Hintergrund könnte ein Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nur zu einem unattraktiven Preis oder gar nicht möglich sein.

2.6.1.4 *Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen aufgrund einer Verletzung von Folgepflichten der Emittentin oder aus anderen Gründen nicht mehr in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) oder den Handel an einer anderen Börse einbezogen werden und dadurch die Handelbarkeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer gewährleistet ist.*

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sollen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) einbezogen werden. Aufgrund dieser Einbeziehung ist die Emittentin zu verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards verpflichtet. Die Nichterfüllung der Folgepflichten und die Nichteinhaltung von Verhaltensstandards führen grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, die auch den Ausschluss der Neuen Inhaberschuldverschreibungen vom Handel an einer Wertpapierbörse beinhalten können. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht oder nur noch schwer handeln können.

2.6.1.5 *Anleihegläubiger, die ihre Neuen Inhaberschuldverschreibung vor Endfälligkeit veräußern, sind dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt.*

Die Entwicklung des Marktpreises der Neuen Inhaberschuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie der Veränderung des Zinsniveaus, der Geldpolitik der Notenbanken, die zur Eindämmung der anhaltenden Inflation in nächster Zeit eher auf eine Erhöhung der Leitzinsen hinauslaufen dürfte, den allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen, der Inflationsrate sowie fehlender oder überhöhter Nachfrage nach Schuldverschreibungen. Zudem führt insbesondere eine Verschlechterung der wirtschaftlichen

Situation der Emittentin typischerweise zu einer negativen Kursentwicklung bei den Neuen Inhaberschuldverschreibungen. Damit sind die Anleger, die ihre Neuen Inhaberschuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern, dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Behält der Anleihegläubiger die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit, so ist die Emittentin verpflichtet, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu dem in den Anleihebedingungen genannten Betrag zurückzahlen. Sofern die Emittentin zur vollständigen Rückzahlung in der Lage ist, besteht das Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung nicht.

2.6.1.6 *Der Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnte sinken, falls sich die Kreditwürdigkeit bzw. die Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittentin verschlechtert oder die Neuen Inhaberschuldverschreibungen den Nachhaltigkeitsanforderungen von institutionellen Investoren teilweise oder insgesamt nicht mehr entsprechen.*

Sofern sich – beispielsweise aufgrund der Verwirklichung eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken – die wirtschaftliche Situation der Emittentin verschlechtert, weil sich beispielsweise eines der auf die Emittentin bezogenen Risiken verwirklicht und sich infolgedessen die Wahrscheinlichkeit verringert, dass die Emittentin ihre Verpflichtung zur Rückzahlung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfüllen kann, wird typischerweise der Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sinken.

Selbst wenn sich die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin ihre aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen resultierenden Verpflichtungen erfüllen kann, tatsächlich nicht verringert, könnten Marktteilnehmer dies dennoch anders wahrnehmen.

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist zudem die Herstellung und der Vertrieb alkoholischer Getränke. Die durch die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen eingeworbenen Mittel dienen zumindest mittelbar diesem Unternehmensgegenstand. Dies könnte insbesondere institutionelle Investoren – teilweise oder insgesamt – davon abhalten, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu zeichnen oder in ihrem Portfolio zu halten, weil der Vertrieb alkoholischer Getränke mit ihren internen Nachhaltigkeitsvorgaben nicht oder nicht mehr vereinbar sind. Bestimmte Investoren haben deswegen schon die von ihnen gehaltenen Umtauschanleihen veräußert. Auf Grund der daraus möglicherweise resultierenden geringeren Nachfrage nach den Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnte deren Kurswert sich nicht wie erwartet entwickeln oder gar signifikant absinken.

Außerdem könnte sich die Einschätzung von Marktteilnehmern zu der Kreditwürdigkeit von Unternehmen allgemein oder von Kreditnehmern, die in derselben Branche wie die Emittentin tätig sind, nachteilig verändern. Zudem kann die negative Entwicklung anderer Emittenten von sog. Mittelstandsanleihen den Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen beeinträchtigen. Sofern eines dieser Risiken eintritt, könnten Dritte die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nur zu einem geringeren Kaufpreis als vor dem Eintritt des Risikos zu kaufen bereit sein. Dann wird der Marktwert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen fallen. Entsprechendes könnte eintreten, wenn sich die Bilanzierungsregeln ändern und daraufhin die Bilanzpositionen der Emittentin angepasst werden müssen. Auch dies kann zu einer veränderten Wahrnehmung der Kreditwürdigkeit der Emittentin führen.

2.6.1.7 *Die auf Euro lautenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind für diejenigen Anleger mit einem Währungsrisiko verbunden, für die der Euro eine Fremdwährung darstellt.*

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen lauten auf Euro, daher erfolgen Zinszahlungen und die Rückzahlung ebenfalls in Euro. Wenn der Euro für den Anleger eine Fremdwährung darstellt, ist der Anleger dem Risiko von Veränderungen von Wechselkursen ausgesetzt, die den Ertrag der Inhaberschuldverschreibung mindern können. Die Ursachen für eine Veränderung von Wechselkursen sind vielfältig. Möglich sind u. a. makroökonomische Faktoren, Spekulationen und Interventionen durch Notenbanken und Regierungen. Außerdem könnten, wie es in der Vergangenheit bereits vorgekommen ist, Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen einführen, die den jeweiligen Wechselkurs nachteilig beeinflussen könnten. Zudem könnten aufgrund einer Finanz- bzw. Staatsschuldenkrise im Raum der Europäischen Union von einzelnen Staaten Kapitalkontrollen eingeführt werden. Im Ergebnis könnten Anleger Verluste erleiden und dadurch weniger Kapital oder Zinsen als erwartet erhalten oder ein Zufluss an Kapital oder Zinsen könnte beim Anleger ganz ausbleiben.

2.6.1.8 Die Anleihegläubiger erlangen mit dem Erwerb der Neuen Inhaberschuldverschreibungen keinen Einfluss auf die Geschäftsführung der Emittentin.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen gewähren keine mitgliedschaftsrechtlichen Stimmrechte, sondern begründen schuldrechtliche Ansprüche gegenüber der Emittentin auf laufende Zinszahlungen und Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zum Zeitpunkt der jeweiligen Fälligkeit. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen gewähren keine Teilnahme-, Mitwirkungs-, Stimm- oder Vermögensrechte mit Ausnahme der im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (das „SchVG“) gewährten Rechte. Die Anleihegläubiger haben daher grundsätzlich keine Möglichkeiten, die Strategie und die Geschicke der Emittentin mitzubestimmen und sind von den Entscheidungen des Vorstands der Emittentin abhängig. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen fasst und umsetzt, die im Widerspruch zu den Interessen der Anleihegläubiger stehen.

2.6.1.9 Die Anleihegläubiger haben keinen Einfluss auf die Verwendung der durch die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen eingeworbenen Mittel.

Die Emittentin plant gegenwärtig, den durch die Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen eingeworbenen Nettoerlös in der in dem Prospekt beschriebenen Art und Weise zu verwenden. Die Anleihegläubiger haben jedoch keinen Anspruch gegen die Emittentin auf diese bestimmte Verwendung des eingeworbenen Kapitals. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sich die Emittentin in einem späteren Zeitpunkt zu einer anderen Verwendung des Kapitals entschließt. Es besteht daher das Risiko, dass das eingeworbene Kapital von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird und dass diese anderweitige Verwendung des Kapitals die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

2.6.1.10 Der Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnte aufgrund der Veränderung verschiedener wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren sinken.

Es ist davon auszugehen, dass verschiedene Faktoren der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung - wie etwa Konjunktur, Inflation, Nachfrage nach Anlageprodukten und insbesondere nach festverzinslichen Anlageprodukten, Zinssätze auf dem Kapitalmarkt – auch Einfluss auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen haben können. Namentlich ist etwa davon auszugehen, dass bei steigenden Kapitalmarktzinsen der Marktpreis festverzinslicher Wertpapiere sinkt. Diese oder andere Veränderungen wirtschaftlich bedeutsamer Faktoren können dazu führen, dass ein Anleger bei vorzeitiger

Veräußerung seiner Neuen Inhaberschuldverschreibungen Verluste in Kauf nehmen muss.

2.6.2 Risiken im Zusammenhang mit den Anleihebedingungen und der Rechtsnatur der Neuen Inhaberschuldverschreibungen

2.6.2.1 Weitere Emissionen könnten den Wert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen beeinträchtigen.

Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingung unter bestimmten Umständen berechtigt, weitere Inhaberschuldverschreibungen zu begeben. Dadurch könnte sich der Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und das Risiko der Anlage in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen steigen. Hierdurch könnten die bisher emittierten Neuen Inhaberschuldverschreibungen an Wert verlieren. Anleger, die ihre Neuen Inhaberschuldverschreibungen vor der Endfälligkeit veräußern wollen, sind dadurch dem Risiko einer ungünstigen Kursentwicklung ausgesetzt. Eine Veräußerung könnte infolgedessen nur zu ungünstigen Konditionen oder gar nicht möglich sein.

Dies könnte sich sehr erheblich nachteilig auf die Investition des Anlegers auswirken.

2.6.2.2 Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen könnten nur in geringerem als erwarteten Umfang platziert werden.

Die Emittentin strebt ein Emissionsvolumen von EUR 75 Mio. an. Es ist jedoch nicht gesichert, dass dieses Volumen platziert wird. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden in diesem Fall möglicherweise in einem deutlich geringeren Volumen ausgegeben. Dies könnte dazu führen, dass die Emittentin die Umtauschinhaberschuldverschreibungen zu einem geringeren als dem geplanten Volumen aus dem Markt nehmen kann und Liquidität in möglicherweise beachtlicher und außerplanmäßiger Höhe vorhalten muss, um die noch ausstehenden Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum jeweiligen Fälligkeitsdatum zurückzuführen. Diese Liquidität könnte sie folglich nicht mehr für ihre geschäftlichen Zwecke einsetzen. Auch könnte sich das geringere Volumen an Neuen Inhaberschuldverschreibungen, das handelbar ist, negativ auf die Kursentwicklung und die Liquidität der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken.

2.6.2.3 Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind unbesichert und nicht durch Einlagensicherungssysteme geschützt.

Den Anleihegläubigern sind keine Sicherheiten für den Fall eingeräumt worden, dass die Emittentin ihre Verpflichtungen aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht erfüllen kann. Zudem ist die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten anderer Gläubiger zu bestellen, es sei denn, es handelt sich hierbei um Gläubiger von Kapitalmarktverbindlichkeiten. Solche Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger sind zum Teil bereits bestellt worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um eine Grundschuld zur Besicherung des Kontokorrentkredits der Oberbank AG. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin könnte dies möglicherweise dazu führen, dass keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung an die Anleihegläubiger zur Verfügung stehen und die Anleihegläubiger keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen erhalten.

Für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen besteht keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds oder vergleichbare Einrichtungen.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin besteht somit keine Gewähr, dass die Anleger ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise zurückerhalten, zumal die Aktionäre einer AG nicht für die Schulden der Aktiengesellschaft haften. Zwar ist die Underberg KG aufgrund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages gemäß § 302 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Jedoch ist nicht sichergestellt, dass die Underberg KG in der Zukunft in der Lage sein wird, sofern erforderlich, dieser Verlustausgleichsverpflichtung nachzukommen. Zudem ist einer der beiden persönlich haftenden Gesellschafter der Underberg KG die Underberg Verwaltungs-GmbH, deren Gesellschafter wiederum nicht für die Schulden der GmbH haften. Die einzige natürliche Person, die persönlich haftende Gesellschafterin der Underberg KG ist, verfügt nach Kenntnis der Emittentin über keine wesentlichen Vermögensgegenstände. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass eine Haftung gegenüber Dritten, etwa den Anleihegläubigern, mit dem Verlustausgleichsanspruch nicht verbunden ist, d.h. den Anleihegläubiger aufgrund des Verlustausgleichsanspruchs keine direkten Ansprüche gegen die Underberg KG zustehen. Schließlich könnte der Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gekündigt oder auf andere Art beendet werden. Es besteht daher das Risiko, dass Anleger in der Insolvenz der Emittentin einen Totalverlust ihres eingezahlten Kapitals erleiden.

2.6.2.4 *Im Falle eines Kontrollwechsels oder des Eintritts eines der in den jeweiligen Anleihebedingungen geregelten Kündigungsgründe könnten die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen sowie die Neuen Inhaberschuldverschreibungen vorzeitig gekündigt und zur Rückzahlung fällig gestellt werden.*

Die Anleihebedingungen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und der Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen sehen u. a. im Falle eines Kontrollwechsels, wie in den jeweiligen Anleihebedingungen näher definiert, ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Anleihegläubiger vor. Ein Kontrollwechsel wird insbesondere dann angenommen, wenn eine Person, die nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis gehört, der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin wird.

Es besteht somit das Risiko, dass u. a. im Falle eines Kontrollwechsels in der Eigentümerstruktur der Emittentin oder im Falle des Eintritts eines der weiteren in den Anleihebedingungen festgelegten Kündigungsgründe ein außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt wird und die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen sowie Neuen Inhaberschuldverschreibungen teilweise oder vollständig früher als geplant fällig werden und zurückgezahlt oder zurück erworben werden müssen.

Verfügt die Emittentin in einem solchen Fall oder einem sonstigen durch eine Kündigung ausgelösten Laufzeitende nicht über ausreichende Liquidität oder hat sie keine ausreichenden Finanzierungsquellen zur Verfügung, könnte sie jedoch nicht in der Lage sein, die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen und/oder die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zurück zu erwerben oder zurückzuzahlen. Dies könnte insbesondere deswegen der Fall sein, weil der Emittentin aufgrund einer Liquiditätsplanung, die dieses Szenario nicht vorsah, nicht die erforderliche Liquidität zur Verfügung stand. Dies könnte zur Insolvenz der Emittentin führen. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung sind Anleihegläubiger daher einem erhöhten Kreditrisiko der Emittentin ausgesetzt.

2.6.2.5 *Es bestehen nach den Anleihebedingungen keine Beschränkungen für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf.*

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Emittentin künftig aufnehmen darf. Weitere Verbindlichkeiten, die die Emittentin aufnimmt, können mit den Neuen Inhaberschuldverschreibungen gleichrangig oder ihnen gegenüber sogar vorrangig sein. Die Emittentin kann auch Sicherheiten für andere Verbindlichkeiten bestellen, solange es sich dabei nicht um Kapitalmarktverbindlichkeiten im Sinne der Anleihebedingungen handelt. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) kann den Verschuldungsgrad der Emittentin erhöhen und den Betrag reduzieren, den die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin erhalten.

2.6.2.6 *Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen besitzen kein Anleiherating und das Unternehmensrating könnte Risiken nicht berücksichtigen, welche für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen von Relevanz sind.*

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Die Emittentin verfügt derzeit über ein Unternehmensrating der Creditreform Rating AG mit der Note „BB-“ und dem Ratingausblick (Outlook) „stabil“. Die Creditreform Rating AG ist nach eigenen Angaben als Ratingagentur nach der Verordnung (EU) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 registriert und als deutsche Ratingagentur gemäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 anerkannt.

Das bestehende Unternehmensrating der Creditreform Rating AG adressiert jedoch nicht explizit die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter den Anleihebedingungen nachzukommen sowie Kreditrisiken bei der Bestimmung der Wahrscheinlichkeit, dass Zahlungen auf die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bei Fälligkeit erfolgen. Dieses Rating könnte zudem nicht sämtliche potentielle Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche oben beschriebene Risikofakten oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen haben könnten. Ein Rating von einer Ratingagentur oder Dritten stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Inhaberschuldverschreibungen der Emittentin dar und kann jederzeit durch die Ratingagentur oder einen Dritten überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Ratingagentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder der Emittentin anfertigt, welches eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist und die Ratingagentur dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Ratingagentur oder einen Dritten für eine gewisse Zeit gleich bleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Ratingagentur oder des Dritten erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin durch eine oder mehrere Dritte oder eine Ratingagentur sowie die Veröffentlichung eines weiteren Ratings, welche eine abweichende Kreditbonitätseinschätzung aufweist, könnte sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken.

2.6.2.7 *Der Wegfall des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten der Semper idem Gruppe auswirken.*

Die Anleihebedingungen der Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 verpflichten die Emittentin, ein aktuelles und gültiges Unternehmens- oder Anleiherating einzuholen. Sollte die Emittentin nach Durchführung des Angebotes der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und des Umtauschangebotes in der Lage sein, die Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 vollständig zurückzuführen, beabsichtigt die Emittentin, das von ihr initiierte Rating durch die Creditreform Rating AG jedoch zu beenden (vgl. hierzu Risikofaktor 2.6.2.7 „Der Wegfall des Ratings der Emittentin kann sich negativ auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie die Finanzierungsmöglichkeiten der Semper idem Gruppe auswirken.“). Die Beendigung des Ratings könnte sich erheblich negativ auf den Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken, weil damit ein Verlust an Transparenz einhergeht. Dies könnte wiederum negative Folgen für die Unternehmensfinanzierung haben, da die finanzierenden Banken und andere Kreditgeber eine Verschlechterung, Aussetzung oder Aufhebung des Ratings typischerweise zum Anlass nehmen könnten, die Kreditkonditionen für die Emittentin zu verschlechtern, insbesondere die Zinsen zu erhöhen, auslaufende Kredite nicht zu verlängern oder bestehende Kredite zu kündigen.

Die Beendigung des Ratings könnte sich demnach erheblich negativ auf den Kurs und den Handel der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken.

2.6.2.8 *Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger könnten die Rechte einzelner Anleihegläubiger beeinträchtigen oder gar aufheben.*

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Emittentin die Anleihebedingungen mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe des SchVG ändern kann. Hierdurch sind einzelne Anleihegläubiger dem Risiko ausgesetzt, durch einen Mehrheitsbeschluss überstimmt zu werden. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger verbindlich ist, können bestimmte Rechte gegen die Emittentin aus den Anleihebedingungen auch gegen den Willen einzelner Anleihegläubiger geändert, eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. So kann die Gläubigerversammlung etwa mit qualifizierter Mehrheit gemäß dem SchVG beschließen, dass die Verzinsung oder der Rückzahlungsbetrag reduziert oder die Laufzeit verlängert wird. Auch ein Beschluss über die vollständige oder teilweise Umwandlung der Anleihen in Eigenkapital wäre möglich. Sofern solche Beschlüsse mit der erforderlichen Mehrheit der Anleihegläubiger gefasst werden, sind sie auch für solche Investoren bindend, die dagegen gestimmt oder sich der Stimme enthalten haben. Sofern ein Gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte ein bestimmter Teil der Anleihegläubiger ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen. Jeder dieser Umstände könnte dazu führen, dass dem einzelnen Anleihegläubiger ein geringerer als der erwartete Ertrag aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen zufließt.

2.6.2.9 *Die Anleihegläubiger könnten Nachteile in Folge einer vorzeitigen Rückzahlung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin treffen.*

Nach den Anleihebedingungen ist vorgesehen, dass die Emittentin die Neuen Inhaberschuldverschreibungen am Fälligkeitstermin und damit am 7. Oktober 2028 zum Nennbetrag zurückzahlt. Nach Maßgabe der Anleihebedingungen ist die Emittentin jedoch auch berechtigt, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach einer Mindestlaufzeit von drei (3) Jahren insgesamt oder teilweise zu kündigen und zuzüglich aufgelaufener Zinsen

vorzeitig zurückzuzahlen. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 7. Oktober 2025 (einschließlich) und dem 7. Oktober 2026 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 101% des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 7. Oktober 2026 (einschließlich) und dem 7. Oktober 2027 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 100,5% des Nennbetrags. Erfolgt die Rückzahlung zwischen dem 7. Oktober 2027 (einschließlich) und dem 7. Oktober 2028 (ausschließlich), beträgt der an die Anleger zurückzuzahlende Betrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen 100,25% des Nennbetrags. Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung könnten Anleihegläubiger bezogen auf die Laufzeit und im Hinblick auf die bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit erwartete Rendite einen geringeren als den erwarteten Ertrag erhalten und es besteht das Risiko, dass die Rückzahlungsbeträge möglicherweise nur mit geringerer Rendite wieder angelegt werden können.

2.6.2.10 Es besteht das Risiko der Renditeminderung durch Steuern und Kosten.

Für die Anleihegläubiger können beim Kauf und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen neben dem aktuellen Preis verschiedene Neben- und Folgekosten durch die von den Anleihegläubigern beauftragten Banken und Berater entstehen, die die Rendite der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erheblich verringern oder ausschließen können. Zinszahlungen auf die Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder auf von Anleihegläubigern bei Verkauf oder Rückkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen realisierten Gewinnen sind ggf. steuerpflichtig.

Die steuerlichen Folgen eines Kaufs der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind jeweils von der individuellen Situation des Anleihegläubigers abhängig. Potentielle Anleihegläubiger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ihren Steuerberater um Rat fragen. Die Emittentin haftet nicht für steuerliche Konsequenzen bei dem Erwerb der Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

2.6.2.11 Die Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass sich die Steuerrechtslage verändert.

Die Steuerrechtslage zum Zeitpunkt der Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen kann sich zukünftig verändern. Eine Änderung der Steuergesetze, der Praxis ihrer Anwendung sowie ihrer Auslegung durch die Behörden und Gerichte kann den wirtschaftlichen Wert der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie die von den Anleihegläubigern erzielten Renditen auf das mit der Zeichnung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen investierte Kapital negativ beeinflussen. Die Höhe der Rendite nach Steuern hängt maßgeblich von der individuellen steuerrechtlichen Situation des Anlegers ab. Zukünftige Änderungen durch die Gesetzgeber, insbesondere auch die mögliche Einführung einer Finanztransaktionssteuer, die Abgabenbehörden oder höchstrichterliche Entscheidungen können die dargestellte steuerliche Behandlung negativ beeinflussen oder verändern. Auch kann eine vorzeitige Kündigung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen Einfluss auf die steuerliche Situation eines Anlegers haben und zu einer unerwarteten steuerlichen Mehrbelastung führen.

2.6.3 Risiken im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot

2.6.3.1 Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die das Umtauschangebot annehmen, erwerben Inhaberschuldverschreibungen, die erst nach den Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.

Die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen werden vor den Neuen Inhaberschuldverschreibungen fällig. Die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen werden in dem Volumen fällig, zu dem die jeweiligen Anleihegläubiger sie nicht umgetauscht haben oder auf Grund des auf EUR 75 Mio. begrenzten Volumens der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht umtauschen konnten und soweit sie nicht aus dem Emissionserlös aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen auf andere Weise zurückgeführt werden. Sofern die Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen allerdings an dem Umtauschangebot teilnehmen, erwerben sie die Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die erst im Jahr 2028 und damit deutlich nach den nicht umgetauschten oder nicht auf andere Weise zurückgeführten Umtauschinhaberschuldverschreibungen fällig werden. Sofern eine Rückführung oder Refinanzierung der zeitlich vorher fälligen Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen scheitert, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und zur Insolvenz der Emittentin führen. Anleger, die an dem Umtauschangebot teilnehmen, könnten daher ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren.

2.6.3.2 Je geringer das platzierte Volumen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ausfällt, desto größer ist der verbleibende Refinanzierungsbedarf bei der Emittentin.

Die Refinanzierung von Anleihen durch Umschuldung mittels immer wieder neu aufgelegter Umtauschprogramme hat die Emittentin im Hinblick auf vier weitere Anleihen mit einem Volumen zwischen EUR 20 Mio. bis EUR 70 Mio., die zwischen den Jahren 2011 bis 2015 begeben wurden, bereits mehrfach durchgeführt. Auch die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sollen in einem Volumen von bis zu EUR 75 Mio. begeben werden und zur Refinanzierung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen mit einem Volumen von EUR 85 Mio. dienen. Selbst wenn die Neuen Inhaberschuldverschreibungen vollständig platziert werden, muss die Emittentin noch EUR 10 Mio. refinanzieren. Je geringer das platzierte Volumen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ausfällt, desto höher ist die noch zu refinanzierende Deckungslücke in Bezug auf die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen. Je höher aber diese Deckungslücke ausfällt, desto schwieriger dürfte es sich für die Emittentin gestalten, die für die Refinanzierung erforderlichen Volumina bei deren Fälligkeit aufzubringen. Deswegen erhöht sich das Risikoprofil der Zeichner der Neuen Inhaberschuldverschreibungen je weniger der Neuen Inhaberschuldverschreibungen platziert werden. Gleichzeitig erhöht sich das Risikoprofil der Zeichner, je weniger Gläubiger das Umtauschangebot annehmen bei gleichzeitig umfangreicher Neuplatzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, da sich hierdurch die Gesamtverschuldung der Emittentin vergrößert. Je näher die Fälligkeitstermine der Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen rücken, ohne dass eine Refinanzierung gesichert werden kann, desto mehr werden Befürchtungen am Kapitalmarkt genährt, dass dies überhaupt nicht gelingen könnte, was einen deutlichen Kursverfall der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach sich ziehen kann.

3. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

3.1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Handelsregisternummer HRB 15062 eingetragene Semper idem Underberg AG mit Sitz in Rheinberg und geschäftsansässig in der Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg (die „**Emittentin**“), übernimmt gemäß Art. 11 Abs. 1 Prospektverordnung und Art. 5 loi du 16 juillet 2019 relative aux prospectus pour valeurs mobilières (das „**Luxemburgische Wertpapierprospektgesetz**“) die Verantwortung für den Inhalt dieses Wertpapierprospekts (der „**Prospekt**“) und erklärt, dass nach ihrem Wissen die Angaben in diesem Prospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind. Sie erklärt ferner, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben nach ihrem Wissen richtig und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts verzerren oder verändern könnten.

Weder der Sole Lead Manager noch andere in diesem Prospekt genannte Personen mit Ausnahme der Emittentin sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder Dokumente verantwortlich und schließen im Rahmen des nach dem geltenden Recht in der jeweiligen Rechtsordnung Zulässigen die Haftung und die Gewährleistung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben in den vorgenannten Dokumenten aus. Der Sole Lead Manager hat diese Angaben nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Haftung für deren Richtigkeit. Der Sole Lead Manager nimmt insbesondere ausdrücklich davon Abstand, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin während der Laufzeit der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu überprüfen oder Anleger über Informationen, die dem Sole Lead Manager bekannt werden, zu beraten.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die zwischen der Billigung dieses Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zu diesem Prospekt gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 (die „**Prospektverordnung**“) genannt werden. Darüber hinaus sind weder die Emittentin noch der Sole Lead Manager verpflichtet, diesen Prospekt zu aktualisieren.

Jede Website, auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, wird nur zu Informationszwecken erwähnt und ist nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die Informationen auf den Webseiten wurden von der Commission de Surveillance du Secteur Financier (die „**CSSF**“) nicht geprüft oder genehmigt.

3.2. Gegenstand des Prospekts

Gegenstand des Prospekts ist das Öffentliche Angebot (wie im Abschnitt 4.2.1 „**Das Angebot**“ definiert) der Semper idem Underberg AG (die „**Emittentin**“) von Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75 Mio., eingeteilt in bis zu 75.000

untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00, sowie ein öffentliches Umtauschangebot (wie im Abschnitt 4.2.1 „Das Angebot“ definiert) der Emittentin im Zusammenhang mit einem Angebot zum Umtausch der Umtauschinhaberschuldverschreibungen (wie im Abschnitt 4.2.1 „Das Angebot“ definiert) der Emittentin in Neue Inhaberschuldverschreibungen (wie im Abschnitt 4.2.1 „Das Angebot“ definiert), die Gegenstand dieses Prospekts sind.

3.3. Zuständige Behörde

Dieser Prospekt wurde durch die CSSF, 283 Route d’Arlon, L-1150 Luxembourg Tel. (+352) 26 25 1-1, E-Mail direction@cssf.lu, als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die Emittentin erklärt ferner, dass

- die CSSF diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung billigt,
- eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin erachtet werden sollte,
- die Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erachtet werden sollte und
- die Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen als Anlage vornehmen sollten.

3.4. Zukunftsgerichtete Aussagen

Dieser Prospekt enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen betreffen zukünftige Tatsachen, Ereignisse sowie sonstige Umstände, die keine gegenwärtigen oder historischen Tatsachen oder Ereignisse sind. Dies gilt insbesondere für Aussagen in diesem Prospekt über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit der Gesellschaft, Pläne und Erwartungen in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft, über Wachstum und Profitabilität sowie über wirtschaftliche Rahmenbedingungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, sowie in Bezug auf allgemeine und branchenspezifische Marktentwicklungen, technologische Entwicklungen und sonstige für die Geschäftstätigkeit relevante Rahmenbedingungen. Solche Aussagen basieren auf der gegenwärtigen, nach bestem Wissen vorgenommenen Einschätzung der Gesellschaft hinsichtlich zukünftiger Ereignisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt. Sie unterliegen daher Risiken und Unsicherheiten, deren Eintritt bzw. Ausbleiben dazu führen kann, dass tatsächliche Ergebnisse, die Finanzlage und die Profitabilität der Gesellschaft wesentlich von denjenigen abweichen oder negativer ausfallen als diejenigen, die in diesen Aussagen ausdrücklich oder implizit angenommen oder beschrieben werden. Deshalb sollten Abschnitt 2. „Risikofaktoren“ und Abschnitt 10. „Geschäftstätigkeit“ gelesen werden, die eine ausführlichere Darstellung derjenigen Faktoren enthalten, die Einfluss auf die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und auf die Branche, in der die Gesellschaft tätig ist, haben können.

3.5. Einsichtnahme in Dokumente

Die in diesem Prospekt erwähnten, die Emittentin betreffenden und zu veröffentlichen Dokumente können für die Dauer der Gültigkeit dieses Prospekts während der üblichen Geschäftszeiten bei der Semper Idem Underberg AG, Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg, eingesehen werden.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Unterlagen:

- Satzung der Emittentin;
- geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. März 2020 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen des HGB aufgestellt wurde;
- geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. März 2021 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen des HGB aufgestellt wurde sowie
- geprüfter Konzernabschluss der Emittentin für das zum 31. März 2022 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den Anforderungen des HGB aufgestellt wurde.

Die drei Konzernabschlüsse können zudem auf der Webseite der Emittentin unter <http://www.semper-idem-underberg.com/downloads/> abgerufen werden.

3.6. Informationen von Seiten Dritter und Angaben von Quellen

Dieser Prospekt enthält bzw. verweist auf aus öffentlichen Quellen entnommene Zahlenangaben, Marktdaten und sonstige öffentlich oder nicht öffentlich zugängliche Informationen über den Markt, auf dem sich die Emittentin und die Semper Idem Gruppe betätigt, oder Schätzungen der Emittentin, denen wiederum zumeist veröffentlichte Marktdaten zu Grunde liegen oder die auf Zahlenangaben aus öffentlich zugänglichen Quellen beruhen. Soweit in diesem Prospekt enthaltene Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen entnommen oder anderweitig von Seiten Dritter übernommen worden sind, wurden diese unter Angabe der jeweiligen Quelle korrekt wiedergegeben. Ferner wurden, soweit es der Emittentin bekannt ist und sie dies aus den öffentlichen oder nicht öffentlich Quellen oder anderweitig von einer dritten Partei übermittelten Informationen ableiten konnte, keine Tatsachen ausgelassen, welche die in diesem Prospekt wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend gestalten würden.

Die Emittentin ist mit ihren Produkten und Dienstleistungen in einem Markt tätig, für den es nach Kenntnis der Emittentin keine einheitlichen und vollständigen Marktdaten aus anerkannten Quellen gibt. Daher hat die Emittentin zum Teil auf eigene Einschätzungen des Marktes und sein Entwicklungspotential zurückgegriffen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlichen Marktverhältnisse von dieser Einschätzung abweichen oder dass andere Marktteilnehmer den Markt anders einschätzen. Potentielle Anleger sollten berücksichtigen, dass Marktstudien häufig auf Informationen und Annahmen beruhen, die möglicherweise weder exakt noch sachgerecht und häufig von Natur aus vorausschauend und spekulativ sind.

Zu den bei der Erstellung dieses Prospekts verwendeten Quellen gehören insbesondere:

- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., Daten aus der Alkoholwirtschaft 2021 („**BSI Daten 2021**“);
- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., Pressemitteilung vom 8. Juni 2022 („**BSI 2022**“);
- Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e.V., Daten aus der Alkoholwirtschaft 2022 („**BSI Daten 2022**“);

- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V., Corona-Bilanz 2020-2022, Juni 2022 („**DEHOGA, Juni 2022**“);
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V., Umfrage nach Pressemitteilung vom 12. Juli 2022 („**DEHOGA, Juli 2022**“);
- E-Shopping-Barometer des Paketdienstleisters DPD Group vom 5. April 2022 („**DPD Studie**“)
- F+i Marktforschung GmbH, April 2020 („**F+i April 2020**“);
- GfK SE, Consumer Index 12/2021 („**GfK SE, 12/2021**“);
- GfK SE, Consumer Index 06/2022 („**GfK SE, 06/2022**“);
- International Air Transport Association, Air Passenger Market Analysis, 12/2021 („**IATA, 12/2021**“);
- International Air Transport Association, Air Passenger Monthly Analysis, 06/2022 („**IATA, 06/2022**“);
- Statistisches Bundesamt, Jahresbericht für Betriebe im Verarbeitenden Gewerbe („**Destatis, Jahresbericht**“);
- The Nielsen Company, Kräuterbitter, YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Kräuterbitter 26/2022**“);
- The Nielsen Company, Fruchtliköre Kleinflasche, YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Fruchtliköre**“);
- The Nielsen Company, Kräuterlikör Kleinflasche, YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Kräuterlikör**“);
- The Nielsen Company, Pfefferminz Kleinflasche, YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Pfefferminz**“);
- The Nielsen Company, Premium Weinbrand, YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Weinbrand**“);
- The Nielsen Company, Cachaça , YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Cachaça, 26/2022**“);
- The Nielsen Company, Spirituosen Gesamtmarkt, Neue Produkte, KW 26/2021 (Spirituoseninnovationsranking) („**Nielsen, Spirituoseninnovationsranking 26/2021**“);
- The Nielsen Company, Spirituosen Gesamtmarkt, Neue Produkte, KW 52/2021 (Spirituoseninnovationsranking) („**Nielsen, Spirituoseninnovationsranking 52/2021**“);
- The Nielsen Company, Spirituosenmarkt Absatz, YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Spirituosenmarkt Absatz**“);
- The Nielsen Company, Spirituosenmarkt Umsatz, YTD KW 26/2022 („**Nielsen, Spirituosenmarkt Umsatz**“);
- The Nielsen Company, Kräuter-Bitter, 2018 („**Nielsen, Kräuter-Bitter**“);
- The Nielsen Company, Premium-Weinbrand-Brandy-Cognac, 2018 („**Nielsen, Weinbrand-Brandy-Cognac**“);
- The Nielsen Company, Cachaça , 2018 („**Nielsen, Cachaça, 2018**“);

- Veröffentlichter Jahresabschluss der Bacardi GmbH zum 31. März 2021 („**Konzernabschluss Bacardi 2021**“);
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Beam Suntory Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2020 („**Konzernabschluss Beam Suntory 2020**“);
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Campari Deutschland GmbH zum 31. Dezember 2021 („**Konzernabschluss Campari 2021**“);
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Diageo Deutschland GmbH zum 30. Juni 2021 („**Konzernabschluss Diageo 2021**“);
- Veröffentlichter Jahresabschluss der Pernod Ricard Deutschland GmbH zum 30. Juni 2020 („**Konzernabschluss Pernod Ricard 2020**“);
- Veröffentlichter Konzernabschluss der Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2021 („**Konzernabschluss Berentzen 2021**“) und
- Veröffentlichter Konzernabschluss der BORCO Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH zum 31. Dezember 2020 („**Konzernabschluss BORCO 2020**“).

Soweit dieser Prospekt Hinweise auf externe Internetquellen enthält, erfolgen diese zu reinen Informationszwecken und die bezuggenommenen Dokumente sind kein Teil dieses Prospekts. Die Emittentin hat die in den öffentlichen Quellen enthaltenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Angaben nicht überprüft und übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der den öffentlichen Quellen entnommenen Zahlenangaben, Marktdaten und sonstigen Informationen.

3.7. Hinweise zu Finanz- und Währungsangaben

3.7.1 Allgemeines

Soweit nicht anders angegeben, wurden die in dem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen nach den Regelungen des HGB erstellt. Finanzkennzahlen der Emittentin, die als „geprüft“ gekennzeichnet sind, wurden den geprüften Konzernabschlüssen nach HGB der Emittentin zum 31. März 2022, 31. März 2021 oder 31. März 2020 entnommen. Die Bezeichnung „ungeprüft“ wird verwendet, um Finanzinformationen zu kennzeichnen, die entweder (i) aus den geprüften Konzernabschlüssen abgeleitet wurden oder (ii) der Buchhaltung oder den internen Berichtssystemen der Gesellschaft entnommen wurden oder auf der Grundlage von Zahlen aus diesen Quellen berechnet worden sind.

Die in Klammern gesetzten Finanzinformationen geben das Negativ einer solchen Zahl an. In Bezug auf die Finanzdaten in diesem Prospekt bedeutet ein Bindestrich ("-"), dass die betreffende Zahlenangabe nicht existiert, während eine Null ("0") bedeutet, dass die betreffende Zahl auf Null gerundet wurde.

3.7.2 Darstellung von Währungsangaben

Die in diesem Prospekt enthaltenen Beträge in „EUR“ beziehen sich auf die gesetzliche Währung der Deutschland. Sofern Zahlenangaben in einer anderen Währung aufgeführt sind, ist dies ausdrücklich bei der betreffenden Zahl durch die Bezeichnung der entsprechenden Währung oder des jeweiligen Währungssymbols nach ISO-Code (ISO 4217) vermerkt.

3.7.3 Rundungen

Bestimmte Zahlen- und Finanzangaben (einschließlich bestimmter Prozentangaben) sowie Marktdaten in dem Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet, so dass die hierin angegebenen Gesamtbeträge nicht in allen Fällen den Beträgen in den zu Grunde liegenden Quellen entsprechen. Auch kann es in diesem Zusammenhang zu Additions- oder Subtraktionsdifferenzen kommen. Angaben erfolgen zum Teil in Tausend Euro (TEUR) und Million-Euro (EUR Mio.) oder in Milliarde-Euro (EUR Mrd.). Durch die Darstellung in TEUR, EUR Mio. und EUR Mrd. können sich Rundungsdifferenzen, auch im Vergleich zu den veröffentlichten Abschlüssen der Emittentin, ergeben.

3.8. Mittels Verweis aufgenommene Informationen

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit folgenden Dokumenten zu lesen mit:

- dem geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. März 2022 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers;
- dem geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. März 2021 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers sowie
- dem geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. März 2020 endende Geschäftsjahr, nebst uneingeschränktem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

die jeweils mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen sind, jeweils von der Emittentin erstellt wurden und unter <https://semper-idem-underberg.com/de/governance-investors/finanzen/> abrufbar sind sowie bei der CSSF in einem elektronischen Format mit Suchfunktion vorgelegt wurden.

Informationen, die in den mittels Verweises aufgenommenen Dokumenten enthalten sind, sind in diesen Prospekt nur insoweit aufgenommen, als sie nachstehend aufgeführt sind, und im Übrigen nicht Bestandteil dieses Prospekts. Die nicht aufgenommenen Teile der benannten Dokumente sind für den Anleger nicht relevant oder werden an anderer Stelle in diesem Prospekt behandelt.

3.8.1 Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. März 2022 endende Geschäftsjahr

	Anlage / Seiten
Konzernbilanz	Anlage 1.2 / Seite 1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 1.3 / Seite 1
Konzernanhang	Anlage 1.4 / Seiten 1 - 17
Konzernkapitalfluss-Rechnung	Anlage 1.5 / Seite 1
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 2 / Seiten 1 - 5

Der Konzernabschluss kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden <https://dl.bourse.lu/dlp/10a68b7c2ce88e4ac58457cb7f05f3f6a2>.

3.8.2 Konzernabschluss für das zum 31. März 2021 endende Geschäftsjahr

	Anlage / Seiten
Konzernbilanz	Anlage 1.2 / Seite 1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 1.3 / Seite 1
Konzernanhang	Anlage 1.4 / Seiten 1 - 19
Konzernkapitalfluss-Rechnung	Anlage 1.5 / Seite 1
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 2 / Seiten 1 - 5

Der Konzernabschluss kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden
<https://dl.bourse.lu/dlp/102b0eed8cc6944e5d8ffcb2ad5cb1f954>.

3.8.3 Konzernabschluss für das zum 31. März 2020 endende Geschäftsjahr

	Anlage / Seiten
Konzernbilanz	Anlage 1.2 / Seite 1
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Anlage 1.3 / Seite 1
Konzernanhang	Anlage 1.4 / Seiten 1 - 21
Konzernkapitalfluss-Rechnung	Anlage 1.5 / Seite 1
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	Anlage 2 / Seiten 1 - 5

Der Konzernabschluss kann über folgenden Hyperlink abgerufen werden
<https://dl.bourse.lu/dlp/1089d8d2c0dd2e4a73ad3c9b2a97bc410e>.

4. DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DAS ANGEBOT

4.1. Informationen über die angebotenen Wertpapiere

4.1.1 *Vorstands- und Aufsichtsratsbeschluss zur Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen*

Die Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen wurde vom Vorstand der Emittentin am 25. August 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tag beschlossen.

4.1.2 *Ausgabe, Verwahrung, Verbriefung*

Die Semper idem Underberg AG begibt als Emittentin Neue Inhaberschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75 Mio., eingeteilt in untereinander gleichberechtigte auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden am 7. Oktober 2022 (der „**Begebungstag**“) zu 100% des Nennbetrags ausgegeben, d.h. zu EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung. Die Emittentin behält sich allerdings vor, auch eine geringere Anzahl Neuer Inhaberschuldverschreibungen mit einem entsprechend geringeren Gesamtnennbetrag zu begeben.

Der Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 28. September 2022 festgelegt und den Anlegern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung verkündet.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde als Rahmenurkunde ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG (Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland) (die „**Verwahrstelle**“) in Girosammelverwahrung hinterlegt wird.

Jedem Anleihegläubiger stehen Miteigentumsanteile an der hinterlegten Globalurkunde zu, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle übertragen werden. Der Anleihegläubiger hat keinen Anspruch auf individuelle Ausstellung und Auslieferung effektiver Urkunden oder Zinsscheine.

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die vorläufige Globalurkunde wird an einem Kalendertag, der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Tag der Begebung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Der Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Neuen Inhaberschuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten). Zinszahlungen auf die durch die vorläufige Globalurkunde verbrieften Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgen erst nach Vorlage des vorbenannten Nachweises.

4.1.3 *Rechtsverhältnis zur Emittentin und maßgebliche Rechtsvorschriften*

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen verbrieften Forderungen gegen die Emittentin. Sie gewähren keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungsrechte, insbesondere keine Teilnahmerechte an Hauptversammlungen der Emittentin oder Stimmrechte.

Die mit diesem Prospekt öffentlich angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden von der Emittentin nach deutschem Recht als auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgegeben. Der Inhalt einer Inhaberschuldverschreibung ist nur in den Grundzügen in den §§ 793 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (das „**BGB**“) sowie im Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz, das „**SchVG**“) gesetzlich geregelt. Das Rechtsverhältnis zwischen der Emittentin und dem jeweiligen Anleihegläubiger basiert im Wesentlichen auf den in diesem Prospekt abgedruckten Anleihebedingungen.

4.1.4 Wertpapiertyp, Wertpapierkennnummer und International Securities Identification Number

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen ausgegeben. Jede Neue Inhaberschuldverschreibung verbrieft eine Forderung gegen die Emittentin in Höhe ihres Nennbetrags.

Die Wertpapierkennnummer („**WKN**“) lautet: A30VMF.

Die International Security Identification Number („**ISIN**“) lautet: DE000A30VMF2.

4.1.5 Emissionswährung

Die Emissionswährung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist EURO.

4.1.6 Status, Garantie, Besicherung

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Hinsichtlich der Rück- und Zinszahlungsverpflichtungen der Emittentin werden keine Garantien von Seiten Dritter gegeben.

4.1.7 Negativverpflichtung

Die Emittentin hat sich gegenüber den Anleihegläubigern nach Maßgabe des § 2 der unter Abschnitt 6 „*Anleihebedingungen*“ dieses Prospekts abgedruckten Anleihebedingungen – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – verpflichtet und wird – soweit rechtlich möglich – ihre Tochtergesellschaften veranlassen, so lange Neue Inhaberschuldverschreibungen noch ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle zur Verfügung gestellt worden sind, ihr gegenwärtiges Vermögen weder ganz noch teilweise mit Grundpfandrechten, Pfandrechten, Belastungen oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechten zur Besicherung von gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten der Emittentin oder eines Dritten zu belasten oder solche Sicherheiten bestehen zu lassen, ohne gleichzeitig die Anleihegläubiger an derselben Sicherheit in gleicher Weise oder in einem gleichen Verhältnis teilnehmen zu lassen oder für alle unter den Neuen Inhaberschuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Kapitalmarktverbindlichkeit bedeutet in diesem Zusammenhang jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können. Keine Kapitalmarktverbindlichkeit stellen nach deutschem Recht begründete und in einer Beweisurkunde verkörperte Verbindlichkeiten (insbesondere Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht dar.

4.1.8 Laufzeit, Rückzahlung, Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin, Verjährung

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden am 7. Oktober 2028 (der „**Fälligkeits-termin**“) zum Nennbetrag (100%) zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin:** Die Anleihebedingungen gewähren der Emittentin das Recht, die ausstehenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen zurückzuzahlen.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
7. Oktober 2025 (einschließlich) bis 7. Oktober 2026 (ausschließlich)	101% des Nennbetrags
7. Oktober 2026 (einschließlich) bis 7. Oktober 2027 (ausschließlich)	100,5% des Nennbetrags
7. Oktober 2027 (einschließlich) bis 7. Oktober 2028 (ausschließlich)	100,25% des Nennbetrags

- Eine teilweise Kündigung und teilweise Rückzahlung kann jedoch nur unter den Voraussetzungen erfolgen, dass Neue Inhaberschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000,00 gekündigt und zurückgezahlt werden.
- Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags:** Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin darüber hinaus berechtigt, die verbleibenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der

Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie in den Anleihebedingungen definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up), d.h. zu 100% des Nennbetrags, zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich), zurückzuzahlen.

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf Neue Inhaberschuldverschreibungen erfolgen, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Verwahrstelle oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber.

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

4.1.9 Verzinsung, Rendite

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden ab dem 7. Oktober 2022 (einschließlich) bezogen auf ihren Nennbetrag mit 5% bis 6% jährlich verzinst.

Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 5% bis 6% voraussichtlich am 28. September 2022 festgelegt und den Anleihegläubigern in einer Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und dargelegt. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu), der Frankfurter Wertpapierbörse (www.boerse-frankfurt.de) und der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations veröffentlicht (die „**Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung**“).

Die Zinsen werden jährlich nachträglich jeweils am 7. Oktober eines jeden Jahres gezahlt; die erste Zinszahlung ist am 7. Oktober 2023 fällig.

Die Verzinsung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen endet mit dem Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten, mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung.

Die jährliche Rendite der Neuen Inhaberschuldverschreibungen auf Grundlage des Ausgabebetrags von 100% des Nennbetrags und vollständiger Rückzahlung bei Ende der Laufzeit entspricht der Nominalverzinsung.

Die individuelle Rendite aus einer Neuen Inhaberschuldverschreibung über die Gesamtlaufzeit muss durch den jeweiligen Anleihegläubiger unter Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Betrag für den Erwerb der Anleihe zuzüglich etwaiger Stückzinsen und unter Beachtung der Laufzeit der Anleihe und seiner Transaktionskosten wie Depotgebühren sowie seiner individuellen Steuersituation berechnet werden. Die so ermittelte Rendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bzw. ggf. nach vorzeitigem Verkauf oder vorzeitiger Rückzahlung bestimmen. Im Falle von Anlegern, die das Umtauschangebot (siehe Abschnitt 4.2.1 „Das Angebot“) wahrnehmen, müssen bei der Berechnung der individuellen Rendite außerdem der für den Erwerb der Umtauschinhaberschuldverschreibung aufgewendete Betrag, die für die Umtauschinhaberschuldverschreibung vor dem

Umtausch erhaltenen Zinsen und die im Rahmen des Umtauschs erhaltenen und aufgelaufenen Stückzinsen für die Umtauschinhaberschuldverschreibung sowie der jeweilige Barausgleichsbetrag pro umgetauschter Umtauschinhaberschuldverschreibung berücksichtigt werden.

4.1.10 Zahlstelle, Abwicklungsstelle

4.1.10.1 Zahlstelle

Die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, ist die Zahlstelle der Emittentin (die „**Zahlstelle**“).

Die Emittentin ist nach den Anleihebedingungen berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Sie hat darüber hinaus das Recht, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß den Anleihebedingungen bekannt zu machen.

4.1.10.2 Abwicklungsstelle

Das Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Kirchstraße 35, 73033 Göppingen, Deutschland, ist von der Emittentin als Abwicklungsstelle im Rahmen des Umtauschgebots und der Mehrerwerbsoption beauftragt worden (die „**Abwicklungsstelle**“).

4.1.11 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

Bei Vorliegen eines der in § 7 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 6 „Anleihebedingungen“) genannten Kündigungsgründe steht den Anleihegläubigern ein Recht zur Kündigung ihrer Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu. Kündigungsgründe sind insbesondere (i) die Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit; (ii) die nicht ordnungsgemäße Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen, wenn die Unterlassung länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; (iii) sofern die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit nicht innerhalb von 30 Tagen nach deren Fälligkeit erfüllt, der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit mindestens EUR 2.000.000,00 beträgt und die der Zahlungsverpflichtung zu Grunde liegende Forderung vorzeitig fällig gestellt bzw. innerhalb einer Nachfrist nicht erfüllt wird (Drittverzug); (iv) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Zahlungen einstellt; (v) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird; (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird oder (vii) die Emittentin oder eine wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder einer wesentlichen Tochtergesellschaft. Die weiteren Einzelheiten des Rechts der Anleihegläubiger zur außerordentlichen Kündigung der Neuen

Inhaberschuldverschreibungen sind in den Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 6 „Anleihebedingungen“) geregelt.

Die Anleihebedingungen gewähren den Anleihegläubigern zudem gemäß § 4 der Anleihebedingungen (siehe Abschnitt 6 „Anleihebedingungen“) das Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf ihrer Neuen Inhaberschuldverschreibungen, insgesamt oder teilweise zu verlangen, sofern ein „Kontrollwechsel“ (siehe Abschnitt 6 „Anleihebedingungen“) im Zusammenhang mit der Emittentin stattfindet („Put Option“). Ein „Kontrollwechsel“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person, die derzeit nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis gehört, oder, insbesondere nach einer Börseneinführung der Aktien der Emittentin (IPO), gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „Erwerber“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder
- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer Dritten Person oder auf eine dritte Person oder die Verschmelzung einer dritten Person auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die (unmittelbaren oder mittelbaren) Inhaber von 100% der Stimmrechte der Emittentin wenigstens (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

Als Dritte Person im vorbezeichneten Sinne gilt dabei jede Person außer jeder Tochter- oder Holdinggesellschaft der Emittentin sowie jede andere Tochtergesellschaft dieser Holdinggesellschaft. Zudem gilt nicht als Dritte Person, wer Angehöriger im Sinne von § 15 Abgabenordnung (AO) ist oder Stimmrechte aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat.

Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Rückzahlungszeitraums Inhaber von Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25% des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben.

4.1.12 Übertragbarkeit

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen können jederzeit ohne Zustimmung der Emittentin und ohne Anzeige bei der Emittentin freihändig verkauft, vererbt oder anderweitig übertragen werden.

Die Verfügung über die Miteigentumsanteile an der bei der Verwahrstelle hinterlegten Globalurkunde erfolgt durch Abtretung des Miteigentumsanteils in Übereinstimmung mit

den Bestimmungen und Regeln der Verwahrstelle und in Übereinstimmung mit geltendem Recht.

4.1.13 Änderungen der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger, Gläubigervertretung

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass die Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. SchVG durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen und zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger bestellen können. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich.

Die Anleihegläubiger können zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 7 Absatz 2 SchVG bestellen und abberufen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt werden.

Die Einzelheiten zu der Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger sowie zu der Bestellung und der Abberufung eines gemeinsamen Vertreters können den Anleihebedingungen entnommen werden.

4.1.14 Handelbarkeit, Einbeziehung in den Börsenhandel

Es ist beabsichtigt, für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen die Einbeziehung in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) zu beantragen. Die Aufnahme des Handels in den Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 7. Oktober 2022, wobei ggf. bereits vorher ein Handel per Erscheinen ermöglicht wird. Eine Einbeziehung in einen "geregelten Markt" im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (die „*MiFID II*“) erfolgt nicht.

4.1.15 Rating

Für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen wurde bis zum Datum dieses Prospekts kein Rating durchgeführt. Eine Beurteilung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen lässt sich ausschließlich anhand dieses Prospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Emittentin vornehmen.

Hinsichtlich des Ratings der Emittentin wird auf den Abschnitt 11.11 „*Rating*“ verwiesen.

4.1.16 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Form und Inhalt der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sowie alle sich aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen ergebenden Rechte und Pflichten der Emittentin und der Anleihegläubiger bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - Düsseldorf.

4.2. Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen

4.2.1 Das Angebot

Die Semper idem Underberg AG mit Sitz in Rheinberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter der Registernummer HRB 15062 (die „**Emittentin**“), bietet bis zu 75.000 mit 5% bis 6% p.a. festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen in einem Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (die „**Neuen Inhaberschuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Inhaberschuldverschreibung**“) zum Erwerb an (das „**Angebot**“).

Das Angebot besteht aus:

- einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Umtauschangebot an die Inhaber der von der Emittentin
 - am 4. Juli 2018 begebenen 25.000 Stück 4%-Schuldverschreibungen 2018/2024 im Gesamtnennbetrag von EUR 25 Mio., fällig am 4. Juli 2024, ISIN: DE000A2LQQ43 (die „**Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024**“ und jeweils eine „**Inhaberschuldverschreibung 2018/2024**“) sowie der
 - am 18. November 2019 begebenen 60.000 Stück 4%-Schuldverschreibungen 2019/2025 im Gesamtnennbetrag von EUR 60 Mio., fällig am 18. November 2025, ISIN: DE000A2YPAJ3 (die „**Inhaberschuldverschreibungen 2019/2025**“ und jeweils eine „**Inhaberschuldverschreibung 2019/2025**“ zusammen mit den Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024, die „**Umtauschinhaberschuldverschreibungen**“ und jeweils einzeln eine „**Umtauschinhaberschuldverschreibung**“),

ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen in die nach Maßgabe dieses Prospekts angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu tauschen, wobei das maßgebliche Umtauschangebot voraussichtlich am 26. August 2022 auf der Webseite der Emittentin und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden wird (das „**Umtauschangebot**“);

- einer ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden Mehrerwerbsoption, bei der Teilnehmer des Umtauschangebots weitere Neue Inhaberschuldverschreibungen zeichnen können (die „**Mehrerwerbsoption**“);
- einem ausschließlich von der Emittentin durchzuführenden öffentlichen Angebot in der Deutschland und im Großherzogtum Luxemburg („**Luxemburg**“) über die Zeichnungsfunktionalität Direct Place der Deutsche Börse AG im XETRA-Handelssystem für die Sammlung und Abwicklung von Zeichnungsaufträgen (die „**Zeichnungsfunktionalität**“) sowie in Luxemburg zusätzlich durch Schalten einer Anzeige im „Luxemburger Wort“ (das „**Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität**“) sowie
- einer Privatplatzierung in der Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans, gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen gemäß Art. 1 Abs. 4 der Prospektverordnung (die „**Privatplatzierung**“), die durch die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft („**IKB**“, „**Sole Lead**“)

Manager“), durchgeführt wird. Es gibt keine festgelegten Tranchen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen für die Privatplatzierung.

Der Sole Lead Manager nimmt weder an dem Umtauschangebot nebst Mehrerwerbsoption noch an dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität teil.

Außerhalb Deutschlands und Luxemburgs erfolgt kein Öffentliches Angebot. Es gibt keine vorab festgelegten Tranchen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen für das Angebot. Die Mindestsumme für Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und die Mehrerwerbsoption beträgt EUR 1.000,00 (entsprechend dem Nennbetrag einer Neuen Inhaberschuldverschreibung). Einen Höchstbetrag für Zeichnungsangebote für Neue Inhaberschuldverschreibungen gibt es nicht. Es bestehen keine Bezugs- oder Vorzugszeichnungsrechte. Somit besteht auch kein Verfahren für die Handelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte. Der Ausgabepreis, zu dem die Neuen Inhaberschuldverschreibungen angeboten werden, beträgt 100% des Nennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

Voraussetzung für den Kauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist das Vorhandensein eines Wertpapierdepots, in das die Neuen Inhaberschuldverschreibungen gebucht werden können. Sofern ein solches Depot nicht vorliegt, kann es bei einem Kreditinstitut bzw. einer Bank eingerichtet werden („**Depotbank“**).

4.2.2 Zeitplan

Für das Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist folgender Zeitplan vorgesehen:

26. August 2022	Billigung des Wertpapierprospektes durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („ CSSF“)
Unverzüglich nach Billigung:	Veröffentlichung des gebilligten Prospektes auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations und auf der Internetseite der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) sowie Veröffentlichung des Umtauschangebots und der Mehrerwerbsoption auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations und im Bundesanzeiger.
29. August 2022	Beginn des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption)
19. September 2022	Beginn des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität
26. September 2022	Ende des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)

28. September 2022	<p>Ende des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität (vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung)</p> <p>Voraussichtlich Festlegung des Zinssatzes, Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung</p>
7. Oktober 2022	<p>Begebungstag und voraussichtlich Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen</p> <p>Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Open Market (Freiverkehr) an der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board)</p>

4.2.3 Öffentliches Angebot und Zeichnung

Das öffentliche Angebot ist an alle potentiellen Anleger in der Deutschland und Luxemburg gerichtet und ist nicht auf bestimmte Kategorien potentieller Investoren beschränkt.

4.2.3.1 Zeichnungsanträge über das öffentliche Umtauschangebot

Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen haben auf der Grundlage des am 26. August 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-undenberg.com) im Bereich Investor Relations und im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Umtauschangebots (abgedruckt in diesem Prospekt im Abschnitt 7 „Umtauschangebot“) die Möglichkeit, ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen in die nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu tauschen. Der Umtausch erfolgt dergestalt, dass Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Umtauschinhaberschuldverschreibungen zum Umtausch anbieten wollen, je Umtauschinhaberschuldverschreibung mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 eine angebotene Neue Inhaberschuldverschreibung, die Gegenstand dieses Prospektes ist, im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 sowie zusätzlich einen Geldbetrag in Höhe von EUR 17,50 pro umgetauschter Umtauschinhaberschuldverschreibung, in bar (jeweils ein „Zusatzbetrag“) erhalten. Darüber hinaus erhalten die umtauschenden Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen Zinsen pro umgetauschter Umtauschinhaberschuldverschreibungen für die laufende Zinsperiode bis zum Begebungstag (ausschließlich) der nach Maßgabe dieses Prospektes angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen können über ihre Depotbank innerhalb des Angebotszeitraums für das Umtauschangebot, der am 29. August 2022 beginnt und am 26. September 2022 endet (die „**Umtauschfrist**“), in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars ein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen gegenüber der Emittentin abgeben.

4.2.3.2 Zeichnungsanträge über die Mehrerwerbsoption für umtauschberechtigte Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen

Die Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die am Umtauschangebot teilnehmen, haben die Möglichkeit, weitere Neue Inhaberschuldverschreibungen zu zeichnen. Diese Mehrerwerbsoption wird als Teil des Umtauschangebots ebenfalls am 26. August 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations und im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die von der Mehrerwerbsoption Gebrauch machen wollen, können innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über ihre Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über ihre Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Inhaberschuldverschreibungen abgeben (der „**Mehrbezugswunsch**“). Der Mehrbezugswunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn der Mehrbezugsantrag spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Ein Mehrbezug ist nur für einen Nennbetrag von EUR 1.000,00 oder einem Vielfachen davon möglich.

4.2.3.3 Zeichnungsanträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden zudem über die Zeichnungsfunktionalität der Deutsche Börse AG öffentlich angeboten. Anleger, die keine Inhaber von Umtauschinhaberschuldverschreibungen sind und die Zeichnungsangebote für Neue Inhaberschuldverschreibungen abgeben möchten, müssen diese über ihre jeweilige Depotbank während des Angebotszeitraums abgeben. Dies setzt voraus, dass die Depotbank (i) als Handelsteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen ist oder über einen an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassenen Handelsteilnehmer Zugang zum Handel hat, (ii) über einen XETRA-Anschluss verfügt und (iii) zur Nutzung der XETRA-Zeichnungsfunktionalität auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der Deutsche Börse AG für die XETRA-Zeichnungsfunktionalität berechtigt und in der Lage ist (der „**Handelsteilnehmer**“).

Der Handelsteilnehmer stellt für den Anleger auf dessen Aufforderung hin Zeichnungsangebote über die Zeichnungsfunktionalität. Zeichnungsangebote, die über die Zeichnungsfunktionalität gestellt werden, gelten als zugegangen, sobald der Orderbuchmanager im Auftrag der Emittentin (der „**Orderbuchmanager**“) eine Bestätigung abgegeben hat. Die Zeichnungsangebote der Anleger sind bis zum Ablauf des Angebotszeitraums frei widerrufbar. Nach erfolgter Zuteilung ist ein Widerruf jedoch ausgeschlossen.

Nach Art. 23 Abs. 2 Prospektverordnung haben Anleger, die bereits vor Veröffentlichung eines Nachtrags zum Wertpapierprospekt einer auf Erwerb oder Zeichnung gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, das Recht, diese innerhalb von drei (3) Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit, wegen der Nachtrag veröffentlicht wurde, vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Anleger in Luxemburg, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger einen Zeichnungsauftrag einstellt und nach Annahme über den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Die Annahme der Zeichnungsangebote durch den Orderbuchmanager hat einen Kaufvertrag über die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zur Folge. Dieser steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an dem

Begebungstag begeben werden. Erfüllungstag ist der Begebungstag. Anleger, deren Depotbank ein Handelsteilnehmer ist, nehmen am öffentlichen Angebot direkt über ihre Depotbank teil.

Anleger, deren Depotbank kein Handelsteilnehmer ist, können über ihre Depotbank einen Handelsteilnehmer beauftragen, der für den Anleger ein Zeichnungsangebot einstellt und nach Annahme durch den Orderbuchmanager zusammen mit der Depotbank des Anlegers abwickelt.

Das Umtauschangebot einschließlich der Mehrheitserwerbsoption sowie das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität werden in Luxemburg über Schaltung einer Angebotsanzeige im „Luxemburger Wort“ kommuniziert.

4.2.4 Privatplatzierung

Die Privatplatzierung in der Deutschland und in Luxemburg sowie in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan, wird von dem Sole Lead Manager gemäß den anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen nach Art. 1 Abs. 4 der Prospektverordnung durchgeführt.

4.2.5 Angebotszeitraum

Das Umtauschangebot (inklusive der Mehrererwerbsoption) beginnt am 29. August 2022 und endet am 26. September 2022 um 10:00 Uhr MEZ.

Der Angebotszeitraum, während dem die Anleger die Möglichkeit haben, Zeichnungsangebote im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität abzugeben (der „**Angebotszeitraum**“), beginnt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen am 19. September 2022. Der Angebotszeitraum endet am 28. September 2022 (10:00 Uhr MEZ), vorbehaltlich einer vorzeitigen Schließung.

Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Angebotszeitraum zu verlängern oder – insbesondere im Fall einer Überzeichnung (wie nachfolgend definiert) – zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot, die Mehrererwerbsoption und/oder das Öffentliche Angebot über die Zeichnungsfunktionalität zurückzunehmen. Eine Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums wird von der Emittentin auf ihrer Internetseite (www.semper-idem-underberg.com) bekanntgegeben. Zudem wird die Emittentin erforderlichenfalls einen Nachtrag zu diesem Prospekt von der CSSF billigen lassen und in derselben Art und Weise wie diesen Prospekt veröffentlichen.

4.2.6 Festlegung des Angebotsvolumens für das Öffentliche Angebot und die Privatplatzierung

Der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird nach Ende des Angebotszeitraums auf der Grundlage der erhaltenen Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung im Rahmen eines Bookbuilding-Verfahrens bestimmt. Dabei werden die Zeichnungsaufträge des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität und die Zeichnungsaufträge im Rahmen der Privatplatzierung unter Berücksichtigung der Annahme der Umtauschangebote einschließlich Mehrererwerbsoption in einem durch den Sole Lead Manager geführten Orderbuch zusammengefasst. Auf Basis dieses zusammengefassten Orderbuches (das „**Zusammengefasste Orderbuch**“) wird der Gesamtnennbetrag der zu

begebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen durch die Emittentin im eigenen Ermessen und in Absprache mit dem Sole Lead Manager festgelegt.

Insbesondere hinsichtlich der Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien, sondern auch qualitative Kriterien angewandt. Zu diesen qualitativen Kriterien zählen z. B. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und des Sole Lead Manager und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

4.2.7 Zuteilung, Überzeichnung

Die Zuteilung erfolgt auf der Basis des Zusammengefassten Orderbuchs. Eine Überzeichnung liegt vor, wenn die im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung eingegangenen Umtausch- und Zeichnungsangebote zusammengerechnet den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Zielvolumens von EUR 75 Mio. übersteigen („**Überzeichnung**“). Es steht im freien Ermessen der Emittentin, insbesondere bei einer Überzeichnung, nach Abstimmung mit dem Sole Lead Manager Zeichnungsaufträge im Rahmen des Umtauschangebots, der Mehrerwerbsoption, des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität sowie der Privatplatzierung ganz oder teilweise zuzuteilen oder abzulehnen. Die Emittentin ist in Abstimmung mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Zeichnungsangebote ohne Begründung zu kürzen, asymmetrisch zuzuteilen oder einzelne Zeichnungen zurückzuweisen. Im Fall einer Kürzung oder Nichtannahme der Zeichnung wird ein ggf. zu viel gezahlter Ausgabebetrag unverzüglich durch Überweisung erstattet.

Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Institut, bei dem er sein Zeichnungsangebot abgegeben hat. Anleger können bei ihrer Depotbank die Anzahl der ihnen zugeteilten Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfragen.

Eine Einbeziehung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse (Quotation Board) wird frühestens nach erfolgter Zuteilung erfolgen. Ab Einbeziehung in den Handel ist die Emittentin nicht verpflichtet, Zeichnungsanträge anzunehmen und zuzuteilen.

4.2.8 Festlegung des Zinssatzes und des Gesamtnennbetrags

Der jährliche Zinssatz der Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird voraussichtlich am 28. September 2022 auf der Grundlage der erhaltenen Umtauschaufträge einschließlich der Ausübung der Mehrerwerbsoption sowie der Zeichnungsaufträge aus dem Öffentlichen Angebot über die Zeichnungsfunktionalität und der Privatplatzierung im Bookbuilding-Verfahren bestimmt.

Auf Basis des Zusammengefassten Orderbuchs werden dann der Gesamtnennbetrag der zu begebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen und der jährliche Zinssatz festgelegt. Bei der Festlegung des Gesamtnennbetrags und des jährlichen Zinssatzes (sowie der Zuteilung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Anleger) ist die Emittentin in Abstimmung mit dem Sole Lead Manager berechtigt, Zeichnungsaufträge zu kürzen und einzelne Zeichnungsaufträge zurückzuweisen. Insbesondere hinsichtlich der

Berücksichtigung der Zeichnungsaufträge aus der Privatplatzierung im Rahmen der Festlegung des Gesamtnennbetrags der Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden dabei nicht nur quantitative Kriterien angewendet, sondern auch qualitative Kriterien. Zu diesen qualitativen Kriterien zählen z. B. die Investorenqualität nach Einschätzung der Emittentin und des Sole Lead Manager und die Ordergröße der Zeichnungsaufträge.

Die Emittentin behält sich jedoch vor, den Zinssatz bereits vor dem Beginn des Angebotszeitraums oder währenddessen auf Basis von Orderindikationen aus einer vor dem Beginn des Angebotszeitraums stattfindenden Roadshow festzulegen und diesen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Der jährliche Zinssatz der Neuen Inhaberschuldverschreibungen, der Gesamtnennbetrag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und der Nettoemissionserlös werden den Anlegern anschließend in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung voraussichtlich am 28. September 2022 mitgeteilt.

4.2.9 Lieferung und Abrechnung

Die Lieferung und Abrechnung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots sowie der Mehrerwerbsoption werden unter Einbindung des Sole Lead Managers durch die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin vorgenommen. Die Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt mit Valuta voraussichtlich zum Begebungstag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden durch Buchung über das Clearingsystem der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, und die Depotbanken geliefert. Zusammen mit den gelieferten Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird die Abwicklungsstelle im Auftrag der Emittentin den Inhabern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die ihre Stücke im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht haben, auch die bis zum Begebungstag der Neuen Inhaberschuldverschreibungen aufgelaufenen Zinsen für die jeweiligen Umtauschinhaberschuldverschreibungen sowie den jeweiligen Zusatzbetrag über die jeweilige Depotbank erstatten.

Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen des Öffentlichen Angebots über die Zeichnungsfunktionalität gezeichneten Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt durch den Sole Lead Manager, ggf. mittelbar durch den Orderbuchmanager, durch Buchung über Clearstream und die angeschlossenen Depotbanken Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags. Die Zeichnungsaufträge über die Zeichnungsfunktionalität werden nach Annahme dieser Aufträge, abweichend von der üblichen zweitägigen Valuta für die Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse, mit Valuta voraussichtlich zum Begebungstag ausgeführt. Die Lieferung und Abrechnung der im Rahmen der Privatplatzierung zugeordneten Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt durch den Sole Lead Manager voraussichtlich ebenfalls am Begebungstag.

Der Sole Lead Manager hat in diesem Zusammenhang gegenüber der Emittentin die Verpflichtung übernommen, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger im Sinne eines Finanzkommissionärs für Rechnung der Emittentin zu übernehmen und an die im Rahmen des Öffentlichen Angebots zeichnenden Anleger entsprechend der Zuteilung zu liefern und gegenüber diesen abzurechnen. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen werden Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetrags für die jeweiligen Neuen Inhaberschuldverschreibungen geliefert.

Die Lieferung und Abrechnung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen der Privatplatzierung erfolgt durch die IKB entsprechend dem Öffentlichen Angebot Zug um Zug gegen Zahlung des Ausgabebetragtes voraussichtlich am Begebungstag.

Der Sole Lead Manager wird sich im Rahmen eines mit der Emittentin am 26. August 2022 abzuschließenden Übernahmevertrags verpflichten, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu übernehmen und den erhaltenen Ausgabebetrag nach Abzug aller Kosten und Gebühren an die Emittentin entsprechend weiterzuleiten.

Nach dem Übernahmevertrag wird der Sole Lead Manager berechtigt sein, soweit rechtlich zulässig im Rahmen der Privatplatzierung marktübliche Vertriebsprovisionen und sogenannte Incentivierungen zu gewähren.

4.2.10 *Begebung, Anzahl der zu emittierenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen und Ergebnis des öffentlichen Angebots und der Privatplatzierung*

Die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt am 7. Oktober 2022 (der „**Begebungstag**“). Die genaue Anzahl der zu emittierenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen wird nach dem Ende des Angebotszeitraums entsprechend den erhaltenen Zeichnungsangeboten bestimmt und voraussichtlich am 28. September 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) veröffentlicht.

4.2.11 *Übernahme*

Gemäß dem Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen an den Sole Lead Manager auszugeben und der Sole Lead Manager verpflichtet sich, vorbehaltlich des Eintritts bestimmter aufschiebender Bedingungen, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen nach der Zuteilung an die Anleger zu übernehmen und sie den Anlegern, die im Rahmen des Angebots Zeichnungsangebote abgegeben haben und denen Neue Inhaberschuldverschreibungen zugeteilt wurden, für Rechnung der Emittentin zu verkaufen und abzurechnen.

Der Übernahmevertrag sieht vor, dass der Sole Lead Manager im Falle des Eintritts bestimmter Umstände nach Abschluss des Vertrages berechtigt ist, von dem Übernahmevertrag zurückzutreten. Zu diesen Umständen gehören insbesondere wesentliche nachteilige Änderungen in den nationalen oder internationalen wirtschaftlichen, politischen oder finanziellen Rahmenbedingungen, eine wesentliche Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage oder der Geschäftstätigkeit der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften sowie eine wesentliche Verletzung von Zusicherungen nach dem Übernahmevertrag. Sofern der Sole Lead Manager vom Übernahmevertrag zurücktritt, wird das Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen nicht stattfinden oder, sofern das Angebot zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen hat, aufgehoben. Jegliche Zuteilung an Anleger wird dadurch unwirksam und Anleger haben keinen Anspruch auf die Lieferung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen. In diesem Fall erfolgt keine Lieferung von Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Anleger.

4.2.12 *Kosten der Anleger im Zusammenhang mit dem Angebot*

Die Emittentin wird dem Anleger keine Kosten oder Steuern in Rechnung stellen. Anleger sollten sich über die aufgrund des Erwerbs der Neuen Inhaberschuldverschreibungen allgemein anfallenden Kosten – einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbanken im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Neuen Inhaberschuldverschreibungen – informieren.

4.2.13 Verkaufsbeschränkungen

Das vorliegende öffentliche Angebot von Neuen Inhaberschuldverschreibungen erfolgt ausschließlich in der Deutschland und in Luxemburg. Zudem kann eine Privatplatzierung an institutionelle Anleger in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japan stattfinden. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen dürfen nur angeboten werden, soweit sich dies mit den jeweils gültigen Gesetzen vereinbaren lässt. Der Sole Lead Manager sowie die Emittentin werden in den Ländern, in denen sie Verkaufs- oder andere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen durchführen oder in denen sie den Prospekt oder andere die Platzierung betreffende Unterlagen besitzen oder ausgeben, alle einschlägigen Vorschriften einhalten.

4.2.13.1 Europäischer Wirtschaftsraum

Hinsichtlich des Europäischen Wirtschaftsraums und jedes Mitgliedstaats des Europäischen Wirtschaftsraums, in dem die Verordnung (EU) 2017/1129 (die „**Prospektverordnung**“) Anwendung findet, (jeder dieser Mitgliedstaaten auch einzeln als „**Mitgliedstaat**“ bezeichnet) stellt der Sole Lead Manager sowie die Emittentin sicher, dass keine Angebote der Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat gemacht worden sind und auch nicht gemacht werden, ohne vorher einen Prospekt für die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu veröffentlichen, der von der zuständigen Behörde in einem Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung genehmigt oder an die zuständigen Behörden des jeweiligen Mitgliedstaates notifiziert wurde. Dies gilt nur dann nicht, wenn das Angebot der Neuen Inhaberschuldverschreibungen an die Öffentlichkeit in dem jeweiligen Mitgliedstaat aufgrund eines der folgenden Ausnahmetatbestände erlaubt ist:

- (i) es ist ausschließlich an qualifizierte Anleger wie in der Prospektverordnung definiert gerichtet;
- (ii) es richtet sich an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen pro Relevantem Mitgliedstaat (bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger gemäß MiFID II handelt), vorbehaltlich der jeweiligen vorherigen Zustimmung der IKB; oder
- (iii) unter sonstigen Umständen, die vom Anwendungsbereich der Prospektverordnung erfasst werden,

vorausgesetzt, dass kein nachfolgender Weiterverkauf der Wertpapiere, die ursprünglich Gegenstand eines solchen Angebots von Wertpapieren waren, zu einer Pflicht der Gesellschaft zur Veröffentlichung eines Wertpapierprospekts gemäß der Prospektverordnung führt.

Der Begriff „**Angebot von Schuldverschreibungen an die Öffentlichkeit**“ im Rahmen dieser Vorschrift umfasst jegliche Kommunikation in jedweder Form und mit jedem Mittel, bei der ausreichende Informationen über die Bedingungen des Angebotes und über die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen mitgeteilt werden, damit ein Anleger entscheiden kann, ob er die Neuen Inhaberschuldverschreibungen kauft oder zeichnet.

4.2.13.2 Vereinigte Staaten von Amerika

Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind und werden nicht gemäß dem US Securities Act von 1933 (in der jeweils geltenden Fassung, der „**Securities Act**“) registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten von U.S. Personen (wie in Regulation S des Securities Act definiert (die „**Regulation S**“)) weder angeboten, noch verkauft, noch geliefert werden, es sei denn, dies erfolgt gemäß einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act oder in einer Transaktion, die nicht unter den Anwendungsbereich des Securities Act fällt.

Der Sole Lead Manager und die Emittentin gewährleisten und verpflichten sich, dass weder sie noch eine andere Person, die auf ihre Rechnung handelt, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben noch Neue Inhaberschuldverschreibungen anbieten werden, es sei denn, dies geschieht entsprechend Rule 903 Regulation S des Securities Acts oder einer anderen Ausnahme von der Registrierungspflicht. Demgemäß gewährleisten und verpflichten sich der Sole Lead Manager und die Emittentin, dass weder sie noch ein verbundenes Unternehmen (*affiliate* im Sinne von Rule 405 des Securities Act) direkt oder durch eine andere Person, die in ihrem bzw. deren Namen handelt, Maßnahmen ergriffen haben oder ergreifen werden, die gezielte Verkaufsbemühungen (*direct selling efforts*) im Sinne von Rule 902 (c) der Regulation S unter dem Securities Act darstellen.

4.2.13.3 Vereinigtes Königreich

Dieses Dokument richtet sich ausschließlich an (i) Personen, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden, (ii) Personen innerhalb des Vereinigten Königreichs, die berufliche Erfahrung in Investmentangelegenheiten haben und Investment Professionals im Sinne von Artikel 21 des Financial Services and Markets Act 2000 (in der derzeit gültigen Fassung) („**FSMA**“) und Artikel 19(5) der Financial Promotion Order 2005 (in der aktuell gültigen Fassung) („**Financial Promotion Order**“) sind, (iii) Personen, die unter die Vorschrift des Artikel 49(2)(A) bis (D) („*High Net Worth Companies, etc.*“) der Financial Promotion Order fallen; und (iv) sonstige Personen, denen dieses Dokument sonst zulässigerweise übermittelt werden darf (alle diese Personen nachfolgend als „**Relevante Personen**“ definiert). Andere Personen im Vereinigten Königreich dürfen sich auf dieses Dokument nicht verlassen oder gemäß diesem Dokument handeln. Sämtliche Investments oder Investmentaktivitäten, auf die sich dieses Dokument bezieht sind nur für Relevante Personen gestattet und werden nur relevanten Personen angeboten und mit diesen abgeschlossen.

4.2.14 Identifikation des Zielmarktes

Nur für die Zwecke der Produkt Governance-Anforderungen gemäß (i) der MiFID II, (ii) der Artikel 9 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/593 der Kommission zur Ergänzung der MiFID II und (iii) lokaler Umsetzungsmaßnahmen (zusammen die „**MiFID II Product Governance Anforderungen**“), und unter Ablehnung jedweder Haftung, sei es aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig, die jeder „Hersteller“ (für die Zwecke der MiFID II Produkt - Governance Anforderungen) in Bezug auf die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen unterliegt, wurden die Neuen Inhaberschuldverschreibungen einem Produktfreigabeprozess unterzogen. Als Ergebnis dessen wurde festgestellt, dass die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sich an Privatanleger, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien (jeweils wie in der MiFID II definiert) mit dem Ziel der allgemeinen Vermögensbildung und erweiterten Kenntnissen in Anleiheinvestitionen und mittel- bis langfristigem Anlagehorizont richten, (die „**Zielmarktbestimmung**“) und

die Neue Inhaberschuldverschreibungen unter Ausnutzung sämtlicher zulässiger Vertriebswege zum Vertrieb gemäß MiFID II geeignet sind.

Ungeachtet der Zielmarktbestimmung kann der Marktpreis der Neuen Inhaberschuldverschreibungen sinken und Anleger könnten ihr eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen bieten kein garantiertes Einkommen und keinen Kapitalschutz, und eine Investition in die Neuen Inhaberschuldverschreibungen ist nur für Anleger vertretbar, die kein garantiertes Einkommen oder Kapitalschutz benötigen, die (allein oder in Verbindung mit einem geeigneten Finanz- oder sonstigen Berater) in der Lage sind, die Vorteile und Risiken einer solchen Investition zu bewerten und die über ausreichende finanzielle Ressourcen verfügen, um etwaige Verluste kompensieren zu können. Die Zielmarktbestimmung erfolgt unbeschadet der vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verkaufsbeschränkungen in Bezug auf die angebotenen Neuen Inhaberschuldverschreibungen (siehe Abschnitt 4.2 „Angebot, Zeichnung und Verkauf der Neuen Inhaberschuldverschreibungen – Verkaufsbeschränkungen“).

Zur Vermeidung von Missverständnissen stellt die Zielmarktbestimmung keineswegs (i) eine Beurteilung der Eignung oder Angemessenheit (für die Zwecke von MiFID II) dar, oder (ii) eine Empfehlung an einen Anleger oder eine Gruppe von Anlegern, die Neuen Inhaberschuldverschreibungen zu zeichnen oder jedwede andere Maßnahme in Bezug auf die Neuen Inhaberschuldverschreibungen oder die Umtauschinhaberschuldverschreibungen zu ergreifen.

4.2.15 Intermediäre

Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch den Sole Lead Manager und die ggf. vom Sole Lead Manager eingeschalteten und zum Handel mit Wertpapieren zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/48/EG und 2006/49/EG (jeweils ein „**Finanzintermediär**“) für die Zwecke des Öffentlichen Angebots innerhalb der hierzu vorgesehenen Angebotsfrist vom 19. September 2022 bis zum 28. September 2022 in Deutschland und Luxemburg zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen durch Finanzintermediäre kann während der Angebotsfrist erfolgen.

Die Emittentin kann die Zustimmung jedoch jederzeit einschränken oder widerrufen, wobei der Widerruf eines Nachtrags zum Prospekt bedarf.

Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Sollte die Emittentin weiteren Finanzintermediären die Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilen, wird sie dies unverzüglich auf ihrer Internetseite (<https://semperidem-underberg.com/de/>) sowie allen Seiten bekannt machen, auf denen auch dieser Prospekt während der Angebotsfrist mit ihrer Zustimmung veröffentlicht worden ist, insbesondere auf den Internetseiten Luxemburger Börse (www.bourse.lu).

Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen übernimmt.

Jeder Finanzintermediär, der diesen Prospekt im Rahmen von öffentlichen Angeboten verwendet, muss auf seiner Internetseite bestätigen, dass er diesen Prospekt in Übereinstimmung mit der Zustimmung und den ihr beigefügten Bedingungen verwendet.

Falls ein Angebot durch einen Finanzintermediär erfolgt, wird er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Bedingungen des Angebots unterrichten.

4.3. Interessen beteiligter Personen an dem Angebot

Die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 1130 mit der Geschäftsanschrift: Wilhelm-Böttkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf („**IKB**“) steht im Zusammenhang mit dem Angebot und der Börseneinführung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in einem vertraglichen Verhältnis mit der Emittentin und erhält auf dieser Basis eine Vergütung, deren Höhe u. a. von dem im Rahmen des Angebots insgesamt emittierten Gesamtvolumen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen abhängt. Maximal wird die IKB eine Provision in Höhe von EUR 1,275 Mio. erhalten. Insofern hat die IKB auch ein wirtschaftliches Interesse an der erfolgreichen Durchführung des Angebots, aus dem sich ein möglicher Interessenkonflikt ergeben kann.

Da es sich bei der von der Emittentin geführten Semper idem Gruppe und der Underberg Gruppe um ein Familienunternehmen handelt, bestehen zudem personelle Verflechtungen zwischen der Emittentin und der Underberg Gruppe, aus denen sich potentielle Konflikte zwischen den Interessen der Emittentin und der Underberg AG, Dietlikon, Schweiz („**Underberg AG**“), ergeben können. Die Emittentin hat einen aus fünf Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat, von denen zwei Mitglieder ebenfalls Mitglieder des Verwaltungsrates der Underberg AG sind. Es besteht daher das Risiko, dass sich die Interessen der Underberg AG und damit der Underberg Gruppe gegenüber den möglicherweise gegenläufigen Interessen der Emittentin durchsetzen. Im Übrigen bestehen bei den Aufsichtsratsmitgliedern der Emittentin weder derzeitige noch potentielle Interessenkonflikte in Bezug auf ihre Verpflichtungen gegenüber der Emittentin einerseits und ihren privaten oder sonstigen Verpflichtungen andererseits.

Zudem hat die Emittentin verschiedene Verträge mit anderen Unternehmen der Underberg Gruppe abgeschlossen, insbesondere einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag, einen exklusiven Markenlizenzvertrag sowie einen exklusiven Liefervertrag. Sie ist in ihrer Geschäftstätigkeit in einem erheblichem Umfang auf die geschäftlichen Beziehungen mit anderen Unternehmen der Underberg Gruppe abhängig. Bei Abschluss oder Änderung der entsprechenden Verträge könnte es zu Interessenkonflikten kommen. Siehe hierzu die Beschreibung im Abschnitt 2.4.2 „*Aufgrund der vielfältigen Geschäftsbeziehungen zwischen der Emittentin und der Underberg KG als ihrer Muttergesellschaft könnte es zu Interessenkonflikten kommen.*“.

5. EMISSIONSKOSTEN UND EMISSIONSERLÖS

5.1. Emissionskosten und Nettoemissionserlös

Das Maximalvolumen der Emission ist nominal EUR 75 Mio. (das „**Zielvolumen**“). Unter der Annahme einer Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Maximalvolumens wird der Emissionserlös vor dem Abzug der Emissionskosten deswegen EUR 75 Mio. betragen. Infolge der Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen entstehen der Emittentin jedoch sowohl erfolgsunabhängige Kosten als auch vom Nennbetrag der emittierten Neuen Inhaberschuldverschreibungen abhängige Kosten.

Die Höhe der gesamten durch die Ausgabe der Neuen Inhaberschuldverschreibungen entstehenden Kosten u.a. durch die dafür angefallenen Provisionen und Beratungsgebühren wird bei Erreichen des Maximalvolumens auf rund EUR 5,0 Mio. geschätzt.

Dabei entfällt auf die IKB eine Provision von maximal EUR 1,275 Mio., die sich aus einer Basisgebühr und einer Erfolgsbeteiligung zusammensetzt. Des Weiteren zahlt die Emittentin EUR 0,4 Mio. an weiteren Beratungsgebühren. Außerdem sind die beiden Barausgleichsbeträge von zusammen maximal EUR 1,3 Mio. und Stückzinsen in Höhe von zusammen maximal ca. EUR 2,0 Mio. als Abzugsposten zu berücksichtigen, wobei dem die Annahme zu Grunde liegt, dass die Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024 vollständig und die Inhaberschuldverschreibungen 2019/2025 in Höhe von EUR 50 Mio. umgetauscht werden.

In diesem Fall verbliebe nach Abzug der Emissionskosten ein Nettoemissionserlös von EUR 70,0 Mio. (der „**Nettoemissionserlös**“). Die tatsächliche Höhe des Nettoemissionserlöses nach Abzug der Gesamtkosten hängt jedoch maßgeblich von der Annahemequote des Umtauschangebots an die Inhaber der Umtauschinhaberschuldverschreibungen einerseits und der Ausübung der Mehrerwerbsoption (wie nachstehend definiert) sowie der Platzierungsquote im Rahmen der Privatplatzierung (wie nachstehend definiert) andererseits ab.

Ausgehend von einer Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Maximalvolumens und einer Umtauschquote von 100% im Rahmen des Umtauschangebots und damit einer Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung in Höhe von EUR 0,00 erhielte die Emittentin einen Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten in Höhe von EUR 75 Mio., den die Emittentin allerdings in vollem Umfang zur Rückführung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen verwenden müsste, abzüglich der oben beschriebenen Kosten, der Barausgleichsbeträge und der Stückzinsen. Damit entstünde für die Emittentin im Rahmen der Platzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen negative Liquidität in Höhe der Kosten des jeweiligen Barausgleichs und der Stückzinsen in Höhe von insgesamt rund EUR 3,3 Mio.

Im umgekehrten Fall einer Vollplatzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen in Höhe des Maximalvolumens im Rahmen der Privatplatzierung oder des öffentlichen Angebots und damit einer vollständigen Nichtplatzierung der Neuen Inhaberschuldverschreibungen im Rahmen des Umtauschangebots (einschließlich Mehrerwerbsoption) beträgt der Emissionserlös vor Abzug der Emissionskosten EUR 75 Mio. In diesem Fall müsste die Emittentin die Umtauschinhaberschuldverschreibungen zu ihrem jeweiligen Fälligkeitsdatum insgesamt in Höhe von EUR 75 Mio. zurückzahlen.

5.2. Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses

Die Emittentin beabsichtigt, den Nettoemissionserlös, resultierend aus dem öffentlichen Angebot, der Mehrerwerbsoption und der Privatplatzierung sowie die durch die Annahmen des Umtauschangebots entstehende freie Liquidität folgendermaßen zu verwenden:

- Vorrangig soll die Inhaberschuldverschreibung_2018/2024 vollständig in Höhe von EUR 25 Mio. zurückgeführt werden.
- Im Hinblick auf die Inhaberschuldverschreibung 2019/2025 in Höhe von EUR 60 Mio. soll eine teilweise Rückführung erfolgen.

Im Übrigen soll der Nettoemissionserlös für die weitere Finanzierung der Unternehmenstätigkeit, insbesondere für Investitionen in die Entwicklung des Vertriebs, für Neuprodukte - insbesondere bei den modernisierten Kernmarken - und Produktinnovationen sowie in Produktionserweiterungen (beispielsweise durch Investitionen in neue Abfüllanlagen und oder Produktionslinien am Standort Rüdesheim) und -optimierungen genutzt werden.

6. ANLEIHEBEDINGUNGEN

**Semper idem Underberg AG
Rheinberg, Bundesrepublik Deutschland**

**bis zu EUR 75.000.000,00
[●]% Schuldverschreibungen fällig am 7. Oktober 2028**

**International Securities Identification Number (ISIN): DE000A30VMF2
Wertpapierkennnummer (WKN): A30VMF**

Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache verbindlich.

Anleihebedingungen (die „Anleihebedingungen“)

Terms and Conditions of the Notes (the “Terms and Conditions”)

§ 1 Währung, Form, Nennbetrag und Stückelung

§ 1 Currency, Form, Principal Amount and Denomination

(a) **Gesamtnennbetrag, Nennbetrag.** Diese Anleihe der Semper idem Underberg AG, Rheinberg (die „**Emitentin**“) hat einen Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 75.000.000,00 (der „**Gesamtnennbetrag**“) und ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen (die „**Schuldverschreibungen**“ oder jeweils eine „**Schuldverschreibung**“) in einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (der „**Nennbetrag**“).

(a) **Aggregate Principal Amount, Principal Amount.** This bond of Semper idem Underberg AG, Rheinberg (the “**Issuer**“) has an aggregate principal amount of up to EUR 75.000.000,00 (the “**Aggregate Principal Amount**“) and is divided into notes payable to the bearer and ranking *pari passu* among themselves (the “**Notes**“ or each a “**Note**“) in the initial denomination of EUR 1,000.00 (the “**Principal Amount**“) each.

(b) **Verbriefung.** Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunden verbrieft. Die Schuldverschreibungen sind zunächst durch eine auf den Inhaber lautende vorläufige Globalschuldverschreibung (die „**Vorläufige Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Nach näherer Maßgabe der Bestimmungen in Absatz (c) wird die Vorläufige Globalurkunde gegen eine auf den Inhaber lautende Dauerglobalschuldverschreibung (die „**Dauerglobalurkunde**“; die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde

(b) **Securitization.** The Notes will be represented for their whole term by one or more global notes. The Notes are initially represented by a global bearer note (the “**Temporary Global Note**“) without interest coupons. In accordance with the more detailed provisions in paragraph (c), the Temporary Global Note will be exchanged for a permanent global note payable to bearer (the “**Permanent Global Note**“; the Temporary Global Note and the Permanent Global Note together the “**Global Notes**“) without interest coupons.

zusammen die „**Globalurkunden**“) ohne Zinsscheine ausgetauscht.

- (c) **Austausch der Vorläufigen Globalurkunde.** Die Vorläufige Globalurkunde wird an einem Tag (der „**Austauschtag**“), der nicht früher als 40 Tage und nicht später als 180 Tage nach dem Begebungstag (wie in § 3(a) definiert) liegt, gegen die entsprechende Dauerglobalurkunde ausgetauscht. Ein solcher Austausch darf nur nach Vorlage von Bescheinigungen erfolgen, wonach der oder die wirtschaftlichen Eigentümer der durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieften Schuldverschreibungen keine US-Personen sind (ausgenommen bestimmte Finanzinstitute oder bestimmte Personen, die Schuldverschreibungen über solche Finanzinstitute halten), jeweils im Einklang mit den Regeln und Verfahren von Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, oder einem Funktionsnachfolger (das „**Clearing System**“). Solange die Schuldverschreibungen durch die Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, werden Zinszahlungen erst nach Vorlage solcher Bescheinigungen vorgenommen. Eine gesonderte Bescheinigung ist für jede solche Zinszahlung erforderlich. Jede Bescheinigung, die am oder nach dem 40. Tag nach dem Begebungstag (wie in § 3(a) definiert) eingeht, wird als ein Ersuchen behandelt werden, diese Vorläufige Globalurkunde gemäß den Absätzen (b) und (c) dieses § 1 auszutauschen. Wertpapiere, die im Austausch für die Vorläufige Globalurkunde geliefert werden, dürfen nur außerhalb der Vereinigten Staaten geliefert werden.

„**Vereinigte Staaten**“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands,

- (c) **Exchange of the Temporary Global Note.** The Temporary Global Note shall be exchanged for the relevant Permanent Global Note on a date (the “**Exchange Date**”) not earlier than 40 days and not later than 180 days after the Issue Date (as defined in § 3(a)). Such exchange shall only be made upon delivery of certifications to the effect that the beneficial owner or owners of the Notes represented by the Temporary Global Note are/is not a U.S. person (other than certain financial institutions or certain persons holding Notes through such financial institutions), in accordance with the rules and operating procedures of Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main or any successor in such capacity (the “**Clearing System**”). Payment of interest on Notes represented by the Temporary Global Note shall be made only after delivery of such certifications. A separate certification shall be required in respect of each such payment of interest. Any such certification received on or after the 40th day after the Issue Date (as defined in § 3(a)) will be treated as a request to exchange for the Temporary Global Note pursuant to the paragraphs (b) and (c) of this § 1. Any securities delivered in exchange for the Temporary Global Note shall be delivered only outside of the United States.

“**United States**” means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa,

	Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).		Wake Island and Northern Mariana Islands).
(d)	Unterschriften. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauerglobalurkunde tragen die eigenhändigen Unterschriften zweier ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter der Emittentin.	(d)	Signatures. The Temporary Global Note and the Permanent Global Note shall be signed manually by the number of two authorized representatives of the Issuer.
(e)	Miteigentumsanteile. Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an den Globalurkunden zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearing Systems übertragen werden können.	(e)	Co-ownership Participations Rights. The Noteholders will receive co-ownership participations or rights in the Global Note, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.
(f)	Anleihegläubiger. Im Rahmen dieser Anleihebedingungen bezeichnet der Ausdruck „ Anleihegläubiger “ den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder eines Rechts an der Globalurkunde.	(f)	Noteholder. The term “ Noteholder ” in these Terms and Conditions refers to the holder of a co-ownership participation or a right in the Global Note.
§ 2	Status der Schuldverschreibungen und Negativverpflichtung	§ 2	Status of the Notes and Negative Pledge
(a)	Status. Die Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen im gleichen Rang untereinander und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit bestimmte zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben.	(a)	Status. The Notes constitute direct, unconditional, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer and rank <i>pari passu</i> without any preference among themselves and at least <i>pari passu</i> with all other unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, present and future save for certain mandatory exceptions provided by law.
(b)	Negativverpflichtung. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen der Zahlstelle (wie in § 9(a) definiert) zur Verfügung gestellt worden sind,	(b)	Negative Pledge. The Issuer undertakes, so long as any of the Notes are outstanding, but only up to the time all amounts of principal and interest have been placed at the disposal of the Paying Agent (as defined in § 9(a) below),
(i)	keine Grundpfandrechte, Pfandrechte, Belastungen	(i)	not to create or permit to subsist any mortgage, lien,

oder sonstigen dinglichen Sicherungsrechte (jedes solches Sicherungsrecht eine „**Sicherheit**“) in Bezug auf ihren gesamten oder teilweisen Geschäftsbetrieb, Vermögen oder Einkünfte, jeweils gegenwärtig oder zukünftig, zur Sicherung von anderen Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie nachstehend definiert) oder zur Sicherung einer von der Emittentin oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährten Garantie oder Freistellung bezüglich einer Kapitalmarktverbindlichkeit einer anderen Person zu bestellen oder fortbestehen zu lassen, und

- (ii) soweit rechtlich möglich ihre Tochtergesellschaften (wie nachfolgend definiert) zu veranlassen, keine solchen Sicherheiten zu bestellen oder fortbestehen zu lassen,

ohne gleichzeitig oder zuvor für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge in gleicher Weise und in gleichem Rang Sicherheiten zu bestellen oder für alle unter den Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge solch eine andere Sicherheit zu bestellen, die von einer unabhängigen, international anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als gleichwertig anerkannt wird.

Diese Verpflichtung gilt jedoch nicht:

- (i) für Sicherheiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind, oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden;

pledge, charge or other in rem security interest (each such right a “**Security**“) over the whole or any part of its undertakings, assets or revenues, present or future, to secure any Capital Market Indebtedness (as defined below) given by the Issuer or any of its Subsidiaries or to secure any guarantee or indemnity given by the Issuer or any of its Subsidiaries in respect of any Capital Market Indebtedness of any other person,

- (ii) to the extent legally possible, to procure that none of its Subsidiaries (as defined below) will create or permit to subsist, any such Security,

without, at the same time or prior thereto, securing all amounts payable under the Notes either with equal and rateable Security or providing all amounts payable under the Notes such other Security as shall be approved by an independent accounting firm of internationally recognized standing as being equivalent security.

These obligations shall not apply with respect to:

- (i) any Security which is provided for by law or which has been required as a condition precedent for public permissions;

- (ii) für zum Zeitpunkt des Erwerbs von Vermögenswerten (einschließlich der Vermögenswerte neu erworbener Gesellschaften) durch die Emittentin oder eine oder mehrere ihrer Tochtergesellschaften bereits an solchen Vermögenswerten bestehende Sicherheiten, soweit solche Sicherheiten nicht im Zusammenhang mit dem Erwerb oder in Erwartung des Erwerbs des jeweiligen Vermögenswerts bestellt wurden und der durch die Sicherheit besicherte Betrag nicht nach Erwerb des betreffenden Vermögenswertes erhöht wird.

Im Sinne dieser Anleihebedingungen bedeutet „**Kapitalmarktverbindlichkeit**“ jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit hinsichtlich der Rückzahlung geliehener Geldbeträge, die durch besicherte oder unbesicherte Schuldverschreibungen, Anleihen oder sonstige Wertpapiere, die an einer Börse oder in einem anderen anerkannten Wertpapier- oder außerbörslichen Markt zugelassen sind, notiert oder gehandelt werden oder zugelassen, notiert oder gehandelt werden können. Keine Kapitalmarktverbindlichkeit stellen nach deutschem Recht begründete und in einer Beweisurkunde verkörperte Verbindlichkeiten dar (insbesondere Schuldscheindarlehen) oder vergleichbare Instrumente nach anderem Recht.

„**Tochtergesellschaft**“ ist jede voll konsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin.

Ein nach diesem § 2(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch zugunsten

- (ii) any Security existing on assets (including the assets of a newly acquired company) at the time of the acquisition thereof by the Issuer or one or several of its Subsidiaries, provided that such Security was not created in connection with or in contemplation of such acquisition and that the amount secured by such Security is not increased subsequently to the acquisition of the relevant assets.

For the purposes of these Terms and Conditions, “**Capital Market Indebtedness**” shall mean any present or future obligation for the repayment of borrowed monies, which is in the form of, or represented or evidenced by, secured or unsecured bonds, notes, debentures, loan stock or other securities which are, or are capable of being, quoted, listed, dealt in or traded on any stock exchange, or other recognised over-the-counter or securities market. Obligations created under German law and certified in a document of proof (in particular promissory note loans) or comparable instruments governed by another jurisdiction shall not qualify as Capital Market Indebtedness.

“**Subsidiary**” means any fully consolidated subsidiary of the Issuer.

A security pursuant to this § 2(b) may also be provided to a trustee of the Noteholders.

der Person eines Treuhänders der Anleihegläubiger bestellt werden.

§ 3 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 7. Oktober 2023 (einschließlich) (der „**Begebungstag**“) bezogen auf ihren Nennbetrag mit [●] %⁶ per annum verzinst. Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 7. Oktober eines jeden Jahres (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“ und der Zeitraum ab dem Begebungstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) jeweils eine „Zinsperiode“) zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 7. Oktober 2023 fällig.
- (b) Die Verzinsung der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden, oder, sollte die Emittentin eine Zahlung aus diesen Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht leisten (der „**Verzug**“), mit Beginn des Tages der tatsächlichen Zahlung. Der Zinssatz wird im Fall des Verzugs gemäß diesem § 3 zuzüglich fünf (5) Prozentpunkten per annum bestimmt.
- (c) Sind Zinsen im Hinblick auf einen Zeitraum zu berechnen, der kürzer als eine Zinsperiode ist, so werden sie auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (Actual/Actual – ICMA Rule 251) berechnet.

§ 3 Interest

- (a) The Notes shall bear interest on their Principal Amount at a rate of [●] %⁶ per annum as from October 7, 2023 (the “**Issue Date**”). Interest is payable in arrears on October 7 of each year (each an “**Interest Payment Date**” and the period from the Issue Date (inclusive) up to the first Interest Payment Date (exclusive) and thereafter as from any Interest Payment Date (inclusive) up to the next following Interest Payment Date (exclusive) being an “**Interest Period**”). The first interest payment will be due on October 7, 2023.
- (b) The Notes shall cease to bear interest as from the beginning of the day on which they are due for redemption, or, in case the Issuer fails to make any payment under the Notes when due (the “**Late Payment**”), from the beginning of the day on which such payment is made. The rate of interest shall in case of a Late Payment be determined pursuant to this § 3 plus five (5) percentage points per annum.
- (c) Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than an Interest Period the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed in the relevant period (from and including the most recent Interest Payment Date) divided by the actual number of days of the Interest Period (365 days and 366 days, respectively, in case of a leap year) (Actual/Actual – ICMA Rule 251).

⁶ Der Zinssatz wird innerhalb der Spanne von 5% bis 6% voraussichtlich am 28. September 2022 festgelegt und den Anleihegläubigern in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt und dargelegt. The interest rate within the span of 5% to 6% shall be determined presumably on September 28, 2022 and notified and set out to the investors in the interest and volume notice.

§ 4 Fälligkeit, Rückzahlung, vorzeitige Rückzahlung sowie Rückkauf

(a) **Rückzahlung.** Die Schuldverschreibungen werden am 7. Oktober 2028 (der „**Fälligkeitstermin**“) zum Nennbetrag zurückgezahlt. Eine vorzeitige Rückzahlung findet außer in den nachstehend genannten Fällen nicht statt.

(b) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.** Die Emittentin ist berechtigt, nachdem sie im Einklang mit diesem § 4(b) gekündigt hat, die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt oder teilweise ab dem ersten Kalendertag des jeweiligen Wahl-Rückzahlungsjahrs (wie nachstehend definiert) zu dem jeweiligen Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) (wie nachstehend definiert) nebst etwaigen bis zum relevanten Wahl-Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) (ausschließlich) aufgelaufenen und noch nicht gezahlten Zinsen zurückzuzahlen.

Eine teilweise vorzeitige Kündigung und Rückzahlung kann jedoch nur unter den Voraussetzungen erfolgen, dass Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von mindestens EUR 5.000.000 gekündigt und zurückgezahlt werden.

Sofern die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ausgewählt. Die Emittentin ist auch berechtigt, die teilweise Kündigung und Rückzahlung anteilig hinsichtlich sämtlicher Schuldverschreibungen zu erklären. Eine teilweise vorzeitige Rückzahlung hat nach den Regeln der Clearstream zu erfolgen.

Sofern es zu einer teilweisen Rückzahlung durch Reduzierung des ausstehenden Nennbetrags der einzelnen

§ 4 Maturity, Redemption, Early Redemption, and Repurchase

(a) **Redemption.** The Notes will be redeemed at the Principal Amount on October 7, 2028 (the “**Redemption Date**”). There will be no early redemption except in the following cases.

(b) **Early redemption at the Option of the Issuer.** The Issuer may, upon notice given in accordance with this § 4(b), redeem the Notes, in whole or in part, as of the first calendar day of the respective Call Redemption Year (as defined below) at the respective Call Redemption Amount (Call) (as defined below) plus accrued and unpaid interest to (but excluding) the relevant Call Redemption Date (as defined below) fixed for redemption.

Such a partial early termination and redemption shall only apply, if Notes in the aggregate principal amount of at least EUR 5,000,000 are being called and redeemed.

In the case of a partial redemption of Notes, Notes to be redeemed shall be selected at the option of the Issuer. The Issuer may declare an early redemption pro rata with respect to all outstanding Notes. A partial early redemption shall be made in accordance with the rules of Clearstream.

If a redemption is made in part by reducing the outstanding Principal Amount of the individual Notes, it is

Schuldverschreibungen kommt, wird klargestellt, dass sich Bezugsnahmen auf den Nennbetrag der Schuldverschreibungen in diesen Anleihebedingungen jeweils auf den dann noch ausstehenden Nennbetrag beziehen.

clarified that references in these Terms and Conditions to the Principal Amount of the Notes refer to the then outstanding Principal Amount.

Wahl-Rückzahlungsjahr	Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call)
7. Oktober 2025 (einschließlich) bis 7. Oktober 2026 (ausschließlich)	101% des Nennbetrags
7. Oktober 2026 (einschließlich) bis 7. Oktober 2027 (ausschließlich)	100,5% des Nennbetrags
7. Oktober 2027 (einschließlich) bis 7. Oktober 2028 (ausschließlich)	100,25% des Nennbetrags

Call Redemption Year	Call Redemption Amount (Call)
October 7, 2025 (including) to October 7, 2026 (excluding)	101% of the Principal Amount
October 7, 2026 (including) to October 7, 2027 (excluding)	100.5% of the Principal Amount
October 7, 2027 (including) to October 7, 2028 (excluding)	100.25% of the Principal Amount

„**Wahl-Rückzahlungstag**“ bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(b) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

“**Call Redemption Date**” means the date specified in the notice pursuant to § 4(b) as the relevant redemption date.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach diesem § 4(b) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Erklärung der Kündigung im Einklang mit § 12 bekanntzugeben. Die Erklärung der Kündigung beinhaltet die folgenden Angaben: (i) eine Erklärung, ob die Schuldverschreibungen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden und im letzteren Fall den Gesamtnennbetrag der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, (ii) den Wahl-Rückzahlungstag, der nicht weniger als

An irrevocable notice of the early redemption pursuant to this § 4(b) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 12. Such notice shall specify the following details: (i) Statement, whether the Notes are to be redeemed in whole or in part and, in the latter case, the aggregate principal amount of the Notes which are to be redeemed; (ii) the Call Redemption Date, which shall be not less than 30 days and not more than 60 days after the date on which the

30 Tage und nicht mehr als 60 Tage nach dem Tag der Kündigung durch die Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern liegen darf und (iii) den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden.

- (c) **Vorzeitige Rückzahlung des ausstehenden Gesamtnennbetrags.** Wenn 80% oder mehr des Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen zurückgezahlt, zurückgekauft oder entwertet wurde, ist die Emittentin berechtigt, die verbleibenden Schuldverschreibungen (ganz, jedoch nicht teilweise) mit einer Frist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen nach Maßgabe von § 12 mit Wirkung zu dem von der Emittentin in der Bekanntmachung festgelegten Vorzeitigen Rückzahlungstag (wie nachstehend definiert) zu kündigen und zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) (wie nachstehend definiert), zuzüglich aufgelaufener und noch nicht gezahlter Zinsen bis zum Vorzeitigen Rückzahlungstag (ausschließlich), zurückzuzahlen.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Clean-up)“ für Zwecke des § 4(c) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100% des Nennbetrags.

„Vorzeitiger Rückzahlungstag“ für Zwecke dieses § 4(c) bedeutet denjenigen Tag, der in der Erklärung der Kündigung nach § 4(c) als Tag der Rückzahlung festgelegt wurde.

Die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach § 4(c) ist den Anleihegläubigern über eine unwiderrufliche Erklärung der Kündigung im Einklang mit § 12 bekanntzugeben. Die Erklärung der Kündigung beinhaltet die folgenden Angaben: (i) den Vorzeitigen Rückzahlungstag und (ii) eine zusammenfassende Erklärung, welche die das

notice is given by the Issuer to the Noteholders, and (iii) the Call Redemption Amount (Call) at which the Notes are to be redeemed.

- (c) **Early redemption of outstanding Aggregate Principal Amount.** If 80per cent. or more of the Aggregate Principal Amount of the Notes initially issued have been redeemed, repurchased or devaluated the Issuer may, by giving not less than 30 nor more than 60 days' notice to the Noteholders in accordance with § 12 call, at its option, the remaining Notes (in whole but not in part) with effect from the redemption date specified by the Issuer in the notice and redeem the remaining Notes on the specified Early Redemption Date (as defined below) at their Early Redemption Amount (Clean-up) (as defined below) plus accrued interest to (but excluding) the specified early redemption date.

“Early Redemption Amount (Clean-up)” for purposes of § 4(c) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“Early Redemption Date” for purposes of this § 4(c) means the date specified in the notice pursuant to § 4(c) as the relevant redemption date.

An irrevocable notice of the early redemption of the Notes pursuant to § 4(c) shall be given by the Issuer to the Noteholders in accordance with § 12. Such notice shall specify the following details: (i) the Early Redemption Date and (ii) a statement in summary form of the facts constituting the basis for the right of the Issuer to

Rückzahlungsrecht nach § 4(c) der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

- (d) **Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger bei einem Kontrollwechsel.** Wenn ein Kontrollwechsel (wie nachstehend definiert) eintritt, ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, von der Emittentin die Rückzahlung oder, nach Wahl der Emittentin, den Ankauf seiner Schuldverschreibungen durch die Emittentin (oder auf ihre Veranlassung durch einen Dritten) zum Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) insgesamt oder teilweise zu verlangen (die „**Put Option**“). Eine solche Ausübung der Put Option wird jedoch nur dann wirksam, wenn innerhalb des Put-Rückzahlungszeitraums Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen im Nennbetrag von mindestens 25% des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen von der Put Option Gebrauch gemacht haben. Die Put Option ist wie nachfolgend unter § 4(d) beschrieben auszuüben.

Ein „**Kontrollwechsel**“ liegt vor, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (i) die Emittentin erlangt Kenntnis davon, dass eine Dritte Person, die derzeit nicht zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis gehört, oder, insbesondere nach einer Börseneinführung der Aktien der Emittentin (IPO), gemeinsam handelnde Dritte Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) (jeweils ein „**Erwerber**“) der rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer von mehr als 50% der

redeem the Notes in accordance with § 4(c).

- (d) **Early Redemption at the Option of the Noteholders upon a Change of Control.** If a Change of Control (as defined below) occurs, each Noteholder shall have the right to require the Issuer to redeem or, at the Issuer's option, purchase (or procure the purchase by a third party of) in whole or in part his Notes at the Early Redemption Amount (Put) (the „**Put Option**“). An exercise of the Put Option shall, however, only become valid if during the Put Period Noteholders of Notes with a Principal Amount of at least 25% of the aggregate Principal Amount of the Notes then outstanding have exercised the Put Option. The Put Option shall be exercised as set out below under § 4(d).

„**Change of Control**“ means the occurrence of any of the following events:

- (i) the Issuer becomes aware that any Third Person, that currently does not belong to the direct or indirect group of shareholders, or, in particular after the initial listing of the shares of the Issuer on a stock exchange (IPO), a group of Third Persons acting in concert within the meaning of § 2 para. 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*, WpÜG) (each an „**Acquirer**“) has become the legal or

Stimmrechte der Emittentin geworden ist; oder

- (ii) die Verschmelzung der Emittentin mit einer Dritten Person oder auf eine Dritte Person oder die Verschmelzung einer Dritten Person auf die Emittentin, oder der Verkauf aller oder im Wesentlichen aller Vermögensgegenstände (konsolidiert betrachtet) der Emittentin an eine Dritte Person. Dies gilt nicht für Verschmelzungen oder Verkäufe im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften, in deren Folge (A) im Falle einer Verschmelzung die (unmittelbaren oder mittelbaren) Inhaber von 100% der Stimmrechte der Emittentin wenigstens (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Stimmrechte an dem überlebenden Rechtsträger unmittelbar nach einer solchen Verschmelzung halten und (B) im Fall des Verkaufs von allen oder im Wesentlichen allen Vermögensgegenständen der erwerbende Rechtsträger eine (unmittelbare oder mittelbare) Tochtergesellschaft der Emittentin ist oder wird und Garantin bezüglich der Schuldverschreibungen wird.

„Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag (Put)“ für Zwecke des § 4(d) bedeutet in Bezug auf jede Schuldverschreibung 100% des Nennbetrags.

„Dritte Person“ im Sinne dieses § 4(d) (i) und (ii) ist jede Person außer einer Verbundenen Person der Emittentin, wobei als Dritte Person nicht gilt, wer Angehöriger im Sinne von § 15

beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer; or

- (ii) the merger of the Issuer with or into a Third Person or the merger of a Third Person into the Issuer, or the sale of all or substantially all of the assets (determined on a consolidated basis) of the Issuer to a Third Person, other than in a transaction following which (A) in the case of a merger holders that (direct or indirect) represented 100% of the voting rights of the Issuer own (directly or indirectly) at least a majority of the voting rights of the surviving person immediately after such merger and (B) in the case of a sale of all or substantially all of the assets, each transferee becomes a guarantor in respect of the Notes and is or becomes a (direct or indirect) subsidiary of the Issuer.

“Early Redemption Amount (Put)” for purposes of § 4(d) means, in respect of each Note, 100% of the Principal Amount.

“Third Person” shall for the purpose of this § 4(d)(i) and (ii) mean any person other than an Affiliated Company of the Issuer, whereas somebody who is a relative as defined in

Abgabenordnung (AO) einer Person, die derzeit zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis der Emittentin gehört, ist oder Stimmrechte aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat.

„**Verbundene Person**“ bezeichnet verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, wobei es auf die Unternehmenseigenschaft nicht ankommt.

Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin unverzüglich, nachdem sie hiervon Kenntnis erlangt, den Anleihegläubigern Mitteilung vom Kontrollwechsel gemäß § 12(a) machen (die „**Put-Rückzahlungsmittelteilung**“), in der die Umstände des Kontrollwechsels sowie das Verfahren für die Ausübung der in diesem § 4(d) genannten Put Option angegeben sind.

Die Ausübung der Put Option gemäß § 4(d) muss durch den Anleihegläubiger innerhalb eines Zeitraums (der „**Put-Rückzahlungszeitraum**“) von 30 Tagen, nachdem die Put-Rückzahlungsmittelteilung veröffentlicht wurde, schriftlich gegenüber der depotführenden Stelle des Anleihegläubigers erklärt werden (die „**Put-Ausübungserklärung**“). Die Emittentin wird nach ihrer Wahl die maßgebliche(n) Schuldverschreibung(en) sieben Tage nach Ablauf des Put-Rückzahlungszeitraums (der „**Put-Rückzahlungstag**“) zurückzahlen oder erwerben (bzw. erwerben lassen), soweit sie nicht bereits vorher zurückgezahlt oder erworben und entwertet wurde(n). Die Abwicklung erfolgt über Clearstream. Eine einmal gegebene Put-Ausübungserklärung ist für den Anleihegläubiger unwiderruflich.

Sec. 15 of the German Fiscal Code (*Abgabenordnung*, AO) of person that currently belongs to the direct or indirect group of shareholders of the Issuer or acquired the voting rights by disposition *mortis causa* is not considered as Third Person.

“**Affiliated Company**” means affiliated companies within the meaning of Sec. 15 of the German Stock Corporation Act (*AktG*), irrespective of their corporate status.

If a Change of Control occurs, then the Issuer shall, without undue delay, after becoming aware thereof, give notice of the Change of Control (a “**Put Event Notice**”) to the Noteholders in accordance with § 12(a) specifying the nature of the Change of Control and the procedure for exercising the Put Option contained in this § 4(d).

The exercise of the Put Option pursuant to § 4(d), must be declared by the Noteholder within 30 days after a Put Event Notice has been published (the “**Put Period**”) to the Custodian Bank of such Noteholder in writing (a “**Put Notice**”). The Issuer shall redeem or, at its option, purchase (or procure the purchase of) the relevant Note(s) on the date (the “**Put Redemption Date**”) seven days after the expiration of the Put Period unless previously redeemed or purchased and cancelled. Payment in respect of any Note so delivered will be made in accordance with the customary procedures through Clearstream. A Put Notice, once given, shall be irrevocable.

- (e) Die Emittentin kann jederzeit und zu jedem Preis im Markt oder auf andere Weise Schuldverschreibungen ankaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, am Markt oder auf andere Weise weiterverkauft oder entwertet werden.

§ 5 Zahlungen, Hinterlegung

- (a) Die Emittentin verpflichtet sich, Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearing System oder nach dessen Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Die Zahlung an das Clearing System oder nach dessen Weisung befreit die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden Anleihegläubigern weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) „**Geschäftstag**“ im Sinne dieser Anleihebedingungen ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) und (ii) das Clearing System geöffnet sind und Zahlungen weiterleiten.
- (d) Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf Kapital der

- (e) The Issuer may at any time purchase Notes in the market or otherwise. The Notes acquired by the Issuer may, at the Issuer's choice, be held, resold in the market or otherwise or devaluated.

§ 5 Payments, Depositing in Court

- (a) The Issuer undertakes to pay, as and when due, principal and interest on the Notes in euros. Payment of principal and interest on the Notes shall be made, subject to applicable fiscal and other laws and regulations, through the Paying Agent for on-payment to the Clearing System or to its order for credit to the respective account holders. Payments to the Clearing System or to its order shall to the extent of amounts so paid constitute the discharge of the Issuer from its corresponding liabilities under the Notes.
- (b) If any payment of principal or interest with respect to a Note is to be effected on a day other than a Business Day, payment will be effected on the next following Business Day. In this case, the relevant Noteholders will neither be entitled to any payment claim nor to any interest claim or other compensation with respect to such delay.
- (c) In these Terms and Conditions, "**Business Day**" means a day (other than a Saturday or Sunday) on which (i) the Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System 2 (TARGET) and (ii) the Clearing System are operating and settle payments.
- (d) References in these Terms and Conditions to principal in respect of the

Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Nennbetrag der Schuldverschreibungen; den jeweiligen Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Call), den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Clean-up) sowie den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (Put) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge.

- (e) Die Emittentin ist berechtigt, alle auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge, auf die Anleihegläubiger keinen Anspruch erhoben haben, bei dem Amtsgericht in Düsseldorf zu hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

§ 6 Steuern

- (a) Sämtliche in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden ohne Abzug oder Einbehalt von oder wegen gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern oder sonstiger Abgaben jedweder Art gezahlt, die durch oder für die Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt oder erhoben werden, es sei denn, ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben.
- (b) Die Emittentin ist im Hinblick auf solche zusätzlichen Beträge nicht zu einer zusätzlichen Zahlung an Anleihegläubiger verpflichtet.

§ 7 Kündigungsrecht der Anleihegläubiger

Notes shall be deemed to include, as applicable: the Principal Amount of the Notes; the Early Redemption Amount (Call); the Early Redemption Amount (Clean-up); the Early Redemption Amount (Put); and any premium and any other amounts which may be payable under or in respect of the Notes.

- (e) The Issuer may deposit with the local court (*Amtsgericht*) in Düsseldorf any amounts payable on the Notes not claimed by Noteholders. To the extent that the Issuer waives its right to withdraw such deposited amounts, the relevant claims of the Noteholders against the Issuer shall cease.

§ 6 Taxes

- (a) All amounts payable under the Notes will be paid without deduction or withholding for or on account of any present or future taxes or duties of whatever nature imposed or levied by way of deduction or withholding at source by or on behalf of the Federal Republic of Germany or by or on behalf of any political subdivision or authority thereof or therein having power to tax, unless such deduction or withholding is required by law.
- (b) The Issuer is with regard to such additional amounts not obliged to make additional payments to Noteholders.

§ 7 Redemption Right of Noteholders

- | | |
|---|--|
| <p>(a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig zu stellen und deren sofortige Tilgung zum Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls</p> | <p>(a) Each Noteholder will be entitled to declare his Notes due and demand immediate redemption of his Notes at the Principle Amount plus accrued interest, if</p> |
| <p>(i) die Emittentin Kapital oder Zinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag zahlt;</p> | <p>(i) the Issuer fails to provide principal or interest within 30 days from the relevant due date;</p> |
| <p>(ii) die Emittentin eine andere wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß erfüllt und die Unterlassung, sofern sie nicht heilbar ist, länger als 30 Tage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat, gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei der Emittentin;</p> | <p>(ii) the Issuer fails to duly perform any other material obligation arising from the Notes and such default, except where such default is incapable of remedy, continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Noteholder, calculated from the date of receipt of such notice by the Issuer;</p> |
| <p>(iii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft eine Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit oder aufgrund einer Bürgschaft oder Garantie, die für solche Verbindlichkeiten Dritter gegeben wurde, (x) nicht innerhalb von 30 Tagen nach ihrer (ggf. vorzeitigen) Fälligkeit bzw. (im Falle einer Bürgschaft oder Garantie) nicht innerhalb von 60 Tagen nach Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft oder Garantie erfüllt, (y) der Gesamtbetrag der betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Bürgschaft, bezüglich derer Nichterfüllung eintritt, mindestens dem Betrag von EUR 2.000.000,00 (in</p> | <p>(iii) the Issuer or a Material Subsidiary fails to fulfil any payment obligation under any Financial Indebtedness or under any guaranty or suretyship for any such indebtedness of a third party (x) within 30 days of its due date (including in case of any acceleration) or (in the case of such guarantee or suretyship), within 60 days of such guarantee or suretyship being invoked provided that (y) the total amount of this financial liability, guarantee or suretyship in respect of which a failure to fulfil occurs is at least equal to or exceeds the amount of EUR 2,000,000.00 (in words: two millions) or its respective equivalent in a foreign currency, and (z) the</p> |

Worten: zwei Millionen) oder dessen Gegenwert in einer anderen Währung entspricht oder diesen übersteigt und (z) die betreffenden Finanzverbindlichkeit, Garantie oder Bürgschaft aufgrund der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung der Emittentin vorzeitig fällig gestellt oder (bei Endfälligkeit) nicht innerhalb einer Nachfrist erfüllt wird.

- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft schriftlich erklärt, dass sie ihre Zahlungen einstellt (Zahlungseinstellung);
- (v) (A) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin oder einer Wesentlichen Tochtergesellschaft eröffnet wird, oder (B) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein solches Verfahren einleitet oder beantragt, oder (C) ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, es sei denn es wird mangels Masse abgewiesen oder eingestellt;
- (vi) die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit ganz einstellt oder ihr gesamtes oder wesentliche Teile ihres Vermögens an Dritte abgibt und dadurch der Wert des Vermögens der Emittentin (auf Konzernebene) wesentlich vermindert wird.

financial liability, guarantee or surety in question becomes due prematurely as a result of the Issuer's failure to meet the payment obligation or (in case of final maturity) is not fulfilled upon expiry of a grace period.

- (iv) the Issuer or a Material Subsidiary states in writing that it ceases to pay its debts (*Cessation of payment*);
- (v) (A) the Issuer's or a Material Subsidiary's assets have been subjected to an insolvency proceeding, or (B) the Issuer or a Material Subsidiary applies for or institutes such proceedings, or (C) a third party applies for insolvency proceedings against the Issuer or a Material Subsidiary and such proceedings are not discharged or stayed within 30 days, unless such proceeding is dismissed due to insufficient assets;
- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole or sells or transfers its assets in whole or a material part thereof to a third party and this causes a substantial reduction of the value of the assets of the Issuer (on a

Eine solche wesentliche Wertminderung wird im Falle einer Veräußerung von Vermögen angenommen, wenn der Wert der veräußerten Vermögensgegenstände 50% der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt und es infolge der Veräußerung zu einer wesentlichen Änderung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Emittentin kommt. Kein Dritter im Sinne dieses § 7(a)(vi) sind Tochtergesellschaften;

- (vii) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt im Wesentlichen alle Aktiva und Passiva der Emittentin oder der Wesentlichen Tochtergesellschaft, einschließlich aller Verpflichtungen, die die Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen hat.

„Wesentliche Tochtergesellschaft“ bezeichnet eine vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Emittentin, (i) deren Umsatzerlöse 20% der konsolidierten Umsatzerlöse der Emittentin übersteigen oder (ii) deren Bilanzsumme 20% der konsolidierten Bilanzsumme der Emittentin übersteigt, wobei die Schwelle jeweils anhand der Daten in dem jeweils letzten geprüften oder, im Fall von Halbjahreskonzernabschlüssen, ungeprüften Konzernabschluss der Emittentin

consolidated basis). In the event of a sale of assets such a substantial reduction shall be assumed if the value of the assets sold exceeds 50% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer and if there is a substantial modification of the scope and nature of its business activities due to the disposal. No third party within the meaning of this § 7(a)(vi) shall be a Subsidiary;

- (vii) the Issuer or a Material Subsidiary is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company effectively assumes substantially all of the assets and liabilities of the Issuer or the Material Subsidiary, including all obligations of the Issuer arising in connection with the Notes.

“Material Subsidiary” means a fully-consolidated Subsidiary of the Issuer (i) whose revenues exceed 20% of the consolidated revenues of the Issuer or (ii) whose total assets and liabilities exceed 20% of the consolidated total assets and liabilities of the Issuer, where each threshold shall be calculated on the basis of the last audited or, in case of half yearly consolidated financial statements, unaudited consolidated financial statements of the Issuer in

nach Handelsgesetzbuch und in dem jeweils letzten geprüften (soweit verfügbar) oder (soweit nicht verfügbar) ungeprüften nicht konsolidierten Abschluss der betreffenden Tochtergesellschaft zu ermitteln ist.

„**Finanzverbindlichkeit**“ bezeichnet (i) Verpflichtungen aus der Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten und (iv) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen.

(b) Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

(c) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß § 7(a) ist durch den Anleihegläubiger entweder (i) schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank gemäß § 14(d) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung Anleihegläubiger ist, persönlich oder durch eingeschriebenen Brief an die Emittentin zu übermitteln oder (ii) bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Emittentin über das Clearing System zu erklären. Eine Benachrichtigung oder Kündigung wird jeweils mit Zugang bei der Emittentin wirksam.

(d) Das Kündigungsrecht gemäß § 7(a)(ii) besteht nicht hinsichtlich einer Nichterfüllung von Pflichten gemäß § 13.

§ 8 Vorlegungsfrist, Verjährung

accordance with the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*) and in the last audited (if available) or (if unavailable) unaudited unconsolidated financial statements of the Subsidiary.

“**Financial Indebtedness**” shall mean (i) indebtedness for borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers’ acceptances and similar instruments, and (iv) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions.

(b) The right to declare the Notes due and demand immediate redemption shall cease if the reason for the termination has been rectified before the exercise of the termination right.

(c) A notification or termination pursuant to § 7(a) has to be effected by the Noteholder either (i) in writing in the German or English language vis-a-vis the Issuer together with a special confirmation of the Custodian Bank in accordance with § 14(d) hereof or in any other adequate manner evidencing that the notifying person is a Noteholder as per the notification, to be delivered personally or by registered mail to the Issuer or (ii) has to be declared vis-a-vis his Custodian Bank for communication to the Issuer via the Clearing System. A notification or termination will become effective upon receipt thereof by the Issuer.

(d) The right of termination according to § 7(a)(ii) shall not exist with respect to a non-fulfilment of obligations according to § 13.

§ 8 Presentation Period, Prescription

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 Bürgerliches Gesetzbuch („BGB“) für die Schuldverschreibungen beträgt zehn Jahre. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

The period for presentation of the Notes pursuant to § 801 para. 1 sentence 1 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch* – “BGB”) will be ten years. The period of limitation for claims under the Notes presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 9 Zahlstellen

§ 9 Paying Agents

- (a) Die IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 1130 und der Geschäftsan-schrift: Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland, („IKB“) ist Zahlstelle. Die IKB in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle und jede an ihre Stelle tretende Zahlstelle werden in diesen Anleihebedingungen als „Zahlstelle“ bezeichnet. Die Zahlstelle behält sich das Recht vor, jederzeit ihre bezeichneten Geschäftsstellen durch eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu ersetzen.
- (b) Die Emittentin wird dafür Sorge tragen, dass stets eine Zahlstelle vorhanden ist. Die Emittentin ist berechtigt, andere Banken als Zahlstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Zahlstelle zu widerrufen. Im Falle einer solchen Abberufung oder falls die bestellte Bank nicht mehr als Zahlstelle tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere Bank als Zahlstelle. Eine solche Bestellung oder ein solcher Widerruf der Bestellung ist gemäß § 12 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Bekanntmachung in sonstiger Weise bekannt zu machen.
- (c) Die Zahlstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den

- (a) IKB Deutsche Industriebank Aktiengesellschaft, registered with the commercial register of the local court (*Amtsgericht*) of Düsseldorf under registration number HRB 1130 and with business address at Wilhelm-Bötzkes-Straße 1, 40474 Düsseldorf, Germany, (“IKB”) will be the Paying Agent. IKB in its capacity as paying agent and any successor paying agent are referred to in these Terms and Conditions as “Paying Agent”. The Paying Agent reserves the right at any time to change its specified offices to some other office in the same city.
- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Paying Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks as Paying Agent. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of the Paying Agent. In the event of such termination or such bank being unable or unwilling to continue to act as Paying Agent, the Issuer will appoint another bank as Paying Agent. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 12, or, should this not be possible, be published in another way.
- (c) The Paying Agent acting in such capacity, act only as the agent of the Issuer and does not assume any obligations towards the Noteholders.

Anleihegläubigern. Zwischen der Zahlstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.

There is no agency or fiduciary relationship between the Paying Agent and the Noteholders.

§ 10 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

§ 10 Further Issues of notes

(a) Die Emittentin behält sich vor, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit im wesentlichen gleicher Ausstattung wie die Schuldverschreibungen (ggf. mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) zu begeben, einschließlich in der Weise, dass sie mit den Schuldverschreibungen zu einer einheitlichen Serie von Schuldverschreibungen konsolidiert werden können und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen (die „**Aufstockung**“).

(a) The Issuer reserves the right to issue from time to time, without the consent of the Noteholders, additional notes with substantially identical terms as the Notes (as the case may be, except for the Issue Date, interest commencement date and/or issue price), including in a manner that the same can be consolidated to form a single Series of Notes and increase the aggregate Principal Amount of the Notes (the “**Bond Tap**”).

(b) Einer Änderung der Anleihebedingungen bedarf es im Falle einer Aufstockung nicht. Es genügt der Austausch der Globalurkunde, die von Clearstream Frankfurt verwahrt wird.

(b) In the event of a Bond Tap, an amendment of the Terms and Conditions is not required. It is sufficient to exchange the Global Note kept in custody with Clearstream Frankfurt.

(c) Der Begriff „**Schuldverschreibung**“ umfasst im Falle einer solchen Konsolidierung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen, die mit den Schuldverschreibungen keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin unbenommen.

(c) The term “**Note**” will, in the event of such consolidation, also comprise such additionally issued Notes. The Issuer shall, however, not be limited in issuing additional notes, which are not consolidated with the Notes and which provide for different terms, as well as in issuing any other debt securities.

§ 11 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

§ 11 Amendments to the Terms and Conditions by resolution of the Noteholders; Joint Representative

(a) **Änderung der Anleihebedingungen.** Die Anleihebedingungen können durch die Emittentin mit Zustimmung der Anleihegläubiger aufgrund Mehrheitsbeschlusses nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über

(a) **Amendments to the Terms and Conditions.** The Issuer may amend the Terms and Conditions with consent by a majority resolution of the Noteholders pursuant to §§ 5 et seqq. of the German Act on Issues of Debt

Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen („**SchVG**“) in seiner jeweiligen gültigen Fassung geändert werden. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Abs. 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, mit den in dem nachstehenden § 11(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger verbindlich. Ein Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger, der nicht gleiche Bedingungen für alle Anleihegläubiger vorsieht, ist unwirksam, es sei denn die benachteiligten Anleihegläubiger stimmen ihrer Benachteiligung ausdrücklich zu.

(b) **Qualifizierte Mehrheit.** Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit, beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75% der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine „**Qualifizierte Mehrheit**“).

(c) **Beschlussfassung.** Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach § 11(c)(i) oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach § 11(c)(ii) getroffen. Dabei gilt jedoch:

(i) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Rahmen einer Gläubigerversammlung werden nach §§ 9 ff. SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren

Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – “SchVG”*), as amended from time to time. In particular, the Noteholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5 para. 3 SchVG, by resolutions passed by such majority of the votes of the Noteholders as stated under § 11(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding upon all Noteholders. Resolutions which do not provide for identical conditions for all Noteholders are void, unless Noteholders who are disadvantaged have expressly consented to their being treated disadvantageously.

(b) **Qualified Majority.** Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Noteholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5 para. 3 numbers 1 through 9 SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a “**Qualified Majority**”).

(c) **Passing of Resolutions.** Resolutions of the Noteholders shall be made either in a Noteholder’s meeting in accordance with § 11(c)(i) or by means of a vote without a meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) in accordance with § 11(c)(ii), provided that:

(i) Resolutions of the Noteholders in a Noteholder’s meeting shall be made in accordance with § 9 et seqq. SchVG. Noteholders holding Notes in the total

Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe von § 9 SchVG verlangen. Die Einberufung der Gläubigerversammlung regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Einberufung der Gläubigerversammlung werden in der Tagesordnung die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben. Für die Teilnahme an der Gläubigerversammlung oder die Ausübung der Stimmrechte ist eine Anmeldung der Anleihegläubiger vor der Versammlung erforderlich. Die Anmeldung muss unter der in der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens am dritten Kalendertag vor der Gläubigerversammlung zugehen.

- (ii) Beschlüsse der Anleihegläubiger im Wege der Abstimmung ohne Versammlung werden nach § 18 SchVG getroffen. Anleihegläubiger, deren Schuldverschreibungen zusammen 5% des jeweils ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen erreichen, können schriftlich die Durchführung einer Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe von § 9 i. V. m. § 18 SchVG verlangen. Die Aufforderung zur Stimmabgabe durch den

amount of 5% of the outstanding aggregate principal amount of the Notes may request, in writing, to convene a Noteholders' meeting pursuant to § 9 SchVG. The convening notice of a Noteholders' meeting will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions will be notified to Noteholders in the agenda of the meeting. The attendance at the Noteholders' meeting or the exercise of voting rights requires a registration of the Noteholders prior to the meeting. Any such registration must be received at the address stated in the convening notice by no later than the third calendar day preceding the Noteholders' meeting.

- (ii) Resolutions of the Noteholders by means of a voting not requiring a physical meeting (*Abstimmung ohne Versammlung*) shall be made in accordance with § 18 SchVG. Noteholders holding Notes in the total amount of 5% of the outstanding Principal Amount of the Notes may request, in writing, the holding of a vote without a meeting pursuant to § 9 in connection with § 18 SchVG. The request for voting as submitted by the

Abstimmungsleiter regelt die weiteren Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Mit der Aufforderung zur Stimmabgabe werden die Beschlussgegenstände sowie die Vorschläge zur Beschlussfassung den Anleihegläubigern bekannt gegeben.

chairman (*Abstimmungsleiter*) will provide the further details relating to the resolutions and the voting procedure. The subject matter of the vote as well as the proposed resolutions shall be notified to Noteholders together with the request for voting.

(d) **Stimmrecht.** An Abstimmungen der Anleihegläubiger nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil. Das Stimmrecht ruht, solange die Anteile der Emittentin oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (§ 271 Abs. 2 HGB) zustehen oder für Rechnung der Emittentin oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens gehalten werden. Die Emittentin darf Schuldverschreibungen, deren Stimmrechte ruhen, einem anderen nicht zu dem Zweck überlassen, die Stimmrechte an ihrer Stelle auszuüben; dies gilt auch für ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen. Niemand darf das Stimmrecht zu dem in Satz 3 erster Halbsatz bezeichneten Zweck ausüben.

(d) **Voting Right.** Each Noteholder participating in any vote shall cast votes in accordance with the Principle Amount or the notional share of its entitlement to the outstanding Notes. As long as the entitlement to the Notes lies with, or the Notes are held for the account of, the Issuer or any of its affiliates (§ 271(2) of the German Commercial Code (*Handelsgesetzbuch*)), the right to vote in respect of such Notes shall be suspended. The Issuer may not transfer Notes, of which the voting rights are so suspended, to another person for the purpose of exercising such voting rights in the place of the Issuer; this shall also apply to any affiliate of the Issuer. No person shall be permitted to exercise such voting right for the purpose stipulated in sentence 3, first half sentence, herein above.

(e) **Nachweise.** Anleihegläubiger haben die Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung zum Zeitpunkt der Stimmabgabe durch besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 14(d) und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank für den Abstimmungszeitraum nachzuweisen.

(e) **Proof of Eligibility.** Noteholders must demonstrate their eligibility to participate in the vote at the time of voting by means of a special confirmation of the Custodian Bank in accordance with § 14(d) hereof and by submission of a blocking notice by the Custodian Bank for the voting period.

(f) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte nach Maßgabe des SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Gläubiger (der „*Gemeinsame Vertreter*“) bestellen.

(f) **Joint Representative.** The Noteholders may by majority resolution appoint a joint representative (the “*Joint Representative*“) in accordance with the SchVG to exercise the Noteholders’ rights on behalf of all Noteholders.

- | | | | |
|-------|---|-------|---|
| (i) | <p>Der Gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleihegläubiger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleihegläubiger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der Gemeinsame Vertreter den Anleihegläubigern zu berichten. Die Ermächtigung des Gemeinsamen Vertreters bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn sie die Zustimmung zu wesentlichen Änderungen der Anleihebedingungen gemäß § 11(b) beinhaltet.</p> | (i) | <p>The Joint Representative shall have the duties and powers provided by law or granted by majority resolution of the Noteholders. The Joint Representative shall comply with the instructions of the Noteholders. To the extent that the Joint Representative has been authorized to assert certain rights of the Noteholders, the Noteholders shall not be entitled to assert such rights themselves, unless explicitly provided for in the relevant majority resolution. The Joint Representative shall provide reports to the Noteholders on its activities. The authorisation of a Joint Representative may only be granted by a Qualified Majority if such an authorisation covers the approval to amendments of the Terms and Conditions in accordance with § 11(b).</p> |
| (ii) | <p>Der Gemeinsame Vertreter kann von den Anleihegläubigern jederzeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Der Gemeinsame Vertreter kann von der Emittentin verlangen, alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.</p> | (ii) | <p>The Joint Representative may be removed from office at any time by the Noteholders without specifying any reasons. The Joint Representative may demand from the Issuer to furnish all information required for the performance of the duties entrusted to it.</p> |
| (iii) | <p>Die durch die Bestellung eines Gemeinsamen Vertreters entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich einer angemessenen Vergütung des Gemeinsamen Vertreters, trägt die Emittentin.</p> | (iii) | <p>The Issuer shall bear the costs and expenses arising from the appointment of a Joint Representative, including reasonable remuneration of the Joint Representative.</p> |

(iv) Der Gemeinsame Vertreter haftet den Anleihegläubigern als Gesamtgläubiger für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben; bei seiner Tätigkeit hat er die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Die Haftung des Gemeinsamen Vertreters kann durch Beschluss der Gläubiger beschränkt werden. Über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Anleihegläubiger gegen den Gemeinsamen Vertreter entscheiden die Anleihegläubiger.

(iv) The Joint Representative shall be liable for the performance of its duties towards the Noteholders who shall be joint and several creditors (*Gesamtgläubiger*); in the performance of its duties it shall act with the diligence and care of a prudent business manager. The liability of the Joint Representative may be limited by a resolution passed by the Noteholders. The Noteholders shall decide upon the assertion of claims for compensation of the Noteholders against the Joint Representative.

(g) **Bekanntmachungen:** Bekanntmachungen betreffend diesen § 11 erfolgen gemäß den §§ 5 ff. SchVG sowie nach § 12.

(g) **Notices:** Any notices concerning this § 11 shall be made in accordance with §§ 5 et seqq. SchVG and § 12.

§ 12 Bekanntmachungen

§ 12 Notices

(a) Die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Website der Emittentin (oder einer anderen Internetseite, die mindestens sechs Wochen zuvor in Übereinstimmung mit diesen Anleihebedingungen von der Emittentin mitgeteilt wurde) veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt. Falls und soweit die bindenden Vorschriften des geltenden Rechts oder die Regularien einer Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, andere Arten der Veröffentlichung vorsehen, müssen solche Veröffentlichungen zusätzlich und wie vorgesehen erfolgen.

(a) Notices relating to the Notes will be published on the Issuer's website (or another website communicated by the Issuer with at least six weeks advance notice in accordance with these Terms and Conditions). A notice will be deemed to be made on the day of its publication (or in the case of more than one publication on the day of the first publication). If and to the extent that binding provisions of effective law or provisions of a stock exchange, on which the Notes are listed, provide for other forms of publication, such publications must be made in addition and as provided for.

(b) Sofern die Regularien der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, dies nicht verbieten, ist die

(b) The Issuer will also be entitled to make notifications to the Clearing System for communication by the

Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearing System gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearing System, direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger mit ihrem Zugang als bewirkt.

Clearing System to the Noteholders or directly to the Noteholders provided this complies with the rules of the stock exchange on which the Notes are listed. Notifications vis à vis the Clearing System will be deemed to be effected seven days after the notification to the Clearing System, direct notifications of the Noteholders will be deemed to be effected upon their receipt.

§ 13 Informationspflichten

- (a) Die Emittentin ist verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Konzernabschluss samt Lagebericht auf ihren Internetseiten zu veröffentlichen und innerhalb eines Monats nach deren Veröffentlichung bei Bedarf eine Telefonkonferenz zu deren Erläuterung mit Anleihegläubigern anzubieten.
- (b) Die Emittentin ist verpflichtet jeweils für jedes der ersten drei Quartale eines Geschäftsjahrs die Umsätze auf Ebene des Konzerns sowie zum zweiten Quartal eine mindestens qualitative Prognose des EBITs für das laufende Geschäftsjahr zu veröffentlichen. Diese Angaben muss sie spätestens drei Monate nach Ablauf des jeweiligen Quartals auf ihren Internetseiten veröffentlichen.
- (c) Die Emittentin muss für die ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres einen ungeprüften verkürzten Einzelabschluss (Halbjahresabschluss) und einen ungeprüften Zwischenlagebericht erstellen und diese spätestens drei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraumes auf ihren Internetseiten veröffentlichen. Der verkürzte Einzelabschluss muss mindestens eine verkürzte Bilanz, eine verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang enthalten. Auf den verkürzten Einzelabschluss sind die

§ 13 Information requirements

- (a) Within a period of six months after the end of each financial year, the Issuer has to publish audited consolidated annual financial statements as well as a management report and, within one month after their publication, the Issuer has, if required, to host a conference call for the Noteholders for the explanation of such financial statements.
- (b) The Issuer is obliged to publish the revenues of the Group for each of the first three quarters of a financial year and an at least qualitative forecast of the EBIT for the current financial year for the second quarter. It must publish this information on its website no later than three months after the end of the respective quarter.
- (c) The issuer must prepare unaudited condensed interim individual financial statements (half year accounts) and an unaudited interim management report covering the first six months of each financial year and, no later than three months after the end of such reporting report, publish such interim financial statements and such interim management report on its internet pages. The condensed individual financial statement must contain at least a condensed balance sheet, condensed

auf den Jahresabschluss angewandten Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden.

- (d) Die Emittentin muss ein Unternehmenskurzportrait veröffentlichen und dieses bei Änderung der darin gemachten Angaben aktualisieren und die aktualisierte Fassung auf ihren Internetseiten veröffentlichen.
- (e) Die Emittentin muss einen Unternehmenskalender, der die wesentlichen Termine der Emittentin enthält, veröffentlichen und fortlaufend aktualisieren.
- (f) Die Emittentin muss ihre wesentlichen Unternehmenskennzahlen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres neu ermitteln und auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger, der Emittentin, und der Zahlstelle bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Gerichtsstand ist Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland.

Für Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2, § 13 Abs. 3 und § 18 Abs. 2 SchVG in Verbindung mit § 9 Abs. 3 SchVG ist das Amtsgericht Rheinberg zuständig. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Anleihegläubiger ist gemäß § 20 Abs. 3 SchVG das Landgericht Kleve ausschließlich zuständig.

profit and loss statements as well as notes. The accounting standards, which are applied to the annual accounts statement, are also to be applied to the condensed individual accounts statement.

- (d) The Issuer must publish a company profile and update such profile should any changes occur to the information provided therein and publish such updated on its internet pages.
- (e) The Issuer must publish and continuously update a corporate calendar which includes the essential events of the Issuer.
- (f) The Issuer must re-calculate the Company's key financial figures at least within a period of six months after the end of each financial year and must publish such key figures on its internet pages.

§ 14 Final Provisions

- (a) The form and content of the Notes and the rights and duties of the Noteholders, the Issuer and the Paying Agent will in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Düsseldorf, Federal Republic of Germany.
- (c) Place of jurisdiction will be Düsseldorf, Federal Republic of Germany.

The local court (*Amtsgericht*) in Rheinberg shall have jurisdiction for all judgments pursuant to § 9 para. 3, § 13 para. 3 and § 18 para. 2 SchVG in accordance with § 9 para. 3 SchVG. The regional court (*Landgericht*) Kleve will have exclusive jurisdiction for all judgments over contested resolutions by Noteholders in accordance with § 20 para. 3 SchVG.

- | | | | |
|-----|---|-----|--|
| (d) | <p>Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder in Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen geltend machen unter Vorlage einer Bescheinigung seiner Depotbank, die (i) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers enthält und (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen angibt, die am Tag der Ausstellung dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot des Anleihegläubigers gutgeschrieben sind. Im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist „Depotbank“ ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut (einschließlich Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxemburg und Euroclear), das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen im Depot verwahren lässt.</p> | (d) | <p>Any Noteholder may in any proceedings against the Issuer or to which the Noteholder and the Issuer are parties protect and enforce in its own name its rights arising under its Notes by submitting the following documents: a certificate issued by its Custodian Bank (i) stating the full name and address of the Noteholder and (ii) specifying an aggregate principal amount of Notes credited on the date of such statement to such Noteholders' securities deposit account maintained with such Custodian Bank. For purposes of the foregoing, "Custodian Bank" means any bank or other financial institution (including Clearstream Frankfurt, Clearstream Luxembourg and Euroclear) authorized to engage in securities deposit business with which the Noteholder maintains a securities deposit account in respect of any Notes.</p> |
| (e) | <p>Für die Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Schuldverschreibungen sind ausschließlich die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.</p> | (e) | <p>The courts of the Federal Republic of Germany will have exclusive jurisdiction over the annulment of lost or destroyed Notes.</p> |
| (f) | <p>Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend.</p> | (f) | <p>The German version of these Terms and Conditions shall be binding.</p> |

7. UMTAUSCHANGEBOT

NICHT ZUR VERTEILUNG, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG AN U.S. PERSONEN (WIE IN REGULATION S UNTER DEM U.S. SECURITIES ACT VON 1933 IN DER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG DEFINIERT) ODER PERSONEN, DIE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER UNTER EINER ADRESSE IN DEN VEREINIGTEN STAATEN ODER IN RECHTSORDNUNGEN, IN DENEN DIE VERBREITUNG DIESES UMTAUSCHANGEBOTS RECHTSWIDRIG WÄRE, GEBIETSANSÄSSIG SIND ODER SICH DORT AUFHALTEN.

Semper idem Underberg AG
Rheinberg, Bundesrepublik Deutschland

Semper idem Underberg AG
Rheinberg, Federal Republic of Germany

Freiwilliges Angebot

Voluntary offer

**an die Inhaber der
4%
Schuldverschreibungen 2019/2025
ISIN DE000A2YPAJ3**

**to the holders of the
4%
2019/2025 Notes
ISIN DE000A2YPAJ3**

sowie

and

**an die Inhaber der
4%
Schuldverschreibungen 2018/2024
ISIN DE000A2LQQ43**

**to the holders of the
4%
2018/2024 Notes
ISIN DE000A2LQQ43**

**zum Umtausch ihrer
Schuldverschreibungen in**

**to exchange their
notes into**

**neue 5% bis 6%
Schuldverschreibungen 2022/2028 mit der
ISIN DE000A30VMF2**

**new 5% to 6%
2022/2028 Notes with
ISIN DE000A30VMF2**

der

of

Semper idem Underberg AG

Semper idem Underberg AG

(Umtauschangebot)

(Exchange Offer)

Die Semper idem Underberg AG, Rheinberg, Deutschland (die „**Emittentin**“), hat am 4. Juli 2018 4%-Schuldverschreibungen 2018/2024 im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,00, fällig am 4. Juli 2024 mit der ISIN: DE000A2LQQ43 (die „**Schuldverschreibung 2018/2024**“) sowie am 18. November 2019 4% Schuldverschreibungen 2019/2025 im Gesamtnennbetrag von EUR 60.000.000,00, fällig am 18. November 2025 mit der ISIN: DE000A2YPAJ3 begeben (die „**Schuldverschreibung 2019/2025**“ zusammen mit der Schuldverschreibung 2018/2024, die „**Umtauschinhaberschuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Umtauschinhaberschuldverschreibung**“).

Die Umtauschinhaberschuldverschreibungen sind jeweils eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00. Der Gesamtnennbetrag der Umtauschinhaberschuldverschreibung in Höhe von EUR 85.000.000,00 steht gegenwärtig noch zur Rückzahlung aus. Die Emittentin selbst hält keine Umtauschinhaberschuldverschreibungen.

Der Vorstand der Emittentin hat am 25. August 2022 beschlossen, den Anleihegläubigern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen (die „**Anleihegläubiger**“) anzubieten, ihre jeweiligen Umtauschinhaberschuldverschreibungen in neue 5% bis 6% Schuldverschreibungen 2022/2028 der Emittentin mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 (ISIN DE000A30VMF2) (die „**Neuen Schuldverschreibungen**“ und jeweils eine „**Neue Schuldverschreibung**“) als Teil einer Anleihe der Emittentin in Höhe eines

Semper idem Underberg AG, Rheinberg, Germany (the „**Issuer**“) issued on July 4, 2018 4% Notes 2018/2024 with a total par value of EUR 25,000,000.00, due July 4, 2024 with ISIN: DE000A2LQQ43 (the „**2018/2024 Notes**“) and on November 18, 2019 4% Notes 2019/2025, due November 18, 2025 with ISIN: DE000A2YPAJ3 with a total par value of EUR 60,000,000.00 (the „**2019/2025 Notes**“ and together with the 2018/2024 Notes, the „**Exchange Notes**“ and individually an „**Exchange Note**“).

The Exchange Notes are each divided into *pari passu* bearer notes with a principal amount of EUR 1,000.00 each. The aggregate principal amount of EUR 85,000,000.00 of the Exchange Notes is currently outstanding for redemption. The Issuer itself does not hold any Exchange Notes.

On August 25, 2022, the managing board of the Issuer has decided to give the noteholders of the Exchange Notes (the „**Noteholders**“) the opportunity to exchange their respective Exchange Notes into new 5% to 6% 2022/2028 Notes of the Issuer (the „**Exchange**“) with a principal amount of EUR 1,000.00 each (ISIN DE000A30VMF2) (the „**New Notes**“ and each a „**New Note**“) with an aggregate principal amount of up to EUR 75,000,000.00⁸ (the „**Aggregate Principal Amount**“).

⁸ The aggregate principal amount shall be determined presumably on September 28, 2022 and shall be notified to investors by way of an interest and volume notice. The maximum aggregate principal amount of the Notes is nominally EUR 75 million. The interest and volume notice will also indicate the final interest rate as well as the net issue proceeds and will presumably on September 28, 2022 be published on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu) as well as on the website of the Issuer (www.semper-idem-underberg.com).

Gesamtnennbetrags von bis zu EUR 75.000.000,00⁷ umzutauschen (der „Gesamtnennbetrag“).

Der Umtausch richtet sich nach den folgenden Bedingungen (die „**Umtauschbedingungen**“):

§ 1

Angebot zum Umtausch

Die Emittentin ersucht die Anleihegläubiger nach Maßgabe dieser Umtauschbedingungen (das „**Umtauschangebot**“), verbindliche Angebote zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen abzugeben (die „**Umtauschaufträge**“ und jeweils einzeln ein „**Umtauschauftrag**“).

§ 2

Umtauschverhältnis, Mehrerwerbsoption

- (1) Der Umtausch erfolgt zum Nennbetrag zuzüglich eines Barausgleichsbetrages (wie in Absatz 3 definiert).
- (2) Umtauschverhältnis beträgt 1:1 (eins zu eins). Dies bedeutet, dass jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschauftrag erteilt, im Fall der Annahme seines Umtauschauftrags durch die Emittentin je eingetauschter Umtauschinhaberschuldverschreibung
 - (a) eine Neue Schuldverschreibung sowie
 - (b) einen Barausgleichsbetrag (wie in Absatz 3 definiert) erhält und

The exchange shall take place in accordance with the following terms and conditions (the „**Terms and Conditions of Exchange**“):

Sec. 1

Offer for exchange

The Issuer requests the Noteholders, in accordance with these Terms and Conditions of Exchange (the „**Exchange Offer**“) to submit binding offers to exchange their Exchange Notes into New Notes (the „**Exchange Orders**“ and each an „**Exchange Order**“).

Sec. 2

Exchange ratio, Option to Purchase

- (1) The Exchange shall occur at the principal amount plus a Cash Settlement Amount (as defined in subsection (3) below).
- (2) The exchange ratio is 1:1 (one to one). This means that any Noteholder having submitted an Exchange Order receives in the event of acceptance of this Exchange Order by the Issuer for each Exchange Note
 - (a) a New Note as well as
 - (b) a Cash Settlement Amount (as defined in subsection 3 below) and

⁷ Der tatsächliche Gesamtnennbetrag wird voraussichtlich am 28. September 2022 festgelegt und den Anlegern in einer in der Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung mitgeteilt. Der maximale Gesamtnennbetrag der Inhaberschuldverschreibungen beträgt nominal EUR 75 Mio. Die Zins- und Volumenfestsetzungsmitteilung wird zusätzlich auch die Angabe des finalen Zinssatzes sowie des Nettoemissionserlöses enthalten und voraussichtlich am 28. September 2022 auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) sowie auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) veröffentlicht.

- (c) die Stückzinsen, die auf die jeweilige umgetauschten Umtauschhaberschuldverschreibungen entfallen.

„**Stückzinsen**“ bedeutet die anteilmäßig angefallenen Zinsen vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich) der jeweiligen Umtauschhaberschuldverschreibungen wie jeweils in § 3 (a) der Anleihebedingungen der Umtauschhaberschuldverschreibungen festgelegt (die „**Anleihebedingungen für die Umtauschhaberschuldverschreibungen**“) bis zum Begebungstag der Neuen Schuldverschreibungen, dem 7. Oktober 2022 (der „**Begebungstag**“) (ausschließlich). Gemäß jeweils § 3 (c) der jeweiligen Anleihebedingungen der Umtauschhaberschuldverschreibungen erfolgt die Berechnung der Zinsen für einen Zeitraum, der kürzer als eine Zinsperiode gemäß der jeweiligen Anleihebedingungen der Umtauschhaberschuldverschreibungen ist, auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen verstrichenen Tage im relevanten Zeitraum (gerechnet vom letzten Zinszahlungstag (einschließlich)) dividiert durch die tatsächliche Anzahl der Tage der Zinsperiode (365 Tage bzw. 366 Tage im Falle eines Schaltjahrs) (actual/actual gemäß Rule 251 ICMA).

- (3) Der jeweilige „**Barausgleichsbetrag**“ beträgt
- (a) EUR 17,50 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2019/2025 (der „**Barausgleichsbetrag 1**“);
- (b) EUR 17,50 pro umgetauschter Schuldverschreibung 2018/2024 (der „**Barausgleichsbetrag 2**“ und zusammen mit dem Barausgleichsbetrag 1, die „**Barausgleichsbeträge**“ jeweils ein „**Barausgleichsbetrag**“)

- (c) the accrued interest attributable to the respective exchanged Exchange Notes.

„**Accrued Interest**“ means the pro-rata interest accrued from the last interest payment date (included) as determined respectively in Sec. 3a of terms and conditions for the Exchange Notes (the „**Terms and Conditions for the Exchange Notes**“) until the issue date of the New Notes, October 7, 2022 (the „**Issue Date**“) (exclusively). Pursuant to Sec. 3 (c) of the respective Terms and Conditions of the Exchange Notes, interest is calculated for a period shorter than one interest period pursuant to the respective Terms and Conditions of the Exchange Notes on the basis of the number of actual days elapsed in the relevant period (calculated from the last interest payment date (inclusive)) divided by the actual number of days of the interest period (365 days or 366 days in the case of a leap year) (actual/actual pursuant to Rule 251 ICMA).

- (3) The respective „**Cash Settlement Amount**“ amounts to
- (a) EUR 17.50 per exchanged 2019/2025 Note (the „**Cash Settlement Amount 1**“)
- (b) EUR 17.50 per exchanged 2018/2024 Note (the „**Cash Settlement Amount 2**“ and together with the Cash Settlement amount 1, the „**Cash Settlement Amounts**“ and each a „**Cash Settlement Amount**“)

- (4) Die Anleihegläubiger haben die Möglichkeit, neben der Abgabe eines Umtauschauftrags ein Angebot zur Zeichnung weiterer Neuer Schuldverschreibungen der Emittentin gegen Zahlung des Nennbetrags abzugeben (die „**Mehrerwerbsoption**“). Zeichnungsangebote im Rahmen der Mehrerwerbsoption können ab dem Nennbetrag einer Neuen Schuldverschreibung von EUR 1.000,00 abgegeben werden, wobei das Volumen des jeweiligen Zeichnungsangebotes stets durch den Nennbetrag von EUR 1.000,00 teilbar sein muss.

§ 3

Umfang des Umtausches und Ermessen der Emittentin bei der Zuteilung

- (1) Anleihegläubiger können im Rahmen des Umtauschgebots Umtauschaufträge für alle oder einen Teil der von ihnen gehaltenen Umtauschinhaberschuldverschreibungen abgeben.
- (2) Der Betrag der Neuen Schuldverschreibungen, die für den Umtausch und den Mehrbezug eingesetzt werden, sowie die Annahme von Umtauschaufträgen und Zeichnungsangeboten durch die Emittentin stehen im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, wobei das Volumen des Umtauschs und der Zeichnung in jedem Fall auf den Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen begrenzt ist.

§ 4

Umtauschfrist

- (1) Die Umtauschfrist für die Umtauschinhaberschuldverschreibungen beginnt am 29. August 2022 und endet am 26. September 2022 um 10:00 Uhr mittlereuropäischer Zeit (MESZ) (die „**Umtauschfrist**“).

- (4) In addition to the submission of an Exchange Order, the Noteholders may submit a subscription offer for further New Notes of the Issuer against payment of the principal amount (“**Option to Purchase**”). Subscription offers within the scope of the Option to Purchase may be made from the principal amount of a New Note of EUR 1,000.00, whereby, the volume of the subscription offer must always be divisible by the principal amount of EUR 1,000.00.

Sec. 3

Scope of Exchange and discretion of the Issuer regarding the allotment

- (1) Noteholders may tender Exchange Orders for all or part of the Exchange Notes they hold in the context of the Exchange Offer.
- (2) The amount of the New Notes used for the Exchange and the Option to Purchase as well as the acceptance of Exchange Orders and subscription offers by the Issuer shall be in the sole and absolute discretion of the Issuer, whereby the volume of the Exchange Orders and the subscription offers is limited in any case to the Aggregate Principal Amount of the New Notes.

Sec. 4

Exchange period

- (1) The exchange period for the Exchange Notes begins on August 29, 2022 and ends on September 26, 2022 at 10:00 CEST (the “**Exchange Period**”).

- (2) Die Emittentin ist jederzeit und nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, ohne Angabe von Gründen die Umtauschfrist zu verlängern oder zu verkürzen, den Umtausch vorzeitig zu beenden oder das Umtauschangebot zurückzunehmen. Die Emittentin wird etwaige Veränderungen der Umtauschfrist oder das Entfallen des Umtauschgebots auf ihrer Internetseite im Bereich Investor Relations sowie im Bundesanzeiger veröffentlichen. Für den Fall einer Überzeichnung behält sich die Emittentin vor, die Umtauschfrist vor Ablauf des in Absatz (1) bestimmten Termins zu beenden.
- „Überzeichnung“* liegt vor, wenn die Summe der im Rahmen des Umtauschgebots, der Mehrerwerbsoption und des Öffentlichen Angebots (wie unter § 4(4) definiert) sowie der im Rahmen der Privatplatzierung (wie unter § 4(4) definiert) der Neuen Schuldverschreibungen eingegangenen Umtausch-, Mehrerwerbs- und Zeichnungsaufträge den Gesamtnennbetrag der angebotenen Neuen Schuldverschreibungen übersteigt.
- (3) Die Emittentin ist darüber hinaus nach ihrem alleinigen und freien Ermessen berechtigt, auch nach Ablauf der Umtauschfrist zugewandene Umtauschaufträge anzunehmen.
- (4) Nicht während der Umtauschfrist gegen Umtauschinhaberschuldverschreibungen eingetauschte oder aufgrund der Mehrerwerbsoption erworbene Neue Schuldverschreibungen werden Bestandteil eines vom 19. September 2022 bis 28. September 2022 laufenden öffentlichen Angebots (das *„Öffentliche Angebot“*) sowie einer gleichzeitig erfolgenden Privatplatzierung an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2(e) Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des
- (2) The Issuer is, at any time and in its sole and absolute discretion, entitled to extend or shorten the Exchange Period without giving reasons, to terminate the Exchange early or to withdraw the Exchange Offer. The Issuer will publish any changes in the Exchange Period or the withdrawal of the Exchange Offer on its website in the section investor relations and in the Federal Gazette. In the event of an Oversubscription, the Issuer reserves the right to terminate the Exchange Period before the expiry date specified in subsection (1).
- “Oversubscription”* occurs when the sum of the Exchange Orders and the subscription orders received in the context of the Exchange Offer, the Option to Purchase, the Public Offer (as defined under Sec. 4(4)) and the Private Placement (as defined under Sec. 4(4)) of the New Notes exceeds the Aggregate Principal Amount of the New Notes offered.
- (3) In addition, the Issuer is entitled, in its sole and free discretion, to accept any Exchange Orders received after expiry of the Exchange Period.
- (4) New Notes not exchanged for Exchange Notes during the Exchange Period and not purchased in the course of the Option to Purchase will become part of a public offer which begins on September 19, 2022 and ends on September 28, 2022 (the *“Public Offer”*) as well as a simultaneously conducted private placement to qualified investors within the meaning of Art. 2(e) Regulation (EU) 2017/1129 of the European Parliament and of the Council of 14 June 2017 on the prospectus to be published

Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung in der Bundesrepublik Deutschland und in bestimmten weiteren Staaten, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas, Australiens und Japans, gemäß den jeweilig anwendbaren Ausnahmebestimmungen für Privatplatzierungen (die „**Privatplatzierung**“).

when securities are offered to the public or admitted to trading on a regulated market and repealing Directive 2003/71/EC, as amended. and certain other countries, with the exception of the United States of America, Canada, Australia and Japan in accordance with the respective applicable exemption provisions for private placements (the “**Private Placement**”).

§ 5 Abwicklungsstelle

- (1) Abwicklungsstelle für den Umtausch ist

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Deutschland (die „**Abwicklungsstelle**“).

- (2) Die Abwicklungsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

§ 6 Umtauschufträge und Ausübung der Mehrerwerbsoption

- (1) Anleihegläubiger, die Umtauschinhaberschuldverschreibungen umtauschen wollen, müssen bei ihrer Depotbank einen Umtauschuftrag abgeben. Die Umtauschufträge werden in gesammelter Form an die Abwicklungsstelle weitergeleitet und müssen bis zum Ende der Umtauschfrist dort zugegangen sein.

Sec. 5 Settlement agent

- (1) Settlement agent for an Exchange is

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Germany (the “**Settlement Agent**”).

- (2) The Settlement Agent shall act solely as a vicarious agent of the Issuer and shall not assume any obligations towards the Noteholders and no contractual or trust relationship shall be established between the Settlement Agent and the Noteholders.

Sec. 6 Exchange Orders and exercise of Option to Purchase

- (1) Noteholders who want to exchange Exchange Notes must submit an Exchange Order to their custodian bank. The Exchange Order shall be forwarded in collected form to the Settlement Agent and must be received by the latter by the end of the Exchange Period.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Erteilung eines Umtauschauftrages durch die Anleihegläubiger durch ihre jeweilige Depotbank aufgrund einer Vorgabe der jeweiligen Depotbank bereits vor dem Ende der Umtauschfrist enden kann. Weder die Emittentin noch die Abwicklungsstelle übernehmen eine Gewährleistung oder Haftung dafür, dass innerhalb der Umtauschfrist erteilte Umtauschaufträge auch tatsächlich vor dem Ende der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingehen.

Please note that the possibility to issue an Exchange Order by the Noteholders via the respective custodian bank may terminate even prior to the end of the Exchange Period on the basis of a requirement of the relevant custodian bank. Neither the Issuer nor the Settlement Agent shall assume any warranty or liability for the fact that Exchange Orders placed within the Exchange Period will effectively be received by the Settlement Agent before the end of the Exchange Period.

(2) Umtauschaufträge haben Folgendes zu beinhalten:

(a) ein Angebot des Anleihegläubigers in schriftlicher Form zum Umtausch einer bestimmten Anzahl von Umtauschinhaberschuldverschreibungen in Neue Schuldverschreibungen unter Verwendung des über seine jeweilige Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars;

(b) die unwiderrufliche Anweisung des Anleihegläubigers an seine jeweilige Depotbank,

(i) die Umtauschinhaberschuldverschreibungen, für die ein Umtauschauftrag erteilt wird („**Zum Umtausch Angemeldete Schuldverschreibungen**“), zu sperren und jegliche Übertragung bis zum Begebungstag zu unterlassen (die „**Depotsperre**“); und

(ii) die Anzahl der im Wertpapierdepot des den Umtausch beauftragenden Anleihegläubigers befindlichen Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen in die ausschließlich für das

(2) Exchange Orders shall include the following:

(a) a written offer of the Noteholder to exchange a certain number of Exchange Notes into New Notes, using the form provided by its respective custodian bank,

(a) the irrevocable instruction of the Noteholder to its respective custodian bank,

(i) to block the Exchange Notes for which an Exchange Order has been issued (the “**Notes Registered for Exchange**”) and to refrain from any transfer until the Issue Date (the “**Depot Blocking**”); and

(ii) to transfer the number of Notes Registered for Exchange in the securities account of the Noteholder commissioning the Exchange, for which an Exchange Order has been issued to

Umtauschangebot eingereichte ISIN DE000A31C3R8 für die Schuldverschreibung 2019/2025 sowie ISIN DE000A31C3Q0 für die Schuldverschreibung 2018/2024 bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („*Clearstream*“) umzubuchen;

dies vorbehaltlich des automatischen Widerrufs dieser unwiderruflichen Anweisung für den Fall, dass das Umtauschangebot vor dem Ende der Umtauschfrist zurückgenommen wird.

ISIN DE000A31C3R8 for the 2019/2025 Notes as well as ISIN DE000A31C3Q0 for the 2018/2024 Notes exclusively established for the Exchange Offer at Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (“*Clearstream*”);

subject to the automatic revocation of this irrevocable instruction in the event that the Exchange Offer is withdrawn before the end of the Exchange Period.

- (3) Umtauschaufträge können nur unwiderruflich abgegeben werden. Der Umtausch ist für die Anleihegläubiger – mit Ausnahme etwaiger Spesen und Kosten ausländischer Depotbanken – provisions- und spesenfrei.
- (4) Anleihegläubiger, die von der Mehrerbsoption Gebrauch machen wollen, müssen innerhalb der Umtauschfrist in schriftlicher Form unter Verwendung des über die Depotbank zur Verfügung gestellten Formulars oder in sonstiger schriftlicher Form über die Depotbank ein verbindliches Angebot zum Erwerb weiterer Neuer Schuldverschreibungen abgeben. Die Ausübung der Mehrerbsoption kann nur berücksichtigt werden, wenn dieses Angebot spätestens bis zum Ablauf der Umtauschfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist.

- (3) Exchange Orders can only be submitted irrevocably. Noteholders may exchange their Notes free of commission and expenses – except any commission and expenses charged by foreign depository institutions.
- (4) Noteholders intending to make use of the Option to Purchase will have to make a written binding offer to purchase additional New Notes within the Exchange Period using the form provided by the custodian bank or in other written form via the custodian bank. The exercise of the Option to Purchase can only be taken into account if this offer has been received by the Settlement Agent no later than by the end of the Exchange Period.

§ 7
Depotsperre

Die Depotsperre hat bis zum Eintritt des frühesten der nachfolgenden Ereignisse wirksam zu sein, sofern die Emittentin keine abweichende Bekanntmachung veröffentlicht:

- (a) die Abwicklung am Begebungstag oder
- (b) die Veröffentlichung der Emittentin, dass das freiwillige Umtauschangebot zurückgenommen wird.

§ 8
Anweisung und Bevollmächtigung

(1) Mit Abgabe des Umtauschauftrages geben die Anleihegläubiger folgende Erklärungen ab:

- (a) sie weisen ihre Depotbank an, die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen, zunächst in ihrem Wertpapierdepot zu belassen, aber hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2019/2025 in die ISIN DE000A31C3R8 sowie hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibung 2018/2024 in die ISIN DE000A31C3Q0 bei Clearstream umzubuchen;
- (b) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle sowie ihre Depotbank (jeweils unter der Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB), alle zur Abwicklung dieses Umtauschauftrages erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen sowie entsprechende Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, insbesondere den Übergang des Eigentums an den Zum Umtausch Angemeldeten

Sec. 7
Depot Blocking

The Depot Blocking shall be effective until the occurrence of the earliest subsequent events, unless the Issuer publishes a deviating notice:

- (a) the settlement on the Issue Date or
- (b) the Issuer's announcement that the voluntary Exchange Offer will be withdrawn.

Sec. 8
Instructions and authorisation

(1) By submitting the Exchange Order, the Noteholders make the following statements:

- (a) they shall instruct their custodian banks to keep the Notes Registered for Exchange in their securities account but to transfer them into ISIN DE000A31C3R8 regarding the Notes 2019/2025 being registered for exchange and into ISIN DE000A31C3Q0 regarding the Notes 2018/2024 being registered for exchange at Clearstream;
- (b) they shall instruct and authorise the Settlement Agent, as well as their custodian banks (each under the exemption from the prohibition of self-contracting pursuant to section 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*), to take all necessary or appropriate actions to settle this Exchange Order and to make and receive such declarations, in particular to settle the transfer of ownership of the Notes Registered for Exchange as well as the payment of

- Schuldverschreibungen herbeizuführen und die Zahlung des jeweiligen Barausgleichsbetrages sowie der Stückzinsen an die Anleihegläubiger abzuwickeln; die Anleihegläubiger haben Kenntnis davon, dass die Abwicklungsstelle auch für die Emittentin tätig wird;
- (c) sie beauftragen und bevollmächtigen die Abwicklungsstelle, alle Leistungen zu erhalten und Rechte auszuüben, die mit dem Besitz der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen verbunden sind;
- (d) sie weisen ihre Depotbank an, ihrerseits etwaige Zwischenverwahrer der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Abwicklungsstelle die Anzahl der im Konto der Depotbank bei Clearstream unter ISIN DE000A31C3R8 hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibungen 2019/2025 sowie unter ISIN DE000A31C3Q0 hinsichtlich der zum Umtausch angemeldeten Schuldverschreibung 2018/2024 börsentäglich mitzuteilen;
- (e) sie übertragen – vorbehaltlich des Ablaufs der Umtauschfrist und unter der auflösenden Bedingung der Nichtannahme des Umtauschangebots durch die Emittentin (ggf. auch teilweise) – die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen auf die Emittentin mit der Maßgabe, dass Zug um Zug gegen die Übertragung eine entsprechende Anzahl an Neuen Schuldverschreibungen sowie die Gutschrift des jeweiligen
- the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest to the Noteholders; the Noteholders are aware that the Settlement Agent will also act for the Issuer;
- (c) they shall instruct and authorise the Settlement Agent to obtain all services and exercise all rights associated with the possession of Notes Registered for Exchange;
- (d) they shall instruct their custodian bank to instruct, on their part, any sub-custodian of the Notes Registered for Exchange and instruct and authorise Clearstream to notify the Settlement Agent about the number of Notes Registered for Exchange transferred in the account of the custodian bank held with Clearstream under ISIN DE000A31C3R8 regarding the Notes 2019/2025 being registered for exchange and ISIN DE000A31C3Q0 regarding the Notes 2018/2024 being registered for exchange on each trading day;
- (e) subject to the expiry of the Exchange Period and subject to the condition precedent of non-acceptance of the Exchange Offer by the Issuer (including, if applicable, partially), the Notes Registered for Exchange shall be transferred to the Issuer with the provision that the transfer of the corresponding number of New Notes and the credit of the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest shall be transferred concurrently;

- Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen an sie übertragen werden;
- (f) sie ermächtigen die Depotbank, der Abwicklungsstelle Informationen über die Anweisungen des Depotinhabers bekanntzugeben.
- (g) sie ermächtigen die Depotbank und die Abwicklungsstelle im Falle einer nur teilweisen Annahme des Umtauschangebotes durch die Emittentin – vorbehaltlich einer ausdrücklichen anderweitigen Anweisung der Emittentin im Einzelfall – erforderlichenfalls bei der individuellen Zuteilung von Neuen Schuldverschreibungen auf einzelne Depots auf- oder abzurunden.
- (2) Die vorstehenden unter den Buchstaben § 8(1) (a) bis (g) aufgeführten Erklärungen, Weisungen, Aufträge und Vollmachten werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung unwiderruflich erteilt.
- (3) Zugleich erklärt der jeweilige Anleihegläubiger im Hinblick auf das Verfügungsgeschäft über die Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen das Angebot auf Abschluss eines dinglichen Vertrages nach § 929 BGB. Mit der Abgabe des Umtauschauftrages verzichten die Anleihegläubiger gemäß § 151 Absatz 1 BGB auf einen Zugang der Annahmeerklärungen. Die Erklärung des Umtauschauftrages und die Angebotserklärung im Hinblick auf den dinglichen Vertrag kann auch durch einen ordnungsgemäß Bevollmächtigten eines Anleihegläubigers abgegeben werden.
- (f) they shall authorise the custodian bank to notify the Settlement Agent of the details of the instructions of the depositors.
- (g) in the event of a partial acceptance of the Exchange Offer by the Issuer and subject to express instructions to the contrary from the Issuer in individual cases, they authorize the Custodian Bank and the Settlement Agent to round up or down the amount of New Notes allocated to individual securities accounts, if necessary.
- (2) The declarations, instructions, orders and powers set out in Sec. 8(1) (a) to (g) above shall be given irrevocably in the interest of seamless and swift execution.
- (3) At the same time, the respective Noteholder declares the offer to conclude a contract in rem pursuant to section 929 of the German Civil Code in respect to the material transfer (*Verfügungsgeschäft*) of the Notes Registered for Exchange. By submitting the Exchange Order, the Noteholders waive the receipt of the declaration of acceptance pursuant to section 151 paragraph 1 of the German Civil Code. The declaration of the Exchange Order and the offer with regard to the contract in rem may also be given by a duly authorised representative of a Noteholder.

§ 9

Annahme der Angebote

- (1) Mit der Annahme eines Umtauschauftrags durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über den Umtausch der Zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen gegen die Neuen Schuldverschreibungen sowie Zahlung des jeweiligen Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen gemäß den Umtauschbedingungen zustande. Mit der Annahme eines Zeichnungsangebots im Rahmen der Mehrerwerbsoption durch die Emittentin kommt zwischen dem betreffenden Anleihegläubiger und der Emittentin ein Vertrag über die Zeichnung der Neuen Schuldverschreibungen zustande.

Die Neuen Schuldverschreibungen werden in einer Spanne von 5% bis 6% verzinst. Der Gesamtnennbetrag der Neuen Schuldverschreibungen wird bis zu EUR 75.000.000,00 betragen. Die Anleihegläubiger erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verzinsung am unteren Ende der Spanne liegen kann und der Gesamtausgabebetrag geringer als EUR 75.000.000,00 sein kann.

- (2) Die Emittentin behält sich das Recht vor, Umtauschaufträge und Zeichnungsangebote trotz Verstößen gegen die Umtauschbedingungen oder Versäumung der Umtauschfrist anzunehmen, unabhängig davon, ob die Emittentin bei anderen Anleihegläubigern mit ähnlichen Verstößen oder Fristversäumungen in gleicher Weise vorgeht.
- (3) Es liegt im alleinigen und freien Ermessen der Emittentin, Umtauschaufträge ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise nicht anzunehmen. Umtauschaufträge, die nicht in

Sec. 9

Acceptance of offers

- (1) Upon the acceptance of an Exchange Order by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder and the Issuer about the Exchange of the Notes Registered for Exchange for the New Notes as well as payment of the respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interest in accordance with the Terms and Conditions of Exchange. Upon acceptance of a subscription offer under the Option to Purchase by the Issuer, an agreement will be concluded between the relevant Noteholder and the Issuer about the subscription of New Notes.

The New Notes will bear interest at a rate in a range between 5% and 6%. The Aggregate Principal Amount of the New Notes will be up to EUR 75,000,000.00. The Noteholders explicitly agree that the interest rate may be at the lower end of the interest range and that the Aggregate Principal Amount of the New Notes may be less than EUR 75,000,000.00.

- (2) The Issuer, however, reserves the right to accept Exchange Orders and subscription offers in spite of violations of the Terms and Conditions of Exchange or failure to meet the Exchange Period irrespective of whether the Issuer proceeds in the same manner with other Noteholders with similar violations or missing of deadlines.
- (3) It is the sole and free discretion of the Issuer not to accept Exchange Orders in whole or in part without stating reasons. Exchange Orders which are not made in accordance with the Terms

Übereinstimmung mit den Umtauschbedingungen erfolgen oder hinsichtlich derer die Abgabe eines solchen Angebots nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erfolgt, werden von der Emittentin nicht angenommen, sofern sie nicht ihr in Absatz (2) vorbehaltenes Recht ausübt.

- (4) Mit der Übertragung der Umtauschhaberschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen worden sind, gehen sämtliche mit diesen verbundene Ansprüche und sonstige Rechte auf die Emittentin über.
- (5) Die Emittentin beabsichtigt, am oder um den 28. September 2022 auf ihrer Internetseite unter www.semper-idem-underberg.com im Bereich Investor Relations bekannt zu geben, in welchem Umfang sie Umtauschaufträge angenommen hat.

§ 10

Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen; Zahlung der Barausgleichsbeträge

- (1) Die Lieferung der Neuen Schuldverschreibungen sowie die Zahlung der jeweiligen Barausgleichsbeträge und Stückzinsen für die Umtauschhaberschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, erfolgt an Clearstream oder auf deren Order zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Anleihegläubiger Zug um Zug gegen Übertragung der jeweiligen Umtauschhaberschuldverschreibungen, für die Umtauschaufträge erteilt und von der Emittentin angenommen wurden, an die Emittentin. Die Lieferung findet voraussichtlich am oder um den Begebungstag statt.

and Conditions of Exchange or in respect of which such an offer was not made in accordance with the respective national laws and other legal provisions shall not be accepted by the Issuer unless it exercises the right reserved in subsection (2) above.

- (4) Upon the transfer of the Exchange Notes for which Exchange Orders have been placed and accepted by the Issuer, all related claims and other rights shall pass to the Issuer.
- (5) The Issuer intends to announce the extent of Exchange Orders accepted on its website www.semper-idem-underberg.com in the section investor relations on or about September 28, 2022.

Sec. 10

Delivery of New Notes; Payment of Cash Settlement Amounts

- (1) The New Notes shall be delivered and the respective Cash Settlement Amounts and Accrued Interest for the Exchange Notes for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer shall be paid to Clearstream or its order for credit to the accounts of the respective Noteholders shall be issued concurrently against transfer to the Issuer of the respective Exchange Notes, for which Exchange Orders have been issued and accepted by the Issuer. Delivery is expected to take place on or around the Issue Date.

- (2) Die Gutschrift des jeweiligen Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen erfolgt über die jeweilige Depotbank der Anleihegläubiger.

§ 11

Gewährleistung der Anleihegläubiger

Jeder Anleihegläubiger, der einen Umtauschvertrag erteilt, sichert mit der Abgabe des Umtauschvertrages sowohl zum Ende der Umtauschfrist als auch zum Begebungstag zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Abwicklungsstelle, dass:

- (a) er den Wertpapierprospekt und die darin enthaltenen Umtauschbedingungen durchgelesen, verstanden und akzeptiert hat;
- (b) er auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen wird, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Umtausch oder die Abwicklung abzuschließen;
- (c) die zum Umtausch Angemeldeten Schuldverschreibungen in seinem Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind; und
- (d) ihm bekannt ist, dass sich – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – das Umtauschangebot nicht an Anleihegläubiger in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan richtet und dass Anleihegläubiger, die sich in diesen Staaten befinden, kein Angebot zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen abgeben dürfen und sich außerhalb dieser Staaten befinden müssen.

- (2) The respective Cash Settlement Amount and the Accrued Interests shall be credited to the Noteholders' respective custodian bank.

Sec. 11

Warranties of Noteholders

Each Noteholder who submits an Exchange Order will ensure both at the end of the Exchange Period and on the Issue Date by submitting the Exchange Order, and warrants and commits to the Issuer and the Settlement Agent that:

- (a) he has read, understood and accepted the Securities Prospectus and the Terms and Conditions of Exchange contained therein;
- (b) on request, issue and hand over any further document deemed necessary or appropriate by the Settlement Agent or the Issuer to complete the Exchange or settlement;
- (c) the Notes Registered for Exchange are under his ownership and free of rights and claims of third parties; and
- (d) he is aware that – with the exception of certain exceptions – the Exchange Offer is not addressed to Noteholders in the United States of America, Canada, Australia and Japan and that Noteholders resident in these jurisdictions may not make an offer to exchange their Exchange Notes and must be located outside these jurisdictions.

§ 12

Steuerliche Hinweise

Die Veräußerung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen auf Basis dieses Umtauschangebots kann unter Umständen zu einer Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns führen. Es gelten die jeweils anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften. Je nach den persönlichen Verhältnissen eines Anleihegläubigers können ausländische steuerrechtliche Regelungen zur Anwendung kommen. Die Emittentin empfiehlt, sofern Unsicherheit über die Einschlägigkeit eines etwaigen steuerbaren Vorgangs vorliegt, vor Abgabe des Umtauschauftrages einen Steuerberater zu konsultieren.

§ 13

Zurverfügungstellung des Umtauschangebots, Sonstiges

- (1) Das Umtauschangebot wird den Anleihegläubigern am 26. August 2022 über Clearstream zur Verfügung gestellt und spätestens am 26. August 2022 auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations sowie im Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Da die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots an Dritte sowie die Erteilung eines Umtauschauftrags außerhalb Deutschlands und Luxemburgs gesetzlichen Beschränkungen unterliegen kann, darf das Umtauschangebot weder unmittelbar noch mittelbar in Länder(n) außerhalb Deutschlands veröffentlicht, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den anwendbaren ausländischen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder weiteren Voraussetzungen abhängig ist. Gelangen Personen außerhalb Deutschlands in den Besitz des Umtauschangebots oder

Sec. 12

Tax information

The sale and transfer of the Exchange Notes on the basis of the participation in the Exchange Offer may lead to a taxation of any capital gain. The applicable tax provisions apply. Depending on personal circumstances of a Noteholder, foreign tax regulations may apply. The Issuer recommends that a tax consultant shall be consulted prior to submitting the Exchange Order if there is uncertainty as to the relevance of any taxable transaction.

Sec. 13

Notification of this Exchange Offer, miscellaneous

- (1) The Exchange Offer will be made available to the Noteholders via Clearstream on August 26, 2022 and will be published in the Investor Relations section of the Issuer's website (www.semper-idem-underberg.com) as well as in the Federal Gazette on August 26, 2022 at the latest.
- (2) Since the sending, distribution or dissemination of the Exchange Offer to third parties and the placing of an Exchange Order outside of Germany and Luxembourg are subject to legal restrictions, the Exchange Offer shall not be published, disseminated or distributed directly or indirectly in country(ies) outside Germany, insofar as this is prohibited by applicable foreign regulations or is subject to compliance with official procedures or the grant of an authorisation or other conditions. If persons outside of Germany obtain possession of the Exchange Offer or if they intend to submit an Exchange Order or a subscription offer from there, they are requested to inform

wollen sie von dort aus einen Umtausch- und Zeichnungsangebote erteilen, werden sie gebeten, sich über etwaige außerhalb Deutschlands geltende rechtliche Beschränkungen zu informieren und solche Beschränkungen einzuhalten. Die Emittentin übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Versendung, Verteilung oder Verbreitung des Umtauschangebots oder die Erteilung eines Umtauschaufträge und Zeichnungsangebote außerhalb Deutschlands mit den jeweiligen nationalen Vorschriften vereinbar ist. Eine Versendung, Verteilung und Verbreitung des Umtauschangebots außerhalb Deutschlands erfolgen nicht im Auftrag der Emittentin oder der Abwicklungsstelle.

- (3) Sämtliche Veröffentlichungen und sonstigen Mitteilungen der Emittentin im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot erfolgen darüber hinaus, soweit nicht eine weitergehende Veröffentlichungspflicht besteht, ausschließlich auf der Internetseite der Emittentin.
- (4) Das Umtauschangebot ist in deutscher Sprache abgefasst. Die Emittentin stellt darüber hinaus eine unverbindliche Übersetzung in die englische Sprache zur Verfügung. Der deutsche Wortlaut ist maßgeblich und allein rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung ist unverbindlich und dient nur der Information.

§ 14 Anwendbares Recht

Diese Umtauschbedingungen, die jeweiligen Umtauschaufträge der Anleihegläubiger sowie alle vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, unterliegen deutschem Recht.

themselves about any restrictions applicable outside of Germany and to comply with these legal restrictions. The Issuer does not warrant that the sending, distribution or dissemination of the Exchange Offer or the acceptance of the Exchange Order or the subscription offer outside of Germany complies with the respective national regulations. The sending, distribution and dissemination of the Exchange Offer outside of Germany will not take place on behalf of the Issuer or the Settlement Agent.

- (3) In addition, all publications and other notices made by the Issuer in connection with the Exchange Offer shall be published exclusively on the company's website, unless there exists a further obligation to publish.
- (4) The Exchange Offer has been drafted in German. In addition, the Issuer provides a nonbinding English translation. The German version is relevant and solely binding in law. The English translation is not binding and for information only.

Sec. 14 Applicable law

These Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith are governed by German law.

§ 15
Gerichtsstand

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Umtauschbedingungen, den jeweiligen Umtauschaufträgen der Anleihegläubiger sowie allen vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang damit ergeben, ist, soweit rechtlich zulässig, ausschließlicher Gerichtsstand Düsseldorf, Deutschland.

Sec. 15
Place of jurisdiction

To the extent permitted by statute, the courts of Düsseldorf, Germany, have exclusive jurisdiction to settle any dispute arising out of or in connection with these Terms and Conditions of Exchange, the respective Exchange Orders of the Noteholders as well as any contractual and non-contractual obligation arising out of or in connection therewith.

Risikohinweise und Hinweis auf den Wertpapierprospekt

Die Emittentin hat für das öffentliche Angebot der Umtauschinhaberschuldverschreibungen einen von der Commission de Surveillance du Secteur Financier („**CSSF**“) am 26. August 2022 gebilligten Wertpapierprospekt (der „**Wertpapierprospekt**“) erstellt. Die CSSF billigt den Wertpapierprospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129. Die CSSF übernimmt gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Luxemburgischen Gesetzes vom 16. Juli 2019 betreffend den Prospekt über Wertpapiere keine Verantwortung für die wirtschaftliche oder finanzielle Kreditwürdigkeit der Transaktion und die Qualität und Zahlungsfähigkeit der Emittentin. Die CSSF übernimmt auch keine Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit des Wertpapierprospekts.

Vor der Entscheidung über die Abgabe eines Angebots zum Umtausch ihrer Umtauschinhaberschuldverschreibungen wird Anleihegläubigern der Umtauschinhaberschuldverschreibungen daher empfohlen, den Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu dem Wertpapierprospekt, insbesondere den Abschnitt „Risikofaktoren“, sowie die öffentlich verfügbaren Informationen über die Emittentin, insbesondere ihre Jahres- und Konzernabschlüsse sowie ihre Pressemitteilungen, zu lesen.

Der Wertpapierprospekt und etwaige zukünftig veröffentlichte Nachträge zu diesem Wertpapierprospekt, auf deren Grundlage dieses Umtauschangebot erfolgt, werden in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin (www.semper-idem-underberg.com) im Bereich Investor Relations und auf der Internetseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) veröffentlicht.

Risk information and reference to the securities prospectus

The Issuer has prepared a securities prospectus for the public offering of the Exchange Notes approved by the Commission de Surveillance du Secteur Financier (“**CSSF**“) on August 26, 2022 (the “**Securities Prospectus**“). The CSSF approves the Securities Prospectus only regarding the standards of completeness, comprehensibility and coherence set out in Regulation (EU) 2017/1129. Pursuant to Article 6 paragraph 4 of the Luxembourg Law of 16 July 2019 on the Prospectus on Securities, the CSSF assumes no responsibility for the economic or financial creditworthiness of the transaction and the quality and solvency of the Issuer. Nor does the CSSF accept any responsibility for the accuracy of the Securities Prospectus.

Hence, prior to the decision to make an offer for the exchange of their Exchange Notes, Noteholders of the Exchange Notes are advised to read the Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, in particular the section “Risk Factors”, as well as the publicly available information about the Issuer, in particular its annual and consolidated financial statements and its press releases.

The Securities Prospectus and any supplements to the Securities Prospectus published in future, based on which this Exchange Offer is made, are published electronically on the Issuer’s website (www.semper-idem-underberg.com) in the Investor Relations section and on the website of the Luxembourg Stock Exchange (www.bourse.lu).

Datenschutzhinweis

Die Emittentin verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („**DS-GVO**“) personenbezogene Daten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Anzahl der Umtauschhaberschuldverschreibungen, Anzahl der Neuen Schuldverschreibungen, Höhe des jeweils ausgezahlten Barausgleichsbetrages und der Stückzinsen, ggf. Angaben zur Mehrerwerbsoption, Umfang des Umtausches, Daten des Umtauschauftrages) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Anleihegläubigern die Ausübung die Teilnahme an dem Umtauschangebot zu ermöglichen. Die Semper idem Underberg AG wird vertreten durch ihren Vorstand bestehend aus Herrn Michael Söhlke und Herrn Thomas Mempel; Anleihegläubiger können die Mitglieder des Vorstands telefonisch unter +49 2843 920 - 0 oder per E-Mail unter services@underberg.com erreichen.

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Anleihegläubigern angegeben wurden, übermittelt die Depotbank des jeweiligen Anleihegläubiger personen-bezogenen Daten an die Semper idem Underberg AG und/oder die für die Semper idem Underberg AG tätig werdende Abwicklungsstelle. Die Verarbeitung die personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung des Umtauschangebots sowie eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DS-GVO. Die Emittentin speichert die personenbezogenen Daten der Anleihegläubiger für einen Zeitraum von 10 Jahren beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem das Umtauschangebot stattfand.

Die Dienstleister der Emittentin, welche zum Zwecke der Abwicklung des Umtauschangebots sowie der eventuell ausgeübter Mehrerwerbsoptionen beauftragt werden, erhalten von der Emittentin nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Semper idem Underberg AG.

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten haben die Anleihegläubiger die folgenden Rechte: Sie können von der Emittentin gemäß Art. 15 DS-GVO Auskunft über ihre personenbezogenen Daten, gemäß Art. 16 DS-GVO die Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 17 DS-GVO die Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gemäß Art. 18 DS-GVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und gemäß Art. 20 DS-GVO die Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) verlangen.

Diese Rechte können Sie gegenüber der Semper idem Underberg AG unentgeltlich über die E-Mail-Adresse datenschutz@underberg.com oder über die folgenden Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten geltend machen:

Fabio Pastars
Datenschutzbeauftragter der Emittentin
Hubert-Underberg-Allee 1
47495 Rheinberg
Telefon: +49 2843 920-0
E-Mail: datenschutz@underberg.com

Zudem steht Ihnen gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde entweder des (Bundes-)Landes, in dem Sie Ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen, in dem die Semper idem Underberg AG ihren Sitz hat, zu.

Weitere Einzelheiten finden Sie auf unserer Internetseite unter:

<https://www.underberg.com/datenschutzbestimmungen>.

Data Protection Information

The Issuer processes personal data (name, address, e-mail address, number of Exchange Notes, number of New Notes, amount of Cash Settlement Amount and the Accrued Interest paid, potentially information regarding the Option to Order, volume of the exchange and information regarding the Exchange Offer) as the responsible party within the meaning of Art. 4 No. 7 of the Basic Data Protection Ordinance (*Datenschutzgrundverordnung, "DS-GVO"*) on the basis of the data protection provisions applicable in Germany in order to enable the Noteholders to exercise their participation in the Exchange Offer. The Issuer is represented by its Management Board consisting of Mr. Michael Söhlke and Mr. Thomas Mempel; Noteholders can contact the members of the Management Board by telephone on 0049 2843 920-0 or by e-mail at services@underberg.com

Insofar as this personal data has not been provided by the Noteholders, the depository bank of the respective Noteholders transmits personal data to the Issuer and/or the Settlement Agent acting on behalf of the Issuer. Personal data will be processed exclusively for the purpose of processing the Exchange Offer and potentially the Option to Order and only to the extent absolutely necessary to achieve this purpose. The legal basis for processing is Article 6(1)(c) DS-GVO. The Issuer stores the personal data of the Noteholders for a period of 10 years starting at the end of the year in which the exchange offer took place.

The service providers of the Issuers, who are commissioned by the Issuer for the purpose of processing the Exchange Offer and potentially the Option to Order, will only receive such personal data from the Issuer as are necessary for the execution of the commissioned service and process the data exclusively in accordance with the instructions of the Issuer.

With regard to the processing of personal data, the Noteholders have the following rights: they may obtain information about their personal data from the Issuer pursuant to Art. 15 DS-GVO, the correction of their personal data pursuant to Art. 16 DS-GVO, the correction of their personal data pursuant to Art. 17 DS-GVO require the deletion of their personal data, the restriction of the processing of their personal data in accordance with Art. 18 DS-GVOs and the transfer of certain personal data to them or a third party they designate in accordance with Art. 20 DS-GVO (right to data transferability).

You can assert these rights against Semper idem Underberg AG free of charge via the e-mail address datenschutz@underberg.com or via the following contact data:

Fabio Pastars
Data Protection Officer of Semper idem Underberg AG
Hubert-Underberg-Allee 1
47495 Rheinberg
Phone: +49 2843 920-0
E-mail: datenschutz@underberg.com

In addition, pursuant to Art. 77 DS-GVO, you have a right of appeal to the data protection supervisory authority of either the (federal) state in which you reside or are permanently resident, or the state of North Rhine-Westphalia in which Semper idem Underberg AG has its registered office.

Further details can be found on our website at:

<https://www.underberg.com/datenschutzbestimmungen>.

* * *

Rheinberg im Oktober 2022

Semper idem Underberg AG

– Der Vorstand –

8. WICHTIGSTE MÄRKTE

Die Semper idem Gruppe ist mit den zahlreichen eigenen Marken der Underberg Gruppe und ihrem Portfolio an Distributionsmarken als ein führendes Spirituosenhaus auf dem deutschen Markt für alkoholische Getränke tätig.

8.1. Der deutsche Spirituosenmarkt

Der deutsche Spirituosenmarkt zeigte sich 2021 trotz einbrechender Wirtschaftsleistung und Beeinträchtigung globaler Lieferketten relativ stabil (Quelle: BSI 2022). Der Umsatz der deutschen Spirituosenindustrie ist im Vergleich zum Vorjahreswert von EUR 2,207 Mrd. auf EUR 2,263 Mrd. leicht um 2,5% gestiegen. (Quelle: BSI Daten 2022). Auch im Jahr 2020, in dem die Covid-19-Pandemie begann, war der Spirituosenumsatz in Deutschland stabil und verzeichnete nur einen Rückgang um 0,43% (Quelle: Destatis, Jahresbericht).

Auf dem deutschen Markt lag der Spirituosen-Konsum im Jahr 2021 mit rund 719 Mio. Flaschen à 0,7 Liter auf Vorjahresniveau und die Käuferreichweite bei 68,5% (Quelle: BSI 2022). 455 Mio. Flaschen à 0,7 Liter (vorläufige Zahl, Vorjahr: 418 Mio. Flaschen) entfielen 2021 auf Import-Spirituosen, was einer Steigerung von 8,9% im Vorjahresvergleich entspricht, wobei die Importe in den letzten zehn Jahren insgesamt um 1,3% gestiegen sind (Quelle: BSI 2022). Den größten Anteil an der Gesamtmarktproduktion in Deutschland hatten im Jahr 2021 die „klaren Spirituosen“ mit 37,2% (Vorjahr: 37,6%) vor den Likören mit 36,1% (Vorjahr: 36,3%) und Rum mit 9,5% (Vorjahr: 5,4%) (Quellen: BSI 2022; BSI Daten 2021).

Die Branche steht vor den Herausforderungen durch den Ukraine-Krieg, gestörten Lieferketten, steigenden Inflationsraten und Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung erfolgenden Maßnahmen (Quelle: BSI 2022). Die Verbraucherstimmung ist gemäß GfK-Klimastudien-Analysen seit Anfang des Jahres 2022 eingebrochen: Die Anschaffungsneigung und Einkommenserwartung sanken gegenüber den Vormonaten kontinuierlich. Die Konjunkturaussichten, die sich seit Anfang 2021 verbessert hatten, entwickeln sich seit Februar 2022 rückläufig (Quelle: BSI 2022). Der Spirituosenabsatz in Deutschland ist im ersten Halbjahr 2022 um 2% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gesunken, während der Umsatz um 1,8% gesunken ist. (Quellen: Nielsen, Spirituosenmarkt Absatz; Nielsen, Spirituosenmarkt Umsatz).

8.2. Der deutsche Lebensmitteleinzelhandel und Gastronomie.

Die Semper idem Gruppe vertreibt ihre Produkte im Wesentlichen an den deutschen Lebensmitteleinzelhandel und über den Fachgroßhandel an die Gastronomie. Der Spirituosenabsatz in Deutschland – gemessen an der Zahl verkaufter Flaschen (0,7 Liter) – erfolgte im Jahr 2021 zu rund 75% über den Lebensmitteleinzelhandel (Quelle: BSI 2022). Nach Berechnungen der GfK stieg der Umsatz des Lebensmitteleinzelhandels im Jahr 2021 um +1,0%, nachdem 2020 bereits eine Umsatzsteigerung von knapp 13% aufgrund von Sondereffekten aus der Covid-19-Pandemie erreicht wurde (Quelle: GfK SE, 12/2021). Der Umsatzsteigerung steht ein Absatzrückgang von 2,4% gegenüber, sodass dieser ausschließlich durch einen Anstieg der Preise um 3,6% begründet ist (Quelle: GfK SE, 12/2021). Die Lebensmitteleinzelhandel-Vollsortimenter erzielten durch ein Umsatzplus in allen vier Quartalen mit schwächerer Tendenz im Jahresverlauf insgesamt ein Wachstum von 4,3%, während die Discounter sich seit April rückläufig entwickelten und im Gesamtjahr einen Umsatzrückgang von 0,9% verkraften mussten (Quelle: GfK SE, 12/2021). Spirituosen verzeichneten nach Aussagen des GfK Consumer Index 12/2021 eine Umsatzsteigerung im Lebensmitteleinzelhandel von etwa 4%,

insbesondere getrieben durch Umsatzsteigerungen in den Kategorien Gin, Aperitif, Creamliköre und Importrum (Quelle: GfK SE, 12/2021). Im Jahr 2022 belasten Rohstofflieferprobleme und unterbrochene Lieferketten und dadurch deutlich gestiegene Preise den deutschen Lebensmitteleinzelhandel (Quelle: GfK SE, 06/2022). Die Umsätze im deutschen Lebensmitteleinzelhandel sind in den ersten fünf Monaten - mit Ausnahme des Aprils auf Grund von Kalendereffekten - des Jahres gesunken. (Quelle: GfK SE, 06/2022). Im Juni 2022 stiegen die Umsätze im Lebensmitteleinzelhandel inklusive Drogeriemärkten erstmalig im Gesamtjahr um 2,1 % verglichen mit dem Vorjahresmonat (Quelle: GfK SE, 06/2022) Aufgrund gesteigerter Preissensibilität der Verbraucher gewinnen Discounter und Handelsmarken Marktanteile (Quelle: GfK SE, 06/2022). Die Hotellerie und die Gastronomie erlitten nach zehn Jahren kontinuierlichen Wachstums durch die Covid-19-Pandemie und der zu ihrer Bekämpfung erfolgenden Maßnahmen der öffentlichen Hand erhebliche Rückschläge. Die Schließungen von Gastronomie und Hotellerie führten zu dem größten Einbruch der Branche seit der Nachkriegszeit. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes sank der Umsatz im Jahr 2020 um 36,5% im Vergleich zum Vorjahr auf EUR 63,9 Mrd. und auch im Jahr 2021 lagen die Umsätze mit EUR 64,3 Mrd. auf diesem Niveau (Quelle: DEHOGA Juni 2022). Besonders stark getroffen waren Beherbergungsbetriebe (-42,9% in 2021 gegenüber 2019) und die getränkegeprägte Gastronomie (-53% in 2021 gegenüber 2019) (Quelle: DEHOGA, Juni 2022). Im ersten Halbjahr 2022 lagen die Umsätze im Gastgewerbe noch 13,4% unter dem Vorkrisenniveau im ersten Halbjahr 2019 (Quelle: DEHOGA, Juli 2022).

8.3. Der internationale Spirituosenmarkt.

Die Emittentin erwartet, dass der internationale Spirituosenmarkt vor allem im Bereich der Premium - Spirituosen, in dem die Semper idem Gruppe positioniert ist, weiter wachsen wird sowie eine anhaltende Tendenz der Konsumenten hin zu höheren Qualitäten, wenn auch ggf. mit verminderter Geschwindigkeit oder mit regionalen Unterschieden. Die Semper idem Gruppe ist in mehr als 100 Ländern präsent. Ein eigenes internationales Wachstumsprogramm „New Balance“ wurde gestartet, um weiteres Absatz- und Ertragspotential zu erschließen und den Fokus auf internationale Kernmärkte zu setzen. Das Programm umfasst die Bearbeitung von ausgewählten Wachstumsmärkten und gezielte Investitionen in die Unterstützung durch die Semper idem Gruppe erarbeiteter, aber jeweils lokal umgesetzter Marketinginitiativen. Außerdem werden einerseits die digitalen Kanäle in Kernländern auf- und ausgebaut, wie auch die zugehörigen lokalen Vertriebsaktivitäten. Dies bedarf zusätzlicher zentraler Ressourcen für die aktive, effiziente Steuerung der Länderaktivitäten und ein internationales Best-Practice Sharing. Ein wichtiger Wachstumsmarkt sind die Vereinigten Staaten, in dem die Underberg Sales Corporation, New Hampshire bereits expandiert hat. Dort wird „Underberg“ – wie seit vielen Jahren in den Märkten der Nordics – einer um 10-15 Jahre jüngere Zielgruppe als in Deutschland erfolgreich angeboten.

Zusätzlich ist die Semper idem Gruppe an Frequenzstandorten aktiv. Der Global Travel Retail stellt einen Kanal dar, der gleichermaßen geeignet ist die Premiummarken der Semper idem Gruppe an die Konsumenten zu kommunizieren und sie gleichzeitig zu internationalisieren. Bei dieser wichtigen Säule des internationalen Geschäfts erlitt die Semper idem Gruppe erhebliche Rückgänge durch die Covid-19-Pandemie und den damit verbundenen Reiserestriktionen. Im Jahr 2020 sanken die gesamten Passagierkilometer auf 34,2% des Vorkrisenniveaus im Jahr 2019 (Quelle: IATA, 12/2021). Erste Erholungen des Tourismus und des Reiseverkehrs für Geschäftsreisende im Jahr 2020, die von der durch die Virusvariante des Covid-19-Virus Omikron verursachten Infektionswelle unterbrochen wurden, führten zu einem Niveau der Passagierkilometer in Höhe von 41,6% des Niveaus des Jahres 2019 (Quelle: IATA,

12/2021). Die Normalisierung des Reiseverkehrs setzte sich im Jahr 2022 fort und führte im Juni zu Passagierkilometern auf 70,8% des Niveaus des Jahres 2019 (Quelle: IATA, 06/2022).

9. GRUNDLEGENDE ANGABEN ZUM WETTBEWERB

Die Emittentin erzielt ihren Umsatz im Wesentlichen mit der Produktion und dem Vertrieb von Spirituosen in Deutschland. Die Anzahl der Betriebe in der Spirituosenindustrie ist in der Vergangenheit kontinuierlich rückläufig. Dabei beobachtet die Emittentin eine laufende Konsolidierung der Marktteilnehmer. Existierten im Jahr 2002 noch rund 90 Betriebe in Deutschland, so sind es im Jahr 2021 nur noch 53 (Quelle: Destatis, Jahresbericht).

9.1. Wettbewerber

Nach Einschätzung der Semper idem Gruppe gehören die folgenden Unternehmen zu den wesentlichen Wettbewerbern der Semper idem Gruppe:

9.1.1 *Bacardi GmbH*

Die Bacardi GmbH, Hamburg, ist eine Tochtergesellschaft der Bacardi Limited, Kuba. Zu den Hauptmarken des Konzerns gehören u. a. „Bacardi“, „Santa Teresa Rum“, „Martini“, „Bombay Sapphire“ und „Grey Goose“. Die Umsätze für die Inlandsdistribution sanken im Jahr 2021 von EUR 122,7 Mio. im Vorjahr auf EUR 109,7 Mio. in 2020/2021 (Quelle: Konzernabschluss Bacardi 2021).

9.1.2 *Beam Suntory Deutschland GmbH*

Die Beam Suntory Deutschland GmbH, Frankfurt am Main, ist eine Tochter der Suntory Holdings Limited, Japan. Zum Markenportfolio dieser Gesellschaft gehören u. a. „Jim Beam White Label“ und „Jim Beam Black“ sowie „Maker’s Mark“. Diese Gesellschaft erzielte im Geschäftsjahr 2020 Umsatzerlöse in Höhe von EUR 170,6 Mio. (Vorjahr: EUR 160,3 Mio.) (Quelle: Konzernabschluss Beam Suntory 2020).

9.1.3 *Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft*

Die Berentzen-Gruppe Aktiengesellschaft, Haselünne, ist ein Getränkekonzern mit den Geschäftsbereichen Spirituosen, alkoholfreie Getränke und Frischsaftsysteme. Auf das Segment Spirituosen entfallen 63% der Umsätze. Die Gruppe vermarktet Spirituosen der Marken „Berentzen“, „Puschkin“, „Tres Paises“, „Doornkaat“, „Goldkehlchen“ und „Strothmann“. Im Geschäftsjahr 2021 wurden Konzernumsatzerlöse in Höhe von EUR 146,1 Mio. (Vorjahr: EUR 154,6 Mio.) erwirtschaftet (Quelle: Konzernabschluss Berentzen 2021).

9.1.4 *BORCO Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH*

Die BORCO Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH, Hamburg, („BORCO“) ist ein internationaler Getränkekonzern der Spirituosen produziert, abfüllt und vertreibt, schwerpunktmäßig Whiskey, Wodka, Anis, Tequila, Rum und Obstbrände. U. a. werden die Marken „Sierra Tequila“, „FINSBURY Gin“, „Canario Cachaça“, „HELBING Kümmel“, „Russian Standard Vodka“ und „LANSON Champagner“ vertrieben. Neben eigenen Marken führt BORCO ein breites Portfolio an Distributionsmarken. Die Konzernumsatzerlöse betragen im Geschäftsjahr 2020 rund EUR 258,6 Mio. (Vorjahr: EUR 264,3 Mio.) (Quelle: Konzernabschluss BORCO 2020).

9.1.5 CAMPARI Deutschland GmbH

Die CAMPARI Deutschland GmbH, München, ist eine 100%ige Tochter der niederländischen Davide Campari Milano N.V. Campari Deutschland vertreibt u. a. die Marken „Aperol“, „Averna“, „Campari“, „Cinzano“, „Ouzo12“, und „SKYY Vodka“. Die Campari Deutschland GmbH konnte im Geschäftsjahr 2021 einen Umsatz in Höhe von rund EUR 177,3 Mio. (Vorjahr EUR 196,4 Mio.) generieren (Quelle: Konzernabschluss Campari 2021).

9.1.6 Diageo Germany GmbH

Die Diageo Germany GmbH, Hamburg, ist ein Tochterunternehmen der Diageo Holdings Netherlands B.V., Amsterdam, Niederlande. Die oberste Muttergesellschaft, die den Konzernabschluss aufstellt, ist die Diageo Plc, London, Großbritannien. Zu den Spirituosen-Hauptmarken des Konzerns zählen u. a. „Baileys“, „Captain Morgan“, „Johnnie Walker“, „Smirnoff“ und „Tanqueray“. Die Diageo Deutschland GmbH generierte im Geschäftsjahr 2020/2021 einen Umsatz in Höhe von EUR 630,7 Mio. (Vorjahr: EUR 524,1 Mio.) (Quelle: Konzernabschluss Diageo 2021).

9.1.7 Pernod Ricard Deutschland GmbH

Die Pernod Ricard Deutschland GmbH, Köln, ist eine Tochtergesellschaft des französischen Pernod Ricard Konzerns. Zu den Marken des Konzerns gehören neben „Pernod“ und „Ricard“ u.a. „Havana Club“, „Ramazotti“, „Malibu“, „Absolut Vodka“, „Lillet“ und „Ballantine’s“. Im Geschäftsjahr 2019/2020 erwirtschaftete die Pernod Ricard Deutschland GmbH einen Umsatz in Höhe von EUR 455,7 Mio. (Vorjahr: EUR 417,5 Mio.) (Quelle: Konzernabschluss Pernod Ricard 2020).

9.2. Wettbewerbsstärken

Nach Auffassung der Emittentin zeichnet sich die Geschäftstätigkeit der Semper idem Gruppe durch die folgenden Stärken aus:

9.2.1 Markenportfolio mit hohem Bekanntheitsgrad

Die Semper idem Gruppe verfügt mit den Marken der Underberg Gruppe und den Distributionsmarken in ihren Kerngeschäftsfeldern über ein qualifiziertes Portfolio an Marken mit herausragendem Bekanntheitsgrad und Marktpositionierung. Es ist der Semper idem Gruppe aufgrund ihrer hohen Markenkompetenz gelungen, aus einem Ein-Produkt-Unternehmen mit der Traditionsmarke „Underberg“ ein führendes deutsches Spirituosenhaus als „House of Brands“ mit einem Markenportfolio aus zahlreichen bekannten eigenen Marken der Underberg Gruppe und verschiedenen Distributionsmarken zu entwickeln. Laut einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung verfügen die Kernmarken „Underberg“ und „Asbach“ über eine Markenbekanntheit von jeweils 88,4% (Quelle: F+i April 2020). Die dritte Kernmarke „Pitú“ weist eine Markenbekanntheit von 45,6% auf. Entsprechend erzielt die Semper idem Gruppe mit den Produkten hohe Marktanteile: Der Marktanteil des Produkts „Underberg“ beträgt in der Kategorie Kräuterbitter rund 23,0% und konnte seit dem Jahr 2018 durch gezielte, grundlegende Markenmodernisierung um 2,0% ausgebaut werden (Quelle: Nielsen, Kräuterbitter 26/2022, Nielsen, Kräuter-Bitter). Der Marktanteil der Marke „Asbach“ beträgt 20,9% in der Kategorie Premium Weinbrände (Quelle: Nielsen, Weinbrand). Infolge der Modernisierung und Aktivierung der Marke „Asbach“ konnte deren Marktanteil im Vergleich zum Jahr 2018 um 8,5% gesteigert werden. (Quelle: Nielsen, Weinbrand; Nielsen, Weinbrand-Brandy-Cognac). „Pitú“ konnte die Marktführerschaft durch

konsequente Markenentwicklung seit 2018 ausbauen und nimmt 78,4% der Umsätze auf dem Markt für Cachaça ein. (Quelle: Cachaça, 26/2022, Nielsen, Cachaça, 2018).

Die vierte Kernmarke „*St. Hubertus*“ ist einer der Marktführer im Bereich Kräuterlikör Kleinflasche (Marktanteil: 28%) und mit „*St. Hubertus-Tropfen Pfefferminz*“ Marktführer bei den Pfefferminzlikören Kleinflasche mit 60% Umsatzanteil (Quellen: Nielsen, Kräuterlikör; Nielsen, Pfefferminz). Die beiden Produkte „*St. Hubertus-Tropfen Johannisbeere*“ und „*St. Hubertus-Tropfen Fruchtiger Apfel*“ nehmen zusammen 25% der Anteile in der Kategorie Fruchtliköre Kleinflasche ein (Quelle: Nielsen, Fruchtliköre). Im Geschäftsjahr 2021/2022 konnte die Semper idem Gruppe bei diesen beiden Produkten einen Absatzanstieg in Höhe von 144% im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen.

Durch die jeweilige Einführung dieser Produkte konnte zwischen August 2020 und Mai 2021 ein neues Marktsegment erschlossen werden. Das Portfolio wird neben den vier Kernmarken um weitere bekannte eigene Marken und Distributionsmarken ergänzt. Der hohe Bekanntheitsgrad der eigenen Marken und der Distributionsmarken generiert nach Auffassung der Emittentin auch zukünftig stabile Cash-Flows.

9.2.2 Vollsortimenter durch Kombination von Eigen- und Distributionsmarken

Das Portfolio der Semper idem Gruppe wird neben den vier Kernmarken um weitere eigene Marken abrundend ergänzt. Diese eigenen Marken umfassen die Marken „*XUXU*“ (Erdbeer-Limes- und Creamlikör), „*Grasovka*“ (aromatisierter Wodka), „*Sangrita*“ (Gemüsesaft), „*Riemerschmid*“ (Fruchtsirup) und „*Tiffin*“ (Teelikör) und „*Robinson Rum*“ (Rum). Im Vertrieb wird das Portfolio um bekannte Distributionsmarken, wie „*Ouzo of Plomari*“ (Ouzo), „*Amarula*“ (Creamlikör) und „*Southern Comfort*“ (American Whiskey und -likör) ergänzt.

Durch die Kombination von eigenen Marken und Distributionsmarken wird aus Sicht der Emittentin für die Kunden in Gastronomie und Lebensmittelhandel ein überzeugendes Vollsortiment abgebildet, welches sowohl unterschiedliche Produktgruppen als auch Preissegmente insbesondere im Premium- und Mainstreamsegment abbildet.

Diese Produktgruppen umfassen:

- Alkoholfreie Getränke („*BOLS - Syrup*“, „*Riemerschmid*“ und „*Sangrita*“),
- Anis und Aniseed („*EFE Raki*“, „*Ouzo of Plomari*“ und „*ROMANA SAMBYCA*“),
- Bitter- und Kräuterspirituosen und -liköre („*Brasilberg*“, „*Escorial*“, „*Ettaler*“, „*Gurktaler – der Milde*“, „*St. Hubertus*“, „*Túnel*“, „*Underberg*“ und „*Unicum*“),
- Branntwein und Brandy („*Asbach*“),
- Cachaça und Rum („*MYERSS Rum*“, „*Pitú*“ und „*Robinson Rum*“),
- Gin & Genever („*1596*“, „*BOKMA*“, „*Bols Genever*“ und „*Law the Gin of Ibiza*“),
- Liköre („*Amarula*“, „*Bols*“, „*Fireball*“, „*Galliano*“, „*Passoã*“, „*Pêcher Mignon*“, „*Southern Comfort*“, „*Xantener Domlikör - Kanonikus*“ und „*XUXU*“),
- Whisk(e)y („*Bain's*“, „*Black Bottle*“, „*Buffalo Trace*“, „*Bunnahabhain*“, „*Deanston*“, „*LEDAIG*“ und „*Tobermory*“),

- Wodka („*BOLS Amsterdam*“, „*Grasovka*“ und „*Koskenkorva*“) sowie
- Spirituosen-Spezialitäten („*Château du Breuil*“, „*GILKA*“ und „*Detting*“).

Auf Grund der nach ihrer Auffassung beachtlichen Produkterfahrung und der daraus resultierenden Kenntnis über die Anforderungen an jede Produktkategorie, die mit dem Status eines Vollsortimenters einhergehen, ist die Semper idem Gruppe zudem in der Lage frühzeitig auf relevante Trends zu reagieren.

9.2.3 Großes Produktangebot im Premiumsegment

Die Semper idem Gruppe vertreibt im deutschen Markt über die Diversa nicht nur die eigenen Marken der Underberg Gruppe, sondern auch ein breites Spektrum an Distributionsmarken. Diese Produktdiversifikation bietet eine weitgehende Unabhängigkeit von Markttrends und reduziert die Abhängigkeit von bestimmten Einzelmarken, indem für jede Kundengruppe – getreu dem Motto „Kompetenz aus einer Hand“ – ein adäquates Produktportfolio zusammengestellt werden kann.

9.2.4 Modernisierungsfähigkeit des Portfolios

Die Semper idem Gruppe passt ihre Marken kontinuierlich an die ausgewählten Zielgruppen und den aktuellen Zeitgeist an. So ging sie für „*Pitú*“ vor und gestaltete – nach ihrer Auffassung – den „Caipirinha-Trend“ in Deutschland und einigen andere Europäischen Märkten maßgeblich und nachhaltig.

Im Rahmen des 175-jährigen Jubiläums der Marke „*Underberg*“ wurde diese umfassend modernisiert. Dies umfasste eine neue Gestaltung der Werbung und des Verpackungsdesigns unter dem Motto „*PopArt meets deutsche Romantik*“.

Zusätzlich wurde die Kernmarke „*Asbach*“ neu ausgerichtet. Der neue kommunikative Auftritt und erhebliche Investitionen - insbesondere auch in neuen Medien – positionieren die Marke für jüngere Zielgruppen und neue Märkte unter dem Motto der Gemeinsamkeit. Kernmaßnahmen waren die Neugestaltung des Logos, die Entwicklung einer neuen Markenwelt und Kooperationen mit Influencern und TV. Diese beiden Beispiele zeigen die aktuelle Markenmodernisierungskompetenz der Semper idem Gruppe.

9.2.5 Innovations-DNA

Die Semper idem Gruppe richtet ihre Kernmarken kontinuierlich auf aktuelle Markttrends aus. Daher wurden die Kernmarken modernisiert und kontinuierlich neue Produkte eingeführt. Im Geschäftsjahr 2019/2020 wurde ein neues Produkt eingeführt, in den beiden folgenden Geschäftsjahren 2020/2021 und 2021/2022 wurden jährlich neue Produkte auf dem Markt eingeführt. Die Semper idem Gruppe war im Jahr 2021 sowohl im 1. Halbjahr als auch im Gesamtjahr 2021 insgesamt mit drei Produkten im Spirituoseninnovations-Ranking von Nielsen vertreten: „*St. Hubertus-Tropfen Johannisbeere*“ nahm im ersten Halbjahr den vierten Platz ein, „*St. Hubertus-Tropfen Fruchtiger Apfel*“ Platz 11 im Gesamtjahr 2021 und „*Pitú Ipanema*“ in der Kategorie Ready to drink (*Dosenge Getränke*) Platz 14 im Gesamtjahr 2021 (Quellen: Nielsen Spirituoseninnovationsranking 26/2021, Nielsen Spirituoseninnovationsranking 52/2021). Mit den beiden neueingeführten Fruchtlikören der Marke „*St. Hubertus*“ im August 2020 und Mai 2021 wurde der Markt Fruchtliköre in Kleinflaschen für die Semper idem Gruppe neu erschlossen. Im ersten Halbjahr des Jahres 2022 nahmen die beiden Produkte „*St. Hubertus-Tropfen Johannisbeere*“ und „*St. Hubertus-Tropfen Fruchtiger Apfel*“

gemeinsam bereits 26% der Marktanteile für Fruchtlikör in der Kleinflasche ein (Quelle: Nielsen, Fruchtliköre). Für das Jahr 2022 sind bereits weitere Maßnahmen, wie die Einführung einer „Streetart Edition“ für „Asbach“ und ein neuer Creamlikör „Asbach Coffee + Cream“ geplant. Die Emittentin nutzt die Innovationskompetenz, um neue Produkte im Rahmen der etablierten Marken zu entwickeln. Dies beinhaltet auch Launches, die entweder über Aktionsgeschäfte und/oder Listungsvereinbarungen eingeführt werden, wie ursprünglich beim Angebot von XUXU-Cream. Hier konnte die Semper idem Gruppe einen Absatzanstieg von 40% im Geschäftsjahr 2021/2022 im Vergleich zum Vorjahr erreichen.

9.2.6 Langjährige Marktkenntnisse und Vertriebskompetenz

Die Semper idem Gruppe verfügt über eine langjährige Kenntnis des nationalen und internationalen Spirituosenmarktes und hat ein besonderes Produkt- und Vertriebs-Know-how erworben (vgl. Abschnitt 10.1.3 „Vertrieb“). Dabei hat sich die Semper idem Gruppe neben der Marke „Underberg“ mit „Gurktaler“, „St. Hubertus“ und „Unicum“ und weiteren Spezialitäten zu einem führenden Kräuterspezialisten entwickelt. Die erfolgreichen Einführungen neuer Innovationen zeigen das Gespür für Markttrends darüber hinaus. Zur Semper idem Gruppe gehören eigene Vertriebsgesellschaften.

Die Diversa vertreibt die Semper idem Eigen- und Distributionsmarken im Lebensmitteleinzelhandel, in Kaufhäusern sowie in den Bereichen Cash&Carry und Discount. Jährlich bewegt die Diversa über 20 Mio. Flaschen. Über die Team Spirit Internationale Markengetränke GmbH, Rheinberg („**Team Spirit**“) vertreibt die Semper idem Gruppe ihre Eigen- und Distributionsmarken im Fachhandel, Großhandel, Getränkeabholmarkt, Getränkefachgroßhandel und in der Gastronomie.

Daneben gehört zur Unternehmensgruppe die St. Nikolaus Kräuterspezialitäten GmbH, für welche die Emittentin den Vertrieb übernimmt und den Betrieb führt und deren Portfolio die Marke „St. Hubertus“ sowie die eigenen Marken „Guter Stern“, „Kräutener“, „Kräuterfreund“, „Kräutergruss“ und „Libero“ umfasst. Darüber hinaus übernimmt sie die Herstellung von Private Label Produkten für den deutschen Markt, wie „Boonekamp“, „Grafensteiner“, „Bergwunder“, „St. Vitus“ und „Mümmelmann“. Daneben verfügt die Semper idem Gruppe über die erforderliche produkt- und zielgruppenspezifische Vertriebskompetenz, wobei die maßgeschneiderte Betreuung der verschiedenen Kundengruppen eine zentrale Bedeutung hat. Der internationale Vertrieb ist bei der Emittentin direkt angesiedelt und wurde in den vergangenen drei Jahren professionalisiert und intensiviert. Ein in Deutschland angesiedeltes Team betreut Area Manager in verschiedenen europäischen und außereuropäischen Märkten, die dort mit den jeweiligen Länder-Distributoren die Marken durch geeignete Marketing- und Vertriebs-Maßnahmen in den jeweiligen Märkten aufbauen.

9.2.7 Differenzierte Wertschöpfungstiefe

Die Semper idem Gruppe hat die Wertschöpfungskette von der Beschaffung der Inhaltsstoffe und Materialien bis hin zum Vertrieb der Produkte unter den eigenen Marken der Underberg Gruppe und verschiedenen Distributionsmarken an den Kunden flexibel und offen ausgestaltet. Dies ermöglicht eine Effizienzsteigerung in den Abläufen und eine Konzentration auf die Kernkompetenzen. Je nach Marke und Produkt deckt die Semper idem Gruppe die Wertschöpfungskette ganz oder teilweise ab. Beispielsweise übernimmt die Semper idem Gruppe nahezu die vollständige Wertschöpfung der unterschiedlichen „Asbach“-Qualitätsstufen. Dagegen erfolgt die Abfüllung und Verpackung der Marken „Pitú“ (Cachaça als Hauptbestandteil von Caipirinha), „Grasovka“ (Wodka), „XUXU“ (Erdbeer-Limes) im Wege der

Lohnabfüllung. Die Semper idem Gruppe konzentriert sich insofern auf die Markenentwicklung und Markenführung. Dies erlaubt nicht nur eine kosteneffiziente Abfüllung von Großflaschen, sondern auch einen kosteneffizienten Vertrieb der eigenen Marken der Underberg Gruppe sowie der Distributionsmarken und generiert Kostenvorteile im operativen Marketing. Das Produktions-Joint Venture Santa Barbara ist auf die Aufnahme weiterer Partner ausgelegt, um eine höhere Auslastung zu erreichen. Insgesamt dient die flexible Ausgestaltung der Wertschöpfungskette einer möglichst effizienten Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur.

9.2.8 Robustes Geschäftsmodell

Durch die Kombination aus dem Markenportfolio aus eigenen Marken und Distributionsmarken, die Modernisierungsfähigkeit des Portfolios, die Fähigkeit zur Innovation, langjährige Marktkenntnisse sowie eine differenzierte Wertschöpfungstiefe bietet die Semper idem Gruppe ein robustes Geschäftsmodell. Nach Ansicht der Emittentin erweist sich der Spirituosenmarkt als stabil und konjunkturunabhängig. Zudem ermöglicht eine flexible Kostenstruktur hinsichtlich Marketing- und Personalkosten der Semper idem Gruppe, Schwankungen im Umsatz und Cashflow unkompliziert und schnell abzufedern. Dieses robuste Geschäftsmodell ermöglichte bislang eine Outperformance des Spirituosenmarktes – selbst während der Covid-19-Pandemie.

10. GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

10.1. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Die Emittentin ist die Dachgesellschaft der Semper idem Gruppe. Die Semper idem Gruppe ist in der Produktion und im nationalen und internationalen Vertrieb alkoholischer Getränke mit dem Schwerpunkt Spirituosen tätig. Ihre Umsatzerlöse erzielt die Semper idem Gruppe mit eigenen Marken sowie mit Distributionsmarken anderer Hersteller. Mit den Kernmarken „Underberg“, „Asbach“, „St. Hubertus-Tropfen“ und „Pitú“, unter denen der Kräuter-Digestif „Underberg“, verschiedene „Asbach“-Qualitäten und der brasilianische Zuckerrohrschnaps „Pitú“ vertrieben werden, sowie zahlreichen weiteren eigenen Marken und Distributionsmarken ist die Semper idem Gruppe ein führender deutscher Spirituosenanbieter mit hoher Kompetenz im Bereich Kräuter. Ihr operatives Geschäft betreibt die Semper idem Gruppe von vier Standorten aus nämlich Rheinberg, Rüdesheim, Ottersweier und Rio de Janeiro, Brasilien. Die Hauptgesellschaften der Semper idem Gruppe sind die Emittentin, die Asbach GmbH, die Diversa und die Team Spirit (die „**Hauptgesellschaften**“).

Die Semper idem Gruppe verfügt hierbei über ein diversifiziertes Portfolio an bekannten eigenen Marken der Underberg Gruppe (wie z. B. „Underberg“, „Asbach“, „Pitú“, „XUXU“, „Grasovka“, „Riemerschmid“ und „Robinson Rum“) und Distributionsmarken (wie z. B. „Amarula“, „BOLS“, „Ouzo of Plomari“, „Southern Comfort“ und „Túnel de Mallorca“) sowie über eine flexible Wertschöpfungskette, die je nach Marke und Produkt eine möglichst effiziente Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur erlaubt. Insbesondere verfügt die Emittentin über langjährige Erfahrungen und weit reichendes Know-how im Markenmanagement sowie insbesondere in der Markenführung. Durch das kombinierte Management von Eigen- und Fremddmarken ist es der Semper idem Gruppe möglich, ein Markenportfolio mit komplementären Premium-Marken zusammenzustellen und in den Bereichen Marketing und Vertrieb Synergien zu generieren. Ziel ist es dabei, für die jeweilige Marke beim Konsumenten einen deutlichen Mehrwert zu generieren, indem für sie ein nicht austauschbarer Auftritt entwickelt und ein spezifisches Marktsegment besetzt wird.

10.1.1 **Management von eigenen Marken der Underberg Gruppe**

Die wesentlichen eigenen Marken der Underberg Gruppe sind „Underberg“, „Asbach“, „St. Hubertus“ und „Pitú“. Diese verfügen über einen sehr hohen Bekanntheitsgrad im Heimatmarkt Deutschland und die entsprechenden Produkte verfügen über hohe Marktanteile in der jeweiligen Produktkategorie (Quelle: F+i April 2020). Bei diesen Marken deckt die Semper idem Gruppe allein oder zusammen mit anderen Unternehmen der Underberg Gruppe die gesamte Wertschöpfungskette, insbesondere die Felder Produktentwicklung, Markenführung, Produktion und Vertrieb, ab. Im Falle „Pitú“ wird der Cachaça exklusiv in Brasilien hergestellt. Bei der Marke „St. Hubertus“ wurde das Produktportfolio erweitert. Dem Boom der Cola-Mix-Getränke folgend wurde u. a. der Kräuterlikör als Ready-to-drink-Dose mit Cola unter dem Namen „HUBI plus Cola“ im plakativen Rehbock-Design lanciert. Zudem umfasst das Markenmanagement die Marken der Produktfamilie „Riemerschmid“ (Frucht-Sirupe, Bar-Sirupe), sowie weitere bekannte und etablierte Marken und Produkte wie etwa „XUXU“, „Sangrita“ und „Grasovka“. Auch bei diesen Marken liegen die strategisch wichtigen Aufgaben der Entwicklung des Produkts, der Bestimmung der Rezeptur und der Ausstattung sowie die Entwicklung und Führung der jeweiligen Marke bei der Emittentin. Die eigenen Marken der Underberg Gruppe repräsentieren 70% des Umsatzes der Semper idem Gruppe.

10.1.2 Management von Distributionsmarken

Neben den eigenen Marken vertreibt die Semper idem Gruppe auf der Basis von Vertriebsverträgen auch ein breites und diversifiziertes Portfolio an bekannten Distributionsmarken. Basis hierfür sind Distributionsverträge mit konzernfremden Dritten (wie etwa für die Marken „Bols“, „Passoã“, „Amarula“, „Túnel“, „Ouzo of Plomari“ sowie „Southern Comfort“).

Im Geschäftsjahr 2021/2022 wurden die folgenden internationalen Distributionsmarken aus den Spirituosenhäusern Sazerac, Antonio Nadal, Le Breuil, Anora und Distell in das deutsche Produktsortiment aufgenommen:

- „Black Magic Spiced Rum“
- „Corazon Tequila“
- „Peychauds Aromatic Bitter“
- „Rushkinoff“
- „Rum Explorer“
- „Koskenkorva Climate Action“ und
- „Amarula Vegan“.

10.1.3 Vertrieb

Um die Vertriebskompetenz zu bündeln, erfolgt der deutsche Vertrieb der eigenen Marken- und Distributionsmarken der Semper idem Gruppe über ihre 100%ige Tochtergesellschaft Diversa. Die Diversa bedient den Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittel-Discounter und Cash & Carry Märkte. Der Getränkegroßhandel sowie die Gastronomie werden durch die Team Spirit beliefert. Dies ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Diversa, die voraussichtlich zur weiteren Bündelung der Vertriebskompetenz auf die Diversa verschmolzen wird. Durch die spezifische Ausrichtung von Diversa und Team Spirit auf ihre jeweiligen Kunden können diesen Produkten, Promotions- und Dienstleistungen angeboten werden, die individuell auf deren Bedürfnisse zugeschnitten sind. Dabei arbeiten die Diversa und die Team Spirit neben eigenem Personal mit externen Sales Force Agenturen zusammen, um den Handel und die Gastronomie effizient zu bearbeiten. Die Belieferung des Lebensmitteleinzel- und Getränkegroßhandels von „St. Hubertus“ und weiteren Handelsmarken erfolgt über die St. Nikolaus Kräuterspezialitäten GmbH wird aber von der Emittentin durchgeführt und abgewickelt. Der internationale Vertrieb der eigenen Marken der Underberg Gruppe erfolgt unmittelbar durch die Emittentin.

10.1.4 Abfüllung und Verpackung

Die Semper idem Gruppe verfügt über Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten in zwei Kompetenzzentren, und zwar für Großflaschen (0,35 Liter bis 3,0 Liter) im Joint Venture Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH („**Santa Barbara**“) in Wilthen und für Klein- und Taschenflaschen (0,02 Liter bis 0,3 Liter) im Werk in Rüdesheim. Ferner werden Abfüllverträge mit einem weiteren Dienstleister für Dosen und PET-Flaschen unterhalten. Derzeit sind dies vor allem die DICO Drinks GmbH & Co. KG zur Abfüllung von Dosen oder die Minerva Spirituosen GmbH & Co. Betriebs KG zur Abfüllung spezieller Kleinflaschen. Zudem gibt es langfristige Abfüllverträge mit der Wolfra Bayerische Natursaft Kelterei GmbH in Bezug auf die Produkte „XUXU“, „Sangrita“ oder „Riemerschmid“.

10.2. Unternehmensstrategie

Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, ihre Marktstellung als eines der führenden Spirituosenhäuser in Deutschland weiter erfolgreich zu behaupten und auszubauen, mit dem Ziel, ihre Profitabilität zu verbessern und damit die nachhaltigen Cash Flows dauerhaft zu steigern. Zielsetzung ist die langfristige Sicherung und Weiterentwicklung des Unternehmenswertes. Dies soll insbesondere durch die folgenden strategischen Maßnahmen erreicht werden:

10.2.1 **Markenfokussierung, -modernisierung und -aktivierung**

Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, ihr Markenportfolio weiter zu modernisieren, weiterzuentwickeln, zu aktivieren und zu fokussieren. Hierbei soll der Schwerpunkt auf die Kernmarken „Underberg“, „Asbach“, „Pitú“ und „St. Hubertus“ liegen, die unter Berücksichtigung der Marktentwicklungen mit dem Ziel der nachhaltigen, konsistenten und integrierten Markenpflege fortentwickelt werden sollen. Hierzu sind im Geschäftsjahr 2021/2022 umfangreiche Aktivitäten umgesetzt worden.

Zum Anlass des 175. Jubiläums der Underberg Gruppe wurde massiv in Trend- und Marktforschung investiert und ein neuer moderner Markenauftritt präsentiert, der dem Ziel dienen soll, neue Kunden für die Marke zu begeistern. Mit neuem Design unter dem Leitgedanken „PopArt meets Deutsche Romantik“ und spezifischen Promotionsartikeln wurde das Jubiläumsjahr mit einem Auftritt im Kaufhaus des Westens, einer Out-of-Home-Kampagne sowie zahlreichen digitalen Formaten, wie z. B. Bewegtbildern auf Youtube oder eine aktive Gestaltung bei Instagram, inszeniert. Ein neuer Webshop, neue Geschenk- und Merchandisingartikel und nicht zuletzt neue Mix-Varianten wie „Herbal Cola“, „Underberg Sour“ und „Espresso Herbtini“ sollen gezielt die Generation der Millennials ansprechen.

Zudem wurde die Marke Asbach – ebenfalls basierend auf umfangreichen Zielgruppenbefragungen – neu ausgerichtet. Dabei wird eine höhere Relevanz für jüngeren Zielgruppen geschaffen. Dazu wurde das Logo überarbeitet, eine neue Markenwelt entwickelt sowie aktivierende Kooperationen mit dem Comedian Markus Krebs und dem Free-TV-Fernsehsender Kabel Eins eingegangen.

Diese Modernisierungen und Aktivierungen haben im vergangenen Geschäftsjahr 2021/2022 bereits Erfolge gezeigt. So konnte der Absatz von „Underberg“ um 24,6% und der Absatz von „Asbach“ um 25,4% gegenüber dem vorigen Geschäftsjahr gesteigert werden. Diese beiden Modernisierungsprojekte der Marken „Underberg“ und „Asbach“ dürfen nach alledem als erfolgreich abgeschlossen gelten.

Im Geschäftsjahr 2019/2020 erwirtschafteten die vier Hauptgesellschaften mit den Kernmarken 51,9% ihrer Umsätze aus dem Verkauf und Vertrieb der eigenen Marken und Distributionen ohne weitere sonstige Erlöse („**Umsatz der Hauptgesellschaften**“). Dieser Umsatzanteil am Umsatz der Hauptgesellschaften fiel im Geschäftsjahr 2020/2021 auf 47,0% und wurde im Geschäftsjahr 2021/2022 wieder auf 50,6% gesteigert.

Diese Steigerung erreichte die Semper idem Gruppe nach ihrer Auffassung durch die von ihr vorgenommenen Investitionen in ihre Marketingmaßnahmen. Sie ist vor dem Hintergrund eines insgesamt gesteigerten Umsatzvolumens zu sehen. Allein in dem am 30. Juni 2022 endenden ersten Quartal des Geschäftsjahrs 2022/2023 konnte die Emittentin eine Steigerung ihrer Umsatzerlöse in Höhe von 5,5% ggü. dem Vorjahreszeitraum erzielen. Der Fokus auf die Kernmarken mit höherer Marge sowie das internationale Geschäft führten zudem zu einer

deutlichen Steigerung des Rohertrags von EUR 39 Mio. im Geschäftsjahr 2020/2021 um EUR 16,5 Mio. auf EUR 55,5 Mio. im Geschäftsjahr 2021/2022.

Nach Auffassung der Emittentin ist das Potential für die Kernmarken sowohl national wie international weiterhin groß und längst noch nicht ausgeschöpft.

Neben der Modernisierung und Aktivierung mit deutlicher Erhöhung des Marketingaufwands in Höhe von insgesamt EUR 5,6 Mio. in den letzten beiden Geschäftsjahren spielt die Fokussierung aus Markenportfoliosicht eine entscheidende Rolle. So wurde im Geschäftsjahr 2020/2021 die Marke „Leibwächter“ durch die Gurktaler AG veräußert, ohne für die Emittentin wesentliche nachteilige Umsatz- und Ertragseffekte auszulösen. Die Veräußerung führte zudem zu positiven Liquiditätseffekten.

Letztlich wird auch bei Distributionsmarken darauf geachtet, innovative Produkte in Deutschland zu vertreiben, sofern seitens der jeweiligen Markeninhaber die Kompetenz und Bereitschaft besteht, diese zu aktivieren und somit Marktanteile behaupten und idealerweise gewinnen zu können. Die substanziellen Investitionen in die Kernmarken der Underberg Gruppe und die vielfältigen Maßnahmen zur Steigerung ihrer Bekanntheit haben es der Semper idem Gruppe erlaubt, im Geschäftsjahr 2021/2022 ein Umsatzwachstum in Höhe von 17% zu erzielen.

10.2.2 Innovative Weiterentwicklung des Produktportfolios

Darüber hinaus sollen Produktlinien erweitert werden, wobei die bestehenden Marken innerhalb der gleichen oder in neuen Produktkategorien auf ein neues Produkt transferiert werden. Dadurch soll eine Produkt- und Segmentdifferenzierung unter dem Dach der jeweils bestehenden Marke erreicht werden. Beispielsweise werden unter der Marke „Asbach“ Branntweine in verschiedenen Jahrgangs-Qualitäten angeboten. Die Ausweitung der Produktkompetenz auf weitere Spirituosensegmente wurde mit „Hugo Asbach“ einem Wein-Aperitif vorgenommen und ist für weitere Neuprodukte denkbar. So arbeitet die Semper idem Gruppe ständig an Produktinnovationen unterhalb eines bestehenden „Markenschirms“.

Nach erfolgreichen Produktstarts in den Vorjahren im Ready-to-drink (*Dosengetränke*) und Ready-to-serve-Bereich (*Flaschengetränke*) ergänzte die Semper idem Gruppe für die Marke „Pitú“ die bestehenden Ready-to-Serve-Sorten durch „Pitú Passionfruit Colada“. Damit setzt sie auf eine Nachfrage der Konsumenten nach hybriden Geschmacksrichtungen, bei denen Spirituosen mit mehreren Aromen kombiniert werden.

Daneben verfolgt die Semper idem Gruppe den Abschluss von weiteren Distributionsverträgen, wobei sie – wie auch beim Erwerb neuer eigener Marken – beabsichtigt, besonderen Wert darauf zu legen, dass neue Marken innovativ und komplementär zum bestehenden Marken- und Produktportfolio sind und die Bereitschaft der Markeninhaber besteht diese am deutschen Markt zu aktivieren. Überdies beabsichtigt die Semper idem Gruppe, ihre Abhängigkeit von einzelnen Marken zu reduzieren und das bestehende Markenportfolio weiter auszuweiten und zu diesem Zweck, nach Möglichkeit, neue eigene Marken zu erwerben oder zu entwickeln und in den Markt einzuführen. Sie ergänzt vor allem in jüngster Zeit ihr Produktportfolio um eigene, innovative Neuentwicklungen. Dadurch soll eine Produkt- und Segmentdifferenzierung unter dem Dach der jeweils bestehenden Marke erreicht werden.

So werden etwa unter der Marke „Asbach“ Branntweine in verschiedenen Jahrgangs-Qualitäten angeboten. Die Ausweitung der Produktkompetenz auf weitere Spirituosensegmente wird mit der geplanten Einführung des „Asbach Coffee + Cream“ in den nächsten Monaten im Herbst 2022 vorgenommen. Dabei setzt die Semper idem Gruppe auf den wachsenden Trend zu Cream-Spirituosen. Die Semper idem Gruppe entwickelt somit ihr Sortiment an koffeinhaltigen Spirituosen, worunter auch das aus „Asbach“ bestehende Mischgetränk des sog. Rüdeshheimer Kaffees fällt, nach ihrer Ansicht folgerichtig weiter. Von der Semper idem Gruppe beauftragte Marktforschungsinstitute bestätigen, dass damit ein Bedürfnis bei Konsumenten bedient wird.

Außerdem wird eine Limited „Street art Edition“ im Herbst 2022 in den Markt eingeführt. Diese hat die Semper idem Gruppe in Kooperation mit Street Art Influencern entwickelt. Ziel ist es durch ein neues und gefälligeres Design das Angebot der Semper idem Gruppe auch einer jüngeren Zielgruppe zugänglich zu machen ohne die Rezeptur der so angebotenen Getränke zu ändern. Diesen Ziel dient auch eine Kooperation mit den Veranstaltern des regelmäßig abgehaltenen Musikfestivals im Bereich der elektronischen Tanzmusik *Parookaville*.

Auch bei anderen Kernmarken setzt die Semper idem Gruppe ihre Innovationsstrategie um. Dies betrifft u. a. die Marke „Pitú“. So wurde zum Ende des Jahres 2020 der alkoholfreie Caipirinha „Pitú Ipanema“ als Ready-to-drink-Variante eingeführt. Aktuell reagiert die Semper idem Gruppe unter dem Dach dieser Marke auf die Nachfrage nach aromatisierten Produkten. Derzeit führt sie deswegen den „Pitú Passionfruit“ als aromatisierten Caipirinha ein und bietet dieses Getränk auch in dem *Ready-to-drink*-Segment und *Ready-to-serve*-Segment als Dosengetränk an.

Zudem erweiterte die Semper idem Gruppe ihre Marke „St. Hubertus“ im Jahr 2020 um den Johannisbeer-Fruchtlikör „St. Hubertus-Tropfen Johannisbeere“ sowie im Jahr 2021 um den neuen Geschmack „St. Hubertus Fruchtiger Apfel Tropfen“. Der hohen Nachfrage nach Cola-Mix-Getränke folgend wurde zudem der Kräuterlikör als Cola-Mix-Getränk in Form eines Dosengetränks unter dem Namen „HUBI plus Cola“ im plakativen Rehbock-Design angeboten. Die neuen Fruchtliköre der Marke „St. Hubertus“ zählten im Jahr 2021 zu den Top 15 Innovationen unter den Spirituosen im ersten Halbjahr und im Gesamtjahr 2021 (Quellen: Nielsen, Spirituoseninnovationsranking 26/2021, Nielsen, Spirituoseninnovationsranking 52/2021).

10.2.3 Nachhaltige Festigung der Marktstellung

Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, ihre Marktstellung durch die Konzentration auf ihre Kernkompetenzen weiter zu festigen. Durch nachhaltiges Marketing und einen konsequenten Markenschutz soll hierzu der Wert der bestehenden eigenen Marken der Underberg Gruppe gesichert und gesteigert werden. Die Fokussierung auf ihre Kernkompetenz als Markengestalter für hochpreisige und hochmargige Spirituosen sowie ihre Kompetenz in der Verarbeitung hochwertiger Kräuter soll den Bekanntheitsgrad der Produkte insbesondere im deutschsprachigen Heimatmarkt sowie ausgewählten Kernmärkten stärken und im Ergebnis den Unternehmenswert langfristig steigern. In diesem Zusammenhang hat die Semper idem Gruppe beispielsweise bereits im Jahr 2002 zur Steigerung der Bindung an die Marke „Underberg“ das Kundenbindungsprogramm „Tops & More“ aufgelegt, das im Markt weiterhin eine große Resonanz findet. Teil dieser Strategie ist auch die konsequente Anpassung der Vertriebsstruktur an die sich wandelnden Erfordernisse der Kunden insbesondere im Lebensmitteleinzel- und Fachgroßhandel sowie E-Commerce. Hierzu wurde die Lebensmitteleinzelhandel-Außendienstorganisation der Diversa auf ein Key-Account-Management umgestellt, das jeden Kunden-Kanal kompetent bedient. Kundenspezifisch wird weiterhin zwischen den

Bereichen Lebensmitteleinzelhandel, Fachgroßhandel und Gastronomie (Diskotheken, Restaurants, Hotellerie) differenziert, um Produkte, Services und Promotions anbieten zu können, die individuell auf die Bedürfnisse der Abnehmer zugeschnitten sind. Hier strebt die Semper idem Gruppe insbesondere eine Abdeckung weiterer Distributionspunkte sowie gezielte Maßnahmen in den Verkaufsstellen (Point-of-Sale Maßnahmen) an, was zusätzliche Investitionen in die Distribution der Produkte erforderlich macht.

10.2.4 Professionalisierung/Operational Excellence und Digitalisierung

Die Semper idem Gruppe hat begonnen, ihre Produktion weiter zu professionalisieren und deren Kapazitäten auszuweiten. Der erste Schritt hierzu war die Standortverlagerung von Berlin nach Rüdesheim. Die Semper idem Gruppe hat dort im Jahr 2021 eine weitere Produktionshalle auf einem unternehmenseignen Grundstück errichtet. Weitere Investitionen in die Produktionsprozesse sind geplant. Dabei sollen diese weiter optimiert und in die technische Ausstattung der Produktionslinien investiert werden. Insbesondere soll so die Produktionseffizienz erhöht werden und gleichzeitig die Produktionsrisiken verringert werden. Weitere Maßnahmen zur Senkung der Produktions- und Personalkosten und zur Steigerung der Produktionseffizienz und Profitabilität sind geplant, sobald die bestehenden Produktionsanlagen ihre Hochlaufkurve abgeschlossen haben oder ihren Zieloutput erreicht haben.

Im Rahmen der Digitalisierung ist es mit dem Ausbau des bestehenden *Enterprise Resource Planning System* der SAP SE zudem gelungen, die Prozesse und Abläufe der Semper idem Gruppe weiter zu optimieren und zu digitalisieren und entlang der Wertschöpfungskette zusätzliches Optimierungspotential zu identifizieren. Die Semper idem Gruppe erwartet daher mittelfristig weitere Kostensenkungen zu erreichen. Die Semper idem Gruppe bindet zudem auch Social Media-Kanäle für die Bewerbung ihrer Produkte ein, erweitert ihren Onlineshop-Vertrieb, modernisiert ihre Internetpräsenz und baut sie stetig aus. Um die Vermarktung über diese Kanäle voranzutreiben hat die Semper idem Gruppe gezielt erfahrene Manager:innen eingestellt, die Prozesse und die strategischen Themen gestaltend vorantreiben und verantworten. Diese betrifft vor allem die Bereiche Brand Management und Sales Activation. Die Semper idem Gruppe kombiniert auf diese Weise ihre schon vorhandene langjährige Erfahrung und ihr Branchen Know-how mit externen, internalisiertem Input.

Weiterhin verfolgt die Semper idem Gruppe eine konsequenten Kostenkontrolle, insbesondere bezüglich ihrer Personalkosten und des Marketingaufwands. Bei erstem zeigt sich bei steigenden absoluten Kosten eine fallende Quote auf Grund des derzeitigen Umsatzwachstums. Bei Marketing-Maßnahmen wird jeweils mit Stage-Gate Prozessen für materielle Aufwendungen gearbeitet, um diese Investitionen in die Marken und -Aktivitäten vor Umsetzung zu prüfen. Es wird also bei jedem Stadium der Marketing-Maßnahme die Kostenentwicklung geprüft und etwaigen Fehlentwicklungen vorgebeugt.

Zur Stärkung ihrer Krisenresilienz, insbesondere mit Blick auf die Lieferkettenproblematik und möglicherweise auftretende Engpässe bei der Glasproduktion plant die Semper idem Gruppe, überdies ihren Lagerbestand insbesondere an Glasflaschen auszubauen, um zumindest kurzfristige Engpässe vermeiden zu können und ihre Liefer- und Leistungsfähigkeit zu sichern. Mit ihren Lieferanten beabsichtigt die Semper idem Gruppe zudem, langfristige Verträge abzuschließen und plant, ihr Lieferantennetzwerk weiter zu diversifizieren und auch einen weiteren Logistikpartner zu gewinnen. Die durch spürbare Steigerungen gekennzeichnete Kostenstruktur soll mittelfristig durch adäquate Preiserhöhungen zur Margenstabilisierung sowie Erhöhung des Absatzvolumens kompensiert werden.

Zudem prüft die Emittentin angesichts des Fachkräftemangels, die Abfüllung ihrer Produkte verstärkt bei Drittanbietern vorzunehmen.

10.2.5 Internationalisierung der eigenen Marken

Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, in die Internationalisierung der eigenen Marken der Underberg Gruppe wieder verstärkt zu investieren. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie und den mit ihrer Bekämpfung verbundenen staatlichen Quarantäne- und Isolationsmaßnahmen (die „Lockdowns“) entwickelte sich im Geschäftsjahr 2020/2021 der Umsatz der Semper idem Gruppe signifikant rückläufig und warf auch ihre Internationalisierungsbemühungen zurück. Vertrieb sie im Geschäftsjahr 2019/2020 noch 1.429 Tsd. Liter ins Ausland, waren es im Geschäftsjahr 2020/2021 nur 901 Tsd. Liter. Mittlerweile hat sich ihr internationaler Vertrieb erholt und konnte im Geschäftsjahr 2021/2022 wieder auf 1.266 Tsd. Liter gesteigert werden.

Somit gelang es der Semper idem Gruppe bereits nach Rücknahme und Einschränkung der Lockdowns signifikante Umsätze zurückzugewinnen. Insbesondere durch eine neue Vertriebsstruktur in den Vereinigten Staaten erreicht es die Semper idem Gruppe, ihr Wachstum zu beschleunigen. Neben der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) und den Vereinigten Staaten hat die Semper idem Gruppe ihre Bemühungen in den nordischen Ländern und Brasilien verstärkt und strebt an, die dortigen Wachstums- und Profitabilitätspotentiale zu heben. Den russischen Markt wird sie hingegen auf Grund des Ukraine-Kriegs zunächst nicht weiter bedienen. Neben Einzelländern ist auch der Einzelhandel für den weltweiten Reiseverkehr, vor allem in Form von Shops für Global Travel Retail, für die Internationalisierungsbestrebungen der Semper idem Gruppe relevant.

Der Ausweitung der Internationalisierung liegt das im Jahr 2021 von der Semper idem Gruppe initiierte *Projekt New Balance* zu Grunde. Das Projekt zielt auf eine höhere Diversifikation der durch die Semper idem Gruppe belieferten Märkte und soll so eine geringere Abhängigkeit von dem wettbewerbsintensiven deutschen Markt erreichen. Es zielt auf ein überproportionales Wachstum im Ausland ab.

Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, zu diesem Zweck auch ihre internen Ressourcen zu stärken, um auch die internationalen Märkte optimal betreuen zu können.

In zahlreichen internationalen Märkten, in denen die Semper idem Gruppe operiert, ist vor allem im Bereich der von ihr angebotenen Premium Spirituosen ein Wachstum erkennbar. So ist es der Semper idem Gruppe insbesondere gelungen, mit ihren eigenen Marken auf diesen Märkten zu wachsen. Von ihren größten eigenen Marken, gemessen am Absatz, nämlich „Underberg“, „Asbach“, „Pitú“, „XUXU“, „Grasovka“, „St. Hubertus“ und „Riemerschmid“, wird im Durchschnitt bereits rund jede fünfte Flasche außerhalb Deutschlands verkauft. Die neue Internationalisierungsstrategie soll diese Dynamik noch erhöhen.

10.2.6 Nachhaltige Ausrichtung

Die Semper idem Gruppe ist als wertorientiertes Familienunternehmen ständig bestrebt, ihre Aktivitäten durch z. B. die Förderung von bewusstem und gesundem Genuss, dem Schutz der Biodiversität, des Klima- und Ökosystems sowie der Übernahme soziokultureller Verantwortung nachhaltig auszurichten und beabsichtigt, dies auf vielfältige Weise zu erreichen:

10.2.6.1 Förderung von bewusstem und gesundem Genuss

Vor dem Hintergrund der schädlichen Auswirkungen, die der Überkonsum und Missbrauch von alkoholischen Getränken auslösen kann, zielt die Semper idem Gruppe deswegen darauf ab, einen verantwortungsvollen Konsum alkoholischer Getränke zu fördern. Das durch ihre Produkte vermittelte Konsumerlebnis soll daher gerade auf Erhalt von Gesundheit, Wohlergehen und maßvollen, verantwortlichen Genuss zielen.

10.2.6.2 Biodiversität Klima und Ökosystem schützen

Die Herstellung der Produkte der Semper idem Gruppe ist nicht ohne Eingriffe in die Umwelt und den Verbrauch natürlicher Ressourcen möglich. Die Semper idem Gruppe will aber ihren Teil dazu beitragen, Biodiversität zu fördern, das Ökosystem und letztlich auch das Klima gegen eine zunehmende Erderwärmung zu schützen. Daher soll der Ressourcenverbrauch weiter rationalisiert und optimiert werden, um einen geringeren Verbrauch bei gleichbleibender Produktqualität zu erreichen. Ein wesentliches Element dieser Bestrebungen wird die Förderung der Kreislaufwirtschaft sein.

10.2.6.3 Soziokulturelle Verantwortung übernehmen

Die Semper idem Gruppe erkennt an, dass sie auch eine soziokulturelle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft sowie insbesondere ihren Mitarbeitern hat. Dies soll durch attraktive Beschäftigungsbedingungen erreicht werden, welche die Personalentwicklung fördern und einer phasenorientierten Berufs- und Lebensgestaltung Rechnung tragen, wie dies durch das „Audit Beruf-und-Familie“ (die Semper idem Gruppe ist bereits seit 1999 zertifiziert) begonnen wurde.

10.2.7 Entschuldung

Die Verschuldung der Semper idem Gruppe ist erheblich. Das bereinigte EBIT der Semper idem Gruppe überstieg im Geschäftsjahr 2020/2021 und im Geschäftsjahr 2021/2022 die Summe aus Zinsen und ähnlichen Aufwendungen deswegen nur geringfügig. Es besteht folglich das Risiko, dass das operative Ergebnis der Semper idem Gruppe zukünftig nicht ausreicht, um ihre Kapitaldienstfähigkeit zu gewährleisten. Die Entschuldung der Semper idem Gruppe ist deswegen Bestandteil der Unternehmensstrategie der Emittentin. Nach Überzeugung der Emittentin kann diese aber nicht allein durch Kostensenkungen erreicht werden, sondern auch durch gezielte Investitionen zur Steigerung der Produktivität und des Absatzes.

In einer ersten bereits von der Semper idem Gruppe initiierten zeitlich von 2020 bis 2022 angelegten Phase zur Entschuldung haben deswegen die auf Grund der Standortverlagerung getätigten Investitionen in Höhe von EUR 7,7 Mio.⁹ sowie die Erhöhung des Marketingaufwands in Höhe von EUR 5,6 Mio. aus Sicht der Emittentin ebenso zur Entschuldung beitragen, wie die Rückführung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der Semper idem Gruppe von EUR 4,1 Mio. zum 31. März 2020 auf EUR 2,8 Mio. zum 31. März 2021 und

⁹ Die Aufwendungen für die Standortverlagerung setzen sich aus (i) Zugängen zum Anlagevermögen in Höhe von TEUR 4,931 insbesondere auf Grund des Baus einer neuen Produktionshalle, Anschaffung einer zusätzlichen Produktionslinie sowie Optimierung der bestehenden Produktionslinien, (ii) Aufwendungen in Höhe von TEUR 1,324 insbesondere für Abbau, Transport und Aufbau der bestehenden Produktionslinien und (iii) Aufwendungen für einen Sozialplan in Höhe von TEUR 1,460 zusammen, die in den Geschäftsjahren 2019/2020 bis 2021/2022 angefallen sind.

nunmehr EUR 0,2 Mio. zum 31. März 2022. Insgesamt hat die Semper idem Gruppe in dieser Phase also bereits EUR 17,3 Mio. für ihre Entschuldung aufgewandt.

In einer zweiten Phase sollen Produktionskapazitäten der Semper idem Gruppe weiter ausgebaut werden, um so ihre Effizienz zu steigern. Eine Stärkung der operativen Profitabilität und Ertragskraft der Semper idem Gruppe soll deren Verschuldung weiter reduzieren. Auf der Grundlage der modernisierten und aktivierten Marken soll überdies das Wachstum der Semper idem Gruppe sowohl in Deutschland als auch insbesondere international weiter beschleunigt werden und die hierdurch gesteigerten Erträge auch für die Schuldentilgung aufgewandt werden.

Die frühzeitige Refinanzierung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen durch das Umtauschangebot ist ein weiterer Bestandteil der Entschuldungsstrategie. Sie gewährt der Semper idem Gruppe Planungssicherheit und signalisiert den Investoren, dass der Vorstand einer Rückführung der Umtauschinhaberschuldverschreibungen hohe Priorität einräumt und diese auch deswegen mehr als wahrscheinlich ist.

10.3. Produktangebot und Qualitätsmanagement

Die Emittentin ist die operative Führungsgesellschaft des Familien- und Traditionsunternehmens Underberg und ist mit ihren Kernmarken „Underberg“, „Asbach“, „St. Hubertus“ und „Pitú“ sowie zahlreichen weiteren eigenen Marken und verschiedenen Distributionsmarken ein führendes deutsches Spirituosenhaus mit hoher Spezialkompetenz im Bereich Kräuter. Außerdem vertreibt sie neben den eigenen Marken auch zahlreiche Distributionsmarken. Je nach Marke und Produkt deckt die Emittentin die Wertschöpfungskette ganz oder teilweise ab. Die flexible Ausgestaltung der Wertschöpfungskette dient der möglichst effizienten Gestaltung der Produktions- und Vertriebsstruktur.

Die Semper idem Gruppe, insbesondere die Emittentin, die Diversa sowie die Santa Barbara, legen höchsten Wert auf die Qualität ihrer Produkte. Das dafür erforderliche Qualitätsmanagement und die Überwachung der Rezepturen und der gesamten Herstellung werden durch die Abteilung Qualitätssicherung innerhalb der Emittentin wahrgenommen. Diese überwacht die Einhaltung der Kriterien des IFS (International Food Standards) Version 7 soweit erforderlich sowie die Einhaltung aller nationalen, europäischen und internationalen gesetzlichen Vorgaben. Erstmals hat auch der Standort Rudesheim ein solches Zertifikat auf Basisniveau erhalten.. Die Emittentin und Santa Barbara sind IFS-zertifiziert, die Werke der Emittentin und der Santa Barbara haben die Zertifizierung nach IFS Version 7 auf „höherem Niveau“ erhalten. Zudem überwacht das ständig verfeinerte HACCP-System die wesentlichen produktbezogenen Risikobereiche laufend und ermöglicht so eine unmittelbare Reaktion auf Abweichungen.

10.4. Management von eigenen Marken der Underberg Gruppe

Die Semper idem Gruppe verfügt über langjährige Erfahrungen und weitreichendes Know-how im Markenmanagement. Die Markenführung umfasst die Entwicklung, Ausrichtung und Positionierung der Marke sowie die Bestimmung und den Einsatz des Marketing Etats. Das Ziel der Markenführung besteht darin, für die jeweilige Marke beim Konsumenten einen deutlichen Mehrwert zu generieren, indem für sie ein nicht austauschbarer Auftritt entwickelt und ein spezifisches Marktsegment besetzt wird. Bei der Semper idem Gruppe sind Mitarbeitende als „Brand Champions“ für die Führung und das Management der einzelnen

Marken zuständig und entwickeln genaue Vorgaben für einzelne operative Marketingmaßnahmen.

10.4.1 Marke „Underberg“

Inhaberin der Marke „Underberg“ und der nach dem Motto „semper idem“ seit über 175 Jahren geheimen Rezeptur ist die Underberg KG, das heißt die 100%ige Muttergesellschaft der Emittentin, mit der die Emittentin einen exklusiven Markenlizenzvertrag geschlossen hat. Zum Inhalt dieses Vertrages siehe die Darstellung im Abschnitt 10.10. „Wesentliche Verträge“. Die Emittentin kauft von der Underberg KG die für die Herstellung des Underbergs erforderlichen Kräutermischungen ein und stellt das Kräutermazerat in Rheinberg her. Anschließend übernimmt sie in ihrem Werk in Rüdesheim die Abfüllung und Verpackung. Die Markenführung und die Umsetzung der Markenführung erfolgt durch die Emittentin selbst. Nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung verfügt die Marke „Underberg“ in 2020 über eine Bekanntheit im Heimatmarkt Deutschland von rund 88,4% (Quelle: F+i April 2020). Entsprechend erzielte die Emittentin mit den „Underberg“-Produkten in der Kategorie Kräuterbitter im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil von rund 23% (Quelle: Nielsen, Kräuterbitter 26/2022). Überdies ist „Underberg“ nach eigener Einschätzung der Emittentin die am breitesten internationalisierte Marke der Semper idem Gruppe mit einer Präsenz in über 100 Ländern. Mehr als 40% des Absatzes wird außerhalb Deutschlands erzielt. Die Trennung zwischen Marke, Markenführung und Rezeptur einerseits und dem operativen Markenmanagement sowie der Abfüllung und Verpackung andererseits trägt der Bedeutung und Qualität von Marke und Produkt „Underberg“ Rechnung. Weltweit hat die Semper idem Gruppe im Geschäftsjahr 2021/2022 mit ihren Kräuterbitter-Produkten und insbesondere „Underberg“ mehr als 21,4% Umsatzsteigerungen erreichen können.

10.4.2 Marke „Asbach“

Marke und Rezeptur der „Asbach“ Produkte liegen bei der Asbach GmbH, die ihrerseits eine 100%ige Tochter der Emittentin ist. Die Asbach GmbH kauft Weindestillate als wesentlichen Rohstoff und destilliert diesen am Standort Rüdesheim. Die Destillate lagert sie zur Reifung in besonderen Eichenfässern am Standort Ottersweier. Es folgt ein spezielles Reife- und Veredelungsverfahren am Standort in Rüdesheim am Rhein. Die Abfüllung und Verpackung nimmt das Produktions-Joint Venture Santa Barbara in Wilthen vor. Nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung verfügt die mittlerweile neu positionierte Marke „Asbach Uralt“ in 2020 über eine Bekanntheit im Heimatmarkt Deutschland von rund 88,4% (Quelle: F+i April 2020). Entsprechend erzielte die Semper idem Gruppe mit den „Asbach“-Produkten in der Kategorie Premium Weinbrände im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil von 20,9% (Quelle: Nielsen, Weinbrand) und ist damit in diesem Segment unter den Top 3 Produkten in diesem Marktsegment. Die Semper idem Gruppe hat in den letzten Jahren das Produktportfolio unter der Kernmarke „Asbach“ durch weitere Jahrgangs-Qualitäten im Premiumbereich sowie neuen Produkten („Hugo Asbach“) ausgebaut. Der Weinbrand „Asbach Uralt“ verzeichnete im Geschäftsjahr 2021/2022 trotz eines leicht gegenläufigen Markttrends in dieser Produktkategorie ein deutliches Umsatzplus von 20,7%.

10.4.3 Weitere eigene Marken der Underberg Gruppe im Premium-Segment

Daneben verfügt die Semper idem Gruppe noch über weitere bekannte und etablierte Marken und Produkte wie etwa „Pitú“ (Cachaça als Hauptbestandteil von Caipirinha) und „XUXU“ (Erdbeer-Limes und Cream-Likör) und die Wodka-Marke „Grasovka“ sowie eine gesamte Produktfamilie unter dem Markenschirm „Riemerschmid“ (Bar-Sirupe, Frucht-Sirupe).

Insbesondere die Marken „XUXU“ und „Grasovka“ konnten auch auf den internationalen Märkten wachsen. So wurden im Geschäftsjahr 2021/2022 64% des „XUXU“ Absatzes und ca. 8% des „Grasovka“ Absatzes außerhalb von Deutschland erzielt. Auch bezüglich der genannten Premium-Marken liegen die strategisch wesentlichen Aufgaben der Entwicklung des Produkts, der Ausstattung, der Bestimmung der Rezeptur sowie die Entwicklung und Führung der jeweiligen Marke bei der Semper idem Gruppe. Alle Produkte aus diesem Bereich werden je nach Flaschengröße entweder durch die Semper idem Gruppe selbst oder durch das Produktions-Joint Venture Santa Barbara in Wilthen abgefüllt und verpackt oder von einem Dritten als Fertigprodukt bezogen.

10.4.4 Marke „St. Hubertus-“

Daneben produziert die Semper idem Gruppe insbesondere im Rahmen ihrer Kräuterkompetenz weitere Produkte in der Kleinflasche etwa unter der eigenen Marke „St. Hubertus-“. Nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung verfügt die Marke „St. Hubertus“ im Jahr 2021 über eine Bekanntheit im Heimatmarkt Deutschland von rund 22,6%. Die Semper idem Gruppe erzielte mit den „St. Hubertus-Tropfen“-Produkten in der Kategorie Kräuterlikör in Kleinflaschen im Lebensmitteleinzelhandel einen Marktanteil rund 28% (Quelle: Nielsen, Kräuterlikör). Die Marke soll deutschlandweit weiter ausgebaut werden und zugleich aber auch regionale Absatzpotentiale erschlossen werden. Im Hinblick auf „St. Hubertus-Tropfen“ hat die Semper idem Gruppe ihren Absatz deutlich steigern können und verkauft nunmehr 150 Mio. Kleinflaschen pro Jahr (2017: 90 Mio. Kleinflaschen). Die derzeitige Nachfrage nach „St. Hubertus-Tropfen“ liegt weit über den Erwartungen der Emittentin, was zugleich Folgeinvestitionen erforderlich macht, um das Produkt in ausreichender Menge zu produzieren.

10.4.5 Sonstige

Weitere Bitter- und Kräuterliköre der Gattung „Boonekamp“ sowie Kräuterliköre werden von der Semper idem Gruppe sowohl unter eigenen Marken als auch unter Handelsmarken für große Einzelhandelsketten selbst abgefüllt und verpackt. Diese Produkte werden je nach Verpackungsgröße am Standort in Rudesheim und durch das Produktions-Joint Venture Santa Barbara in Wilthen abgefüllt. In diesem Bereich nimmt die Semper idem Gruppe den Vertrieb direkt vor.

10.5. Management von Distributionsmarken

Neben den eigenen Marken vertreibt die Semper idem Gruppe auf der Basis von Vertriebsverträgen auch ein breites Portfolio an Distributionsmarken.

Die Semper idem Gruppe verfügt über ein breites und sich in der Zusammensetzung von Zeit zu Zeit änderndes Portfolio an Distributionsverträgen mit zumeist konzernfremden Dritten. Sie hat aufgrund von Vertriebsverträgen regelmäßig das alleinige Recht, bestimmte Handelsmarken anderer Hersteller in Deutschland zu vertreiben. Hierzu gehören u. a. Produkte der Marken „Bols“, „Amarula“ (Cream-Likör) und „Southern Comfort“.

Die Distributionsverträge werden in der Regel mit einer Laufzeit von drei bis fünf Jahren geschlossen. Nur vereinzelt enden die Verträge automatisch ohne Kündigung zu einem festen Zeitpunkt. Die Produkte unter diesen Marken werden von der Semper idem Gruppe primär über die Diversa und deren 100%ige Tochtergesellschaft Team Spirit, die aber voraussichtlich auf die Diversa verschmolzen werden soll, vertrieben.

Für diese Distributionsmarken liegt die Markenführung nicht bei der Semper idem Gruppe. Die operativen Marketingmaßnahmen werden in der Regel vielmehr durch den Markeninhaber erarbeitet, das heißt insbesondere konzeptionell von ihm vorgegeben und auch in der Umsetzung bezahlt. Dabei bestimmt der Markeninhaber die jeweiligen Marketingmaßnahmen und die Inhalte, während die operative Durchführung regelmäßig durch die Diversa auf Kosten des Markeninhabers übernommen wird. Teilweise sind Markeninhaber mit eigenen Mitarbeitern vor Ort tätig, um eine bruchlose Umsetzung von Markenführung und operative Umsetzung zu ermöglichen.

Durch das kombinierte Management von eigenen Marken und Distributionsmarken ist es der Semper idem Gruppe möglich, Synergien zu generieren, etwa durch den gemeinsamen Einkauf von Marktforschungsdaten und von Werbemitteln (z. B. Mediavolumen in Bereich Print, TV-Sendezeiten, Internet, etc.). Die Markeninhaber andererseits nutzen das Vermarktungs-Know-how der Semper idem Gruppe bzw. der Vertriebsgesellschaft zur Hebung von Synergieeffekten.

Die Diversa erwirtschaftet in diesem Bereich eine Distributionsgebühr für die Vertriebsfunktion. Die Vertriebsverträge für die Distributionsmarken mit konzernfremden Dritten liegen überwiegend bei der Diversa. Die Kosten für einzelne Werbemaßnahmen werden ggf. nach Abzug eines Eigenanteils an den jeweiligen Markeninhaber weiterbelastet.

Beim Abschluss von weiteren Distributionsverträgen legt die Semper idem Gruppe besonderen Wert darauf, dass neue Marken mit dem bestehenden Marken- und Produktportfolio harmonieren und insbesondere keine Kannibalisierungseffekte auftreten. Hierdurch soll ein kohärentes Markenportfolio mit komplementären Premium-Marken geschaffen werden.

10.6. Abfüllung, Verpackung und Logistik

Die Semper idem Gruppe verfügt über Abfüllungs- und Verpackungskapazitäten in zwei Kompetenzzentren, und zwar für Großflaschen (0,35 Liter bis 3,0 Liter) im Joint Venture Santa Barbara in Wilthen und für Klein- und Taschenflaschen (0,02 Liter bis 0,3 Liter) in Rüdeshelm. Dort findet zudem eine Lohnabfüllung statt, u. a. für Handelsmarken im Bereich Kräuterlikör und Bitterliköre. Siehe zu dem Joint Venture Santa Barbara in Wilthen auch die weiteren Ausführungen im Abschnitt 10.10.1 „*Produktions-Joint Venture Santa Barbara mit der Hardenberg Wilthen AG und Lohnabfüllungsvertrag*“.

Für die Bereiche Lagerhaltung und Logistik hat die Semper idem Gruppe ihre gesamten Handelsvolumina gebündelt. Die Verantwortung für die Bereiche Lagerung, Kommissionierung, Konfektionierung, Distribution zum Kunden und die Anlieferung der Ware von der Abfüllung wurde auf einen Logistikanbieter übertragen. Siehe zu weiteren Einzelheiten bezüglich dieses Logistikvertrages die Ausführungen im Abschnitt 10.10.8 „*Logistikvertrag*“.

10.7. Vertrieb

Die Semper idem Gruppe zählt ihre Vertriebskompetenz zu ihren wesentlichen Wettbewerbsstärken (vgl. Abschnitt 9.2.6 „Langjährige Marktkenntnisse und Vertriebskompetenz“). Der Vertrieb der Produkte der Semper idem Gruppe erfolgt im Wesentlichen über drei Absatzkanäle:

10.7.1 Lebensmitteleinzel- und Getränkegroßhandel

Den Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittel-Discounter und Cash & Carry Märkte bedient die Semper idem Gruppe vornehmlich über die Diversa im Hinblick auf sämtliche eigene Marken der Underberg Gruppe und Distributionsmarken der Semper idem Gruppe zu gruppeninternen Verrechnungspreisen. Zudem wird von ihr der E-Commerce bearbeitet. Der Getränkegroßhandel wird durch die Team Spirit, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Diversa, bedient, die voraussichtlich auf die Diversa verschmolzen werden soll. Neben den eigenen Marken und den Distributionsmarken der Semper idem Gruppe vertreibt die Diversa u. a. eigene Marken und Distributionsmarken der Lucas Bols Amsterdam B.V., wie beispielsweise „Bols Blue“, „Galliano“, „Damrak Gin“ oder „Passoã“. Im Geschäftsjahr 2019/2020 betrug der Anteil des Lebensmitteleinzelhandels 66% des Umsatzes der Hauptgesellschaften. Er steigerte sich im Zuge der Covid-19-Pandemie um 9% auf 75% im Geschäftsjahr 2020/2021 und normalisierte sich im Geschäftsjahr 2021/2022 wieder auf 69%. Der starke Zugang der Semper idem Gruppe zum Lebensmitteleinzelhandel ermöglicht ihr auch im Fall von Lockdowns Flexibilität bei der Generierung von Umsätzen, was sich auch an einer konstanten Umsatzentwicklung während der Covid-19-Pandemie zeigte. Die Belieferung des Lebensmitteleinzel- und Getränkegroßhandels von „St. Hubertus“ und weiteren Handelsmarken erfolgt über die St. Nikolaus Kräuterspezialitäten GmbH wird aber von der Emittentin durchgeführt und abgewickelt.

10.7.2 Gastronomie

Die Gastronomie wird durch die Team Spirit bedient. Der Anteil der Gastronomie am Umsatz der Hauptgesellschaften betrug im Geschäftsjahr 2019/2020 20%. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie fiel er auf 15% im Geschäftsjahr 2020/2021 und steigerte sich wieder auf 18% im Geschäftsjahr 2021/2022.

10.7.3 Internationaler Vertrieb

Der internationale Vertrieb der Produkte der Semper idem Gruppe erfolgt über die Emittentin selbst und wurde in den vergangenen drei Jahren professionalisiert und intensiviert. Die Marktbetreuung findet über vier Area Manager statt, die für die verschiedenen weltweiten Regionen zuständig sind. Diese arbeiten mit einem in Deutschland angesiedelten Team zusammen, die mit den jeweiligen Länder-Distributoren die Marken durch geeignete Marketing- und Vertriebs-Maßnahmen in den jeweiligen Märkten aufbauen.

Der Vertrieb erfolgt dabei in erster Linie über nationale Importeure sowie über Kunden aus dem Bereich Global Travel Retail. Von den Top 8 der eigenen Marken („Underberg“, „Brasileberg“, „Asbach“, „Pitú“, „XUXU“, „Grasovka“, „Riemerschmid“, „St. Hubertus“) wird im Durchschnitt bereits rund jede fünfte Flasche außerhalb Deutschlands abgesetzt. Die Markenführung für die eigenen Marken liegt auch im Bereich des internationalen Vertriebs bei der Semper idem Gruppe. Die Emittentin verfügt weiterhin über eigene Tochtergesellschaften in Brasilien und in den Vereinigten Staaten. Ferner besteht eine Beteiligung an einer dänischen Gesellschaft. Bedingt durch die Covid-19-Pandemie und die damit verbundenen Maßnahmen zu ihrer Eindämmung durch die öffentliche Hand sank der mit dem internationalen Vertrieb erzielte Anteil am Umsatz der Hauptgesellschaften um ca. 5% von 15% im Geschäftsjahr 2019/2020 auf 10% im Geschäftsjahr 2020/2021. Im Geschäftsjahr 2021/2022 erhöhte sich dieser Anteil am Umsatz der Hauptgesellschaften wieder auf 13% des Gesamtumsatzes.

10.8. Beschaffung

Die Emittentin übernimmt für die Semper idem Gruppe weitgehend den Einkauf der für die Herstellung der Produkte erforderlichen Inhaltsstoffe und Materialien von gruppenfremden Dritten.

Sie bezieht die für die Herstellung u.a. der Kernmarke „*Underberg*“ erforderlichen Kräuter von ihrer Muttergesellschaft, der Underberg KG. Zum Teil kann die Emittentin nur auf eine geringe Anzahl an speziellen Lieferanten zurückgreifen, um die notwendigen Materialien zu beschaffen. So stellen beispielsweise nur bestimmte Glashütten geeignete Kleinflaschen und nur wenige Produzenten das Strohpapier für die Underberg-Verpackung her.

Der größte Bereich der Lieferantenumsätze der Emittentin entfällt auf den Einkauf von Produkten, die die Semper idem Gruppe als Distributionsmarken vertreibt. Siehe hierzu bereits die Darstellung im Abschnitt 10.5. „*Management von Distributionsmarken*“.

10.9. Marken

Die Semper idem Gruppe vertreibt zahlreiche eigene Marken, die über einen hohen Bekanntheitsgrad im deutschen Markt verfügen. Die für den Geschäftsbetrieb der Semper idem Gruppe wesentlichen Marken sind nachfolgend aufgeführt:

10.9.1 Die Marke „*Underberg*“

Die Marke „*Underberg*“ als eine der Kernmarken der Underberg Gruppe, die von der Underberg KG gehalten wird, verfügte im Jahr 2020 nach einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung über eine Markenbekanntheit von rund 88,4% als in Deutschland (Quelle: F+i April 2020). Die Underberg KG, als Muttergesellschaft der Emittentin, ist Eigentümerin der Markenrechte an der Marke „*Underberg*“ und besitzt die alleinige Kenntnis der Rezeptur für die Kräutermischung, die Grundlage für das Mazerat, den sog. Roh-Underberg, ist. Die Emittentin hat am 17. März 2011 einen Lizenzvertrag mit der Underberg KG abgeschlossen, aufgrund dessen sie berechtigt ist, die Produkte der Marke „*Underberg*“ zu vertreiben und in ihrem Firmennamen, im Geschäftsverkehr, in ihren Geschäftsunterlagen und im Vertrieb die Bezeichnung „*Underberg*“ zu nutzen. Zum Inhalt des Vertrages siehe näher die Darstellung unter Abschnitt 10.10.3 „*Exklusiver Vertrag zur Lieferung von Kräutermischungen*“.

10.9.2 Die Marke „*Asbach*“

Im Jahr 1999 hat die Emittentin 50% und im Jahr 2002 die verbleibenden Anteile an der Asbach GmbH, Rüdesheim, und damit die Marke „*Asbach*“ erworben. Im Jahr 2020 kennen laut einer Studie der F+i GmbH Research Consulting Marktforschung rund 88,4% aller Deutschen die Marke (Quelle: F+i April 2020).

10.9.3 Weitere Marken

Daneben managt die Semper idem Gruppe weitere Marken. Hier sind beispielsweise die bekannten und etablierten und der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG gehörenden Marken „*Pitú*“ (Cachaça als Hauptbestandteil von Caipirinha), „*XUXU*“ (Erdbeer-Limes) und eine breit aufgestellte Produktfamilie (Frucht-Sirupe, Bar-Sirupe) unter der Marke „*Riemerschmid*“ zu nennen, die gleichfalls der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG bzw. der Georg Hemmeter GmbH gehören. An diesen

Gesellschaften ist die Emittentin über die H. Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG, Rheinberg („**H. Underberg-Albrecht KG**“) zu 100% beteiligt. Aufgrund eines Betriebsüberlassungsvertrags (vgl. hierzu Abschnitt 11.6.5 „*H. Underberg-Albrecht KG*“) kann die Emittentin über die genannten Marken verfügen. Weiterhin nutzt die Emittentin die von der Underberg KG gehaltene Marke „*Robinson Rum*“.

10.10. Wesentliche Verträge

10.10.1 Produktions-Joint Venture Santa Barbara mit der Hardenberg Wilthen Aktiengesellschaft und Lohnabfüllungsvertrag

Im Jahr 2007 ging die Emittentin mit der Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft, Nörten-Hardenberg, ein Produktions-Joint Venture ein, beteiligte sich in diesem Zusammenhang an der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH („**Santa Barbara**“) und schloss verschiedene andere ergänzende Verträge ab. Ziel dieses Joint Ventures ist, Kosteneinsparungen durch die gemeinsame Herstellung und Abfüllung von Spirituosen zu generieren. An dem Gemeinschaftsunternehmen sind beide Joint Venture-Partner mit jeweils 50% beteiligt. Das Joint Venture ist auf die Aufnahme weiterer Partner angelegt.

Das Gemeinschaftsunternehmen Santa Barbara wird für ihre Gesellschafter auf der Grundlage von Lohnabfüllungsverträgen tätig. Die Emittentin lässt insbesondere Großflaschen von der Santa Barbara abfüllen und verpacken. Als Gegenleistung für die Herstellung und Abfüllung der Spirituosen zahlen die Joint Venture-Partner Verrechnungspreise, die sämtliche Kosten der Produktionsgesellschaft und zusätzlich einen angemessenen Gewinn des Joint Ventures abdecken müssen.

Zusätzlich zu dem Joint Venture-Vertrag hat die Emittentin einen Lohnabfüllvertrag mit der Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft geschlossen. Gegenstand des am 1. Januar 2007 in Kraft getretenen Vertrages ist die Abfüllung von Spirituosen durch die Emittentin in ihrer Betriebsstätte in Berlin, die diese im Namen und für Rechnung der Hardenberg-Wilthen AG durchführt. Die Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft hat sich verpflichtet, der Emittentin neu entwickelte Produkte (Kleinfaschen), die für den deutschen Markt bestimmt sind, zur Herstellung und Abfüllung anzubieten. Der Vertrag regelt zudem die Bedingungen, zu denen die Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft Vertragswaren bei der Emittentin beziehen und zu denen die Emittentin Vertragswaren an den Besteller liefern kann. Die Emittentin ist außerdem verpflichtet, die für die Herstellung und Abfüllung von Vertragsprodukten nach Maßgabe der kalenderjährlichen Vertragsplanung der Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft erforderlichen Kapazitäten bereitzustellen. Der Vertrag hatte zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016.

Die Emittentin und die Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft haben im Juni 2015 durch Gesellschafterbeschluss vereinbart, die ursprünglichen vertraglichen Regelungen auszusetzen, aufgrund derer sich der Joint-Venture Vertrag (gemäß § 12 der Satzung der Santa Barbara) und der Lohnabfüllvertrag um jeweils fünf Jahre verlängern, wenn der jeweilige Vertrag nicht zuvor mit einer Frist von zwei Jahren von einer Partei zum Ende der festen Vertragslaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird. Diese Kündigungsregelungen wurden dahingehend geändert, dass der Vertrag zunächst bis zum 31. Dezember 2015 mit Wirkung zum 31. Dezember 2017 gekündigt werden konnte, wobei er sich nach Ablauf des 31. Dezember 2017 nunmehr jeweils um weitere zwei Jahre verlängert, wenn er nicht fristgerecht von einer der Parteien gekündigt wird. Bei einer Kündigung des Vertrags bis zum 31. Dezember 2022 ist daher frühestens eine Kündigung mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 möglich.

10.10.2 Markenlizenzvertrag mit der Underberg KG

Die Emittentin hat mit ihrer Gesellschafterin, der Underberg KG, am 17. März 2011 einen exklusiven Markenlizenzvertrag abgeschlossen, der anfänglich auch eine mittlerweile separat geregelte Lieferverpflichtung der Underberg KG vorsah. Demnach erhält die Emittentin die alleinige Lizenz an bestimmten Underberg-Marken. Die Underberg KG gewährt der Emittentin in diesem Zusammenhang für die Dauer dieses Vertrages das alleinige, grundsätzlich nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, das Vertragsprodukt unter den Underberg-Marken herzustellen, zu bewerben und anzubieten, zu vertreiben, in Verkehr zu bringen sowie mit den Underberg-Marken zu kennzeichnen. Die Emittentin ist aufgrund dieser Alleinlizenz insbesondere berechtigt, die Underberg-Marken auf das Vertragsprodukt oder ihrer Aufmachung oder Verpackung anzubringen. Eine Lizenzgebühr ist in dem durch die Emittentin an die Underberg KG für den Bezug der Waren zu zahlenden Preis enthalten. Der Vertrag ist bis zum 31. März 2021 fest geschlossen. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um das nachfolgende Jahr, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von zwölf Kalendermonaten gekündigt wird. Von diesem Kündigungsrecht haben die Parteien bislang keinen Gebrauch gemacht.

10.10.3 Exklusiver Vertrag zur Lieferung von Kräutermischungen

Die Emittentin hat mit ihrer Gesellschafterin, der Underberg KG, am 10. Juni 2022 einen exklusiven Vertrag zur Lieferung von Kräutermischungen abgeschlossen. Demnach beliefert die Underberg KG die Emittentin mit insbesondere für die Herstellung von „Underberg“ erforderlichen Kräutermischungen. Überdies stellt die Underberg KG der Emittentin ihr Wissen zur korrekten Verarbeitung der Kräutermischungen zur Verfügung, damit die Emittentin die Kräutermischungen weiterverarbeiten und ihre Produkte herstellen kann.

Die Emittentin kann im Rahmen einer langjährigen, rollierenden Mengenplanung bei der Underberg KG die Lieferung von Kräutermischungen gemäß des bei ihr erwarteten Produktionsbedarfs mit einem Vorlauf von acht Wochen bestellen. Die Emittentin ist nicht zu einer Abnahme von Kräutermischungen über ihren Bedarf hinaus verpflichtet. Die Underberg KG verpflichtet sich ausschließlich die Emittentin mit den Kräutermischungen zu beliefern. Die Emittentin ist auch exklusiv zur Vermarktung der Kräutermischungen berechtigt. Das Markenrecht der Marke „Underberg“ liegt bei der Underberg KG. Für die jeweils unter diesem Liefervertrag gelieferten Mengen stehen der Emittentin die weltweiten Vermarktungsrechte zu, wofür sie der Underberg KG im Rahmen der Vergütung einen gesonderten Premium-Aufschlag entrichtet. Der Vertrag beginnt rückwirkend zum 1. April 2021 und endet am 31. März 2029. Er verlängert sich danach um jeweils weitere 24 Monate, sofern er nicht vorher mit einer Frist von zwölf Monaten ordentlich gekündigt wird.

10.10.4 Vertriebsvertrag mit der Lucas Bols Amsterdam B.V.

Mit Vertrag sowie Nachtrag vom 10./12. April 2019 hat die Emittentin mit der Firma Lucas Bols Amsterdam B.V. einen exklusiven Vertriebsvertrag geschlossen. Hiernach ist der Emittentin mit Wirkung vom 1. Juli 2019 das Alleinvertriebsrecht für das Bols-Sortiment im deutschen Staatsgebiet übertragen worden. Das Bols-Sortiment enthält neben den Bols-Markenartikeln aus den Bereichen Advocaat, Sirup, Likör, Wodka und Genever auch Produkte der Marken „Bokma“, „Galliano“, „Pisang Ambon“, „Damrak Gin“, „Henkes Gin“ sowie „Vaccari Sambuca“. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von drei Jahren bis zum 30. Juni 2022 geschlossen. Darüber hinaus enthält die Vereinbarung ein Sonderkündigungsrecht der Firma Bols Amsterdam B.V. im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin, aufgrund

dessen 50% der Aktien oder der Stimmrechte über die Emittentin nicht mehr von einer Gesellschaft oder einer natürlichen Person innerhalb der Underberg Gruppe gehalten werden.

10.10.5 Vertriebsvertrag mit der Distell Limited

Am 7./23. September 2016 hat die Emittentin mit der Distell Limited, Stellenbosch, Südafrika, einen exklusiven Vertriebsvertrag über den Vertrieb von „Amarula Cream“ geschlossen. Der Vertrag wurde zunächst für eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2021 geschlossen. Er wurde bis zum 30. Juni 2024 verlängert.

10.10.6 Unternehmensvertrag mit der Underberg KG

Seit dem 1. April 1997 ist die Emittentin über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit ihrer alleinigen Gesellschafterin, der Underberg KG verbunden. In diesem Vertrag hat die Emittentin die Leitung ihrer Gesellschaft der Underberg KG unterstellt und sich verpflichtet, das nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelte Jahresergebnis an die Underberg KG abzuführen. Gemäß § 302 AktG ist zudem die Underberg KG verpflichtet, während der Vertragsdauer jeden Jahresfehlbetrag der Emittentin auszugleichen, soweit dieser nicht durch Entnahmen aus anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird, die während der Vertragsdauer eingestellt worden sind. Der Vertrag hat eine feste Laufzeit bis zum 31. März 2017, wobei sich der Vertrag um jeweils ein Jahr verlängern soll, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres gekündigt wird. Die Kündigung war erstmals zum 31. März 2017 möglich.

Die Underberg KG hat jedoch im Rahmen einer Absichtserklärung gegenüber der Emittentin vom 25. August 2022 erklärt, dass sie beabsichtigt, keinen Gebrauch von ihrem Kündigungsrecht zu machen, solange die Neuen Inhaberschuldverschreibungen (sowie etwaige Aufstockungen der Neuen Inhaberschuldverschreibungen) ausstehen. Die Absichtserklärung ist jedoch kündbar, wenn Anteile an der Underberg KG an eine Person übertragen werden, (i) die kein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen i. S. d. § 15 AktG ist, oder (ii) die Angehörige im Sinne von § 15 Abgabenordnung von Personen ist, die derzeit zum unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafterkreis der Underberg KG gehören, oder (iii) die Anteile an der Underberg KG aufgrund letztwilliger Verfügung erworben hat.

Wird der Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags gekündigt bestünde noch ein Anspruch der Gläubiger der Emittentin auf Sicherheitsleistung für Verbindlichkeiten, die bis zur Bekanntmachung der Eintragung der Beendigung des Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags begründet waren, aber erst danach fällig wurden. Dies gilt jedoch nur für solche Ansprüche, die vor Ablauf von fünf Jahren nach dieser Bekanntmachung fällig werden.

10.10.7 Liefervertrag mit der Gerresheimer Moulded Glass GmbH

Die Gerresheimer Moulded Glass GmbH, ein Produzent von Primärverpackungen aus Hütten- glas bzw. Glasflaschen („Gerresheimer“) beliefert die Emittentin bereits langjährig mit Glasverpackungen. Mit Rahmen-Liefervertrag vom 15. Juli 2021 (der „Rahmen-Liefervertrag“) haben die Parteien ihren vormals bestehenden Liefervertrag vom 14. März 2013 abgelöst und Gerresheimer hat sich erneut verpflichtet, für die Emittentin Glasprodukte herzustellen und zu liefern. Dies betrifft u. a. die Portionsflaschen für „Underberg“, „St. Hubertus-Tropfen“-Portionsflaschen und Portionsflaschen für die Marke „Asbach“. Die Lieferungen erfolgen auf Grund von individuell zwischen den Parteien geschlossenen Aufträgen auf Grundlage des Rahmen-Liefervertrags. Gerresheimer hält zur Deckung des Bedarfs der Semper idem Gruppe

ausreichende Produktionskapazitäten vor. Zur Absicherung gegenüber möglichen Produktionsausfällen soll Gerresheimer für die Emittentin ein ständiges Lager mit ausgewählten Portionsflaschen unterhalten.

Für das Vertragsjahr 2021 waren die Preise ursprünglich festgesetzt. Für die Vertragsjahre 2022 und 2023 sind erste Preisanpassungen vereinbart. Ab den Vertragsjahren 2024 bis 2026 erfolgt jeweils jährlich eine sich kumulierende Anpassung der Preise auf der Grundlage von Preisindizes für „Arbeit“, „Gas“ und „Strom“.

Die Parteien passen aber schon seit dem ersten Vertragsjahr immer wieder mittels Nachträgen die im Rahmen-Liefervertrag ursprünglich festgesetzte Preisvereinbarungen an, um den bereits deutlich angezogenen und sich auf die energieintensive Glasindustrie auswirkenden Energiepreisen Rechnung zu tragen.

Der Rahmen-Liefervertrag hat eine Dauer von fünf (5) Jahren und beginnt am 1. Mai 2021. Er soll am 30. April 2026 auslaufen. Für die Dauer der Laufzeit des Rahmen-Liefervertrags ist die ordentliche Kündigung des Vertrags ausgeschlossen. Es bestehen allerdings Sonderkündigungsrechte für die Parteien. So kann die Emittentin den Rahmen-Liefervertrag kündigen, wenn die Indizes für Strom und Gas, welche die Grundlage für die Anpassung der Preise ab 2024 darstellen, ein bestimmtes Niveau übersteigen.

10.10.8 Logistikvertrag mit der Finsterwalder Transport und Logistik GmbH

Die Emittentin hat im Jahr 2015 zusammen mit der Diversa und der Team Spirit mit der Finsterwalder Transport und Logistik GmbH einen Logistikvertrag geschlossen, der am 10. Dezember 2019 verlängert wurde.

Das Logistikunternehmen übernimmt für die Semper idem Gruppe und die anderen Vertragspartner die Lagerung und alle damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Kommissionierung und das Handling der Waren. Daneben ist es für die Beschaffungs-, Distributions- und Retourenlogistik sowie die Abwicklung des internationalen Vertriebs zuständig. Etwaige Sonderleistungen können gesondert vereinbart werden.

Die Haftung des Logistikunternehmens bestimmt sich nach den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp), die im Einzelnen durch vertragliche Vereinbarungen angepasst wurden. Danach haftet das Logistikunternehmen für Personen- und Sachschäden, die nicht Güterschäden sind, bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 20 Mio. Der Haftung für Inventurschäden ist auf TEUR 250 pro Jahr begrenzt. Für sonstige Schäden haftet das Logistikunternehmen bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von EUR 5 Mio.

Der Vertrag trat am 1. Juli 2015 in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf Jahren bis zum 30. Juni 2020. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende der festen Laufzeit oder der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt wird. Mit Vereinbarung vom 30. Juni 2022 haben die Parteien indessen festgehalten, dass der Vertrag am 30. Juni 2023 automatisch beendet wird. Die Parteien befinden sich aktuell in Vertragsverhandlungen über die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit über den 30. Juni 2023 hinaus. Die Emittentin geht derzeit davon aus, dass diese Verhandlungen erfolgreich sein werden und die Zusammenarbeit fortgesetzt wird.

10.10.9 Schuldbeitritt zu Pensionszusagen durch die Underberg KG

Im Geschäftsjahr 2004/2005 hat die alleinige Gesellschafterin der Emittentin, die Underberg KG, eine Erhöhung der Kapitalrücklage der Emittentin von TEUR 10.000 beschlossen. Zur Erfüllung ihrer Einlageverpflichtungen hat die Underberg KG zu den per 31. März 2005 bei der Emittentin bestehenden (EUR 7,9 Mio.) und künftig entstehenden Pensionsverpflichtungen ihren Schuldbeitritt erklärt. Die Underberg KG hat gleichzeitig gegen die Emittentin eine Forderung in Höhe der Pensionsrückstellungen und Pensionszusagen erworben. Gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern haftet die Underberg KG nunmehr für die Pensionsverpflichtungen der Emittentin. Im Gegenzug hat die Emittentin eine unbeschränkte, unkündbare Zahlungsbürgschaft gegenüber den berechtigten Arbeitnehmern für die Verpflichtung zur Leistung der Pensionszahlungen der Underberg KG übernommen. Für die Pensionsverpflichtungen wurden bei der Underberg KG zum 31. März 2022 ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 15,7 Mio. passiviert. Davon entfallen EUR 9,7 Mio. auf die Emittentin. Die Emittentin bilanziert für die Pensionsverpflichtungen der Underberg KG keine Rückstellungen.

10.10.10 Fremdkapitalverbindlichkeiten

Hinsichtlich der Fremdkapitalverbindlichkeiten der Semper idem Gruppe wird auf Abschnitt 11.12 „Angaben zu den wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr“ verwiesen.

10.10.11 Cash Pool

Innerhalb der Underberg Gruppe gibt es ein Cash Pooling System, in das die Emittentin, die Asbach GmbH und die Underberg KG einbezogen sind.

10.10.12 Änderung der Beteiligungsstruktur an der Gurktaler AG

Zum 30. März 2022 hat die H. Underberg-Albrecht KG ihre Beteiligung an der Gurktaler AG, Wien, Österreich, zum Kaufpreis in Höhe von TEUR 11.153 aufgestockt, indem sie die von der Underberg KG gehaltenen Aktien an der Gurktaler AG erwarb. Die Transaktion erfolgte über die Verrechnung des gesamten Kaufpreises mit noch offenen Forderungen gegen die Underberg KG. Mit dem Erwerb erhöht sich die Beteiligungsquote der Underberg-Albrecht GmbH & Co. Verwaltungs- und Vertriebs KG an der Gurktaler AG von 55,7% auf 83,7% der Stamm- und Vorzugsaktien, wobei sie zu 83,15% an den stimmberechtigten Stammaktien beteiligt ist

Der Vorgang wird im Rahmen eines Kapitalvorgangs als Verrechnung der Anschaffungskosten der weiteren Anteile mit dem hierauf entfallenden Anteil anderer Gesellschafter am Eigenkapital zum Zeitpunkt des Erwerbs erfasst. Der daraus entstandene Unterschiedsbetrag von TEUR 2.150 wurde der Kapitalrücklage zugeführt. Auf Grund der Aufstockung des Anteils haben sich die Erträge aus Beteiligungen und aus assoziierten Unternehmen deutlich von EUR 1,6 Mio. im Geschäftsjahr 2020/2021 auf EUR 2,3 Mio. im Geschäftsjahr 2021/2022 gesteigert. Bezogen auf die Marktkapitalisierung der Gurktaler AG in Höhe von ca. EUR 27 Mio. zum 25. August 2022, verfügt die Semper idem Gruppe damit eine ggf. veräußerbare Beteiligung in Höhe von EUR 22,5 Mio.

10.11. Rechtsstreitigkeiten

Die Semper idem Gruppe ist von Zeit zu Zeit im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Partei von Rechtsstreitigkeiten und wird dies auch in Zukunft sein. Neben arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen geht es dabei ganz überwiegend um die Rechtsverteidigung in Fällen, in denen

sich die Emittentin gegen (vermeintliche) Verletzung der geistigen Eigentumsrechte der Semper idem Gruppe zur Wehr setzt. Diesen Rechtsstreitigkeiten liegen vielfach Sachverhalte zugrunde, in denen Dritte versuchen, sich mit ähnlichen Schriftzügen oder Produktbezeichnungen an die Produkte der Underberg Gruppe anzulehnen und von deren Bekanntheit zu profitieren. Teilweise stellen Mitbewerber auch Löschungsanträge gegen Marken der Underberg Gruppe, wogegen diese sich durch Beschreiten des Rechtswegs verteidigt. Ein Beispiel hierfür ist das immer noch laufende Verfahren hinsichtlich der Marke „Flasche mit Grashalm“, die von Emil Underberg Anfang der 70er Jahre entwickelt wurde und die das Deutsche Patent- und Markenamt im Jahr 1996 als Marke registrierte. Diesbezüglich hat die Underberg Gruppe nach einem dem Löschungsantrag stattgebenden Urteil des OLG Düsseldorf in zwischen Nichtzulassungsbeschwerde beim BGH erhoben. Der BGH hat mit Beschluss vom 16. Mai 2019 diese Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss als auch das Urteil des OLG Düsseldorf hat die Underberg Gruppe am 21. Juni 2019 Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben. Über diese Verfassungsbeschwerde wurde noch nicht entschieden. Die Marke „Flasche mit Grashalm“ ist aber seit dem 27. September 2019 aus dem Markenregister gelöscht. Sie war weder in der Bilanz der Underberg KG noch der Emittentin aktiviert worden.

Ende Mai 2022 wurde in den Räumen der Emittentin am Standort Rheinberg eine Untersuchung des Zolls im Kontext von Einfuhren aus dem Ausland initiiert. Derzeit wird gemeinsam mit dem Zoll die Aufklärung des Sachverhalts betrieben.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe kündigte der Semper idem Gruppe am 10. Dezember 2020 an, deren Lagerhalle in Ottersweier einer immissionschutzrechtlichen Prüfung unterziehen zu wollen. Grund hierfür sind Beschwerden von Nachbarn wegen eines Pilzbefalls der anliegenden Wohnhäuser. Dieser soll auf die Emissionen aus der Lagerhalle zurückzuführen sein. Bislang sind keine behördlichen Maßnahmen erfolgt. Die Semper idem Gruppe geht nach externer rechtlicher Prüfung des Sachverhalts derzeit auch davon aus, dass diese nicht rechtmäßig erfolgen können.

Die Emittentin hat das von ihr errichtete Betriebsgebäude in Rheinberg im Zuge einer Sale-and-Lease-Back-Transaktion verkauft. Das Betriebsgebäude wurde anschließend an einen Investor weiterveräußert. Die Emittentin mietet und nutzt das Gebäude noch immer. Es weist mittlerweile eine Reihe von Schäden auf. Die Emittentin nimmt an, dass diese Schäden durch Bergbauschäden verursacht worden sind und keine Baumängel darstellen. Sie hat deswegen ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches diese Annahme prüfen soll. Sollte das Gutachten dies bestätigen, wird die Emittentin die RAG AKTIENGESELLSCHAFT um Regulierung der Schäden ersuchen. Sie geht davon aus, dass Fragen um die Regulierung der Schäden mittelfristig zu rechtlichen Auseinandersetzungen führen könnten. Rückstellungen hat sie dafür noch nicht gebildet.

Über diese Verfahren hinaus, sind die Gesellschaften der Semper idem Gruppe keinen staatlichen Interventionen ausgesetzt und nicht an Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt, die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin oder der Semper idem Gruppe auswirken könnten bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben. Derartige Verfahren sind nach Kenntnis der Emittentin auch nicht angedroht oder zu erwarten und sind auch in den letzten zwölf Monaten weder anhängig gewesen noch abgeschlossen worden.

11. ALLGEMEINE ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

11.1. Name, Registernummer, eingetragener Sitz, Geschäftsstelle und Geschäftsjahr

Die Emittentin wurde 1988 als Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht unter der Firma „Semper idem. Underberg Aktiengesellschaft“ gegründet und ist im Jahr 2009 in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) umgewandelt worden. Mit Beschluss vom 27. November 2017, eingetragen im Handelsregister am 4. Januar 2018, wurde die Emittentin wiederum in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Die Emittentin ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr juristischer und kommerzieller Name lautet „Semper idem Underberg AG“ oder kurz „Semper idem Underberg“. Sie ist unter der Registernummer HRB 15062 im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve als Aktiengesellschaft nach deutschem Recht eingetragen. Ihr Sitz ist in Rheinberg. Die Emittentin ist geschäftsansässig in der Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg sowie unter der Telefonnummer +49 2843 920-0 zu erreichen. Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier (LEI)*) der Emittentin ist 529900KUUA4ACUP12G17.

Die Website der Emittentin ist <http://www.semper-idem-underberg.com/>. Die Angaben auf der Website der Gesellschaft sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern Angaben nicht mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

11.2. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Das Unternehmen steht seit 1846 in Familienbesitz. In diesem Jahr hat Hubertus Underberg das Unternehmen gegründet. Inzwischen wird es in der fünften Generation als Familienunternehmen geführt. Geschäftsgegenstand war ursprünglich die Produktion und der Vertrieb von „Underberg“. Am 25. August 1851 wurde die äußere Ausgestaltung von „Underberg“ beim Handelsgericht Krefeld deponiert. 1896 wurde die Marke „Underberg“ als Markenname ins deutsche Markenregister eingetragen.

Heute wird die Marke „Underberg“ von der Muttergesellschaft der Emittentin, der Underberg KG, gehalten. Ein am 17. März 2011 geschlossener exklusiver Markenlizenzvertrag räumt der Emittentin die alleinige Lizenz an der Marke „Underberg“ ein.

Die heutige Emittentin wurde 1988 als Aktiengesellschaft unter der Firma „Semper idem. Underberg Aktiengesellschaft“ gegründet. Durch Betriebsaufspaltung der Underberg KG wurden 1989 der gesamte Vertrieb und der Produktionsbereich mit Ausnahme von Roh-Underberg in die Emittentin eingebracht.

Im Jahr 1999 hat sich die Emittentin zunächst mit 50% der Geschäftsanteile an der Weinbrennerei Asbach GmbH, Rudesheim, beteiligt und diese im Jahr 2002 vollständig übernommen.

Im Jahr 2007 hat die Emittentin mit der Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft, Nörten-Hardenberg, das Produktions-Joint Venture Santa Barbara gegründet. Seitdem erfolgt die Abfüllung und Verpackung der Asbach-Großflaschen und anderer Produkte der Semper idem Gruppe bei dem Joint Venture Santa Barbara.

Im Jahr 2009 hat die Emittentin zusammen mit der COINTREAU Holding GmbH das Vertriebs-Joint Venture Diversa gegründet. Die Diversa Spezialitäten GmbH bedient die Vertriebs-schienen Lebensmitteleinzelhandel, Discounter sowie Cash & Carry Handel mit Markenprodukten der Gesellschafter. Ihre 100%ige Tochter, die Team Spirit, Rheinberg, betreut die Bereiche Fachgroß- und Einzelhandel und Gastronomie, wobei diese Aktivitäten nach Durchführung der geplanten Verschmelzung der Team Spirit auf die Diversa durch die Diversa ausgeübt

werden würde. Dieses Joint Venture wurde von der Emittentin und der COINTREAU Holding GmbH mit Wirkung zum 31. März 2019 gekündigt. Die Emittentin erwarb darauf mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 13. März 2019 sämtliche Geschäftsanteile an der Diversa.

Ebenfalls im Jahr 2009 wurde die Emittentin in eine GmbH umgewandelt und firmierte seitdem als „Semper idem GmbH“. Die Umbenennung in „Semper idem Underberg GmbH“ erfolgte in 2011.

Im Jahr 2011 erfolgte die Umwandlung der Underberg KG von einer reinen Personenhandels-gesellschaft in eine GmbH & Co. KG. Herr Emil Underberg ist seitdem als persönlich haftender Gesellschafter ausgeschieden. Persönlich haftende Gesellschafter sind die Underberg Verwaltungs-GmbH, Rheinberg, und Frau Helga Schlechter-Bonk.

11.3. Rechtsformwechsel in eine Aktiengesellschaft

Mit Gesellschafterbeschluss vom 27. November 2017, eingetragen im Handelsregister am 4. Januar 2018, wurde der Rechtsformwechsel der Emittentin in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft beschlossen. Die Firmierung der Emittentin lautet seitdem „Semper idem Underberg AG“. Der Formwechsel führt zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur oder der betrieblichen Organisation.

11.4. Letzte konzerninterne Reorganisationsmaßnahmen

Im Jahr 2020 hat die Emittentin das Strategieprojekt 2025 initiiert. Damit verfolgte sie das Ziel, die rechtlichen und steuerlichen Strukturen innerhalb der Semper idem Gruppe zu vereinfachen, was insbesondere durch eine gesellschaftsrechtliche Straffung der historisch gewachsenen Strukturen der Semper idem Gruppe erreicht werden sollte. Dabei wurden die folgenden nicht-operativen Gesellschaften der Semper idem Gruppe auf die Emittentin – teils im Wege der Kettenverschmelzung verschmolzen:

- BBR Betriebsrentenbetreuung Rheingau GmbH;
- Buxtorf Import-Export GmbH;
- Fernet Italia GmbH;
- Goethe International GmbH;
- H. Menke Import-Export GmbH;
- Kräuterberg GmbH;
- Maykamp Kräuterspezialitäten GmbH;
- Pet. Weinbeck Nachf. GmbH;
- rotherna Spirituosen GmbH;
- Transvinum Weinhandels GmbH und
- Underberg Hotel- und Gastro-Service GmbH.

Weiterhin wurde auch die Limes Marken GmbH auf die Emittentin verschmolzen, da deren Ergebnis an die Emittentin abgeführt wurde und die Emittentin ihren Betrieb fortführen konnte. Überdies wurde die Diversa mit der Emittentin durch einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Emittentin zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden. Ein zwischen der H. Menke Import-Export GmbH und der Hubertus

Kräuterspirituosen GmbH am 31. März 1993 abgeschlossener Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag wurde zugleich aufgehoben.

Hauptziel dieses Teils des Strategieprojekts 2025 war die rechtliche, wirtschaftliche und bilanzielle Vereinfachung der Struktur innerhalb der Semper idem Gruppe. Die Reorganisation führt zu keinen Veränderungen in der betrieblichen Struktur oder der betrieblichen Organisation.

Schließlich wurde eine Forderung der Underberg KG gegen die Underberg Hotel- und Gastro GmbH in die freie Kapitalrücklage der Emittentin nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB eingelegt.

Die Beteiligung an der Gurktaler AG, an der auch Emil Underberg und Christiane Ingeborg Underberg beteiligt waren, wurde nun bei der H. Underberg-Albrecht KG konzentriert. Diese hält nunmehr 83,15% der stimmberechtigten Stammaktien an der Gurktaler AG.

11.5. Geschäftsgegenstand

Gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung der Emittentin (die „**Satzung**“) ist ihr Geschäftsgegenstand die Herstellung und der Vertrieb von Getränken aller Art sowie Produkten der Nahrungsmittel- und Genussmittelindustrie, insbesondere die Pflege großer Getränkemarken.

Zudem ist die Emittentin gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen. Darüber hinaus ist sie berechtigt, auch andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art zu gründen, zu erwerben und sich an ihnen zu beteiligen sowie solche Unternehmen zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Sie kann ihren Betrieb, auch soweit es um die von ihr gehaltenen Beteiligungen geht, ganz oder teilweise durch verbundene Unternehmen führen lassen oder auf solche übertragen oder auslagern und sich auf die Tätigkeit als geschäftsleitende Holding beschränken. Die Emittentin ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und/oder Ausland zu errichten.

11.6. Struktur der Unternehmensgruppe

11.6.1 Obergesellschaften der Emittentin

In der Semper idem Gruppe werden die wesentlichen Aktivitäten der Underberg Gruppe gebündelt. Die Schweizer Underberg AG ist mit rund 82,4% am Kommanditkapital der Underberg KG beteiligt, die als reine Holding-Gesellschaft alle Anteile an der Emittentin hält. Mit der Underberg KG ist die Emittentin außerdem seit 1997 über einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag verbunden. Darin hat sie die Leitung ihrer Gesellschaft der Underberg KG unterstellt (vgl. hierzu Abschnitt 10.10.6 „*Unternehmensvertrag mit der Underberg KG*“). Zwischen der Underberg AG, der Underberg KG und der Emittentin bestehen zudem Lieferungs-, Lizenzierungs- und Leistungsbeziehungen. Hauptaktionär der Underberg AG ist Emil Underberg, der mehrheitlich an deren Grundkapital beteiligt ist. Gestaltungen zur Regelung eines strukturierten Nachfolgeprozesses in Bezug auf die Gesellschafterstruktur der Emittentin und zur Optimierung der Gruppenstruktur oberhalb der Emittentin werden zwar fortlaufend erwogen und geprüft, sind aber noch nicht implementiert. Weder die Underberg KG noch ihre unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschafter werden im konsolidierten Jahresabschluss der Semper idem Gruppe berücksichtigt und zählen auch nicht als deren Bestandteil.

11.6.2 Beteiligung an der Asbach GmbH

Innerhalb der Semper idem Gruppe hat die Emittentin verschiedene Tochtergesellschaften, insbesondere die Asbach GmbH, Rüdesheim, (für die Herstellung der Asbach-Produkte) die als 100%ige Tochtergesellschaft der Emittentin für das operative Geschäft der Semper idem Gruppe bedeutsam ist.

11.6.3 Beteiligung an der Diversa

Von besonderer Bedeutung für die Semper idem Gruppe ist zudem ihre 100%ige Tochtergesellschaft Diversa. Über die Diversa und deren 100%ige Tochter, die Team Spirit, wickelt die Emittentin nahezu den kompletten Vertrieb der unter den eigenen Marken der Underberg Gruppe und den verschiedenen Distributionsmarken vertriebenen Produkte ab. Nach der Eintragung der geplanten Verschmelzung der Team Spirit auf die Diversa in das zuständige Handelsregister wären diese Vertriebsaktivitäten vollständig bei der Diversa konzentriert.

11.6.4 Santa Barbara Spirituosengesellschaft

Außerdem ist die Emittentin zu 50% an einem Produktions-Joint Venture mit der Hardenberg-Wilthen Aktiengesellschaft, Nörten-Hardenberg, der Santa Barbara Spirituosengesellschaft mbH, Wilthen, beteiligt.

11.6.5 H. Underberg-Albrecht KG

Die Emittentin hält zudem als alleinige Kommanditistin sämtliche Kommanditanteile an der H. Underberg-Albrecht KG:

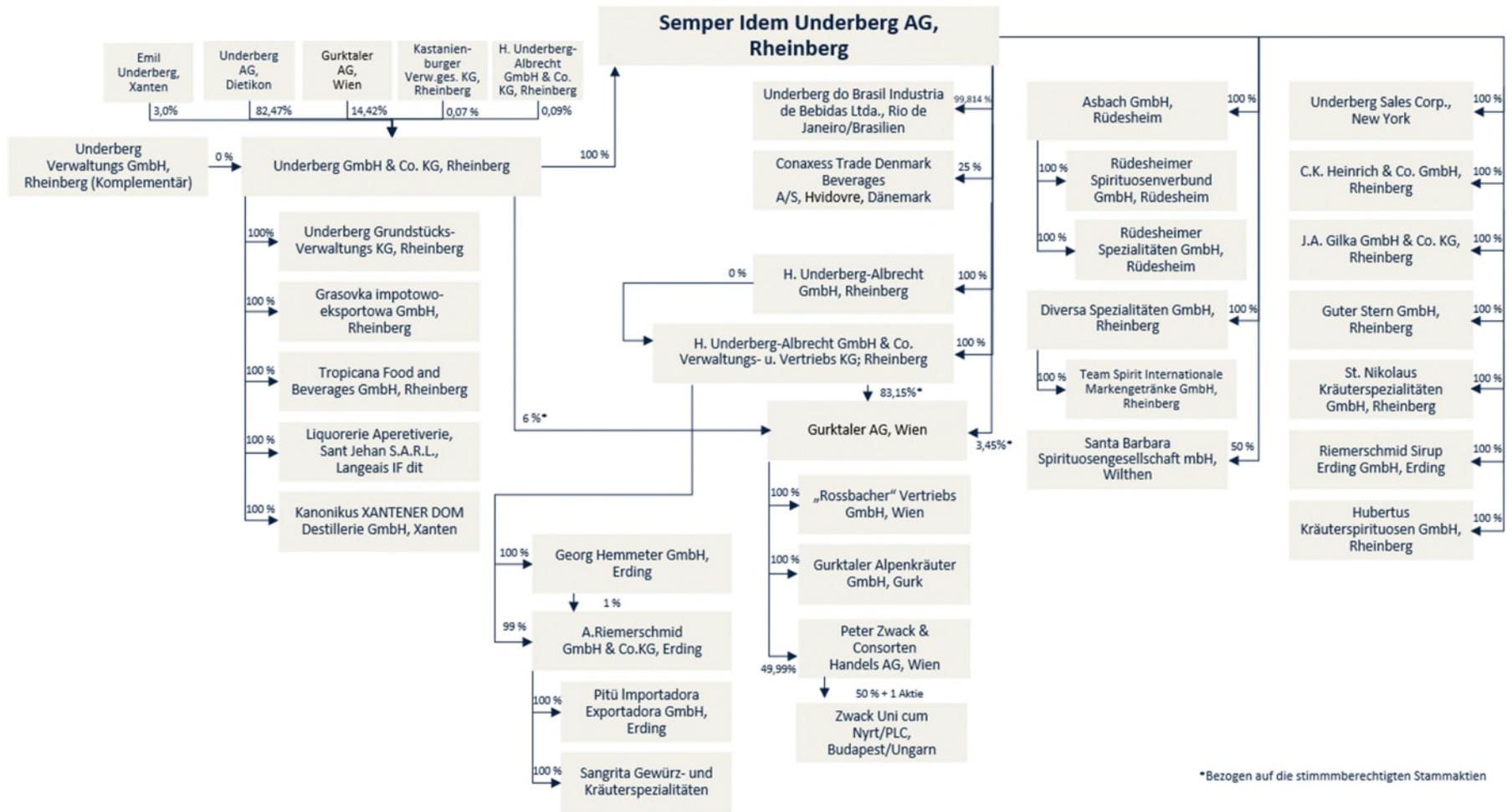
Über die H. Underberg-Albrecht KG (bzw. mittelbar über deren Tochter, die Georg Hemmeter GmbH) ist die Emittentin wiederum an der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG beteiligt, die die Eigentümerin der Marken „Pitú“, „XUXU“ und „Riemerschmid“ ist. Außerdem besteht zwischen der Emittentin und der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG ein Betriebsüberlassungsvertrag, der es der Emittentin gestattet, den Betrieb der Anton Riemerschmid Weinbrennerei und Likörfabrik GmbH & Co. KG in deren Namen, aber auf eigene Rechnung zu führen. Schließlich hält die Emittentin mittelbar (über die H. Underberg-Albrecht KG) 83,15% und direkt weitere 3,45% der Stammaktien der Gurktaler AG. Die Gurktaler AG ist wiederum zu 49,99% an der Peter Zwack & Consorten Handels-AG, Wien, Österreich, beteiligt, die ihrerseits 50% und eine Aktie an der börsennotierten Zwack Unicum Nyrt./PLC, Budapest, Ungarn, hält.

11.6.6 Weitere internationale Beteiligungen

Des Weiteren hält die Emittentin direkt 99,814% der Anteile an der Underberg do Brasil Indústria de Bebidas Ltda. mit Sitz in Rio de Janeiro, Brasilien. Weiterhin ist die Emittentin direkt mit 25% der Anteile an der Conaxess Trade Denmark Beverages A/S mit Sitz in Hvidovre, Dänemark, beteiligt.

11.6.7 Organigramm

Das nachfolgende Schaubild zeigt die wesentlichen Gesellschaften und Gesellschafter der Underberg Gruppe mit der Emittentin und der Semper idem Gruppe sowie ihren prozentualen Beteiligungsverhältnissen zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts:



11.7. Vorstand und Aufsichtsrat

11.7.1 Vorstand

11.7.1.1 Überblick

Der Vorstand der Emittentin (der „**Vorstand**“) besteht gemäß § 6 der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand der Emittentin hat derzeit zwei Mitglieder. Der Aufsichtsrat kann ein Mitglied des Vorstands zum Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

Die Bestellung von Mitgliedern des Vorstands, der Abschluss der Anstellungsverträge und der Widerruf der Bestellung sowie die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge erfolgen durch den Aufsichtsrat. Die Vorstandsmitglieder werden für höchstens fünf Jahre bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit ist zulässig. Aus wichtigem Grund kann der Aufsichtsrat die Bestellung eines Vorstandsmitglieds vor Ablauf von dessen Amtszeit widerrufen, etwa bei grober Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder wenn die Hauptversammlung dem Vorstandsmitglied das Vertrauen entzieht, es sei denn, der Vertrauensentzug erfolgte aus offenbar unsachlichen Gründen. Von dem durch die Bestellung eines Vorstandsmitglieds begründeten organschaftlichen Rechtsverhältnis ist der Anstellungsvertrag des Vorstandsmitglieds mit der Emittentin zu unterscheiden. Auch für diesen gilt eine Höchstdauer von fünf Jahren, wobei es zulässig ist, eine automatische Verlängerung des Anstellungsvertrags für den Fall vorzusehen, dass die Bestellung erneuert wird. Ansonsten gelten für das Anstellungsverhältnis und dessen Beendigung die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu Dienstverhältnissen.

Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Emittentin – bei mehr als einem bestellten Vorstandsmitglied – gemeinschaftlich und in Gesamtverantwortung (Kollegialprinzip). Sie sind daher verpflichtet, sich gegenseitig laufend über wichtige Vorgänge in den von ihnen geführten Geschäftsbereichen zu unterrichten und nach Kräften zusammenzuwirken. Die Beschlüsse des Vorstands werden gemäß Satzung und Geschäftsordnung für den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nicht zwingend Einstimmigkeit vorsieht.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Emittentin gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt oder hat der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zur Alleinvertretung ermächtigt, so vertritt es die Emittentin allein. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder generell oder für den Einzelfall vom Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 Alt. 2 BGB befreien. Im Übrigen wird die Emittentin durch Prokuristen oder andere Zeichnungsberechtigte nach näherer Bestimmung des Vorstands vertreten.

11.7.1.2 Vorstandsmitglieder

Name	Zuständigkeiten	Jahrgang	Weitere relevante Ämter neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Michael Söhlke	<ul style="list-style-type: none">• Controlling, Finanz- und Rechnungswesen,• Einkauf/Logistik/Materialwirtschaft und technische Dienste• Produktion• Strategisches Marketing• IT-Services und• Personal-Services sowie Öffentlichkeitsarbeit.	1978	<ul style="list-style-type: none">• keine
Thomas Mempel	<ul style="list-style-type: none">• Vertriebsmarketing und Kanalmanagement,• Vertrieb der Handelsmarken,• nationalen sowie den internationalen Vertrieb,• internationalen Beteiligungen sowie den Markenschutz und• Dokumentation und das Archiv der Semper idem Gruppe	1967	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Aufsichtsrats bei der Gurktaler AG, Österreich und• Mitglied des Aufsichtsrats bei der Zwack Unicum Nyrt, Ungarn.

11.7.1.3 Geschäftsanschrift des Vorstands

Der Vorstand ist geschäftsansässig in der Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg, Deutschland.

11.7.2 Aufsichtsrat

11.7.2.1 Überblick

Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach den gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt werdenden Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Emittentin beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er entscheidet über Fragen der Geschäftsführung, wenn die Satzung oder die Geschäftsordnung für den Vorstand dafür einen Zustimmungsvorbehalt enthält. Auch insoweit hat der Aufsichtsrat aber weder ein Initiativ- noch ein Weisungsrecht gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend Rechenschaft über die eingeschlagene Geschäftspolitik und alle vorgenommenen und unterlassenen Maßnahmen des Vorstands abzulegen. Die Aufsichtspflicht des Aufsichtsrats umfasst auch Maßnahmen des Vorstands der Gesellschaft, die sich auf die Leitung etwaiger Konzerngesellschaften beziehen. Gemäß Aktiengesetz vertritt der Aufsichtsrat die Emittentin gegenüber den Vorstandsmitgliedern. Er erteilt dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag für die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses gemäß den Vorschriften des HGB. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Er hat sich bislang keine Geschäftsordnung gegeben.

11.7.2.2 Aufsichtsratsmitglieder

Name	Weitere relevante Ämter neben der Tätigkeit bei der Emittentin
Dr. Tobias Bürgers (Vorsitzender des Aufsichtsrats)	<ul style="list-style-type: none">• Partner der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB und• Mitglied des Aufsichtsrats der Gurktaler AG, Österreich.
Christiane Underberg (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats)	<ul style="list-style-type: none">• Mitglied des Verwaltungsrats der Underberg AG, Schweiz.
Dr. Hubertine Underberg-Ruder	<ul style="list-style-type: none">• Präsidentin des Verwaltungsrats der Underberg AG, Schweiz;• Vorsitzende des Aufsichtsrats der Gurktaler AG, Österreich;• Vorsitzende des Aufsichtsrats der Zwack Unicum Nyrt, Ungarn;• (Stellvertretende) Vorsitzende des Aufsichtsrats der Peter Zwack & Consorten Handels-Aktiengesellschaft, Österreich (seit Dezember 2021 für ein Jahr: Vorsitzende);

	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsitzende des Verwaltungsrats der Dettling und Marmot AG, Schweiz und • Stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafterrates der NIM e.V.
Dr. Thomas Stoffmehl	<ul style="list-style-type: none"> • N.A.
Dr. Michael Keppel	<ul style="list-style-type: none"> • N. A.

11.7.2.3 Geschäftsanschrift des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat ist geschäftsansässig in der Hubert-Underberg-Allee 1, 47495 Rheinberg, Deutschland.

11.7.3 Potentielle Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Emittentin gegenüber umfassende Treue- und Sorgfaltspflichten. Ihre Entscheidung haben Sie nur am Unternehmensinteresse der Emittentin auszurichten. Dabei ist wiederum ein weites Spektrum von Interessen, nämlich der Aktionäre, der Mitarbeiter und der Gläubiger der Emittentin sowie der Allgemeinheit zu beachten. Nach alledem bestehen hinsichtlich der folgenden Mitglieder von Vorstand und Aufsichtsrat potentielle Interessenkonflikte:

11.7.3.1 Thomas Mempel

Herr Thomas Mempel ist Mitglied des Aufsichtsrats der ungarischen Zwack Unicum Nyrt/PLT (mittelbare Beteiligung der Emittentin) sowie Mitglied des Aufsichtsrats der österreichischen Gurktaler AG (wesentliche Beteiligte an der Emittentin).

11.7.3.2 Christiane Underberg

Frau Christiane Underberg ist mit Emil Underberg verheiratet sowie die Mutter von Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder (Aufsichtsratsmitglied), die jeweils mittelbar an der Underberg KG beteiligt sind. Frau Christiane Underberg ist zugleich Mitglied des Verwaltungsrats der Underberg AG.

11.7.3.3 Dr. Hubertine Underberg-Ruder

Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder ist die Tochter von Christiane Underberg (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats) und Emil Underberg. Zugleich ist Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder mittelbar an der Underberg KG beteiligt. Zudem ist Frau Dr. Hubertine Underberg-Ruder Präsidentin des Verwaltungsrats der Schweizer Underberg AG (Mehrheitskommanditistin der Underberg KG), Aufsichtsratsvorsitzende der österreichischen Gurktaler AG (wesentliche Beteiligte an der Emittentin), Aufsichtsratsvorsitzende der ungarischen Zwack Unicum Nyrt/PLT (mittelbare Beteiligung der Emittentin), (Stellvertretende) Aufsichtsratsvorsitzende der österreichischen Peter Zwack & Consorten Handels-Aktiengesellschaft (mittelbare Beteiligung der Emittentin), Verwaltungsratsvorsitzende der Schweizer Dettling und Marmot AG (100%ige Tochter der Underberg AG und

Vertriebspartner für die Schweiz) sowie Stellvertretende Vorsitzende des Gesellschafterrates der NIM e.V. (Mehrheitsaktionär der GfK SE; Vertragspartner als Datenlieferant).

11.7.3.4 Dr. Tobias Bürgers

Herr Dr. Tobias Bürgers ist seit 1991 als Rechtsanwalt tätig und Partner der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB. Er und weitere Anwälte der Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB beraten die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen zeitweise in rechtlicher Hinsicht. Dies gilt auch für die Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen.

11.7.3.5 Dr. Michael F. Keppel

Herr Dr. Michael F. Keppel ist Alleingesellschafter der Keppel Managementpartners GmbH. Diese berät zeitweise die Underberg KG. Derzeit findet keine Beratung statt.

11.7.4 Corporate Governance

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Emittentin sind nicht verpflichtet, eine Erklärung zum Corporate Governance Kodex gemäß § 161 Abs. 1 AktG zu veröffentlichen und wendet die Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ auch im Übrigen nicht an. Dazu wäre sie nur als börsennotierte Gesellschaft im Sinne des § 3 Abs. 2 verpflichtet, was sie aber nicht ist. Zudem sind die von der Emittentin begebenen Anleihen nicht zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 11 des Wertpapierhandelsgesetzes („WpHG“) ausgegeben und die Aktien der Emittentin werden auch nicht auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 8 S. 1 Nr. 8 WpHG gehandelt.

11.8. Stammkapital und Beherrschungsverhältnisse an der Emittentin

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 15.851.000,00. Es ist eingeteilt in 15.851.000 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie aufgeteilt. Das Grundkapital wurde in voller Höhe durch Formwechsel gemäß §§ 190 ff. Umwandlungsgesetz der im Handelsregister des Amtsgerichts Kleve unter HRB 9610 eingetragenen Semper idem Underberg GmbH mit dem Sitz in Rheinberg erbracht.

Die Aktien an der Emittentin lauten auf den Inhaber. Entsprechend der Satzung gewährt jede Stückaktie der Emittentin in der Hauptversammlung eine Stimme. Stimmrechtsbeschränkungen sind in der Satzung nicht vorgesehen. Die Anteile der Aktionäre am Gewinn bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.

Alle Aktien der Emittentin werden von der Underberg KG gehalten. Die Aktien sind frei übertragbar. Die auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin sind in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wurde. Die Underberg KG übt zudem auf Grund des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrags gemäß § 308 AktG die Leitungsmacht über die Emittentin aus (vgl. hierzu Abschnitt 10.10.6 „Unternehmensvertrag mit der Underberg KG“).

11.9. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin beginnt am 1. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des jeweiligen Folgejahres.

11.10. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer der Emittentin ist die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rather Straße 49, 40476 Düsseldorf, Deutschland. Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der Deutschen Wirtschaftsprüfungskammer, Berlin.

11.11. Rating

Creditreform Rating hat das SME Issuer Rating der Semper idem Underberg AG am 25. August 2022 auf BB- angehoben. Der Ratingausblick (Outlook) bleibt „stabil“. Bei dem Rating handelt es sich um ein Unternehmensrating. Für die Neuen Inhaberschuldverschreibung gibt es kein Rating und es ist auch keines geplant.

Die Creditreform Rating AG begründet ihr Rating wie folgt:

„Mit dem vorliegenden Rating von BB- wird der Semper idem Underberg AG eine befriedigende Bonität attestiert. Wesentliche Gründe für die Anhebung des Ratings sind die verbesserte Ertragslage und damit verbunden die verbesserte Ausprägung des Ergebnisses unserer Finanzkennzahlenanalyse auf Basis des Konzernabschlusses zum 31.03.2022.

Im Geschäftsjahr 2021/2022 hat das Unternehmen eine dynamische Entwicklung der Umsatzerlöse mit einer Wachstumsrate von über 17% demonstriert. Hier spiegelt sich die Verbesserung der allgemeinen Konjunktur in Folge der Lockerungen von Lockdown-Maßnahmen wider. Wesentlicher Treiber des Umsatzwachstums ist die bereits im März 2020 eingeführte neue strategische Ausrichtung des Unternehmens und die modernisierte Produkt- und Markenpositionierung. Der Leitgedanke der neuen Strategie ist die Fokussierung auf die eigenen Kernmarken Underberg, Hubertus Tropfen, Asbach und Pitú, deren Auffrischung, Entwicklung und eine fortlaufende Marktbearbeitung. Somit konnten die Margen verbessert und das Ergebnis, trotz deutlich angestiegener Aufwendungen für Marketing und Vertrieb, stabilisiert werden. Positiv schätzen wir auch die Liquiditätslage mit einem seit zwei Jahren soliden Geldbestand sowie ausreichenden Kreditlinien ein. Die Finanzverbindlichkeiten haben sich mit der rechtzeitigen Rückführung eines Darlehens leicht reduziert.

Unsicherheiten verbleiben in Verbindung mit den allgemein ansteigenden Energie- und Rohstoffpreisen und bezüglich der Verfügbarkeiten von Einsatzstoffen in Folge des Krieges in Europa sowie mit möglichen Lockdown-Maßnahmen in Folge der noch anhaltenden COVID-19 Pandemie. Diese Effekte äußern sich insbesondere in den bereits angestiegenen Frachtkosten. Die Glasindustrie ist auf eine ununterbrochene Gasversorgung angewiesen, sodass sich auch die allgemeinen Beschaffungsrisiken für Underberg verschärfen können. Damit die verbesserte Margensituation bestehen bleibt, werden unter diesen Umständen Preiserhöhungen notwendig. Auch wenn die Nachfrage nach Spirituosen nicht in besonderem Maße konjunkturabhängig ist, kann diese in Folge fortschreitender Inflation und abgeschwächter Kaufkraft der Bevölkerung zurückgehen.

Wie bisher, sind die verbesserungswürdige bilanzanalytische Eigenkapitalquote, die durch Forderungen gegenüber Gesellschaftern geschwächt ist, sowie die erhöhte Verschuldung als weitere wesentliche Risikofaktoren zu nennen. Trotz der Rückführung eines Darlehens, ist die Finanzverschuldung relativ hoch. Die Bestrebungen des Managements, die Verbindlichkeiten in Verbindung mit zwei Anleihen, die in den Jahren 2024 und 2025 zurückzahlen sind, zum Großteil vorzeitig zu finanzieren, sehen wir positiv. Mittelfristig soll die Finanzverschuldung reduziert werden. Die Stabilität und die weitere Entwicklung der

Ratingeinschätzung werden von der Implementierung dieses Vorhabens des Managements abhängen.“

Die Creditreform Rating AG bewertet Unternehmen mit dem Rating „BB-“, wenn diese Unternehmen nach Einschätzung der Creditreform Rating AG über eine „befriedigende Bonität“ und ein „mittleres Ausfallrisiko“ verfügen. Die von der Creditreform Rating AG verwendete Ratingskala hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie der besten Bonität mit dem geringsten Insolvenzrisiko bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“. Die Kategorie „D“ kennzeichnet, dass ungenügende Bonität (Insolvenz, Negativmerkmale) besteht. Den Kategorien von „AA“ bis „B“ kann jeweils ein Plus („+“) oder Minuszeichen („-“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

Die Erstellung von Ratings ist in der Europäischen Union gemäß EU-Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 („**EU-Ratingverordnung**“) ausschließlich registrierten Ratingagenturen vorbehalten. Die Registrierung und die laufende Aufsicht über die Ratingtätigkeit von EU-Ratingagenturen hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mit Sitz in Paris. Die Creditreform Rating AG ist seit 2011 im Sinne der EU-Ratingverordnung registriert und unterliegt seither der Finanzaufsicht der ESMA. Die Creditreform Rating AG wurde nach deutschem Recht gegründet. Ihr Sitz ist Neuss.

Sollte die Emittentin nach Durchführung des Angebotes der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und des Umtauschangebotes in der Lage sein, die Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 vollständig zurückzuführen, beabsichtigt die Emittentin, das von ihr initiierte Rating durch die Creditreform Rating AG zu beenden.

11.12. Angaben zu den wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Die Semper idem Gruppe finanziert ihre Geschäftstätigkeit vorrangig aus den Umtauschinhaberschuldverschreibungen sowie einer Kontokorrentlinie bei der Oberbank AG, die sie aber gegenwärtig nicht in Anspruch nimmt. Im Übrigen finanziert die Semper idem Gruppe ihre Geschäftstätigkeit aus ihrem Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten.

11.12.1 Umtauschinhaberschuldverschreibungen

Im Jahr 2018 hat die Emittentin die Inhaberschuldverschreibung 2018/2024 im Gesamtnominalbetrag von EUR 25 Mio. begeben. Sie ist mit 4% jährlich verzinst und ist zum 4. Juli 2024 in Höhe ihres Gesamtnominalbetrags zurückzuzahlen.

Darüber hinaus hat die Emittentin im Jahr 2019 die Inhaberschuldverschreibung 2019/2025 im Gesamtnominalbetrag von EUR 60 Mio. begeben, die mit jährlich 4% verzinst ist. Sie ist in Höhe ihres Gesamtnominalbetrags am 18. November 2025 zur Rückzahlung fällig.

Die Emittentin beabsichtigt, die Inhaberschuldverschreibungen 2019/2025 sowie 2018/2024 in einem Volumen von bis zu EUR 75 Mio. gegen die nunmehr auszugebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen umzutauschen. Infolgedessen erwartet die Emittentin, ihren derzeitigen Bestand an Barmitteln für Investitionen in das laufende Geschäft (vgl. hierzu 11.12.4) einsetzen zu können und nur im Umfang von bis zu EUR 10 Mio. für die Refinanzierung der Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen heranziehen zu müssen. Die Neuen Inhaberschuldverschreibungen sind mit 5% bis 6% verzinst und

haben eine Laufzeit bis zum 7. Oktober 2028. Nach der erfolgreichen Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und dem Umtausch der auszutauschenden Inhaberschuldverschreibungen 2019/2025 bzw. 2018/2024 ergeben sich für die Emittentin mittelfristig leicht erhöhte Zinsaufwendungen. Außerdem verlängert sich die Laufzeit ihrer Verschuldung bezogen auf diejenigen Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die die Anleihegläubiger in Neue Inhaberschuldverschreibungen umwandeln. In Bezug auf die Verbleibenden Umtauschinhaberschuldverschreibungen, die nicht umgetauscht wurden, bleibt die Verschuldung unverändert.

11.12.2 Kreditvertrag bei der Oberbank

Weiterhin hat die Oberbank AG der Semper idem Underberg AG gegenwärtig eine Kontokorrentlinie in einem Umfang von EUR 3,25 Mio. eingeräumt. Diese Kontokorrentlinie wurde unbefristet gewährt. Sie wurde im Geschäftsjahr 2021/2022 nicht in Anspruch genommen. Dies hat sich auch bis zur Billigung des Prospekts nicht geändert.

11.12.3 Factoring

Die Semper idem Gruppe hat für einen Großteil ihrer Kundenforderungen Factoringverträge abgeschlossen, nach denen das Ausfallrisiko zum Zeitpunkt der Forderungsabtretung auf den Factor übergeht. Zum 31. März 2022 beliefen sich die zum Factoring eingereichten Forderungen auf TEUR 18.445 (Vorjahr: TEUR 17.685). Die Sicherheitseinbehalte liegen zwischen 10% und 25% und werden unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Das Factoring dient der kurzfristigen Verbesserung der Liquiditätssituation und der Kapitalstruktur. Alle Forderungsausfallrisiken gehen auf die Factoringgesellschaften über. Das Veritätsrisiko verbleibt bei der Semper idem Gruppe. Zum 31. Juli 2022 sind TEUR 22.992 an Forderungen zum Factoring eingereicht worden.

11.12.4 Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten

Im Übrigen verfügt die Semper idem Gruppe zum 31. März 2022 über einen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von EUR 26.597.688,81. Die Semper idem Gruppe beabsichtigt, diese Mittel zur Finanzierung des laufenden Geschäfts und hierzu erforderlicher Investitionen einzusetzen. Ferner beabsichtigt die Emittentin Investitionen in technische Anlagen und Maschinen vorzunehmen, um das weitere Wachstum der Gesellschaft sicherzustellen.

12. AUSGEWÄHLTE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Die nachfolgenden Tabellen beinhalten ausgewählte Finanzangaben der Emittentin, die aus den folgenden Quellen stammen:

- Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. März 2022;
- Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. März 2021;
- Geprüfter Konzernabschluss der Emittentin nach HGB zum 31. März 2020.

Die geprüften Konzernabschlüsse der Emittentin wurden von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte GmbH jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die folgenden Zahlenangaben wurden kaufmännisch gerundet. Aus diesem Grund ist es möglich, dass die Summe der in einer Tabelle genannten Zahlen nicht exakt die ggf. ebenfalls in der Tabelle genannten Summen ergeben.

12.1. Ausgewählte Daten zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Geprüft, soweit nicht anders angegeben (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Umsatzerlöse ¹	140.973	120.319	116.039
Gesamtleistung ² (ungeprüft)	138.487	119.449	114.430
Sonstige betriebliche Erträge	2.662	6.772	3.935
Materialaufwand ³ (ungeprüft)	87.934	82.260	72.805
Personalaufwand ⁴ (ungeprüft)	14.291	13.917	14.487
Sonstige betriebliche Aufwendungen	29.270	19.400	22.427
Abschreibungen ⁵	3.171	3.496	4.516
Finanzergebnis ⁶ (ungeprüft)	(1.241)	(2.537)	(5.780)
Zinsergebnis ⁷ (ungeprüft)	(3.541)	(4.092)	(6.462)
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag ⁸ (ungeprüft)	5.241	6.351	1.567
Steuern ⁹ (ungeprüft)	970	500	866
Aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags abgeführter Gewinn	(2.186)	(5)	(2.977)
Konzernjahresüberschuss	2.085	5.846	2.276

¹ Für das Geschäftsjahr 2019/2020 und die erste Hälfte des Geschäftsjahrs 2020/2021 weisen die konsolidierten Umsatzerlöse noch die von der Leibwächter GmbH erzielten Umsatzerlöse aus. Bereinigt um diese Umsatzerlöse fallen die Umsatzerlöse für diese Geschäftsjahre folgendermaßen aus:

Ungeprüft (in TEUR – soweit nicht anders angegeben)	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2021	2020
Umsatzerlöse	120.319	116.039
Abzgl. der von der Leibwächter GmbH erzielten Umsätze	388	722
Bereinigte Umsatzerlöse	<u>119.931</u>	<u>115.317</u>

² Die Gesamtleistung errechnet sich aus „Umsatzerlöse“ und „Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen“. Legt man für die Geschäftsjahre 2019/2020 und 2020/2021 die Umsatzerlöse, die um die von der Leibwächter GmbH erzielten Umsatzerlöse bereinigt wurden, zu Grunde ergibt sich für diese Geschäftsjahre die folgende bereinigte Gesamtleistung:

Ungeprüft (in TEUR – soweit nicht anders angegeben)	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2021	2020
Gesamtleistung ^{a)}	119.449	114.430
Abzgl. der von der Leibwächter GmbH erzielten Umsätze	388	722
Bereinigte Gesamtleistung	<u>119.061</u>	<u>113.708</u>

^{a)} Die Leibwächter GmbH hat Erträge nur mit der Verpachtung ihrer Marke „Leibwächter“ erzielt. Der Posten *Erhöhung/Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen* ist vor diesem Hintergrund nicht eigens zu bereinigen.

³ Bestehend aus „Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren“ und „Aufwendungen für bezogene Leistungen“.

⁴ Bestehend aus „Löhne und Gehälter“ und „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“.

⁵ Betrifft „Abschreibungen auf immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen“.

⁶ Bestehend aus „Erträge aus Beteiligungen“, „Erträge aus assoziierten Unternehmen“, „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“.

⁷ Bestehend aus „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ abzüglich „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“.

⁸ Bestehend aus „Ergebnis nach Steuern“ zuzüglich „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“.

⁹ Bestehend aus „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ und „Sonstige Steuern“.

12.2. Ausgewählte Konzern-Bilanzdaten der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses

Geprüft (in TEUR)	Zum 31. März		
	2022	2021	2020
Anlagevermögen	86.102	85.130	93.872
davon			
immaterielle Vermögenswerte	38.752	40.971	50.283
Sachanlagen	17.896	14.848	14.161
Finanzanlagen	29.454	29.310	29.428
Umlaufvermögen	123.944	133.629	119.366
davon			
Vorräte	38.912	39.447	40.054
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	58.434	68.449	56.822
Kassenbestand und Bankguthaben	26.598	25.733	22.490
Rechnungsabgrenzungsposten	155	134	354
Summe Aktiva	<u>210.200</u>	<u>218.893</u>	<u>213.592</u>
Eigenkapital	57.263	66.213	61.129
davon			
Eigenkapital	49.523	45.235	40.531
Anteile anderer Gesellschafter	7.740	20.978	20.598
Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	0,00	843	843
Rückstellungen	37.862	39.016	35.443
Anleihen	86.625	86.625	86.623
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165	2.767	4.148
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.836	7.016	8.141
Verbindlichkeiten ggü. verbundenen Unternehmen	567	646	748
Verbindlichkeiten ggü. Beteiligungsunternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.....	369	56	172
Verbindlichkeiten aus Verbrauchsteuern	11.542	10.323	9.579
Sonstige Verbindlichkeiten	933	1.132	2.164
Rechnungsabgrenzungsposten	3.489	67	0,0
Passive latente Steuern	3.549	4.190	4.602
Summe Passiva	<u>210.200</u>	<u>218.893</u>	<u>213.592</u>

12.3. Ausgewählte Angaben zur Konzern-Kapitalflussrechnung der Emittentin auf Basis des HGB-Konzernabschlusses

Geprüft (in Mio. €)	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	2,6	4,0	4,3
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	7,0	4,5	4,8
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	(8,7)	(5,3)	(10,5)
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	26,6	25,7	22,5

12.4. Alternative Leistungskennzahlen der Emittentin

Die Emittentin verwendet bestimmte alternative Leistungskennzahlen, die aus ihrer Sicht wichtige Indikatoren zur Steuerung des Geschäfts und der Schuldentilgungsfähigkeit sind (die „**Alternativen Leistungskennzahlen**“). Die Emittentin betrachtet die Alternativen Leistungskennzahlen als eine wichtige Grundlage für Anleger zur Beurteilung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit. Die Alternativen Leistungskennzahlen sind keine nach handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen oder nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen anerkannte Kennzahlen und sollten nicht als Ersatz für Kennzahlen angesehen werden, die in Übereinstimmung mit den handelsrechtlichen Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelt wurden.

Die Alternativen Leistungskennzahlen geben nicht zwingend an, ob in Zukunft ausreichend liquide Mittel für die Schuldentilgung zur Verfügung stehen noch sind sie zwingend indikativ für die zukünftige Ertragskraft des Emittenten. Da nicht alle Unternehmen diese Kennzahlen in der gleichen Weise ermitteln, sind die Alternativen Leistungskennzahlen nicht notwendigerweise vergleichbar mit ähnlich bezeichneten Leistungskennzahlen anderer Unternehmen.

Im Folgenden finden sich Überleitungen von den nach handelsrechtlichen Grundsätzen ermittelten Finanzinformation auf die alternativen Leistungskennzahlen:

Ungeprüft (in TEUR, wenn nicht anders angegeben)	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
EBIT ¹	8.782	10.443	8.029
EBITDA ²	11.954	13.939	12.545
Bereinigtes EBIT ³	9.628	6.776	8.340
Bereinigtes EBITDA ⁴	12.799	10.197	12.084
EBITDA-Marge ⁵	8,5%	11,6%	10,9%
Nettoergebnismarge vor Gewinnabführung ⁶	3,2%	5,0%	0,8%
Eigenkapitalquote in % ⁷	27,2%	30,2%	28,6%
Eigenkapitalrendite vor Gewinnabführung ⁸	7,8%	9%	1,5%
Zahl der Beschäftigten ⁹	186	182	179
Interest Coverage Ratio (Zinsdeckungsquote) ¹⁰	1,7	1,1	0,9
Total Net Debt/bereinigtes EBITDA Ratio ¹¹	4,7	6,2	5,7
Rohertrag ¹²	55.526	38.929	44.842
Rohertragsmarge ^{12(a)(b)}	39,4	32,4	38,6

¹ Das EBIT (*Earnings before Interest and Taxes*) beschreibt den sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin ergebenden Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen und Steuern. Es setzt sich wie folgt zusammen und reflektiert das operative Ergebnis der Emittentin.

(in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Ergebnis nach Steuern	4.448	5.982	888
Steuern vom Einkommen und Ertrag	793	369	678
Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag (ungeprüft)	<u>5.241</u>	<u>6.351</u>	<u>1.567</u>
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.791	6.187	8.724
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	2.250	2.095	2.263
EBIT (ungeprüft)	<u>8.782</u>	<u>10.443</u>	<u>8.029</u>

² Die Finanzkennzahl EBITDA (Das EBIT (*Earnings before Interest and Taxes*) beschreibt den sich aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Emittentin ergebenden Gewinn ohne Berücksichtigung von Zinsen und Steuern. Es setzt sich wie folgt zusammen und reflektiert das operative Ergebnis der Emittentin.

(in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
EBIT (ungeprüft)	8.782	10.443	8.029
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	3.171	3.496	4.516
EBITDA (ungeprüft)	<u>11.954</u>	<u>13.939</u>	<u>12.545</u>

³ Das bereinigte EBIT errechnet sich aus dem EBIT bereinigt um Sondereffekte.

Ungeprüft (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
EBIT	8.782	10.443	8.029
Sondereffekte ^{a)}	846	(3.667)	311
Bereinigtes EBIT	<u>9.628</u>	<u>6.776</u>	<u>8.340</u>

^{a)} Die Sondereffekte für die Geschäftsjahre 2019/2020 bis 2021/2022 berechnen sich folgendermaßen:

^{aa)} Sondereffekte für das Geschäftsjahr 2021/2022:

Ungeprüft (in TEUR)	
Aufwendungen Standortverlagerung von Berlin nach Rüdesheim	397
Außerordentliche Zuführungen des verbliebenen Unterschiedsbetrags aus den Pensionen	1.292
Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags, u. a. im Hinblick auf die brasilianischen Aktivitäten	(843)
Sondereffekte 2021/2022	<u>846</u>

^{bb)} Sondereffekte für das Geschäftsjahr 2020/2021

Ungeprüft (in TEUR)	
Erträge aus dem Verkauf der Marke „Leibwächter“	(3.516)
EBIT der Leibwächter GmbH (verkauft im GJ 2020/2021	(273)
Konfusion von Forderungen und Verbindlichkeiten	(784)
Aufwendungen für die Standortverlagerung von Berlin nach Rüdesheim.....	663
Saldierte Verluste aus der Verschmelzung von Beteiligungsunternehmen	243
Sondereffekte 2020/2021	<u>(3.667)</u>

cc) Sondereffekte für das Geschäftsjahr 2019/2020

Ungeprüft (in TEUR)	
Aufwendungen für die Standortverlagerung von Berlin nach Rüdesheim.....	524
Abfindungen	280
EBIT der Leibwächter GmbH (verkauft im GJ 2020/2021)	(493)
Sondereffekte 2019/2020	<u>311</u>

4 Das bereinigte EBITDA errechnet sich aus dem EBITDA bereinigt um die Sondereffekte.

Ungeprüft (in TEUR)	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
EBITDA	11.954	13.939	12.545
Sondereffekte ^{a)}	846	(3.742)	(461)
Bereinigtes EBITDA	<u>12.799</u>	<u>10.197</u>	<u>12.084</u>

a) Die Sondereffekte entsprechen den unter Fn. 3a) dargestellten Sondereffekten. Dies gilt nicht für die Sondereffekte für die Geschäftsjahre 2019/2020 und 2020/2021, in denen auch die Abschreibungen teilweise bereinigt wurden und die mithin ausschließlich das EBITDA betrafen.

aa) Die Sondereffekte für das Bereinigte EBITDA für das Geschäftsjahr 2020/2021 umfassen daher die folgenden Positionen:

Ungeprüft (in TEUR)	
Erträge aus dem Verkauf der Marke „Leibwächter“	(3.516)
EBIT der Leibwächter GmbH (verkauft im GJ 2020/2021)	(273)
Abschreibungender Leibwächter GmbH	(75)
Konfusion von Forderungen und Verbindlichkeiten	(784)
Aufwendungen für Standortverlagerung von Berlin nach Rüdesheim	663
Saldierte Verluste aus der Verschmelzung von Beteiligungsunternehmen	243
Sondereffekte 2020/2021	<u>3.742</u>

bb) Die Sondereffekte für das Bereinigte EBITDA für das Geschäftsjahr 2019/2020 umfassen daher die folgenden Positionen:

Ungeprüft (in TEUR)	
Aufwendungen für die Standortverlagerung von Berlin nach Rüdesheim	524
Abfindungen	280
EBIT der Leibwächter GmbH (verkauft im GJ 2020/2021)	(493)
Abschreibungen auf die Marke „Brasilberg“	(622)
Abschreibungen der Leibwächter GmbH	(150)
Sondereffekte 2019/2020	<u>(461)</u>

5 Die EBITDA-Marge spiegelt das Verhältnis des EBITDA zum Umsatz wider und stellt eine abgewandelte Form der Umsatzrentabilität dar, die Ergebnisbeträge aus dem Finanzergebnis, und den Steuern unberücksichtigt lässt. Die EBITDA-Marge ergibt sich aus dem Quotienten der EBITDA / Umsatzerlöse (nach Abzug der Alkoholsteuer):

(in TEUR und geprüft) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
EBITDA (ungeprüft)	11.954	13.939	12.545
Umsatzerlöse ^{a)}	140.973	120.319	116.039 ^{b)}
EBITDA-Marge (ungeprüft)	<u>8,5%</u>	<u>11,6%</u>	<u>10,8%</u>

a) Entspricht den Brutto-Umsatzerlösen abzüglich der Brantweinsteueraufwendungen (Alkoholsteuer).

b) Legt man die um die von Leibwächter GmbH erzielten Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr 2019/2020 bereinigten Umsatzerlöse zu Grunde und setzt sie mit dem Bereinigten EBITDA für das Geschäftsjahr 2019/2020 ins Verhältnis, welches um das EBIT der Leibwächter GmbH bereinigt wurde, so ergibt sich für das Geschäftsjahr 2019/2020 die folgende bereinigte EBITDA-Marge:

Ungeprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2021	2020
Bereinigtes EBITDA für das Geschäftsjahr	10.197	12.084
Bereinigte Umsatzerlöse für das Geschäftsjahr	119.931	115.317
Bereinigte EBITDA-Marge	<u>8,5</u>	<u>10,5</u>

⁶ Die Nettoergebnismarge vor Gewinnabführung ergibt sich aus dem Quotienten des Ergebnisses nach Steuern vor Gewinnabführung (errechnet sich aus „Ergebnis vor Steuern“ abzüglich „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“) / Gesamtleistung:

Ungeprüft (in TEUR – soweit nicht anders angegeben)	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Ergebnis nach Steuern (vor Gewinnabführung) (geprüft)	4.448	5.982	888
Gesamtleistung ^{a)}	138.487	119.449	114.430
Nettoergebnismarge vor Gewinnabführung	<u>3,2%</u>	<u>5,0%</u>	<u>0,8%</u>

^{a)} Vgl. hierzu 12.1 Fußnote 2.

⁷ Die Eigenkapitalquote gibt als betriebswirtschaftliche Kennzahl das Verhältnis von Eigenkapital zum Gesamtkapital (= Bilanzsumme) eines Unternehmens wieder und ergibt sich aus dem Quotienten des Eigenkapitals / Bilanzsumme:

(in TEUR und geprüft) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Eigenkapital	57.263	66.213	61.129
Bilanzsumme	210.200	218.893	213.592
Eigenkapitalquote (ungeprüft)	<u>27,2%</u>	<u>30,2%</u>	<u>28,6%</u>

⁸ Die Eigenkapitalrendite vor Gewinnabführung als eine Form der Kapitalrentabilität bezeichnet die Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals, ausgedrückt in %. Bei ihr handelt es sich um eine Kennzahl, an der sich die Ertragskraft des Unternehmens messen lässt. Sie ergibt sich aus dem Quotienten des Nachsteuerergebnisses vor Gewinnabführung / Bilanzielles Eigenkapital:

Geprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Ergebnis nach Steuern (vor Gewinnabführung)	4.448	5.982	888
Eigenkapital	57.263	66.213	61.129
Eigenkapitalrendite vor Gewinnabführung (ungeprüft)	<u>7,8%</u>	<u>9,0%</u>	<u>1,5%</u>

⁹ Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter für das Geschäftsjahr.

¹⁰ Die Interest Coverage Ratio ergibt sich durch die Division des bereinigten EBIT durch die Aufwendungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen. Die Kennzahl gibt an, inwiefern ein Unternehmen in der Lage ist, seinen Zinsverpflichtungen aus dem bereinigten EBIT nachzukommen.

(in TEUR und geprüft) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Bereinigtes EBIT (ungeprüft)	9.628	6.776	8.340
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.791	6.187	8.724
Interest Coverage Ratio (ungeprüft)	<u>1,7</u>	<u>1,1</u>	<u>1,0</u>

- ¹¹ Die Total Net Debt/bereinigtes EBITDA Ratio errechnet sich aus Nettofinanzverbindlichkeiten, d.h. Finanzverbindlichkeiten (definiert als Summe aus Verbindlichkeiten aus Anleihen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten) abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten dividiert durch das bereinigte EBITDA. Die Kennzahl gibt Auskunft über die Fähigkeit der Semper idem Gruppe ihre Verschuldung zurückzuführen.

Geprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Anleihen	86.625	86.625	86.623
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165	2.767	4.148
Finanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	<u>86.791</u>	<u>89.392</u>	<u>90.771</u>
Abzüglich Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	26.598	25.733	22.490
Nettofinanzverbindlichkeiten (Total Net Debt) (ungeprüft)	<u>60.193</u>	<u>63.659</u>	<u>68.281</u>
Bereinigtes EBITDA (ungeprüft)	12.799	10.197	12.084
Total Net Debt/Bereinigtes EBITDA-Ratio (ungeprüft)	<u>4,7</u>	<u>6,2</u>	<u>5,7</u>

- ¹² Die Roherträge errechnen sich aus den Umsatzerlösen abzüglich der Alkoholsteuer und Bestandsveränderung abzüglich Materialaufwand

Geprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März		
	2022	2021	2020
Umsatzerlöse	140.973	120.319	116.039 ^{b)}
Bestandsveränderung abzgl. Materialaufwand (ungeprüft)	85.447	81.390	71.197
Rohertrag (ungeprüft)	<u>55.526</u>	<u>38.929</u>	<u>44.842</u>
Rohertragsmarge^{a)} (ungeprüft)	<u>39,4</u>	<u>32,4</u>	<u>38,6</u>

^{a)} Die Rohertragsmarge errechnet sich aus dem Rohertrag geteilt durch den Umsatzerlös.

^{b)} Legt man die um die Umsatzerlöse Leibwächter GmbH für die Geschäftsjahre 2019/2020 und 2020/2021 bereinigten Umsatzerlöse zu Grunde so errechnen sich der Rohertrag und die Rohertragsmarge folgendermaßen:

Ungeprüft (in TEUR) – soweit nicht anders angegeben	Geschäftsjahr zum 31. März	
	2021	2020
Bereinigte Umsatzerlöse	119.931	115.317
Bestandsveränderung abzgl. Materialaufwand ^{aa)}	(81.390)	(71.197)
Bereinigter Rohertrag	<u>38.541</u>	<u>44.120</u>
Bereinigte Rohertragsmarge	<u>32,1</u>	<u>38,3</u>

^{aa)} Bei der Leibwächter GmbH fielen in den Geschäftsjahren 2019/2020 und 2020/2021 weder Bestandsveränderungen noch Materialaufwand an, da sich das Geschäftsmodell der Leibwächter GmbH in der Verpachtung der Marke „Leibwächter“ erschöpfte. Daher ist dieser Posten nicht zu bereinigen.

13. BESTEUERUNG

Warnhinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats des Emittenten können sich auf die Erträge aus den Neuen Inhaberschuldverschreibungen auswirken.

Potentiellen Anleger, die an einem Erwerb der Neuen Inhaberschuldverschreibungen interessiert sind, wird daher dringend empfohlen, ihren Rechtsanwalt und-/oder Steuerberater zu Rate zu ziehen, um sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften und die sich daraus ergebenden steuerlichen Auswirkungen zu informieren. Eine Anleiheentscheidung sollte nur unter Hinzuziehung aller verfügbaren Informationen und nach Konsultation eines Rechtsanwalts und / oder Steuerberaters unter Berücksichtigung der individuellen Situation getroffen werden.

14. TRENDINFORMATIONEN

Die Emittentin geht für das laufende Geschäftsjahr 2022/2023 von einer positiven Entwicklung des Umsatzes aus, was insbesondere mit der Erholung der Märkte nach den Einbußen durch die Covid-19-Pandemie und den Umsatzsteigerungen durch die Markenmodernisierung sowie den von der Semper idem Gruppe initiierten Innovationen zusammenhängt. Für das laufende Geschäftsjahr 2022/2023 geht die Emittentin daher von einem Anstieg der Umsatzerlöse um 6% auf EUR 150 Mio. aus. Jedoch werden sich die Kosten im Zuge des Ukraine-Kriegs erhöhen, so dass sich aus den Umsatzzuwächsen kurzfristig kein zusätzlicher, positiver Ergebniseffekt ergeben wird. Außerdem bestehen die durch die Covid-19-Pandemie begründeten Restriktionen und Unsicherheiten auch nach dem 31. März 2022 fort und zudem kann der Ukraine-Krieg weitreichende negative Folgen haben, so dass sich diese externen Effekte erheblich nachteilig auf die Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe auswirken können.

Aufgrund der nunmehr angestrebten Ausgabe der bis zu EUR 75 Mio. Neuen Inhaberschuldverschreibungen mit einer Verzinsung von 5% bis 6% und mit einer Laufzeit bis 7. Oktober 2028 soll es im laufenden Quartal nicht zu einem Anstieg der Fremdkapitalverbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr kommen, da die Emittentin beabsichtigt, die im Juli 2024 und November 2025 fälligen Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024 bzw. 2019/2025 so weit wie möglich gegen die nunmehr auszugebenden Neuen Inhaberschuldverschreibungen umzutauschen. Nach der erfolgreichen Emission der Neuen Inhaberschuldverschreibungen und dem Umtausch der auszutauschenden Inhaberschuldverschreibungen 2018/2024 bzw. 2019/2025 plant die Emittentin daher auf Grund des höheren Zinses mit steigenden Zinsaufwendungen für die Inhaberschuldverschreibungen, aber – unter Berücksichtigung des in 2022 zurückgezahlte Oberbank-Darlehens – mit insgesamt gleichbleibenden Zins- und Tilgungsaufwendungen.

Der Ukraine-Krieg hat direkte Auswirkungen auf den Umsatz des Konzerns, da sich die Semper idem Gruppe aus dem Russlandgeschäft zurückgezogen hat. Zudem entstehen der Semper idem Gruppe durch den Ukraine-Krieg indirekt Kosten- und Lieferrisiken, die insbesondere mit dem Anstieg des Gaspreises und dem damit in Zusammenhang stehenden Anstieg der Glaspreise sowie einer allgemeinen Verknappung von Frachtkapazitäten und dem Anstieg der Inflationsrate zusammenhängt. Insbesondere der Glaspreis als Hauptkostentreiber liegt 20% über dem des Vorjahrs und auch unterjährig deuten sich weitere Steigerungen seitens der Glaszulieferer an. Außerdem kommt es durch die gestörten Lieferketten mit einhergehenden Verzögerungen beim Bezug von Roh/Hilfsstoffen auch bei der Emittentin zu bisher nur temporären Nichtverfügbarkeit bestimmter Produkte, so dass Kundenaufträge in Teilen oder in Gänze nicht termingerecht beliefert werden können. Vor diesem Hintergrund und um ihre Abhängigkeit von einzelnen Zulieferern zu reduzieren, hat die Emittentin eine Vereinbarung mit einem Zweitlieferanten über die Belieferung mit St. Hubertus-Kleinflaschen geschlossen.

Auch der weitere Hochlauf in Rüdesheim und die angespannte Fachkräftesituation machen sich negativ bemerkbar, so dass die Gesellschaft am Produktionsstandort aktuell viele offene Stellen hat, was sich in Lieferverzögerungen ausdrückt. Zudem bleibt die Nachfrage insbesondere bei den St. Hubertus-Tropfen signifikant über der aktuellen Ausbringungsmenge

Im Geschäftsjahr 2022/2023 setzt die Semper idem Gruppe die bereits begonnene Modernisierung ihrer Marken fort. Diese basiert bislang auf einem kundenzentrierten Markenaufbau in Zusammenarbeit mit führenden Marktforschungsinstituten wie Rheingold

Salon, trendbasierter Produktentwicklung, Community Management mittels E-commerce, Social Media und Influencer-Kooperationen, TV-Media Kooperationen, sowie Lizenzpartnerschaften.

Nach der Gründung einer eigenen Vertriebsgesellschaft im November 2021 hat die globale Amber Beverage Group („**ABG**“) eine Vertriebsvereinbarung mit der Diversa am 11. Mai 2022 vereinbart. Mit dieser Vereinbarung wird die Diversa den Vertrieb des Kernportfolios der ABG auf dem deutschen Markt übernehmen. Dieses umfasst die Marken „*Tambovskaya Vodka*“, „*Rooster Rojo Tequila*“, „*KAH Tequila*“, „*Riga Black Balsam*“ und „*Cross Keys Gin*“.

Die von der Semper idem Gruppe konsolidierte Gurktaler AG hat ihre Marke „*Leibwächter*“ veräußert. Auf der anstehenden Hauptversammlung am 20. September 2022 soll eine Sonderdividende in Höhe von EUR 12,4 Mio. beschlossen werden. Die Emittentin erwartet über ihre mittelbare Beteiligung an der Gurktaler AG bestehend aus Stamm- und Vorzugsaktien in Höhe von 83,7% am Grundkapital voraussichtlich eine Dividende in Höhe von EUR 10,4 Mio. zu erhalten. Der Semper idem Gruppe entsteht somit ein Liquiditätsabfluss von EUR 2 Mio. zu Gunsten der außenstehenden Aktionäre.

Ende Mai wurde in den Räumen der Semper idem Underberg AG am Standort Rheinberg eine Untersuchung des Zolls im Kontext von Einfuhren aus dem Ausland initiiert. Derzeit wird gemeinsam mit dem Zoll die Aufklärung des Sachverhaltes betrieben.

Für die Teilsanierung einer bislang nicht genutzten Produktionshalle in Rheinberg hat die Emittentin zudem einen Förderantrag in Höhe von bis zu TEUR 300 bei dem *Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle* gestellt. Wird der Antrag bewilligt, wird die Förderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss an die Emittentin ausgereicht und ihre Fremdkapitalverbindlichkeiten daher nicht erhöhen.

Seit dem 31. März 2022 gab es darüber hinaus keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin.

Zudem gab es darüber hinaus seit dem 31. März 2022 keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Semper idem Gruppe.

15. NAMEN UND ADRESSEN

EMITTENTIN

Semper idem
Underberg AG
Hubert-Underberg-Allee 1
47495 Rheinberg
Deutschland

SOLE LEAD MANAGER

IKB Deutsche Industriebank
Aktiengesellschaft
Wilhelm-Bötzkes-Straße 1
40474 Düsseldorf
Deutschland

RECHTSBERATER

Noerr
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Börsenstraße 1
60313 Frankfurt
Deutschland

ABSCHLUSSPRÜFER

Deloitte
GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rather Straße 49
40476 Düsseldorf
Deutschland